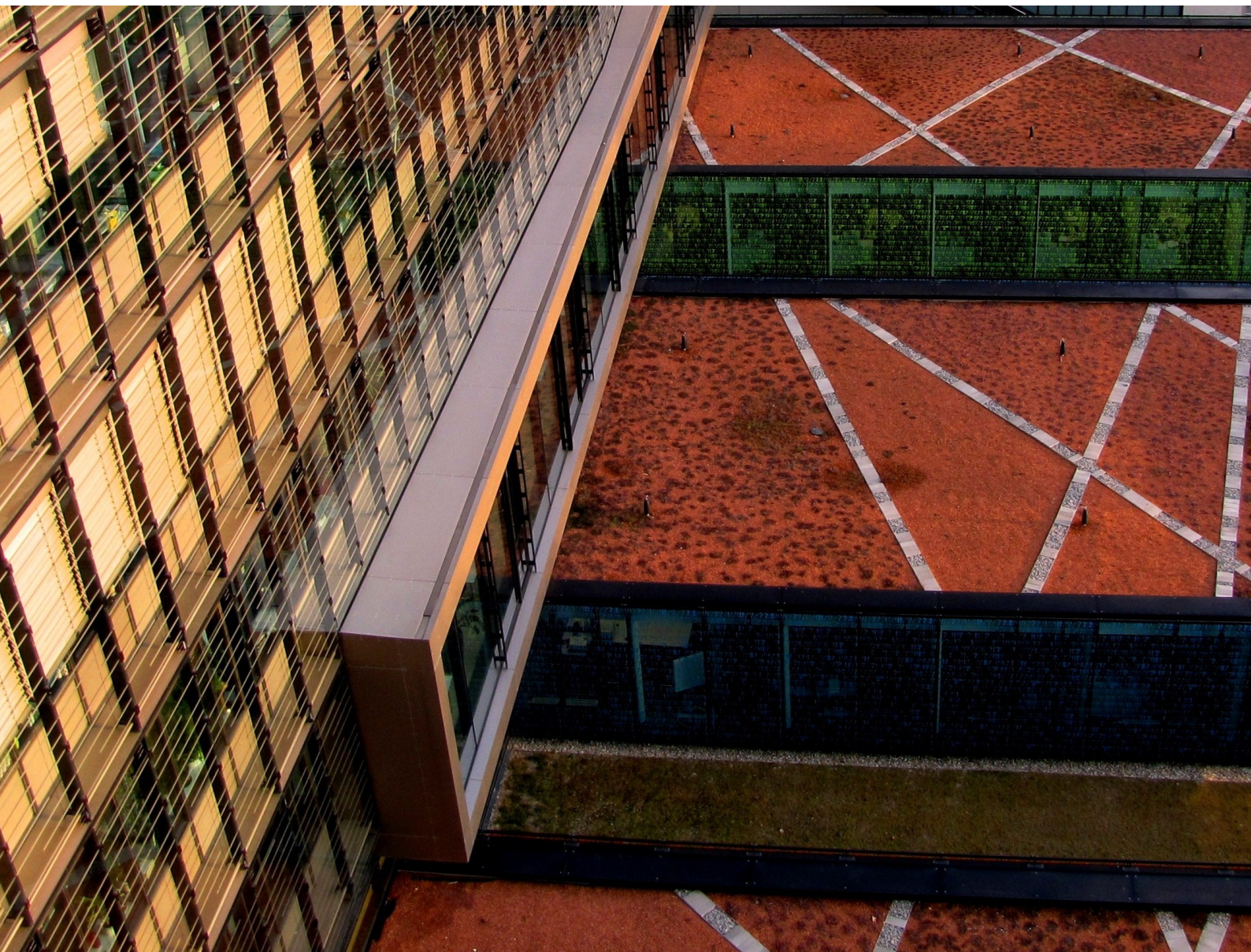


WETTBEWERBSBERICHT DER AK 2012

MÄRKTE – WETTBEWERB – REGULIERUNG



BEITRÄGE ZUR WIRTSCHAFTSPOLITIK Nr 31



wien.arbeiterkammer.at

MÄRKTE – WETTBEWERB – REGULIERUNG

WETTBEWERBSBERICHT DER AK 2012

BEITRÄGE ZUR WIRTSCHAFTSPOLITIK

NR 31

Impressum:

Herausgeber, Verleger: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
Prinz Eugen Straße 20-22, A-1040 Wien

Internet: <http://wien.arbeiterkammer.at>

Redaktion, Gestaltung: Vera Lacina

Cover-Foto: AK Wien, © Vera Lacina

Verlag- und Herstellungsort: Wien, Eigendruck

Redaktionsschluss: März 2012

ISBN: 978-3-7063-0436-8

Copyright: 2012, AK-Wien. Alle Rechte vorbehalten. **Jegliche kommerzielle Nutzung ist untersagt.**

Bestellung: Diese Publikation ist kostenlos zu bestellen unter: wp@akwien.at

Fax: +43-1-501 65 / 42532

Download: <http://wien.arbeiterkammer.at/>

INHALTSVERZEICHNIS

1. WETTBEWERBSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	9
1.1. Wettbewerbspaket – Novellen zum Kartellgesetz, Wettbewerbsgesetz und Nahversorgungsgesetz	9
1.2. Die Telekomgesetz-Novelle 2011	17
2. WETTBEWERBSAKTIVITÄTEN DER AK WIEN	21
2.1. Aktivitäten zum „Unlauteren Wettbewerb“ – Bilanz 2011	21
2.2. Aktivitäten zu Zusammenschlüssen und anderen wettbewerbsrechtlichen Fällen. 26	
2.2.1. Zusammenschluss Berglandmilch / Stainzer Milch.....	26
2.2.2. Zusammenschluss Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & Co KG / Niederösterreichische Gratsmedien GmbH	29
2.2.3. Zusammenschluss Let's Print Holding AG / Goldmann-Druck AG, Moraviapress a.s.	31
2.2.4. Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu einem Vorabentscheidungsverfahren bzgl Einsicht in Akten durch nicht am Verfahren beteiligte Dritte	33
2.2.5. Marktmacht im Mineralölsektor	36
2.3. Aktivitäten und Initiativen der Arbeiterkammer (AK) – im Zusammenhang mit der Preisentwicklung in wichtigen Bereichen des täglichen Lebens	39
2.4. Gaspreisschock und Preissenkungspotential bei Strom	45
2.5. Tankstellenmarkt: Hohes Preisniveau, aber verbesserte Transparenz.....	50
2.6. Pauschalierte Einkommensbesteuerung in der Landwirtschaft – Kurzanalyse aus Sicht des EU-Beihilfenrechts.....	53
3. KOMMENTARE ZU AUSGEWÄHLTEN AKTIVITÄTEN UND ENTSCHEIDUNGEN WETTBEWERBSRECHTLICHER INSTITUTIONEN	56
3.1. Aktivitäten und Entscheidungen EU-Ebene	56
3.1.1. EuGH-Entscheidungen zur Auslegung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken	56
3.1.2. Das Ökostromgesetz 2012 – Eine kurze beihilfenrechtliche Betrachtung .	60
3.1.3. ...Wettbewerbsbeschränkungen durch das ARA- Verpackungssammelsystem – eine lange Geschichte	63
3.1.4. ...Die Sektoruntersuchung des deutschen Bundeskartellamts für den Bereich Kraftstoffe.....	67
3.2. Aktivitäten und Entscheidungen in Österreich	71
3.2.1. Entscheidungen von Kartellgericht und Kartellobergericht	71
3.2.1.1. Gesamtübersicht über die Entscheidungen des Kartellgerichts 2011.....	71
3.2.1.2. Vorabentscheidungsverfahren wegen Akteneinsicht (Druckchemikalien-Kartell)	72
3.2.1.3. Vorabentscheidungsverfahren – Speditions-Kartell.....	74
3.2.1.4. Marktmachtmissbrauch – Vorabentscheidungsverfahren – Compass Firmenbuchdaten gegen Republik Österreich.....	77

3.2.1.5.	Kartellrechtlicher Parteibegriff.....	79
3.2.1.6.	Vorwerfbarkeit des Unterbleibens einer Zusammenschlussanmeldung	80
3.2.1.7.	Zu den Voraussetzungen einer Bewilligung einer Hausdurchsuchung – Biermarkt	83
3.2.1.8.	Zu den Voraussetzungen einer Bewilligung einer Hausdurchsuchung – Dämmstoffherzeuger	85
4.	ENTWICKLUNG DER ZUSAMMENSCHLÜSSE.....	87
4.1.	Internationale Entwicklung des Marktes für Fusionen und Übernahmen	87
4.2.	Entwicklung der Zusammenschlüsse in der EU.....	89
4.3.	Bei der EU-Kommission angemeldete Zusammenschlüsse mit direkter Beteiligung österreichischer Unternehmen	90
4.4.	Die Entwicklung der Zusammenschlüsse in Österreich	92
5.	DIREKTINVESTITIONEN UND DIE ERGEBNISSE DES AK- VERLAGERUNGSMONITORS 2011	94
5.1.	Die Entwicklung der Direktinvestitionen und Produktionsverlagerungen 2011 laut AK-Monitor.....	94
5.1.1.	AK-Verlagerungsmonitor für das Jahr 2011	102
6.	BERICHTE AUS DEN REGULIERUNGS- UND WETTBEWERBSBEHÖRDEN.....	104
6.1.	Tätigkeitsbericht der Bundeswettbewerbsbehörde 2011	104
6.2.	Tätigkeitsbericht des Bundeskartellanwalts 2011.....	109
6.3.	Tätigkeitsbericht der Wettbewerbskommission 2011	116
6.4.	Tätigkeitsbericht der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) 2011.....	123
6.5.	Tätigkeitsbericht Energie-Control Austria 2011.....	131
6.6.	Tätigkeitsbericht der Schienen-Control 2011.....	138
6.7.	Tätigkeitsbericht der Übernahmekommission 2011.....	144
7.	VERZEICHNIS DER AUTORINNEN UND AUTOREN.....	148

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Marktanteile der größten milchverarbeitenden Unternehmen in Österreich	27
Tabelle 2:	Marktanteile der größten milchverarbeitenden Unternehmen in Deutschland	27
Tabelle 3:	Jährliche Preissteigerungsraten gegenüber dem Vorjahr – 2008 bis 2011	39
Tabelle 4:	Geschäftsfälle des Kartellgerichts im Jahr 2011	71
Tabelle 5:	Die weltweit größten Übernahmen 2011	88
Tabelle 6:	Anzahl der Beschäftigten in Direktinvestitionsunternehmen 1990 – 2009	98
Tabelle 7:	Anzahl der und Beschäftigte in Direktinvestitionsunternehmen.....	99

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Nahrungsmittel- und Kraftstoffpreisentwicklung im Euroraum, in Deutschland und in Österreich; Juni 2010=100	40
Abbildung 2:	Indexierte Gas-Energiepreise (Arbeitspreis netto) Juli 2008=100	46
Abbildung 3:	Indexierte Strom-Energiepreise (Arbeitspreis netto) Juli 2008=100	46
Abbildung 4:	Gas-Preisveränderungen Jänner 2011 bis Jänner 2012.....	47
Abbildung 5:	Strom-Preisveränderung Jänner 2011 bis Jänner 2012	48
Abbildung 6:	Österreichische Jahresdurchschnittspreise Diesel und Benzin	50
Abbildung 7:	Entwicklung des Rohölpreises Jänner 2009 bis Dezember 2011	51
Abbildung 8:	Marktanteile nach Tankstellenanzahl in Österreich 2010.....	69
Abbildung 9:	Anzahl und Volumen der weltweiten Fusionen und Übernahmen 2000 – 2011.....	87
Abbildung 10:	Entscheidungen der European Merger Control 1990 – 2011.....	89
Abbildung 11:	Entwicklung der Zusammenschlüsse in Österreich 1995 – 2011	92
Abbildung 12:	Jährliche Direktinvestitionen Österreichs im Ausland 2000 – 2010	95
Abbildung 13:	Bestand der aktiven und passiven Direktinvestitionen Österreichs 2000-2010.....	96
Abbildung 14:	Ergebnisse des AK-Verlagerungsmonitors 2006 – 2011	100

VORWORT

Wie jedes Jahr werden in vorliegender Publikation die wettbewerbs- und kartellrechtlichen Entwicklungen und Neuerungen von Expertinnen und Experten analysiert und kommentiert.

Folglich werden die neuesten Entwürfe des Wettbewerb-Pakets ausführlich beschrieben und auch die Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu den in Aussicht genommenen Gesetzesänderungen hinzugefügt. Viele Vorschläge der sozialpartnerschaftlichen Beiratsarbeitsgruppe zur „Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich“ wurden dabei aufgegriffen. In der Novelle sollen wesentliche Instrumente für die Gewährleistung eines effizienten Wettbewerbsvollzugs eingeführt werden. Kernstück der Bestimmungen soll eine verstärkte Missbrauchskontrolle sein. Dazu zählen die Beweislastumkehr bei einem Preismissbrauch im Energieversorgungsbereich, die Einführung des Tatbestandes der kollektiven Marktbeherrschung und eine allgemeine Verschärfung der Bestimmungen gegen Preismissbrauch. Um schon im Vorfeld wettbewerbliche Probleme erkennen zu können, soll ein Wettbewerbsmonitoring eingeführt werden. Der Zugang zu Entscheidungen des Kartellgerichts soll transparenter gestaltet und die Schadenersatzbestimmungen sollen erleichtert bzw konkretisiert werden.

Eine Reihe von Beiträgen befasst sich mit wettbewerbsrechtlichen Entscheidungen in Österreich und in der Europäischen Union.

Ein weiterer Abschnitt bietet Daten zur Entwicklung der österreichischen Direktinvestitionen sowie zu den weltweiten, europäischen und österreichischen Fusionen und Übernahmen.

Auch die österreichischen Regulierungsbehörden haben uns ihre aktuellen Berichte wieder zur Verfügung gestellt, wofür wir uns sehr herzlich bedanken.

Neben Kommentaren zu wettbewerbsrechtlich und -politisch relevanten Entscheidungen und Zusammenschlussfällen wird über Aktivitäten und Initiativen der AK bezüglich der Preissteigerungen in Bereichen des täglichen Lebens (vor allem im Nahrungsmittel-, Energie- und Mineralölbereich) berichtet. Die AK war auch 2011 in wesentlichen Wettbewerbsfällen aktiv, sie hat Stellungnahmen zu Zusammenschlüssen übermittelt und sich zu Vorabentscheidungsverfahren geäußert.

Dass in den letzten Jahren die Preiserhöhungen gerade bei Produkten des täglichen Bedarfs, wie Nahrungsmittel, Wohnen, Wohnenergie und zuletzt auch Verkehr, besonders massiv waren, wird vor allem für Familien mit geringerem Einkommen zu einem immer größer werdenden Problem. Dieses Themenfeld wurde von der AK auch in ihrer Kampagne „In Österreich läuft etwas schief...“ aufgegriffen. Die Kampagne hat zum Ziel auf die bestehende Schiefelage in der Verteilung aufmerksam zu machen und für eine Korrektur in Richtung mehr Verteilungsgerechtigkeit einzutreten. Zu einem breiten Themenkreis (von Arbeitsmarkt und Bildungschancen über Finanzmarkt und Steuerpolitik bis hin zu Verkehr und Wohnen uvm) werden in 2 Bänden Ungerechtigkeiten in der Verteilung analysiert und Wege aufgezeigt, wie hier seitens der Politik gegengesteuert werden sollte. Dies wäre nicht nur notwendig, um mehr Gerechtigkeit auf allen diesen Ebenen zu erreichen, sondern letztlich auch, um durch erhöhte Konsumnachfrage und Investitionen aus der Krise herauswachsen zu können. Die Publikationen („Band 1 – Wirtschaftspolitische Dimensionen“ und „Band 2 – Sozial-, bildungs- und rechtspolitische Dimensionen“) zur Verteilungspolitik stehen auf der Homepage der AK zum Download bereit, sie können aber auch unter bestellservice@akwien.at als kostenloses Printexemplar angefordert werden.

Wir danken allen Autorinnen und Autoren, die zu diesem Wettbewerbsbericht beigetragen haben. Sie finden diese Publikation auch als Download auf unserer Homepage unter der Adresse <http://wien.arbeiterkammer.at>.

Silvia Angelo und Vera Lacina

1. WETTBEWERBSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

1.1. Wettbewerbspaket – Novellen zum Kartellgesetz, Wettbewerbsgesetz und Nahversorgungsgesetz

Ulrike Ginner

Nach der Präsentation der Beiratsstudie „Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich“ der Sozialpartner aus dem Jahr 2010 fanden interministerielle Arbeitsgruppensitzungen statt, in denen die Reformanliegen diskutiert wurden. Am 25.01.2012 wurde ein Entwurf zu Novellen des Kartellgesetzes, des Wettbewerbsgesetzes und des Nahversorgungsgesetzes in die Begutachtung geschickt.

Folgende Regelungen sind in den einzelnen Gesetzen vorgesehen:

A. Kartellgesetz

- **Bagatellkartellregelung:**
Verboten wird künftig auch bei Bagatellkartellen, die jetzt mit einem gemeinsamen Marktanteil von 10% horizontal bzw 15% vertikal definiert werden, die Festsetzung von Verkaufspreisen, die Einschränkung der Erzeugung bzw des Absatzes oder die Aufteilung der Märkte.
- **Einführung des Tatbestandes der kollektiven Marktbeherrschung:**
Das Kartellgesetz übernimmt das Konzept der gemeinsamen Marktbeherrschung nach deutschem Vorbild. Eine Gesamtheit von Unternehmen gilt als marktbeherrschend, wenn die beteiligten Unternehmer als Anbieter oder Nachfrager am relevanten Markt einen Anteil von mindestens 50% haben und die Gesamtheit aus drei oder weniger Unternehmen besteht, oder wenn sie einen Anteil von mindestens zwei Drittel haben und die Gesamtheit aus fünf oder weniger Unternehmen besteht. Die Unternehmer können den Nachweis führen, dass die Wettbewerbsbedingungen zwischen ihnen wesentlichen Wettbewerb erwarten lassen oder die Gesamtheit der Unternehmer im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern über keine überragende Marktstellung verfügt.
- **Konkretisierung des Tatbestandes Preis- und Konditionenmissbrauch:**
Der Entwurf definiert den Tatbestand wie folgt: Der Missbrauch kann insbesondere in der Forderung nach Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder nach sonstigen Geschäftsbedingungen bestehen, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden, wobei insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen sind.
- **Einführung eines „Stop the Clock“-Verfahrens bei Zusammenschlussverfahren:**
Auf Verlangen der Anmelder kann die Frist sowohl in Phase-I Verfahren (Frist zur Stellung eines Prüfantrages) als auch in Phase-II Verfahren (Entscheidung des Kartellgerichts) verlängert werden.
- **Vor einem Erlass einer Verordnung nach § 18 (Multiplikatorenverordnung) ist die Wettbewerbskommission zu hören.**

- **Feststellungsanträge gegenüber Kronzeugen und für vorbereitende Schadenersatzklagen:**
Gegen Kronzeugen sollen in Zukunft Feststellungsverfahren möglich sein, die Antragsbefugnis hierzu wird aber auf die Amtsparteien beschränkt. Feststellungsanträge für vorbereitende Schadenersatzklagen sollen dann möglich sein, wenn noch kein diesbezügliches Verfahren vor dem Kartellgericht anhängig ist.
- **Konkretisierung der Bußgeldbemessung:**
Erschwerungsgründe sollen insbesondere dann vorliegen, wenn das Kartellgericht bereits wegen einer ähnlichen Rechtsverletzung vorgegangen ist oder der Unternehmer/die Unternehmensvereinigung als Urheber, Anstifter oder führend beteiligt gewesen ist.
Milderungsgründe sind insbesondere gegeben, wenn das Unternehmen/die Unternehmensvereinigung an der Rechtsverletzung nur in untergeordneter Weise beteiligt war, die Rechtsverletzung aus eigenem beendete hat und einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung der Rechtsverletzung geleistet hat.
- **Ein Antrag auf Verhängung von Geldbußen ist zu konkretisieren:**
Ein Antrag auf Verhängung von Geldbußen hat ein bestimmtes Begehren zu enthalten, das die Bezeichnung der belangten Unternehmer/Unternehmensvereinigungen sowie Angaben über die näheren Umstände des Verstoßes enthält. Im Antrag sind die Ergebnisse des von der Amtspartei durchgeführten Ermittlungsverfahrens zusammenzufassen und die Beweise anzuführen, die vom Kartellgericht aufgenommen werden sollen.
- **Anträge auf nachträgliche Maßnahmen gemäß § 16 Z 1 bei genehmigten Fusionen können nur die Amtsparteien stellen.**
- **Entscheidungsveröffentlichung rechtskräftiger Entscheidungen durch das Kartellgericht in der Ediktsdatei:**
Das Kartellgericht hat rechtskräftige Abstellungs- und Feststellungsentscheidungen sowie Geldbußenentscheidungen in der Ediktsdatei unter Angabe der Beteiligten und des wesentlichen Inhalts der Entscheidung sowie der verhängten Sanktionen zu veröffentlichen.
- **Regelungen über Erleichterung von Schadenersatzprozessen:**
Der Entwurf sieht mehrere Klarstellungen bzw Erleichterungen für Schadenersatzprozesse vor
 - a) Wer schuldhaft eine Rechtsverletzung nach dem Kartellgesetz begeht, ist zum Schadenersatz verpflichtet
 - b) Der Schadenersatz ist auch bei Weiterveräußerung der Ware nicht ausgeschlossen (passing on defence)
 - c) Beim Umfang des Schadens kann insbesondere der anteilige Gewinn berücksichtigt werden
 - d) Zinsen sind ab Eintritt des Schadens zu bezahlen
 - e) Ein Schadenersatzprozess kann bis zur Entscheidung des Kartellgerichts, der EU-Kommission oder einer Wettbewerbsbehörde über den Verstoß unterbrochen werden
 - f) Entscheidungen des Kartellgerichts, der EU-Kommission oder einer nationalen Wettbewerbsbehörde entfalten Bindungswirkung
 - g) Die Verjährung eines Schadenersatzanspruches wird für die Dauer eines Verfahrens vor einer Wettbewerbsbehörde gehemmt. Die Hemmung endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung

- **Beschleunigung des Verfahrens** durch Verkürzung der Rekursfristen bzw Fristen für die Rekursbeantwortung in Zwischenerledigungen und bei Einstweiligen Verfügungen von vier auf zwei Wochen.
- **Regulatoren sind berechtigt an einer Verhandlung teilzunehmen**, bei der die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, auch wenn sie keine Parteistellung haben.
- **Anhebung der Gebühren** im Kartellverfahren.

B. Wettbewerbsgesetz

Ziel der Novelle ist eine Stärkung der Bundeswettbewerbsbehörde, insbesondere durch die Erleichterung der Erlangung von Auskünften von Unternehmen im Rahmen von Ermittlungen sowie durch eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden:

- **Neuregelung der Kronzeugenregelung** in Angleichung an das Europäische Kronzeugenregelungsmodell:
Es werden zwei verschiedene Mindestbeweisanforderungen für das erste Kronzeugenunternehmen eingeführt, die an das jeweilige Informationsstadium der BWB anknüpft. Vor Kenntnis der Existenz eines Kartells sind die Mindestanforderungen niedriger. Um in den Genuss einer vollständigen Bußgeldbefreiung zu kommen, müssen stichhaltige Informationen und Beweise geliefert werden, die es der BWB ermöglichen einen Antrag auf Hausdurchsuchung zu stellen. Auch nach Kenntnis der Existenz eines Kartells kann ein Beweisdefizit bestehen. Das Unternehmen muss sodann einen wesentlichen Aufklärungsbeitrag leisten und es der BWB ermöglichen unmittelbar die Zuwiderhandlung in einem kartellgerichtlichen Verfahren nachweisen zu können.
Die Kronzeugenregelung soll auch für vor dem 01.01.2006 begangene Zuwiderhandlungen, die ausschließlich unter nationales Kartellrecht fallen, möglich sein.
- **Angleichung der Ermittlungsbefugnisse der BWB** an jene der Europäischen Kommission:
Das Auskunftsrecht der BWB gegenüber Unternehmen im Rahmen von Hausdurchsuchungen wird angepasst. Fortan können auch Erläuterungen zu Tatsachen oder Unterlagen verlangt werden, die mit dem Gegenstand und dem Zweck der Ermittlungen in Zusammenhang stehen. Bislang waren die Auskünfte auf den Aufbewahrungsort und den Inhalt von Dokumenten beschränkt.
- **Durchsetzung des Auskunftsersuchens und Verhängung von Zwangsgeldern** mittels Bescheid durch die BWB:
Die BWB soll ermächtigt werden zur Erlangung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen einen Bescheid zu erlassen und diesen auch zu vollstrecken. Rechtsmittelinstanz ist der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) Wien. Die BWB kann gegen die Entscheidungen des UVS Berufung an den VwGH erheben. Das Nichtbefolgen von Auskunftsverlangen, unrichtige, irreführende oder unvollständige Auskünfte können als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 50.000,-- geahndet werden. Wer in Auskünften unrichtige oder irreführende Angaben macht, kann mit bis zu € 10.000,-- bestraft werden. Zwangsgelder mit einem Höchstbetrag von 5% des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Tagesumsatzes können für jeden Tag des Verzugs angedroht werden.
- **Möglichkeit der Sicherstellung von IT-Daten** durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Hausdurchsuchungen.
- **Im Zuge einer Hausdurchsuchung können Räumlichkeiten und Unterlagen versiegelt werden. Die Beschlagnahme von Unterlagen soll zulässig sein.**

C. Nahversorgungsgesetz

- **Einführung einer Beweislastumkehr** bei Preismissbrauch im Energiebereich (Strom und Gas) befristet mit 31.12.2016.
Die Neuregelung sieht ein Verbot für marktbeherrschende Energieversorgungsunternehmen vor, Entgelt oder sonstige Geschäftsbedingungen zu fordern, die ungünstiger sind als diejenigen anderer Versorgungsunternehmer oder von Unternehmern auf vergleichbaren Märkten. Der Unternehmer hat aber die Möglichkeit zu beweisen, dass die Abweichung sachlich gerechtfertigt ist. Darüber hinaus ist es verboten Entgelte zu fordern, die die Kosten in unangemessener Weise überschreiten. Der E-Control soll ein Antragsrecht zukommen. Eine Zuwiderhandlung kann auch ein Geldbußenverfahren nach dem Kartellgesetz auslösen.

Die Begutachtungsfrist für alle drei Gesetzesentwürfe endete mit 29.02.2012.

Die AK hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Entwürfe nehmen wesentliche Empfehlungen aus den Arbeitsgruppensitzungen und aus der Beiratsstudie „Zukunft der Wettbewerbspolitik“¹ auf, wichtige einige Aspekte wurden allerdings nicht berücksichtigt. Dies betrifft im Kartellgesetz die Punkte „Einführung des Tatbestandes des wettbewerbslich erheblichen Einflusses in der Fusionskontrolle“, eine Revision des § 39 Abs 2 bezüglich Akteneinsicht zur Vorbereitung von Schadenersatzklagen und – aufgrund der aktuellen Vorkommnisse – eine Überarbeitung der Bußgeldbestimmungen. Das Wettbewerbsgesetz betreffend weist die AK nochmals darauf hin, dass die gesetzliche Verankerung eines Wettbewerbsmonitorings in das Gesetz aufzunehmen ist. Positiv wird das Vorhaben zur Beweislastumkehr im Energieversorgungsbereich im Nahversorgungsgesetz bewertet; die AK weist aber darauf hin, dass sie eine solche Regelung für ALLE hochkonzentrierten Branchen gefordert hat.

Zu den einzelnen Gesetzen nimmt die AK wie folgt Stellung:

a. Entwurf der Novelle zum Kartellgesetz 2005

Die in Aussicht genommenen Bestimmungen über

- Bagatellkartelle
- Kollektive Marktbeherrschung
- „Stop-the-Clock“-Verfahren
- Konkretisierung des Preismissbrauchs
- Feststellungsanträge – sowohl gegen Kronzeugen als auch zur Vorbereitung von Schadenersatzklagen
- Einführung ergänzender Kriterien für die Geldbußenbemessung
- Anforderungen an Geldbußanträge
- Verstärkte Transparenz durch Entscheidungsveröffentlichung des Kartellgerichts
- Erleichterung für Schadenersatzklagen

werden begrüßt.

Zu den Punkten „Stop-the-Clock“-Verfahren und den Regelungen für Schadenersatz regt die AK noch folgende Konkretisierung an:

1) Siehe „Beiratsstudie zur „Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich“, in: Wettbewerbsbericht der AK 2011, Seite 15

Die Möglichkeit gemäß § 14 Abs 1 KartG eine „Stop-the-Clock“-Phase bei Fusionskontrollverfahren in Phase-II einzuführen wird grundsätzlich begrüßt. Die in Aussicht genommene Regelung soll es ermöglichen, ausreichend Zeit für allfällige Auflagenverhandlungen zu schaffen. Auf der anderen Seite soll der Druck für die Zusammenschlusswerber aufrecht bleiben, rasch und zielorientiert auf Wettbewerbsbedenken, die sich im Zuge des Verfahrens ergeben, zu reagieren. Es sollte daher in die Bestimmung aufgenommen werden, dass die begehrte Frist nur einmalig verlängert werden kann und darüber hinaus in Einklang mit der sinngleichen Regelung gemäß § 11 Abs 1a KartG (Fristerstreckung zur Stellung eines Prüfantrages im Phase-I-Verfahren vor der BWB) maximal 6 Wochen betragen darf.

Die Regelungen in § 37a zur Erleichterung bzw Konkretisierung der Schadenersatzregelungen wegen Wettbewerbsverstößen werden von der AK grundsätzlich begrüßt. Zusätzlich wäre eine Bestimmung wünschenswert, dass eine rechtskräftige Entscheidung in Bezug auf eine Zuwiderhandlung gegen das Kartellgesetz auch einen Schaden indiziert. Gerade bei geringen Streitwerten könnten so die Kosten einer Schadensschätzung durch einen gerichtlichen Sachverständigen deutlich verringert und dem Gericht die Schadensermittlung gemäß § 273 ZPO erleichtert werden.

Die AK nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass **folgende wettbewerblich relevante Punkte nicht in den Entwurf aufgenommen wurden:**

1. Tatbestand des wettbewerblich erheblichen Einflusses in der Fusionskontrolle

Dadurch sollten auch jene Zusammenschlussfälle einer Prüfmöglichkeit unterworfen werden können, die gerade nicht die 25%-Beteiligungsschwelle (24,9%iger Beteiligungserwerb) erreichen. Bei wirtschaftlicher Betrachtung können derartige Zusammenschlüsse aber einen erheblichen Einfluss auf das Wettbewerbsverhalten der ursprünglichen Konkurrenten ermöglichen. Als Vorbildregelung wird auf die deutsche Bestimmung verwiesen. In den Arbeitsgruppensitzungen wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass die europäischen Regelungen eher hohe Beteiligungsschwellen vorsehen. Die Kontrolle von Minderheitsbeteiligungen, wie sie das österreichische bzw deutsche Kartellrecht vorsieht, sei eher die Ausnahme. In diesem Zusammenhang weist die AK darauf hin, dass auch ein Diskussionsprozess auf EU-Ebene zur Erfassung von Minderheitsbeteiligungen in der Fusionskontrolle stattfindet.

2. Akteneinsicht zur Vorbereitung von Schadenersatzklagen

Die AK hat seit jeher darauf hingewiesen, dass der Ausschluss jeglicher Akteneinsicht in Kartellverfahrensakte die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen massiv behindert. Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in der Sache „Pfleiderer“ wird die Europarechtswidrigkeit des § 39 Abs 2 KartG noch augenscheinlicher. Auch das vom Kartellgericht 2011 eingeleitete Vorabentscheidungsverfahren zählt zahlreiche Argumente auf, wonach die österreichische Bestimmung dem Unionsrecht widerspricht. Die AK weist nochmals darauf hin, dass die rigorose Bestimmung des Quasi-Ausschlusses der Akteneinsicht für nicht am Verfahren beteiligte Dritte nicht dem Schutz von berechtigten Geheimhaltungsinteressen dient, sondern vor allem eine Schutznorm zugunsten rechtskräftig festgestellter Kartellmitglieder darstellt. Die AK fordert im Sinne der geschädigten KonsumentInnen und Unternehmen die rigorose österreichische Regelung zur Akteneinsicht zu novellieren, um einen gerechten Interessenausgleich zwischen Geschädigten und öffentlichen Interessen herzustellen.

3. Geldbußen

Die aktuelle politische Diskussion um sehr niedrige Bußgelder zeigt, dass auch bezüglich dieser Bestimmung Verbesserungen vorzunehmen sind. Seit der KartG-Novelle 2002 darf das Kartellgericht Geldbußen und Zwangsgelder nur mehr auf Antrag verhängen. Das Kartellgericht darf auch keine höhere Geldbuße und kein höheres Zwangsgeld verhängen als von den Amtsparteien beantragt. Die Antragsbindung diene vornehmlich der Absicherung der neu eingeführten Kronzeugenregelung, die sich durchaus bewährt hat. Für alle anderen Fälle ist es wünschens-

wert mehr Transparenz dahingehend zu schaffen, dass die Bemessung der Geldbußen nachvollziehbar erfolgt. Dem Kartellgericht sollte daher mehr Spielraum bei der Verhängung bzw Überprüfung von Geldbußen gegeben werden. Die Antragsbindung ist gerade in Anbetracht der aktuellen politischen Diskussionen um sehr niedrige Bußgelder in allen anderen Fällen nicht sachgerecht.

b. Entwurf der Novelle zum Nahversorgungsgesetz

Die Schaffung der Sonderbestimmung über den Missbrauch der Marktmacht für Energieversorgungsunternehmen und der damit einhergehenden Beweislastumkehr in § 2a NahVG wird von der AK positiv bewertet. Diese Bestimmung gibt den Behörden ein sachlich adäquates Instrument zur Hand, auf fairen Wettbewerb im Elektrizitäts- bzw Erdgasversorgungsbereich einzuwirken.

Die AK sieht diese Bestimmung als ersten wichtigen Schritt bei der Bekämpfung von Preismissbrauch an, weist aber darauf hin, dass sich die Problemlage in anderen Bereichen, insbesondere in der Mineralöl- und Lebensmittelbranche ähnlich darstellt. Die AK bekräftigt in diesem Zusammenhang außerdem, dass sie eine solche Beweislastumkehr schon immer für alle hochkonzentrierten Branchen gefordert hat.

c. Entwurf der Wettbewerbsgesetz-Novelle 2012

Der Begutachtungsentwurf zum Wettbewerbsgesetz hat vor allem zum Ziel, die Bundeswettbewerbsbehörde aufzuwerten, in dem es ihr ermöglicht werden soll, die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen mit Bescheid anzuordnen und gegebenenfalls zu sanktionieren sowie ihr weitere Ermittlungsinstrumente zur Hand zu geben.

1. Kronzeugenregelung

Zu den Voraussetzungen der Gewährung eines Kronzeugenstatus merkt die AK an, dass es erfahrungsgemäß auch notwendig ist, dass das Unternehmen, welches als Kronzeuge auftritt, nicht nur im Vorfeld mit der Bundeswettbewerbsbehörde, wie in § 11 Abs 3 Z 3 vorgesehen, sondern auch in einem allfälligen Verfahren vor dem Kartellgericht kooperiert.

Darüber hinaus erfordern die Neuerungen im Bereich der Kronzeugenregelung eine umgehende Umsetzung im Handbuch der BWB betreffend die Anwendung der Kronzeugenregelung. Es muss sehr transparent dargelegt werden, welche Anforderungen an einen Kronzeugen gestellt werden, und wie die BWB bei Bemessung der Abschläge für Geldbußen vorgeht.

2. Auskunftsverlangen mittels Bescheid

Die AK sieht in dieser Bestimmung keinen Vorteil gegenüber der derzeitigen Regelung, wonach Auskunftsverlangen über das Kartellgericht durchzusetzen sind. Als Rechtsmittelinstanz ist gemäß § 11a Abs 6 der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) Wien, also eine bis jetzt nicht mit Kartellrechtsagenen betraute Behörde, zuständig. Die Erläuterungen selbst sehen diese Konstruktion nur als Zwischenlösung vor und verweisen auf die aktuelle Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Jedenfalls ist festzustellen, dass durch die Einführung der Bescheidkompetenz durch die BWB das System der Kartellgerichtsbarkeit nicht einfacher sondern komplexer wird. Durch die neuen Berufungsinstanzen, UVS und Verwaltungsgerichtshof ist jedenfalls mit Mehraufwendungen zu rechnen. Es verwundert daher, wenn hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhaben festgehalten wird, dass nicht von zusätzlichen Aufwendungen für den Bund auszugehen ist.

Zu den Sanktionsmöglichkeiten, die nun ebenfalls von der BWB mittels Bescheid durchgesetzt werden sollen, merkt die AK an, dass die Verhängung von Geldstrafen in Höhe von bis zu € 50.000 bzw Zwangsmittel in Höhe von 5% des durchschnittlichen Tagesumsatzes jedenfalls der Gerichtsbarkeit vorbehalten sein sollten. Darüber hinaus sind die derzeit geltenden Geldbußen im KartG für unrichtige, irreführende oder unvollständige Angaben in einer Auskunft wesentlich höher als im gegenständlichen Entwurf. Es wird in Erinnerung gerufen, dass im Verfahren 16 Ok 8/07 letztendlich

€ 120.000 verhängt wurden. Ein weiterer Unterschied besteht noch in dem Umstand, dass nach § 5 Abs 2 VVG (VerwaltungsvollstreckungsG) ein angedrohtes Zwangsmittel nicht mehr zu vollziehen ist, sobald der Verpflichtung entsprochen wurde. Demgegenüber ist nach geltendem § 35 KartG ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Zunächst wird ein Zwangsgeld angedroht, sobald der Unternehmer der Verpflichtung nachgekommen ist, ist die endgültige Höhe des Zwangsgeldes zu verhängen.

Wie dargestellt, sind die geltenden kartellgerichtlichen Zwangs- bzw Bußgeldbestimmungen wesentlich strenger als dies nun nach dem VVG bzw § 11a Abs 4 und 5 WettbG vorgesehen ist. Die AK spricht sich jedenfalls gegen eine Reduzierung der geltenden Strafbestimmungen aus.

3. Hausdurchsuchungen

So wie es bei der Durchführung einer Hausdurchsuchung gemäß § 11a Abs 1 Z 3 dem Betroffenen möglich sein muss, eine Person seines Vertrauens beizuziehen (vgl § 12 Abs 4), muss es auch den Beschäftigten des Unternehmens ermöglicht werden, im Rahmen einer Befragung eine Person ihres Vertrauens beizuziehen.

4. Zusammenarbeit mit hilfeleistenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die bessere Zusammenarbeit zwischen Bundeswettbewerbsbehörde und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 12 WettbG) wird positiv bewertet.

5. Wettbewerbsmonitoring

Grundsätzliches:

Ein wesentliches Anliegen der Wettbewerbskommission, des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen und der Bundesarbeitskammer, namentlich die Einführung eines gesetzlichen Wettbewerbsmonitorings durch die BWB, wurde nicht in den Begutachtungsentwurf aufgenommen. Im Rahmen der Begutachtung soll nunmehr die Wettbewerbskommission (WBK) zum Wettbewerbsmonitoring Stellung nehmen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass bereits im Inflationsgutachten 2008 die WBK ausdrücklich darauf hinweist, dass die Datenlage über die einzelnen Sektoren entlang der Wertschöpfungskette in Österreich stark verbesserungsbedürftig sei und erachtete daher den Aufbau eines systematischen, transparenten und kontinuierlichen Wettbewerbsmonitorings als notwendig.

Die AK hat ebenfalls Vorschläge für die Gestaltung eines Wettbewerbsmonitorings vorgelegt, die im Folgenden kurz dargestellt werden. Insbesondere soll die wettbewerbliche Datenlage in den sensiblen Sektoren entlang der Wertschöpfungskette in Österreich verbessert werden. Sensible Branchen/Sektoren sind vor allem solche, die im internationalen Vergleich überdurchschnittliche Preisniveaus und Preisentwicklungen vorweisen. Weiters solche, die einen großen Anteil der Lebenshaltungskosten verursachen (Lebensmittel, Energie, Wohnen).

Ein Wettbewerbsmonitoring kann Branchenuntersuchungen nicht ersetzen. Das Wettbewerbsmonitoring kann aber durch die kontinuierliche und laufende Erhebung wichtiger Wettbewerbsparameter jene Branchen identifizieren, die im Rahmen einer Branchenuntersuchung vertiefend untersucht werden sollen. Die letzte Branchenuntersuchung im Lebensmitteleinzelhandel (LEH) stammt aus dem Jahr 2004/2005. Seither gibt es seitens der BWB keine Informationen über die wettbewerbliche Entwicklung des LEH. Die zeitnahe Entwicklung des Marktgeschehens kann nur durch ein systematisches und regelmäßiges Wettbewerbsmonitoring sichergestellt werden.

Vorschlag zum Aufbau eines österreichischen Monitoringsystems.

Die AK erachtet ein zweistufiges Verfahren für ein Wettbewerbsmonitoring als zweckmäßig.

Erste Stufe des Wettbewerbsmonitorings (Screening):

Ein wichtiger Indikator für das Wettbewerbsklima in einer Produktgruppe/Branche ist – neben anderen Indikatoren – jedenfalls die Preisentwicklung im internationalen Vergleich. In einem ersten Schritt sollte daher im Sinne des WIFO-Gutachtens (Baumgartner 2008) eine statistische Zerlegung der monatlichen Inflationsraten nach Produktgruppen und Ländern vorgenommen werden. Diese Auswertungen sollten zweimal jährlich durchgeführt und die Ergebnisse der BWB und der WBK

übermittelt werden. Die WBK empfiehlt dann jene Produktgruppen und Branchen, die im Rahmen der 2. Stufe des Wettbewerbsmonitorings kontinuierlich zu überwachen sind.

Neben diesen Produktgruppen, die überdurchschnittliche Preissteigerungen erfahren haben, kann die WBK in begründeten Fällen auch zusätzliche Produktgruppen und Branchen für ein Wettbewerbsmonitoring vorschlagen (zB bei Preisankündigungen von Unternehmensvereinigungen bzw deren Vertretern, Nichtweitergabe von offensichtlichen Kostensenkungen, etc).

Selbstverständlich muss die WBK bei ihren Empfehlungen auf die Ressourcen der BWB Bedacht nehmen. Die Studienergebnisse und die Monitoring-Vorschläge der WBK sind auf der Homepage der BWB zu veröffentlichen.

Zweite Stufe des Wettbewerbsmonitorings:

Anders als beim Screening (1. Stufe des Wettbewerbsmonitorings) hat bei den für ein Wettbewerbsmonitoring ausgewählten Produktgruppen bzw Branchen eine Gesamtbetrachtung der betroffenen Märkte und des Wettbewerbumfeldes im Sinne von „Wertschöpfungsketten“ zu erfolgen. Insbesondere nachstehende Daten hat die BWB aufzubereiten:

- Marktabgrenzungen;
- Marktkonzentrationen im Produktbereich bzw der Branche entlang der Wertschöpfungskette;
- Markteintritte bzw Marktaustritte entlang der Wertschöpfungskette;
- Preis- und Kostenentwicklungen entlang der Wertschöpfungskette;
- Gewinn- und Umsatzentwicklungen entlang der Wertschöpfungskette;
- Internationaler Vergleich (am ehesten mit der Eurozone);
- Wettbewerbspolitische Schlussfolgerungen.

Die BWB wird befugt, zum Zwecke des Wettbewerbsmonitorings jedenfalls Auskunftsverlangen zu stellen.

Halbjährlich hat die BWB einen Bericht über die Ergebnisse des Wettbewerbsmonitorings einschließlich ihrer wettbewerbspolitischen Schlussfolgerungen zu veröffentlichen. Der Bericht wird der WBK übermittelt und gleichzeitig auf der Homepage veröffentlicht.

Das Wettbewerbsmonitoring ist für eine Branche oder Produktgruppe – sofern andere Gründe nicht dagegen sprechen – zumindest 2 Jahre lang durchzuführen. Im Falle von Preisankündigungen hat die BWB im Rahmen eines Wettbewerbsmonitorings das Wettbewerbsverhalten innerhalb der Branche über einen angemessenen Zeitraum zu überwachen.

Das Wettbewerbsmonitoring ist als zusätzliches Untersuchungsinstrument der BWB gesetzlich zu verankern. Damit die Abgrenzung zum Instrument der Branchenuntersuchung klar ersichtlich ist, wird vorgeschlagen, in § 2 Abs 1 Z 8 WettbG das Wettbewerbsmonitoring als eigenen Aufgabenbereich der BWB anzuführen. Die konkrete Ausgestaltung des Wettbewerbsmonitorings soll im Verordnungsweg erfolgen. Dabei sollen die aufgezeigten Eckpunkte einfließen.

Die Einführung eines gesetzlichen Wettbewerbsmonitorings durch die BWB ist ein zentrales Anliegen der AK, und es wird daher ersucht, bei der Überarbeitung des Begutachtungsentwurfes dieser Thematik nochmals besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die AK ersucht das BMJ und das BMWFJ die ausgeführten Vorschläge und Anliegen im Rahmen der weiteren Behandlung zu berücksichtigen.

1.2. Die Telekomgesetz-Novelle 2011

Mathias Grandosek

Durch die TKG-Novelle werden einige wichtige Konsumentenschutz-Bestimmungen umgesetzt.

Nach langem Ringen konnte der Entwurf zur Novelle des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG) Ende August 2011 endlich den Ministerrat passieren und trat nach der parlamentarischen Behandlung am 22.11.2011 in Kraft.

Die Novellierung des bereits etwas in die Jahre gekommenen TKG 2003 ist aus verschiedenen Gründen notwendig geworden. Einerseits haben sich durch das neue Telekom-Richtlinien-Paket aus dem Jahr 2009 die europarechtlichen Grundlagen verändert, die zwingend in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Andererseits haben sich auch die Marktgegebenheiten in den 14 Jahren seit der Telekomliberalisierung stark verändert. Insbesondere sind Konsumentenschutzprobleme stark in den Vordergrund getreten, die dringend einer Lösung auf gesetzlicher Ebene bedürfen.

Dennoch war der Gesetzwerdungsprozess alles andere als friktionsfrei, was schlussendlich zu einer verspäteten Umsetzung des EU-Richtlinienpaketes führte. Dieses hätte schon im Mai 2011 in einen neuen Gesetzestext gegossen werden müssen. Nach zähen Verhandlungen ist das allerdings erst mit November gelungen.

Stoßrichtung der Novelle

Das novellierte TKG verfolgt mehrere Zielsetzungen: Einerseits werden damit Verwaltungsvereinfachungen eingeführt und die Stärkung des Wettbewerbs sowie der Investitionen verfolgt, andererseits ist auch insbesondere der Schutz der KonsumentInnen ein ganz zentrales Ziel der Novelle.

Letzteres war in den vergangenen Jahren auch zu einem vordringlichen Problem geworden, da es durch die explosionsartige Zunahme der Datennutzung und der Verbreitung von Smartphones zu steigenden Abrechnungsproblemen und überhöhten Rechnungen gekommen ist.

Die Maßnahmen der Novelle im Detail

Wettbewerbliche Änderungen – Marktanalyseverfahren

Die Marktanalyseverfahren sind ein zentrales Element der sektorspezifischen ex-ante Regulierung. Die grundsätzliche Idee ist hierbei, dass die Regulierungsbehörde bestimmte Märkte definiert, die in regelmäßigen Abständen auf ihre Wettbewerbsverhältnisse untersucht werden und marktbeherrschenden Betreibern im Bedarfsfall Vorabverpflichtungen auferlegt werden.

Die bisherige Rechtslage sah dafür geteilte Verfahrensschritte vor. Die RTR hat im Vorfeld im Wege einer Verordnung die zu untersuchenden Märkte definiert. Diese Märkte wurden dann alle zwei Jahre von der Telekom-Control-Kommission (TKK) einer Analyse unterzogen und auf Basis der Ergebnisse von Sachverständigengutachten wurden den Betreibern bestimmte Verpflichtungen auferlegt.

Mit der Novelle des TKG sollen diese Verfahren gestrafft und vereinfacht werden.

Zukünftig soll die Zuständigkeit bei der Telekom-Control-Kommission konzentriert werden. Das bedeutet, dass diese nun sowohl für die Marktdefinition als auch für die Analyse der Märkte verantwortlich ist, was in einem einheitlichen Bescheidverfahren abgewickelt werden soll.

Zudem können solche Verfahren nun zwecks Vereinfachung des Ablaufes nach dem Sonderverfahrensrecht (§40 KOG) abgewickelt werden, was Auswirkungen auf eine allfällige Parteistellung hat, weil es ausreicht, dass diese Verfahren per Edikt kundgemacht werden und die Verfahrensparteien innerhalb einer 6-wöchigen Frist ihre Betroffenheit schriftlich glaubhaft machen müssen, widrigenfalls ihnen keine Parteistellung zukommt. Unternehmen, denen gegenüber allerdings spezifische Verpflichtungen beibehalten, auferlegt, abgeändert oder aufgehoben werden, sind aber jedenfalls Verfahrensparteien.

Stärkere Berücksichtigung von Investitionen

Eine weitere Neuerung des TKG besteht in der verstärkten Berücksichtigung von Infrastrukturinvestitionen bei Regulierungsentscheidungen. Bisher wurde von verschiedenen Seiten immer wieder kritisiert, dass bei der Regulierung des Telekommunikationsbereiches vor allem die Schaffung und Erhaltung von Wettbewerb im Vordergrund stand, aber Investitionen in Infrastruktur und die Abdeckung der dabei entstehenden Risiken zu wenig berücksichtigt wurde. Damit wurde die Investitionsneigung der Unternehmen gedrückt und notwendige Infrastrukturinvestitionen verlangsamt. Nun stellen Investitionen in Infrastruktur ein dezidiertes Regulierungsziel dar, was bei der Auferlegung von Verpflichtungen gegenüber Unternehmen zu berücksichtigen ist.

Frequenzverwaltung und -vergabe

Auch wenn die Kompetenzverteilung zwischen BMVIT und TKK grundsätzlich beibehalten wird, erfolgen mit der Novelle auch einige Neuerungen im Frequenzbereich.

So entfällt etwa die Frequenzbereichszuweisungsverordnung was die Doppelgleisigkeiten mit der Frequenznutzungsverordnung, in der Ähnliches geregelt war, beseitigt. Weiters ist es eine EU-Vorgabe, dass die Nutzung von Frequenzen so weit wie möglich dem Grundsatz von generellen Bewilligungen folgen soll und die Notwendigkeit von individuellen Bewilligungen nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie etwa bei der Gefahr von funktechnischen Störungen, der Gewährleistung der technischen Qualität der Dienste oder der Sicherstellung der effizienten Nutzung des Funkspektrums vorgeschrieben werden darf.

Die Vergabe von Frequenzen hat auch verstärkt dem Grundsatz der Technologie- und Diensteneutralität zu folgen, das heißt, dass mit der Frequenzvergabe nur unter sehr engen Voraussetzungen eine Einschränkung der Dienste oder eine Verpflichtung zum Einsatz einer bestimmten Technologie vorgeschrieben werden darf. Die Frequenzvergabeverfahren bei der TKK bleiben weitgehend unverändert mit dem Unterschied, dass man mehr Gestaltungsmöglichkeiten bei der Festlegung des Mindestgebotes hat. Bisher durften im Versteigerungsverfahren nur Mindestgebote verlangt werden, die sich an der Höhe der Frequenznutzungsgebühr orientieren. Die Frequenznutzungsgebühr und der Marktpreis klaffen allerdings in vielen Fällen sehr weit auseinander. Mit der Novelle des TKG darf nun in begründeten Fällen das Mindestgebot auch über der Frequenznutzungsgebühr liegen, was den tatsächlichen Marktwerten wesentlich besser entspricht.

Zudem ist die Überlassung von Frequenzen nun für alle Frequenzen möglich, wobei damit auch Änderungen bei Art und Umfang der Nutzung einhergehen können.

Leitungs-, Nutzungs- und Mitbenutzungsrechte

Leitungs-, Nutzungs- und Mitbenutzungsrechte waren auch bisher schon im TKG normiert. Dennoch gibt es auch hier einige Änderungen. So wandern etwa die Verfahren zu Leitungsrechten (also die Nutzung von privaten Grundstücken zur Neuerrichtung von Kommunikationsleitungen) zur TKK (bisher waren bei Streitigkeiten zwischen Grundstückseigentümern und Telekom-Unternehmen die Fernmeldebehörden und die Bezirksgerichte zuständig). Auch die bisherige Einschränkung der Definition von Kommunikationslinien auf „feste“ Übertragungswege entfällt. Es ergeben sich dadurch für Betreiber mehr Möglichkeiten bestehende Leitungen (mit) zu nutzen, wobei gleichzeitig die Zuständigkeiten bei der Regulierungsbehörde liegen.

Dies soll einen leichteren Ausbau der Infrastruktur und eine einheitliche Vorgehensweise sichern.

Zudem wird der Regulierungsbehörde aufgetragen ein Infrastrukturverzeichnis aufzubauen, das Informationen über die Art, Verfügbarkeit und geografische Lage von für Kommunikationslinien nutzbaren Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen enthalten soll.

Universaldienst

Neben den bisher erwähnten Neuerungen betreffen die Änderungen in der Novelle unter anderem den Universaldienst. Dabei ist alle 5 Jahre zu überprüfen, ob dieser nicht ohnehin vom Markt erbracht wird. Ist dies der Fall, soll der Universaldienstverpflichtete von der Erbringung entbunden werden. Es ist also in Zukunft nicht mehr zwingend vorgesehen, dass es eine Universaldienstverpflichtung gibt. Auch wenn auf absehbare Zeit nicht damit zu rechnen ist, dass die verpflichtende Erbringung des Universaldienstes wegfällt, so ist das zum Status Quo sicherlich eine Einschränkung, denn bei einem allfälligen Wegfall der Universaldienstpflicht ist nicht mehr sichergestellt, dass jede/r Einzelne das Recht auf die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten hat. Vielmehr ist es dann den Unternehmen überlassen, Haushalte anzuschließen bzw eine Versorgung abzulehnen, wenn sie unwirtschaftlich ist. Dies widerspricht allerdings der Idee des Universaldienstes, der gerade darauf abzielt, jenen Haushalten eine Versorgung zu sichern, die unter betriebswirtschaftlichen Aspekten unrentabel für Unternehmen sind. Weiters entfällt auch die Verpflichtung den Universaldienst über einen festen Anschluss realisieren zu müssen. Das heißt, dass der Universaldienstverpflichtung auch genüge getan ist, wenn der Anschluss über mobile Dienste zur Verfügung gestellt wird, was allerdings in vielen Fällen kein adäquater Ersatz für eine feste Leitung ist, da gerade in peripheren Regionen die Qualität der mobilen Dienste eingeschränkt ist und zB nicht überall schnelle Datenverbindungen zur Verfügung stehen.

Konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen

Ein ganz zentraler Punkt der Novelle betrifft den Konsumentenschutz. In den letzten Jahren haben sich verstärkt Probleme gezeigt, die dringend einer Lösung bedürft haben. Insbesondere im Bereich der verstärkten Nutzung von mobilen Datendiensten kam es immer wieder zu exorbitanten Rechnungsbeträgen, wenn Nutzer unbeabsichtigt bzw unbemerkt Datendienste in Anspruch nahmen. Gerade die Diskrepanz der Tarife zwischen inkludierten Datenvolumina, die nur ein paar Euro pro Gigabyte kosten und den Preisen für nicht inkludierte Daten, die mehrere hundert Euro und mehr pro Gigabyte ausmachen können, ließen KonsumentInnen oft in die Falle tappen. Hat man einen unpassenden Tarif gewählt oder das inkludierte Volumen aufgebraucht, schnellen Rechnungen unweigerlich in die Höhe. Dabei ist es KonsumentInnen oft gar nicht bewusst, dass sie überhaupt Datendienste nutzen, da moderne Smartphones oft im Hintergrund Datenverbindungen aufbauen.

Konsumentenschutzorganisationen und die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde verzeichneten ein enormes Ansteigen dieser Fälle mit einem durchschnittlichen Rechnungsbetrag von über 750 Euro, wobei einzelne Fälle auch durchaus auf Beträge von einigen tausend Euro kamen.

Die Novelle brachte hier deutliche Verbesserungen, indem der Regierungsbehörde verschiedene Verordnungskompetenzen übertragen wurden, um dem Einhalt zu gebieten und den KonsumentInnen mehr Möglichkeiten zur Kostenkontrolle zu geben. Durch die eben verabschiedete Kostenbeschränkungsverordnung² wurde diese Verordnungskompetenz auch wahrgenommen. Nun sind die Betreiber verpflichtet, Warnschranken und Sperren der Datendienste bei der Überschreitung von Datenvolumina bereitzustellen und sicherzustellen, dass maximal 60 Euro bei der Nutzung von Datendiensten anfallen, wenn die betroffenen TeilnehmerInnen nicht ausdrücklich der weiteren Nutzung zustimmen. Damit wird auch im Inland jenes Schutzniveau erreicht, dass man beim Roaming aufgrund einer EU-Regelung bereits in der Vergangenheit bei Reisen im EU-Raum hatte.

2) Die Kostenbeschränkungsverordnung – KostbeV wurde am 20.02.2012 gemäß § 135 Abs 2 TKG im BGBl II Nr 45/2012 kundgemacht und tritt am 01.05.2012 in Kraft

Zudem für KonsumentInnen gibt die Möglichkeit bestimmte Dienstekategorien von vornherein kostenlos sperren zu lassen.

Weitere konsumentenschutzrechtliche Neuerungen gibt es etwa auch bei der anfänglichen Mindestvertragsdauer, die nun 24 Monate nicht überschreiten darf, wobei auch Alternativen mit einer 12-monatigen Bindungsfrist anzubieten sind, sowie bei der Wahlmöglichkeit zwischen einer elektronischen und einer kostenlosen Papierrechnung, die von den Betreibern zur Verfügung gestellt werden muss.

Der Regulierungsbehörde wurden auch erweiterte Widerspruchsrechte zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw nun auch zu den Entgeltbestimmungen eingeräumt, wobei bei letzteren allerdings nicht die Höhe der Entgelte beeinträchtigt werden kann. Die Mindestinhalte zu den Vertragsbedingungen und Entgeltbestimmungen wurden erweitert, um eine bessere Transparenz zu schaffen.

Auch ein weiterer Bereich, der in der Vergangenheit immer wieder zu Rechnungseinsprüchen geführt hat, wurde durch die Novelle entschärft, nämlich die Problematik bei Mehrwertdiensten. Nun gibt es die Möglichkeit mittels Mandatsbescheid einen Auszahlungsstopp zu verhängen. Das heißt, dass Kommunikationsunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber den Mehrwertdienstbetreibern keine Auszahlungsverpflichtung mehr trifft und KonsumentInnen ebenso bis zur Beilegung von Rechnungsstreitigkeiten nicht mehr zur sofortigen Bezahlung von Mehrwertdiensten gezwungen sind, was ein wirksames Mittel insbesondere gegen unseriöse Mehrwertdienste darstellt.

Fazit

Die längst überfällige Überarbeitung des TKG wurde durch die Novelle realisiert. Viele der Regelungen waren zwingend durch die EU-Vorgaben gegeben, in manchen Punkten aber ging man darüber hinaus.

Auch die Verfahrensvereinfachung und -straffung wurde durch die Novelle ermöglicht, wobei sich die Auswirkungen auf die Regulierungspraxis noch zeigen müssen.

Der Regulierungsbehörde wurden zusätzliche Kompetenzen und Aufgaben übertragen, wie etwa verschiedene Verordnungsermächtigungen, neue Zuständigkeiten bei Leitungsrechten oder die Erstellung des Infrastrukturverzeichnisses.

Positiv hervorzuheben ist, dass Investitionen für Regulierungsentscheidungen eine stärkere Rolle spielen können, was den zukünftigen Ausbau von Infrastruktur sicherlich erleichtert.

Insbesondere das Konsumentenschutzniveau konnte deutlich gehoben werden, auch wenn in Zukunft sicherlich noch manche Punkte verbesserungswürdig erscheinen. Dennoch wurden viele langjährige Forderungen von Konsumentenschutzorganisationen in der Novelle berücksichtigt.

Natürlich bleibt es aber insgesamt abzuwarten, wieweit sich die Neuerungen der Novelle in der Praxis bewähren.

2. WETTBEWERBSAKTIVITÄTEN DER AK WIEN

2.1. Aktivitäten zum „Unlauteren Wettbewerb“ – Bilanz 2011

Ulrike Ginner, Margit Handschmann

Auch im Jahr 2011 führte die AK zahlreiche Verfahren nach dem UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb).

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist als Verbandsklagspartei neben dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) legitimiert gegen Verstöße nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zum Schutz der KonsumentInnen vorzugehen.

Jahresbilanz

Im Jahr 2011 wurden 9 Klagen (2010: 16) bei Gericht eingebracht.

Von diesen insgesamt 9 Klagen bzw im Vorjahr eingebrachten Klagen konnten bisher 7 abgeschlossen werden.

Im vergangenen Jahr musste die AK gegen folgende Branchen bzw Marketingmethoden vorgehen:

„Cold Calling“:

Nach wie vor beschwerten sich unzählige KonsumentInnen wegen belästigender und unerbetener Telefonwerbung. Auch im Vorjahr musste wieder gegen ein Unternehmen, die Firma primacall GmbH mit Sitz in Wien, eine Klage wegen unerbetener Telefonwerbung eingebracht werden. Das Unternehmen hat in ganz Österreich zahlreiche KonsumentInnen ohne deren vorherige Zustimmung zu Werbezwecken angerufen, um Verträge über Telefondienstleistungen abzuschließen. Darüber hinaus wurde über das den KonsumentInnen zustehende Rücktrittsrecht nur mangelhaft belehrt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Ein weiteres Verfahren betrifft eine Impugnationsklage, die die Firma MyPhone mit Sitz in Salzburg gegen die AK eingebracht hat. Auch dieses Unternehmen ist Anbieterin von Telefondienstleistungen und schließt Verträge über telefonische Anrufe ab, zu denen die Verbraucher keine ausdrückliche Einwilligung gegeben haben. Die AK brachte aufgrund eines diesbezüglichen Unterlassungsvergleichs im November 2009 einen Exekutionsantrag ein. Das Exekutionsgericht erließ eine Geldstrafe in Höhe von € 5.000,--. Ein weiterer Strafbeschluss über € 7.500,-- erfolgte im Februar 2010.

MyPhone brachte daraufhin eine Impugnationsklage ein und argumentierte, dass die KonsumentInnen über ein Gewinnspiel ihre Einwilligung gegeben hätten, von MyPhone zu Marketingzwecken angerufen werden zu können. Das Erstgericht gab der Klage in einem Punkt statt. Das LG Salzburg als Berufungsgericht wies nun auch diesen Punkt ab, vor allem deshalb, weil selbst durch die behauptete Teilnahme an einem Gewinnspiel im Internet eine „wirksame“ Einwilligung iSd § 107 TKG nicht vorgelegen sein könne, da der durchschnittliche Verbraucher allein aus der Bezeichnung „MyPhone GmbH“ nicht erschließen kann, dass dieses Unternehmen mit Telefondienstleistungen in Verbindung zu bringen ist und sich eine Marketingtätigkeit gerade darauf beziehen soll. Die ordentliche Revision wurde zugelassen, weil den behandelten Rechtsfragen die im § 502 Abs 1 ZPO genannte Bedeutung zukommt. Dies gilt insbesondere für die Beweislast und den Inhalt der Einwilligung nach § 107

Abs 1 TKG sowie für den bei der Beurteilung eines Verschuldens anzulegende Maßstab. Die ordentliche Revision wurde von MyPhone auch eingebracht.

Versandhandel – Teleshopping

Die Firma DMS Trading GmbH mit Sitz in der Schweiz bewirbt in zahlreichen Privatfernsehsendern, etwa ATV, Tele 5 und Sat 1 diverse Produkte, welche sodann telefonisch bestellt werden können. In diesen Werbungen werden konkrete Preise für die einzelnen Produkte genannt. So wurde etwa am 15.11.2010 im Fernsehsender ATV das Reinigungsprodukt „Dampfente“ beworben. Eingebildet war die Telefonnummer, welche zu Bestellzwecken angerufen werden musste, sowie die Preisangabe 29,95 Euro statt 79,95 Euro, der Sonderpreis für Österreich betrug 34,95 Euro. Weiters wurde angegeben, dass man für eine kleine Bearbeitungsgebühr von 9,95 Euro gratis drei Duftzusätze plus ein Sorbis Küchentuch und ein Sorbis Küchentuch Jumbo erhalte. Die AK tätigte eine Testbestellung. Als das Paket geliefert wurde, betrug der Nachnahmebetrag jedoch nicht 34,95 Euro plus 9,00 Euro für den Versand, sondern 64,69 Euro. Der Warensendung beigelegt war eine Rechnung der Beklagten, in welcher nicht nur die Dampfente inklusive drei Duftzusätzen aufschien, sondern weitere Entgelte, wie Bearbeitungsgebühr für 3er Duftzusatz, Handlinggebühr, Nachnahmegebühr, Transportversicherung und Porto angegeben waren. Die Ware wurde innerhalb der Rückgabefrist retourniert und um Rücküberweisung des bezahlten Betrages von 64,69 Euro ersucht. Tatsächlich wurde von DMS nur eine Gutschrift in Höhe von 26,95 Euro zugesandt. Ein neuerliches Schreiben mit der Forderung den Gesamtbetrag zu überweisen blieb ohne Erfolg.

Das Handelsgericht Wien stellte im August 2011 fest: DMS muss künftig in den Dauerwerbungen klare Informationen über die Warenpreise und sonstige Entgelte aufnehmen, die sie verrechnet. Zudem hat es das Unternehmen zu unterlassen, den Verbrauchern nach rechtzeitigem Rücktritt die Rückzahlung des bezahlten Entgelts zu verwehren, insbesondere indem es nur eine Gutschrift für einen weiteren Kauf ausstellt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Telekommunikation

Im Frühjahr 2011 bewarb ein Unternehmen in der Mobilfunkbranche Bestandskunden damit, dass sowohl im Fernsehen als auch in Printmedien, Gratistelefone angeboten wurden. Seit 21.02.2011 umwirbt die beklagte Partei Konsumenten, welche bereits Kunden ihres Unternehmens sind, mit dem Versprechen von Gratishandys. Abgebildet waren fünf verschiedene Nokia-Handys, welche gratis „für alle, die schon 1 Jahr bei uns sind und ihren Vertrag verlängern“ angeboten wurden.

Tatsächlich war von den fünf in der Werbung abgebildeten „besten Nokia-Handys“ nur eines, nämlich das billigste Modell Nokia 2730 bei Vertragsverlängerung für bereits bestehende Kunden gratis, und nur dann, wenn diese Kunden zumindest in der Bonusstufe 1 waren. Die anderen abgebildeten Nokia-Handys, nämlich das Handy Nokia X3-02, C5, C5-03 und C7 waren bei Vertragsverlängerung von bestehenden Kunden nur dann gratis erhältlich, wenn diese Kunden zusätzlich ein Internetpaket erwerben, welches zwischen 5,00 Euro und 15,00 Euro im Monat kostet. Auch dieses Internetpaket ist für eine 24-monatige Mindestbindung abzuschließen. Auf diese weiteren Vertragsbedingungen wurde nur unzureichend hingewiesen.

Das Unternehmen verpflichtete sich in einem Unterlassungsvergleich diese Werbung künftig zu unterlassen bzw auf die Zusatzbedingungen klar und deutlich hinzuweisen.

Gegen die Telekom Austria wurde eine UWG-Klage eingebracht, da sie AON Kombi Tarife 2008 und 2009 immer wieder mit dem Slogan „das Grundentgelt gilt für die gesamte Vertragsdauer“ beworben hat. Mit 01.05.2011 hat die Telekom Austria zumindest indirekt eine Erhöhung des beworbenen bzw vertraglich zugesicherten monatlichen Grundentgelts vorgenommen, in dem sie ein zusätzliches Entgelt, eine sog „Internetservicepauschale“ von jährlich 15,- Euro eingeführt hat. Die gleichzeitig vorgenommene Leistungserweiterung (Erweiterung des Mail-Spaces sowie der Online-Homepage) stellt unserer Ansicht nach – die Meinung teilt auch die RTR– für die Kunden keinen adäquaten Gegenwert dar, da diese Leistungen von den Kunden ohnedies kaum genutzt werden und im Bedarfsfall kostenlos im Internet beziehbar sind. Das Verfahren ist in erster Instanz anhängig.

Handel

Die Firma Bellaflora mit Sitz in Leonding warb in einem Flugprospekt mit folgendem Slogan: „-25 % auf alle Kübelpflanzen und Orchideen“. Im Kleindruck fand sich lediglich der Hinweis, dass bereits reduzierte Ware und Orchideen-Arrangements ausgenommen waren. Eine Konsumentin brachte eine Beschwerde vor, dass sie nicht auf alle Kübelpflanzen den angekündigten Rabatt erhalten hatte. Die AK brachte im Juni 2011 Klage ein. Bellaflora wandte ein, dass eben nicht alle Pflanzen, die in einem Kübel verkauft werden als Kübelpflanzen zu bezeichnen sind. Das Unternehmen selbst würde nur nicht winterharte in Kübeln oder Töpfen gezogene Pflanzen verstehen, die nicht ausgepflanzt werden können. Die an die Konsumentin verkauften Pflanzen konnten aber sowohl ausgepflanzt als auch am Balkon gehalten werden, wie sich aus Recherchen im Internet ergab. Das Verfahren endete mit einem gerichtlichen Unterlassungsvergleich.

Adressverlag

Die Firma Glarutrade AG in der Schweiz tritt als Adresshändler unter anderem für Daten auf, die für Telefonwerbung geeignet sein sollen. Sie betreibt mehrere Homepages, bei denen diverse Gewinnspiele präsentiert werden. Die Teilnahme erfolgt bei sämtlichen Gewinnspielen dadurch, dass man im Internet seine persönlichen Daten, insbesondere Name, Adresse und Telefonnummer bekannt geben sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptieren müsse. Weiters muss man sich durch Anklicken damit einverstanden erklären dass der Betreiber des Gewinnspiels sowie dessen Partnerunternehmen, welche manchmal gar nicht, manchmal nur als Branche und manchmal explizit genannt sind (zB die Unternehmen primacall GmbH und MyPhone GmbH) die persönlichen Daten speichern und weiterverwenden darf. Gegen die beiden Letztgenannten sind Verfahren wegen Cold callings anhängig (siehe oben). Nach Ansicht der AK sind die Zustimmungserklärungen zu Werbeanrufen, die von Glarutrade eingeholt werden, nicht mit Lehre und Judikatur zu § 107 Abs 1 TKG vereinbar. Das Verfahren ist mittels gerichtlichem Vergleich abgeschlossen worden.

Schieneverkehr

Im Juli 2007 wurde gegen die Steiermärkischen Landesbahnen in Graz eine Unterlassungsklage wegen planmäßiger Überschreitung der höchstzulässigen Arbeitszeit iSd § 18i AZG eingebracht. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Schlankheitsinstitut

Die Firma Figurella mit Sitz in Linz behauptete von sich, eine besonders entwickelte Methode zur Gewichtsreduktion anzubieten. Sie bewarb diese Methode auf ihrer Homepage www.figurella.at im Internet und in Postwurfsendungen. Die Methode wird als TPM-Methode beschrieben. Die abnahmewilligen KonsumentInnen sollen zweimal wöchentlich ins Studio kommen und Trainingsübungen durchführen. „TPM“ steht für Thermophysikalische Methode. Hierbei werden verschiedene Gymnastikübungen größtenteils im Liegen in einer Plexiglaskuppel durchgeführt, in der die maximale Lufttemperatur 37° beträgt. Zur Vorbereitung wird die „Aktivsauerstoff-Behandlung“ durchgeführt, sie besteht im Sitzen in einer Ozon-Sauerstoff-Kammer. Beworben wird diese Methode weiters damit, dass dadurch Erfolge auch ohne einseitige Hungerkur erzielt werden könnten. Versprochen wird ein wesentlich höherer Umfangverlust – bei gleicher Gewichtsabnahme – als mit einer Diät. Ein Kilogramm weniger nach dem Training sei keine Seltenheit. In einem zivilrechtlichen Vorverfahren wurde bereits ein Gutachten eingeholt, wonach weder die Aktivsauerstoffmethode noch die „TPM-Methode“ zur nachhaltigen Gewichtsreduktion bzw Figurstraffung beitragen. Die Umgebungstemperatur, in der eine Übung gemacht wird, beeinflusst nicht wesentlich den Kalorienverbrauch. Durch die Muskelgymnastik wird im Allgemeinen die Muskelmasse etwas vermehrt, eine nennenswerte Gewichtsreduktion ohne Ernährungsbehandlung sei allerdings nicht möglich.

Das Landesgericht Linz gab im Dezember 2010 der Klage statt und beurteilte die Werbung als irreführend gemäß § 2 UWG. Im Juli 2011 gab nun auch das Oberlandesgericht Linz der AK Recht. Das Urteil ist nun rechtskräftig. Aufgrund einer neuerlichen Bewerbung mit den inkriminierten Werbeausagen wurde im Jänner 2012 ein Exekutionsantrag eingebracht.

Finanzdienstleistungen

Das UWG-Verfahren gegen die Raiffeisen Bausparkasse wurde in einem wichtigem Punkt gewonnen. Die Klage richtete sich gegen eine irreführende Werbung mit einem Effektivzinssatz für die Zwischenfinanzierung bei einem Bauspardarlehen. Die Bausparkasse warb blickfangmäßig mit einem besonders niedrigen Zinssatz von 1,5% für ein Energiespardarlehen. Nur im Kleingedruckten wurde darauf hingewiesen, dass dieser Zinssatz nur für die Dauer der Zwischenfinanzierung von 1,5 Jahren gilt. Auch der im Kleingedruckten angegebene effektive Jahreszinssatz stellte sich als irreführend heraus, da er von der lebensfremden Annahme ausging, dass das derzeit niedrige Zinsniveau für die Dauer des Bauspardarlehens von 26 Jahren erhalten bleibt. Das Oberlandesgericht Wien bestätigte die Rechtsansicht der AK, dass es sich um eine irreführende Blickfangwerbung handelt, nachdem das Handelsgericht Wien die Klage in erster Instanz mit der Begründung abgewiesen hatte, dass man für den Abschluss eines Darlehensvertrages umfassende Informationen benötigt, die in der Kürze der gegenständlichen Werbung nicht wiedergegeben werden könnten. Das OLG Wien bestätigte, dass die großflächige Werbung ausreichend Platz geboten hätte, um die Verbraucher richtig und umfassend zu informieren, sodass keine Beschränkung durch das Medium vorliege. Der den Sternchenhinweis aufklärende Text sei aufgrund der geringen Schriftgröße kaum wahrnehmbar, sodass es ihm an Klarheit und Deutlichkeit fehle.

Eine Klage wegen irreführender Werbung wurde gegen die Grazer Wechselseitige Versicherung AG (GRAWE) eingebracht. Die GRAWE hat auf ihrer Homepage eine Lebensversicherung als Sparprodukt unter der Bezeichnung „GRAWE-Sparplan“ beworben, obwohl es sich um kein Sparprodukt, sondern um ein versicherungsähnliches Produkt handelte. Beworben wurde der Sparplan als unkomplizierte Sparform mit dem Slogan „sofort, risikolos und ertragreich“. Als Vorteil wurde ua genannt: „Sicher, wie ein Sparbuch mit 4,25% Zinsen auf den Sparanteil“.

Das Verfahren wurde durch einen gerichtlichen Unterlassungsvergleich beendet, mit dem sich die GRAWE im Wesentlichen dem AK-Klagsbegehren unterworfen hat. GRAWE verpflichtete sich durch den Vergleich unter anderem dazu, nicht mehr den unrichtigen Eindruck erwecken, dass sie eine dem Sparbuch vergleichbare Sparform anbietet, insbesondere dadurch, dass sie das Produkt nicht als Lebensversicherung bezeichnet, sowie dass sie eine fixe Verzinsung anbietet, wenn der Garantiezinssatz nur einen Teil dieser Fixverzinsung beträgt und der übersteigende Zinssatz nicht fix ist, sondern nur auf einer angenommenen Gewinnbeteiligung beruht. Weiters darf GRAWE nicht mehr mit Aussagen wie „Sicher wie ein Sparbuch mit 4,25% Zinsen auf den Sparanteil – sofort, risikolos und ertragreich“ verschleiern, dass ein Teil der geleisteten Zahlungen als Risikoanteil nicht angespart wird.

Unseriöse Internetanbieter

Das Unternehmen Premium Content GmbH mit Sitz in Deutschland betreibt unter anderem die Webseite www.my-downloads.de, die überwiegend gratis erhältliche Software (Openoffice, Skype, Avira) bereithält. Besucher der Webseite werden im Vertrauen auf die Unentgeltlichkeit zur namentlichen Anmeldung bewogen. Unter Missachtung fundamentaler zivilrechtlicher Vorschriften wird nach Verwendung des zugewiesenen Passwortes das Zustandekommen eines kostenpflichtigen Vertrages behauptet. Zusätzlich erhalten betroffene KonsumentInnen keine gesetzeskonformen Rücktrittsbelegungen. Das OLG Wien gab dem Unterlassungsbegehren der AK überwiegend statt. Danach sind die Preise so auszuzeichnen, dass sie für den durchschnittlichen Verbraucher leicht lesbar und zuordenbar sind. Weiters müssen die Preise der angebotenen Leistung rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung mitgeteilt werden, ebenso die Bedingungen des Rücktrittsrechts gemäß § 5e KSchG und nicht erst im Text, in dem die Zugangsdaten übermittelt werden. Abgewiesen wurde hingegen das Mehrbegehren, wonach die Preisinformation zwingend auf der Startseite oder in dem die Zugangsdaten enthaltenden E-Mail zu erteilen sei. Das Urteil ist rechtskräftig. Derzeit läuft ein Exekutionsverfahren, da das Unternehmen die der AK zu ersetzenden Verfahrenskosten nicht bezahlt hat.

Das Unternehmen Content Services Ltd mit Sitz in London betreibt die Webseite www.opendownload.de. Über diese Webseite wird Software zum Download angeboten, die üblicherweise (bei anderen Internet-Seiten) ohne Bezahlung erhältlich ist (Freeware). Um die Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können, muss bei diesem Anbieter eine Anmeldemaske mit Namen, Adresse und Mailadresse ausgefüllt werden. Wer seine Daten bekannt gibt, wird zur Bezahlung von ca 96 Euro jährlich aufgefordert. Die AK brachte Klage ein, da behauptete Vertragsverhältnis nach Auffassung der AK nicht zu Stande gekommen ist und gegen fundamentale zivilrechtliche Grundsätze verstößt. Das Verfahren wurde vom OLG Wien dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt. Strittig ist, ob das Unternehmen seinen vorvertraglichen Aufklärungspflichten durch die Übermittlung eines Hyperlinks auf die Homepage des Unternehmens nachgekommen ist. Nach Ansicht der AK ist dies nicht der Fall, da dies nicht dem gesetzlichen Erfordernis der Übermittlung auf einem dauerhaften Datenträger entspricht. Bei Übermittlung eines Hyperlinks ist nicht sichergestellt, dass die Informationen dem Verbraucher dauerhaft und unverändert zur Verfügung stehen.

Wohnen

Eine Klage gegen die Neue Heimat Tirol wegen wettbewerbswidrigem Verhalten im Zusammenhang mit der Vertragsgestaltung bei einem bestimmten Bauträgerprojekt wurde ebenfalls gewonnen.

2.2. Aktivitäten zu Zusammenschlüssen und anderen wettbewerbsrechtlichen Fällen

2.2.1. Zusammenschluss Berglandmilch / Stainzer Milch

Maria Burgstaller

Im Dezember 2010 fusionierte die größte österreichische Molkerei Berglandmilch mit der damals viertgrößten Molkerei Tirolmilch, im Jahr davor mit der Welser Landfrisch. Nach dem nun erfolgten Zusammenschluss mit der Stainzer Milch entsteht ein noch größeren Abstand zu den Mitbewerbern. Er wirkt sich sowohl auf die KonsumentInnen, die vorwiegend österreichische Milchprodukte kaufen, als auch auf die Milchlieferanten aus, die durch die räumlichen Gegebenheiten bei der Auswahl ihrer Abnehmer eingeschränkt sind.

Am 12.08.2011 wurde bei der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) der Zusammenschluss über das Einbringen der Stainzer Milch, Steirische Molkerei eGen, Graz, gegen die Gewährung von Geschäftsanteilen in die Berglandmilch eGen, Wels, angemeldet. Die Berglandmilch strebt nach der Übernahme der Tirol Milch im Jänner 2011 einen weiteren Ausbau der Markführerschaft bei Molkereiprodukten an.

Der vom Zusammenschluss betroffene Gesamtmarkt (Molkereiumsätze) umfasst ein Volumen von rund 2,08 Mrd Euro. 2011 war ein Anstieg von rund 5% gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Die Milchlieferung lag 2010 mit 2,781 Mio t um 2,7 Prozent über dem Wert des Vorjahres. Die Zahl der Milchlieferanten ging im Jahr 2010 von 37.894 auf 36.700 um 3,2 Prozent zurück. Diese Entwicklung wird allen Prognosen nach in den nächsten Jahren anhalten. Trotz Mengenbeschränkung für die Lieferanten – das Milchquotensystem wird noch bis zum Jahr 2015 bestehen – wurde im Jahr 2011 die Liefermenge wiederum um 4,5% erhöht. Für die Molkereien bedeutet diese Entwicklung eine Zunahme der Verarbeitungsmenge und in vielen Fällen eine höhere Kapazitätsauslastung. Eine Steigerung der Produktionsmengen und hohe Erzeuger- und Verbraucherpreise versprechen den Molkereien Umsatzzuwächse für die nächsten Jahre. Die wirtschaftlichen Kennzahlen der Zusammenschlusswerber können zum Zeitpunkt der Anmeldung wie folgt dargestellt werden:

Berglandmilch

Berglandmilch ist Markführerin in Österreich. Rund 1,2 Mio Tonnen Rohmilch werden von 15.560 Landwirten geliefert und von 1.350 MitarbeiterInnen verarbeitet. Im Jahr 2010 erwirtschaftete Berglandmilch einen Umsatz von 770 Mio Euro (2009: 610 Mio Euro). Im Verhältnis zum oben genannten Gesamtumsatz beläuft sich der Marktanteil auf über 38%. Berglandmilch deckt eine breite Produktpalette ab, dh sowohl die weiße als auch die bunte Palette (Milch, Milchprodukte, Fruchtojoghurt, etc). Eine herausragende Marktstellung am österreichischen Gesamtmarkt nimmt Berglandmilch in der sogenannten gelben Palette (Käse) ein.

Stainzer Milch

Stainzer Milch verfügt über rund 30 Mio kg Rohmilch, die von rund 450 Landwirten geliefert und von 65 MitarbeiterInnen verarbeitet werden. Der Umsatz im Jahr 2010 lag bei 21,6 Mio. Die Stainzer Milch hat eine wichtige regionale Bedeutung in der Steiermark. Produktschwerpunkt ist die weiße Palette mit Frischmilch, Butter, Topfen und die bunte Palette mit Fruchtojoghurts und Molkegetränken. Käse wird in Stainz nicht produziert.

Wettbewerbliches Umfeld

Berglandmilch ist nach dem Zusammenschluss mit Tirol Milch (Februar 2011) die mit Abstand größte österreichische Molkerei. Bereits die Übernahme der Tirol Milch wurde vom Kartellgericht nur unter Auflagen genehmigt. Die herausragende Marktstellung der Berglandmilch wird noch deutlicher bei Betrachtung der Marktanteile der größten milchverarbeitenden Unternehmen in Österreich:

Tabelle 1: Marktanteile der größten milchverarbeitenden Unternehmen in Österreich

Rang	Unternehmen	Umsatz 2010 bzw 2009 in Mio €	Marktanteile nach Umsätzen der Top 7 in %
1	Berglandmilch (inkl Tirol Milch)	770	38,4
2	NÖM	335	16,7
3	Gmundner Milch	170	8,5
4	Rupp (Käserei)	105	5,1
5	Alpenmilch Salzburg	102	5,1
6	Obersteirische Molkerei	80	4,0
7	Kärntnermilch	80	4,0

Quelle: Homepages der Unternehmen, AK-Berechnungen

Die wesentlichen Akteure am Molkereimarkt sind neben der Berglandmilch die NÖM AG, Gmundner Milch und Alpenmilch Salzburg. Ein Vergleich mit Deutschland macht deutlich, wie stark die Marktstellung von Berglandmilch in Österreich bereits ist:

Tabelle 2: Marktanteile der größten milchverarbeitenden Unternehmen in Deutschland

Rang	Unternehmen	Umsatz 2009 in Mio €	Marktanteil nach Umsätzen der Top 25 (ca 20 Mrd €) in %
1	Nordmilch Konzern	2.500	12,5
2	Humana Gruppe	2.301	11,5
3	Müller Gruppe	1.768	8,8
4	FrieslandCampina	1.482	7,4
5	Hochwald	1.170	5,9

Quelle: www.milchindustrie.de

Mögliche wettbewerbliche Auswirkungen

Durch den Zusammenschluss kommt es jedenfalls zu einer Marktanteilsaddition. Wenngleich es sich bei der Stainzer Milch um ein kleineres Molkereiunternehmen mit vorwiegend regionaler Bedeutung handelt, erhöht sich der Marktanteil der Berglandmilch um mehr als einen Prozentpunkt. Der Abstand zu den Mitbewerbern steigt somit weiter an.

Die Berglandmilch dominierte bereits ohne diesen Zusammenschluss den österreichischen Markt für Molkereiprodukte. Ein weiterer Ausbau der Marktstellung von Berglandmilch durch externes Wachstum war jedenfalls untersuchungswürdig. Die Prüfung durch das Kartellgericht sollte klären, ob und inwieweit der Zusammenschluss wettbewerblich vertretbar sei. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die österreichischen KonsumentInnen sehr österreichbewusst kaufen und Lebensmittelimporte nur eine untergeordnete Bedeutung haben.

Die Erfahrungen aus den Preisentwicklungen bei Lebensmitteln in den Jahren 2007 und 2008 stellen einen weiteren Grund für eine Prüfung des Zusammenschlusses dar. So betrug etwa im Dezember 2007 die allgemeine Preissteigerung 3,6%, die Nahrungsmittelpreise stiegen mit 8,2% mehr als doppelt so stark an. Preistreiber waren vor allem Molkereiprodukte sowie Brot und Getreideerzeugnisse. Österreich hatte innerhalb der Länder der Eurozone mit den höchsten Preissteigerungen bei Nahrungsmitteln zu kämpfen. Wenngleich die Ursachen der sogenannten „hausgemachten“ Preissteigerungen bei Lebensmitteln nicht zur Gänze analysiert worden sind, so ist doch festzuhalten, dass die hohen Marktkonzentrationen im Lebensmitteleinzelhandel und auf der vorgelagerten Verarbeitungsebene sich jedenfalls nicht förderlich auf den Wettbewerb auswirken.

Genauere Prüfung durch BWB und Bundeskartellamt

Vor Anmeldung des Zusammenschlusses war bereits eine Verpflichtungserklärung der Anmelderin abgegeben worden, die allerdings nicht ausreichend war. Aufgrund des hohen Marktanteils der Berglandmilch, sowohl auf dem Markt für Rohmilch als auch auf einzelnen Produktmärkten, wurde ein umfangreicher Markttest durchgeführt. Befragt wurden Milchbauern, Handel und Mitbewerber. Ergebnisse dieser Untersuchung flossen in die Verpflichtungserklärung ein und betreffen die Abnahme und den Verkauf von Rohmilch, sowie eine Zusage betreffend Handelseigenmarken. Die Verpflichtungserklärung aus dem Zusammenschluss mit der Tirol Milch bleibt weiterhin aufrecht.

Genehmigung des Zusammenschlusses mit Verpflichtungserklärung

Am 10.09.2011 hat das Kartellgericht den Zusammenschluss Berglandmilch und Stainzer Milch unter der Einhaltung folgender Auflagen genehmigt:

- a) Rohmilcherfassungsmarkt: Die Anmelderin verpflichtet sich für die nächsten vier Jahre von den steirischen Milchbauern 3,3 Mio kg Milch, davon 330.000 kg Biorohmilch aufzukaufen, unabhängig davon, ob die Milchbauern Genossenschaftsmitglieder sind. Der Milchpreis wird genau definiert und orientiert sich an dem „ife Kieler Rohstoffwert Milch“³. Die Anmelderin hat die Milchbauern entsprechend zu informieren und an die BWB und den Bundeskartellamt zu berichten.
- b) Verpflichtungszusage an die österreichischen Molkereien: Für maximal fünf Jahre verpflichtet sich die Anmelderin bis zu 30 Mio kg jährlich an maximal zwei österreichische Molkereien zu verkaufen und zwar zum Rohmilchpreis der Berglandmilch zuzüglich Sammelkosten.
- c) Verpflichtungserklärung betreffend österreichische Molkereien und die Lebensmitteleinzelhandelspartner: Die Anmelderin setzt sich beim Lebensmitteleinzelhandel (LEH) auf Wunsch der Rohmilchkäufer unter Punkt B dafür ein, dass diese die in der Steiermark angebotenen Handelseigenmarken für Butter, Topfen und Milch produzieren dürfen, die vorher die Anmelderin produzierte. Voraussetzung ist dabei letztlich die Einigung zwischen LEH und den Molkereien.

3) Das deutsche Forschungsinstitut ife publiziert laufend Indizes für den Rohstoff Milch. Siehe auch Homepage: <http://www.ife-ev.de/>

2.2.2. **Zusammenschluss Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & Co KG / Niederösterreichische Gratismedien GmbH⁴**

Helmut Gahleitner

Am 22.02.2011 wurde bei der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) der Erwerb einer Beteiligung von 30% am Stammkapital der Niederösterreichischen Gratismedien GmbH (NÖ-Gratismedien), St. Pölten, durch Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & Co KG (Mediaprint), Wien, angemeldet. Aufgrund der Bestimmungen im zukünftigen Gesellschaftsvertrag soll die NÖ-Gratismedien im Falle der Genehmigung des Zusammenschlusses gemeinsam von den Gesellschaftern, Niederösterreichische Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft mbH (NÖ-Pressehaus) und Mediaprint, kontrolliert werden.

Der österreichische Printmedienmarkt ist bekannt hoch konzentriert. In ihrer Stellungnahme ersucht die Bundesarbeitskammer (AK) die Bundeswettbewerbsbehörde und den Bundeskartellanwalt durch die Stellung eines Prüfantrages eine vertiefte Prüfung des gegenständlichen Zusammenschlusses durch das Kartellgericht sicherzustellen. Im Wesentlichen führt die AK in ihrem Schreiben aus:

Zu den beteiligten Unternehmen

Die Mediaprint Gruppe (Kronen Zeitung, Kurier) ist ein führendes Printmedienunternehmen in Österreich. Die Mediaprint-Gruppe erwirtschaftete mit Bilanzstichtag 30.06.2009 einen Umsatz in Höhe von 464 Mio Euro und beschäftigte im Bilanzjahr 2008/09 durchschnittlich 1.184 MitarbeiterInnen. Krone und Kurier sind auch im Radiobereich mit „KRONEHIT – Radio“ österreichweit aktiv.

Die Niederösterreichische Gratismedien GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Niederösterreichischen Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft mbH. Die Eigentumsverhältnisse des NÖ-Pressehauses verteilen sich wie folgt: 54% Röm.-kath. Bistum St. Pölten, 26% Pressverein in der Diözese St. Pölten, 20% Raiffeisen Holding NÖ-Wien-Beteiligungs-GmbH (vgl Firmen-Compass). Der Zeitungsverlag des NÖ-Pressehauses umfasst die Kaufzeitungen NÖN (Niederösterreichische Nachrichten) und BVZ (Burgenländische Volkszeitung) sowie die Gratiszeitungen kurz&bündig und LHZ (Die Landeshauptstadt). Die NÖN erscheint niederösterreichweit als regionale Wochenzeitung. Das NÖ-Pressehaus, das auch an der Fernsehzeitschrift „TELE“ beteiligt ist, erwirtschaftete zum Bilanzstichtag 31.12.2009 einen Umsatz in Höhe von 98 Mio Euro und beschäftigt 495 MitarbeiterInnen.

Zum gegenständlichen Zusammenschluss

Die Gratiszeitung „kurz&bündig“ der NÖ-Gratismedien, welche Gegenstand des Zusammenschlussvorhabens ist, erscheint mit einer Auflage von 213.000 Stück alle zwei Wochen in den Bezirken Krems, Gmünd, Horn, Waidhofen/Thaya, Zwettl, Amstetten und Melk. In der Landeshauptstadt St. Pölten wird „kurz&bündig“ wöchentlich gratis an alle Haushalte verteilt (vgl www.pressehaus.at).

Weitere Gratiszeitungen in Niederösterreich sind: Bezirksblätter Niederösterreich, „Tips Niederösterreich“, „LHZ – Die Landeshauptstadt“, „Heute“ und „Servus Nachbar“. Die Gratiszeitung „LHZ – die Landeshauptstadt“ erscheint zehnmal jährlich nur in St Pölten, „Servus Nachbar“ wird im Bezirk Baden kostenlos an die Haushalte verteilt. Eine exakte Marktaufteilung liegt der AK nicht vor, die Bezirksblätter sind jedenfalls Marktführer mit einem Anteil von mehr als 40%.

Die Bedeutung von Gratiszeitungen steigt stetig. Gratiszeitungen haben oft eine starke regionale Bedeutung, im Regelfall eine hohe Auflagenzahl und genießen in der Werbewirtschaft einen hohen

4) BWB/Z-1382

Stellenwert. Auch die Media-Analyse, die bislang Gratismedien nicht berücksichtigt hatte, hat 2010 erstmals in ihren Analysen Gratismedien einbezogen. Die Ergebnisse sind noch nicht veröffentlicht. Die zunehmende Bedeutung des Gratiszeitungsmarktes zeigt sich auch darin, dass etwa in Wien die Gratiszeitung „Heute“ und „Kronen Zeitung“ in etwa die gleiche Reichweite (ca 36%) aufweisen. Gratiszeitungen finanzieren sich im Wesentlichen von Einnahmen aus Inseraten und Anzeigen. Für das nachhaltige Bestehen am Markt ist somit ein funktionierender Anzeigenmarkt von entscheidender Bedeutung.

Aus wettbewerblicher Sicht sind daher insbesondere die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf dem Anzeigenmarkt, aber auch die Wirkungen auf die Medienvielfalt gemäß § 13 KartG zu untersuchen.

Der Anzeigenmarkt

Das Kartellgericht hat sich in der Entscheidung Styria Medien & Moser Holding (Dezember 2008) bereits mit dem Anzeigenmarkt für Gratiszeitungen eingehend auseinandergesetzt.

In der Entscheidung 16 Ok 157/08 stellte der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht (KOG) fest, dass in sachlicher Hinsicht bei Gratiszeitungen allein die Anzeigenmärkte zu untersuchen sind. In räumlicher Hinsicht sind im Bereich der Print-Medien aufgrund unterschiedlicher Wettbewerbsverhältnisse folgende Märkte zu unterscheiden:

- Lokale Märkte (Bezirke)
- Regionale Märkte (Bundesländer)
- Nationale Märkte

Während auf dem Markt für lokale Anzeigenkampagnen (Bezirksebene) Gratistages- und Gratiswochenzeitungen mit einer Lokalausgabe den gemeinsamen Markt bilden, wird der gemeinsame Markt für regionale Anzeigenkampagnen nach Feststellung des OGH ergänzt um Kauftageszeitungen (oder Kaufwochenzeitungen) mit Regionalausgabe. Dies bedeutet, dass bei regionalen Anzeigenkampagnen, die keine Differenzierung nach Bezirken erfordern, Gratiswochenzeitungen weitgehend vergleichbar sind mit regionalen Kauftageszeitungen. Die Kronen Zeitung ist nach Ansicht des KOG aufgrund ihrer regionalen Ausgabe den Regionalmärkten als Mitbewerber zuzurechnen.

Die Gratiszeitung „kurz&bündig“ wird in großen Teilen Niederösterreichs an die Haushalte verteilt und es ist aus Sicht der AK daher zu prüfen, ob und inwieweit die Gratiszeitung „kurz&bündig“ dem regionalen Anzeigenmarkt zuzuordnen ist. Im Falle einer Zuordnung zum regionalen Anzeigenmarkt kommt es nach den Feststellungen des KOG im gegenständlichen Zusammenschluss zu einer Marktanteilsaddition (regionaler Anzeigenmarktanteil der Mediaprint plus regionalem Anzeigenmarktanteil von „kurz&bündig“).

Angesichts der Bedeutung des Anzeigenmarktes für das finanzielle Überleben der Gratiszeitungen ist eine vertiefte kartellrechtliche Prüfung des geplanten Zusammenschlusses sachgerecht. Im Rahmen der vertieften kartellrechtlichen Prüfung ist vor allem zu untersuchen, ob durch den Zusammenschluss die Marktstellung von Mediaprint auf den Anzeigenmärkten (insbesondere auf dem regionalen Anzeigenmarkt) weiter verstärkt wird, der Zusammenschluss einen Verdrängungswettbewerb auf dem regionalen Anzeigenmarkt fördert, und inwieweit die wirtschaftliche Existenz kleiner, regionaler Medienunternehmen durch den Zusammenschluss gefährdet ist.

Die Medienvielfalt

Gemäß § 13 KartG ist ein Medienezusammenschluss auch dann zu untersagen, wenn zu erwarten ist, dass durch den Zusammenschluss die Medienvielfalt beeinträchtigt wird. Unter Medienvielfalt versteht das Kartellgesetz eine Vielfalt von selbstständigen Medienunternehmen, die nicht miteinander verbunden sind und durch die eine Berichterstattung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Meinungen gewährleistet wird.

Der österreichische Markt für Printmedien weist im internationalen Vergleich eine sehr hohe Marktkonzentration auf. Regionalmedien bzw Medien mit Regionalausgaben haben für die kommunale Berichterstattung große Bedeutung, ihre Inhalte haben oft regionale politische Relevanz. Werden bestehende regionale Medienunternehmen aus dem Markt gedrängt, so hat das selbstverständlich negative Auswirkungen auf die regionale politische Meinungsvielfalt. Darüber hinaus gefährdet die zunehmende Tendenz, Synergien auch im redaktionellen Teil durch Gleichschaltung der Beiträge zu bündeln, die politische Meinungsvielfalt. Im Rahmen einer vertieften Prüfung gilt es daher auch die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Aufrechterhaltung der Medienvielfalt sorgfältig zu prüfen.

Prüfungsantrag durch die Bundeswettbewerbsbehörde und den Bundeskartellanwalt

Die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt haben innerhalb offener Frist (22.03.2011) die Prüfung des Zusammenschlusses in einem Verfahren vor dem Kartellgericht beantragt.

Zurückziehung der Zusammenschlussanmeldung am 20.04.2011

Die Anmelder haben am 22.04.2011 die Zusammenschlussanmeldung zurückgezogen.

2.2.3. Zusammenschluss Let's Print Holding AG / Goldmann-Druck AG, Moraviapress a.s.

Helmut Gahleitner

Am 21.09.2011 wurde bei der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) folgender Zusammenschluss angezeigt: Die Let's Print Holding AG (Leykam) übernimmt einen Teil des von der insolventen Goldmann-Druck AG (Goldmann) betriebenen Geschäftsbetriebes einschließlich diverser Vermögensgegenstände, die im Eigentum verschiedener zur Unternehmensgruppe von Goldmann gehörenden Gesellschaften stehen (Goodwill, Rohstoffvorräte, Markenrechte). Weiters übernehmen die Einschreiter 100% der Aktien an Moraviapress a.s., ein zur Unternehmensgruppe von Goldmann gehörendes tschechisches Unternehmen. Das Zusammenschlussvorhaben betrifft den Bereich Druck von Zeitschriften, Katalogen und Werbebeilagen („Illustrationsdruck“).

Die BWB hat am 19.10.2011 die Prüfung des Zusammenschlusses in einem Verfahren vor dem Kartellgericht beantragt.

Bundesarbeitskammer betont volkswirtschaftliche Rechtfertigung des Zusammenschlusses

Da die BWB auch nach Stellung eines Prüfantrages regelmäßig den Zusammenschluss noch weiter vertiefend analysiert, hat die Bundesarbeitskammer (AK) auf die besonderen Umstände im gegenständlichen Zusammenschlussfall hingewiesen.

Zu den beteiligten Unternehmen

Unter der Let's Print Holding AG sind die operativen Gesellschaften der steirischen Druck-Gruppe Leykam Let's Print zusammen gefasst. Mit der im Jahr 2006 erfolgten Übernahme der Strohal Rota-

tionsdruck GmbH hat sich die Leykam Let's Print-Gruppe zu einem führenden internationalen Unternehmen im Bereich Rollenoffsetdruck entwickelt. Die Gruppe ist in sechs Ländern aktiv und erwirtschaftete 2010 mit ca 500 Beschäftigten rund € 180 Mio Umsatz (Quelle: Compass Verlag).

Die Firma Goldmann Druck AG ist seit 04.07.2011 insolvent. Nach Angaben des Kreditschutzverbandes 1870 beläuft sich die rechnerische Überschuldung auf 44,5 Mio Euro. Ein ursprünglich geplantes Sanierungsverfahren scheiterte nach Rücknahme des Sanierungsplanes, sodass rasch ein Käufer für die in Insolvenz befindliche Druckerei gefunden werden musste. Das Angebot der Let's Print-Gruppe wurde vom Gläubigerausschuss im Sanierungsverfahren angenommen, außerdem wurde seitens der Anmelderin zugesichert, am Standort Tulln die Produktion mit voraussichtlich 80 MitarbeiterInnen weiter zu betreiben (aus: Standard online, 08.09.2011). Laut Bilanz vom 30.06.2010 erwirtschaftete das Unternehmen im Geschäftsjahr 2009/10 einen Umsatz in Höhe von rd 77 Mio Euro und beschäftigte zum Bilanzstichtag 259 MitarbeiterInnen einschließlich Lehrlingen (Quelle: Compass Verlag).

Wettbewerbliche Beurteilung des Zusammenschlusses

Durch die Fusion von Leykam und Goldmann kommt es zu einer Verstärkung der Marktstellung der Leykam-Gruppe. Im gegenständlichen Zusammenschlussfall sind aber neben den wettbewerblichen Aspekten insbesondere jene Argumente hervorzuheben, die für eine volkswirtschaftliche Rechtfertigung des Zusammenschlusses sprechen.

Die wirtschaftliche Situation der Goldmann Druck AG ist tatsächlich dramatisch, sodass ein Überleben des Unternehmens in den nächsten Monaten unwahrscheinlich ist. Das bedeutet, dass möglichst rasch über den Zusammenschluss entschieden werden musste, da sonst zu befürchten war, dass der Sanierungs- bzw Masseverwalter die betriebliche Tätigkeit noch vor Ablauf der Prüfungsfrist mangels fehlender Liquidität einstellt.

Die Nichtgenehmigung des Zusammenschlusses wäre gleichzusetzen gewesen mit der Schließung des Standortes Tulln der Firma Goldmann und der Vernichtung sämtlicher bestehender Arbeitsplätze. Bei einer Schließung des Unternehmens wäre der Großteil des frei werdenden Marktanteils ebenfalls an den Marktführer gegangen. Mit der Weiterführung des Unternehmens durch die Firma Leykam könnten aber rund 80 Arbeitsplätze erhalten werden.

Aufgrund der Dringlichkeit einer frühen Entscheidung ersuchte die AK die Bundeswettbewerbsbehörde, das Prüfungsverfahren auch nach der Stellung des Prüfantrages weiterzuführen und die volkswirtschaftliche Dimension des Zusammenschlusses entsprechend zu berücksichtigen.

Zusammenschluss mit Auflagen genehmigt

Das Kartellgericht hat das Verfahren am 03.11.2011 eingestellt, nachdem die Anmelderin Auflagen seitens der BWB akzeptiert hat. Laut Bundeswettbewerbsbehörde beziehen sich die Auflagen auf zwei Druckmaschinen (GOSS SUNDAY 3000/32 PCF und GOSS SUNDAY 3000/32 PFF), die mindestens 27 Monate am Standort zu betreiben sind. Eine weitere Auflage betrifft die Anmietung einer weiteren Druckmaschine (GOSS SUNDAY 4000/48), die bis 31.12.2011 beschränkt ist.

Die Bundeswettbewerbsbehörde war angesichts der Insolvenz des Zielunternehmens, bemüht, möglichst rasch zu einem Verfahrensende zu kommen.

2.2.4. **Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu einem Vorabentscheidungsverfahren bzgl Einsicht in Akten durch nicht am Verfahren beteiligte Dritte⁵**

Alice Wagner

Nach österreichischer Rechtslage ist eine Einsichtnahme in Akten aus Kartellverfahren nur bei Zustimmung aller Parteien möglich. Dies stellt ein erhebliches Hindernis für Nicht-Verfahrensparteien (VerbraucherInnen oder andere Unternehmen) dar, um an Informationen für eigene Klagen zu kommen. Aufgrund eines Vorlageersuchens des OLG Wien steht die österreichische Rechtslage nun vor dem EuGH auf dem Prüfstand. Die AK hat die Möglichkeit wahrgenommen, in dem anhängigen Vorabentscheidungsverfahren Position zu beziehen, und das Bundeskanzleramt zur Verfahrensteilnahme aufgefordert. Nach Einschätzung der AK widerspricht die österreichische Rechtslage der EuGH Rechtsprechung, da sie keinen Ermessensspielraum der Gerichte zulässt, Nicht-Verfahrensparteien bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses Akteneinsichtnahme zu gewähren.

Die Bundesarbeitskammer hat zum Vorabentscheidungsverfahren bzgl Akteneinsicht (siehe auch Beitrag „Vorabentscheidungsverfahren wegen Akteneinsicht (Druckchemikalien-Kartell)“, Seite 72) dem Bundeskanzleramt eine Stellungnahme übermittelt, die im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben wird.

Die Bundesarbeitskammer (AK) vertritt die Ansicht, dass sich die Republik Österreich an diesem Verfahren beteiligen sollte. Schließlich geht es bei den vom Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht dem EuGH vorgelegten Fragen um Grundsatzfragen betreffend die Akteneinsicht von am Verfahren nicht als Partei beteiligten Dritten. Die Möglichkeit zur Akteneinsicht ist in vielen Fällen eine direkte Voraussetzung für eine erfolgreiche Schadenersatzklage in der Folge von Kartellrechtsverstößen, etwa auch von VerbraucherInnen.

Die derzeitige österreichische Rechtslage im Kartellrecht (§ 39 KartG) sieht vor, dass nicht am Verfahren beteiligten Dritte (Unternehmen, wie im Anlassfall, aber auch VerbraucherInnen) nur mit Zustimmung aller Parteien Akteneinsicht nehmen dürfen. Auch bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses der/des Dritten darf das Gericht nach derzeitiger österreichischer Rechtslage keine Akteneinsicht gewähren bzw keine Abwägung der unterschiedlichen Interessen vornehmen. Aus Sicht der BAK steht die österreichische Rechtslage hier in Widerspruch mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Rs C-360/09 Pfeleiderer AG).

Zu den Vorlagefragen:

Zur ersten Frage, ob es dem EU-Recht widerspricht, wenn eine nationale kartellrechtliche Bestimmung es nicht zulässt, dass nicht am Verfahren beteiligten Dritten Akteneinsicht gewährt wird.

In der ersten Vorlagefrage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob das Unionsrecht einer Bestimmung entgegensteht, die die Möglichkeit zur Einsichtnahme in Akten des Kartellgerichts ausnahmslos von der Zustimmung aller Verfahrensparteien abhängig macht und keine Interessensabwägung durch das entscheidende Gericht zulässt.

5) Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zum Vorabentscheidungsverfahren Rs C-536/11; österreichisches Vorabentscheidungsersuchen (OLG Wien); Kartellrecht; Gewährung der Einsicht in Akten (des Kartellgerichts) durch nicht am Verfahren beteiligte Dritte.

Diesbezüglich hat sich der EuGH in der Rechtssache Pfeiderer AG (C-360/09) schon sehr klar geäußert und ausgeführt, dass es „Sache der Gerichte der Mitgliedstaaten [ist], auf der Grundlage des jeweiligen nationalen Rechts unter Abwägung der unionsrechtlich geschützten Interessen zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen dieser Zugang zu gewähren oder zu verweigern ist“ (Rn 32, Hervorhebungen ergänzt).

Zwar weist der EuGH in genanntem Verfahren auch darauf hin, dass das Unionsrecht keine gemeinsamen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten eines Kronzeugenverfahrens enthält (Rn 20) und dass es daher „Sache der Mitgliedstaaten [ist], die nationalen Vorschriften über den Zugang von Kartellgeschädigten zu Dokumenten, die Kronzeugenverfahren betreffen, zu erlassen und anzuwenden“ (Rn 23).

Diesem nationalen Umsetzungsspielraum sind jedoch Grenzen gesetzt: Zum einen spricht der EuGH – wie vorweg angeführt – den nationalen Gerichten die Aufgabe der Abwägung der Interessen zu. Die derzeitige österreichische Rechtslage, die die Möglichkeit zur Akteneinsicht nur von der Zustimmung der Parteien abhängig macht, lässt hingegen überhaupt keinen Ermessensspielraum für die Entscheidung der Gerichte übrig. Zum anderen, wiederholt der EuGH in mehreren Passagen genannten Urteils den Stellenwert von Schadenersatzklagen für eine wirksame Durchsetzung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften in der Europäischen Union:

„Ein solcher Schadenersatzanspruch erhöht nämlich die Durchsetzungskraft der Wettbewerbsregeln der Union und ist geeignet, von – oft verschleierte – Vereinbarungen oder Verhaltensweisen abzuhalten, die den Wettbewerb beschränken oder verfälschen können. Aus dieser Sicht können Schadenersatzklagen vor den nationalen Gerichten wesentlich zur Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs in der Europäischen Union beitragen.“ (Rn 29).

„Insbesondere dürfen sie [die Mitgliedstaaten] die Verwirklichung des Unionsrechts nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren [...] und müssen, speziell im Bereich des Wettbewerbsrechts, dafür sorgen, dass die Vorschriften, die sie erlassen oder anwenden, die wirksame Anwendung der Art 101 AEUV und 102 AEUV nicht beeinträchtigen“ (Rn 24).

Sowohl dem beim Oberlandesgericht Wien anhängigen Fall (Rs C-536/11) als auch dem zitierten Fall Pfeiderer AG (Rs C-360/09) liegt die Anwendung einer Kronzeugenregelung zu Grunde. Die zur Diskussion stehende österreichische Bestimmung (§ 39 Kartellgesetz) ist weitreichender, sie umfasst nicht nur Kartellverfahren, in welchen eine Kronzeugenregelung zur Anwendung kommt, sondern bestimmt auch, dass in sämtlichen Kartellverfahren die Möglichkeit zur Akteneinsicht von einer Zustimmung der Parteien abhängig ist. Das (in bestimmten Fällen wohl richtige) Argument, die Akteneinsicht zu verweigern, um die Wirksamkeit der Kronzeugenprogramme zu erhalten (vgl etwa Rn 26, Rs C-360/09), fällt für Kartellverfahren, in welchen überhaupt keine Kronzeugenregelung zur Anwendung kommt, von vornherein weg. Für derartige Kartellverfahren sollte das oben genannte Argument der wirksamen Anwendung der primärrechtlichen Wettbewerbsvorschriften (Art 101, 102 AEUV) daher umso mehr für eine Gewährung der Akteneinsicht für Dritte sprechen, da ja ein öffentliches Interesse (Wirksamkeit des Kronzeugenprogramms) für eine Verweigerung der Akteneinsicht von vornherein wegfällt.

Die AK schlägt daher dem Bundeskanzleramt vor, die erste Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

Das Unionsrecht steht einer nationalen kartellrechtlichen Bestimmung entgegen, welche die Gewährung der Einsicht in Akten des Kartellgerichts ausnahmslos von der Zustimmung aller Verfahrensparteien abhängig macht und dem Gericht eine Interessensabwägung zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen die Akteneinsicht gewährt oder verweigert wird, im Einzelfall nicht ermöglicht.

Zur zweiten Frage, sollte die erste Frage verneint werden:

Die AK geht davon aus, dass bereits die erste Vorlagefrage vom Gerichtshof positiv beantwortet wird, möchte sich jedoch in eventu auch der Argumentation des vorlegenden Gerichts bezüglich der zweiten Vorlagefrage anschließen.

In Pfeleiderer AG führt der EuGH klar aus, dass „darauf zu achten [ist], dass die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften nicht weniger günstig als die für ähnliche innerstaatliche Rechtsbehelfe geltenden und nicht so ausgestaltet sind, dass sie die Erlangung eines Schadenersatzes praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren“ (Rn 30).

Eine sinnvolle Lesart dieser Passage ist, dass die Möglichkeit zur Akteneinsicht im Kartellverfahren mit Kronzeugenregelung nicht weniger günstig ausgestaltet sein darf, als in anderen ähnlichen Verfahrensarten (etwa im Strafrecht oder Zivilrecht). Dass die entsprechenden Bestimmungen in anderen Verfahrensordnungen (§ 219 Abs 2 ZPO, § 77 Abs 1 StPO) Akteneinsicht bei Vorliegen eines begründeten rechtlichen Interesses gewähren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, ist auf jeden Fall ein Indiz dafür, dass die in § 39 Kartellgesetz getroffene Regelung das Einbringen einer Schadenersatzklage übermäßig erschwert oder sogar praktisch unmöglich macht.

Die AK schlägt dem Bundeskanzleramt daher vor, auf die zweite Vorlagefrage folgende Antwort zu geben:

Das Unionsrecht steht einer nationalen Bestimmung entgegen, wenn diese zwar gleichermaßen für ein rein nationales Kartellverfahren gilt, die vergleichbaren nationalen Bestimmungen in anderen Verfahrensarten, insbesondere dem streitigen und außerstreitigen Zivilprozess und dem Strafprozess, die Einsicht in Gerichtsakten aber auch ohne Zustimmung der Parteien unter der Voraussetzung ermöglichen, dass der nicht am Verfahren beteiligte Dritte ein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht glaubhaft macht und überwiegende Interessen eines Anderen oder überwiegende öffentliche Interessen der Akteneinsicht im Einzelfall nicht entgegenstehen.

Leider hat das Bundeskanzleramt die Position der AK nicht berücksichtigt und in seiner Stellungnahme die österreichische Bestimmung verteidigt.

2.2.5. Marktmacht im Mineralölsektor

Susanne Wixforth

Die österreichischen KonsumentInnen sind mit dem Phänomen konfrontiert, dass der deregulierte Mineralölmarkt an allen Tankstellen ähnliche Abgabepreise bietet. Hinzu kommt, dass die Preiserhöhungen oft parallel verlaufen und sich erst seit Einführung der Spritpreisverordnung nicht drei- bis fünfmal täglich ändern. Handelt es sich dabei um zufälliges Parallelverhalten oder ein Verhaltenskartell? – Die Wettbewerbshüter stehen vor einem schwierigen Marktproblem.

Konzentration und vertikale Integration der Unternehmen auf dem Mineralölmarkt

Die Unternehmenskonzentration auf dem Mineralölmarkt ist extrem hoch. In Österreich haben fünf Konzerne einen Marktanteil von 60-70% (nach Standorten/Tankstellenzahl). Wie aus den regelmäßigen Markterhebungen der AK hervorgeht, weisen die Abgabepreise an die KonsumentInnen große Konformität auf, die Preissteigerungen werden in der Regel gleichzeitig vorgenommen, Preissenkungen werden verspätet weitergegeben. So zeigen Analysen der AK, dass die Preise im Jahresdurchschnitt 2011 im Vergleich zum Vorjahresdurchschnitt um 14% (EurosUPER) bzw um 20% (Diesel) gestiegen sind (siehe dazu „Tankstellenmarkt: Hohes Preisniveau, aber verbesserte Transparenz“, ab Seite 50).

Das Grundproblem im Mineralölmarkt ergibt sich daraus, dass hier nur wenige, vertikal integrierte Unternehmen tätig sind. Darunter versteht man, dass ein Unternehmen vor- oder nachgelagerte Fertigungsstufen (Produktions- oder Handelsstufen) in einem Produktionsprozess internalisiert, also im gegebenen Zusammenhang von der Gewinnung, über die Raffinerie zum Großhandel und zur Abgabe des Produkts an der Tankstelle. Damit entstehen aber hohe Marktzutrittsschranken für KonkurrentInnen (Lager und Transport). Gleichzeitig ist die Nachfragemacht der VerbraucherInnen sehr gering, da ein Ausweichen auf andere Energieträger fast nicht möglich ist.

Eine angenehme Marktlage für die Anbieter, wie sich aus der Gewinnlage erkennen lässt: bspw erzielte der in Mittel- und Südosteuropa agierende OMV-Konzern im Hochpreisjahr 2008 einen Betriebserfolg von 2,3 Milliarden Euro. Selbst im Krisenjahr 2009 lag der Gewinn noch bei beachtlichen 1,4 Milliarden Euro, Ähnliches gilt für 2010. Für global agierende Mineralölunternehmen wie BP, mit einem Gewinn von 23,9 Milliarden US-Dollar (2011) nach einem durch die Ölkatastrophe im Golf von Mexiko verursachten Verlust von 4,9 Milliarden US-Dollar 2010, und Royal Dutch/Shell-Gruppe mit 2,13 Milliarden US-Dollar (2010) dennoch nur ein Taschengeld.

Im Dunkel der Preisbildungsmechanismen

Seit einigen Jahren zeichnen sich die Kraftstoffpreise durch hohe Volatilität aus. Dabei wird oft auf die Preisbewegungen auf dem Produktenmarkt in Rotterdam verwiesen. Demnach ziehen die Mineralölunternehmen die dortigen Produktnotierungen (bspw „Platts“) für die Preisfestsetzung an den Tankstellen heran. Platts ist eine Handelsplattform, eine private Preisagentur, die zur McGraw Hill-Gruppe (USA) gehört. Sie bietet den Marktteilnehmern die Möglichkeit, Angebote und Kaufofferte für unterschiedliche Energieprodukte zu stellen. Anbieter und Nachfrager finden sich über diese Plattform, anders als bei einer Börse erfolgt aber die Festsetzung der endgültigen Preise abseits dieser Plattform, also außerbörslich (over the counter). Die Platts-Notierungen sind eine Mischung aus ver-

öffentlichem Angeboten und Nachfragen, geschlossenen Kontrakten und redaktionellen Marktbeurteilungen von Platts.

Eine transparente Preisfindung auf Basis des freien Spiels der Marktkräfte?

Die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde hielt in ihrem Untersuchungsergebnis dazu fest, dass die Frage, ob die Transparenz des Preisbildungsprozesses im Rahmen von „Platts“ ausreichend ist, nur auf europäischer Ebene beantwortet werden kann. Nicht weiter überrascht wohl in diesem Zusammenhang, dass sie auch eine deutliche zeitliche Asymmetrie bei der Weitergabe von Preisänderungen feststellte. Die in Österreich aktiven Mineralölunternehmen geben demnach bei Diesel und Superbenzin Preissteigerungen der internationalen Produktenmärkte schneller an die EndverbraucherInnen weiter als sie dies bei Preissenkungen tun. Das Ausmaß der zeitlichen Asymmetrie zwischen der Weitergabe von Preissteigerungen und Preissenkungen hält die Behörde mit rund 2 Tagen fest.

Aber auch im Rohölbereich ist die Preisbildung alles andere als transparent: In Europa erfolgt sie im Wesentlichen über die Leitmarke IPE/Brent an der Londoner Börse „ICE Futures“. Der Rohölpreis bildet sich unabhängig von den tatsächlichen Produktionskosten, die Volatilität wird durch Spekulationskräfte verstärkt. Durch die immer enger werdende Verschränkung von „wet barrels“ (physischer Handel) und „paper barrels“, dem Handel von Derivaten auf dem Terminmarkt kommt es dazu, dass der Kauf von Terminkontrakten genauso auf das Ölpreisniveau einwirkt, wie der Kauf einer physischen Lieferung. So beziffert die UNCTAD-Studie „Preisfindung in finanzierten Rohstoffmärkten“ (Juni 2011)⁶ das Ausmaß der Spekulation bei Rohöl mit rund 20%. Die Studie spricht den derzeitigen Rohstoffmärkten, die vom Herdentrieb geprägt sind⁷, grundsätzlich die Fähigkeit ab, Preise auf Basis von Fundamentaldaten und der Realökonomie abzubilden.

In unserem Nachbarland Deutschland, wo der Markt ähnlich konzentriert ist wie in Österreich, hat das Bundeskartellamt im Mai 2011 festgestellt, dass es sich bei den vertikal integrierten Unternehmen im Mineralölmarkt um ein marktbeherrschendes Oligopol handelt, die durch zufälliges Parallelverhalten gleichförmige Preisbildung aufweisen. Das Bundeskartellamt kündigte an, in Zukunft Fusionen noch genauer zu evaluieren. Eine Zerschlagung der Marktstruktur war vom früheren Wirtschaftsminister Brüderle angedacht worden, ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde aber bis dato nicht umgesetzt (siehe dazu „Die Sektoruntersuchung des deutschen Bundeskartellamts für den Bereich Kraftstoffe“, ab Seite 67).

Ausblick

Die AK hat auf Basis von zahlreichen Sachverhaltsdarstellungen die Europäische Kommission aufgefordert, eine Sektorenuntersuchung einzuleiten. Denn: Vom Problem der Marktkonzentration und Intransparenz der Preisbildung sind alle europäischen Märkte betroffen. Ziel sollte sein, auf europäischer Ebene einen Überblick über Preisbildungsmechanismen von Rohöl und daraus abgeleiteten Produkten sowie die Preisfestsetzungsmechanismen der Mineralölfirmen zu schaffen. Auf dieser Basis wären dann politische und legislative Schritte zu setzen.

Aufgrund von Ressourcenmangel und wegen anderer Prioritäten hat die Europäische Kommission jedoch bis dato eine Sektorenuntersuchung abgelehnt – so die Auskunft. Weiters hielt die Europäische Kommission fest, dass sie grundsätzlich auf Basis der Europäischen Wettbewerbsregeln keine

6) http://www.unctad.org/en/docs/gds20111_en.pdf, Juni 2011

7) Darunter versteht man das psychologische Phänomen, dass bei Beginn einer allgemeinen Marktentwicklung (steigende oder fallende Kurse) die Anleger Gefangene des Marktes werden. Hat sich eine Tendenz ausgeprägt, müssen sie im Strom mitschwimmen, damit ihr Anlegerverhalten nicht hinterfragt wird.

Handhabe gegen die Mineralölkonzerne sehe: Es gäbe zwar einen hochkonzentrierten oligopolistischen Markt, aber zufälliges Parallelverhalten sei jedem Unternehmen gestattet.

Sie verwies darauf, dass derzeit das Wettbewerbsrecht, also insbesondere die Kartell- und Missbrauchsaufsicht, keine geeignete Handhabe für derartige Marktconstellationen biete. Das klingt fast so wie eine kleine Schachmattklärung gegenüber der lenkenden Hand des Marktes.

Insofern hat Österreich den richtigen Weg beschritten: Auf Druck der VerbraucherInnen- und AutofahrerInnenvertreter wurde die Spritpreisverordnung erlassen, wonach die Mineralölkonzerne nur ein Mal pro Tag Preiseerhöhungen vornehmen dürfen, während Preissenkungen jederzeit zulässig sind. Hinzu kommt der Spritpreismonitor beim Wirtschaftsministerium⁸, der für Transparenz bei den Abgabepreisen sorgt. Ein Vorgehen, auf das vom deutschen Bundeskartellamt als beispielhaft verwiesen wurde.

Ob angesichts der Zahnlosigkeit des europäischen Wettbewerbsrechts in diesem Bereich die Politik noch stärker gefordert ist, wird die Zukunft zeigen. Denkbar wäre ein europäisches Zerschlagungsrecht oder eine Preisregulierung auf nationaler Ebene, wie es bereits in manchen Mitgliedstaaten der Fall ist (bspw. Belgien, Kroatien, Slowenien).

8) Siehe „Tankstellenmarkt: Hohes Preisniveau, aber verbesserte Transparenz“, ab Seite 45.

2.3. Aktivitäten und Initiativen der Arbeiterkammer (AK) – im Zusammenhang mit der Preisentwicklung in wichtigen Bereichen des täglichen Lebens

Helmut Gahleitner, Roland Lang

Nach den Krisenerfahrungen der Jahre 2007/2008 verfolgte die AK ab Ende 2010 erneut mit großer Besorgnis die Entwicklung verschiedener Preise für Güter des täglichen Bedarfs. Nachdem die Preisrallye bei Rohöl, Nahrungsmittelgrundstoffen und verschiedenen industriellen Rohstoffen mit Beginn der Finanzkrise ein jähes Ende fand, setzte ab etwa Mitte 2010 auf den Handelsplätzen erneut ein enormer Preisauftrieb ein. Diese Preissteigerungen fanden in der ersten Hälfte 2011 ihren Höhepunkt und sorgen bislang für ein konstant hohes Rohstoffpreinsniveau. Neben den für die Industrie wichtigen Rohstoffen war dies besonders auch für Rohstoffe zu beobachten, die für die Konsumentinnen und Konsumenten von besonderer Bedeutung sind: zB bei Rohöl, Weizen, Zucker, Mais.

Für die Preisentwicklungen bei Rohstoffen in den letzten Jahren waren und sind verschiedene Einflussfaktoren maßgeblich: Sowohl kurz- als auch langfristige reale Veränderungen bei Angebot und Nachfrage (zB klimatische Bedingungen, Exportbeschränkungen, teurere Gewinnung), verfehlte politische Weichenstellungen (zB die zunehmende Verwendung von agrarischen Rohstoffen für die Treibstoffgewinnung), oligopolistische Marktstrukturen (wie im Erdölbereich), vor allem aber die Deregulierung und Finanzialisierung der Rohstoffmärkte (mit ihren massiven Spekulationselementen). Im Ergebnis führt dies zu unkontrollierten, volatilen und fallweise überhöhten Rohstoffpreisen.

Mit einer gewissen Verzögerung begannen sich diese Preiserhöhungen ab Ende 2010/Anfang 2011 erneut – wie bereits 2008 – massiv auf die Preise für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher auszuwirken. Für die KonsumentInnen bedauerlich ist in diesem Zusammenhang, dass sie – etwa bei den Nahrungsmitteln – nicht von den zwischenzeitlich eingetretenen Reduktionen der Rohstoffpreise profitieren konnten. Wie untenstehende Tabelle zeigt, stiegen die Preise zwar 2009 nicht so stark wie davor, sanken aber keineswegs (wie oft behauptet wird). In Deutschland, aber auch im gesamten Euroraum sind hingegen die Preise im Jahr 2009 tatsächlich gesunken.

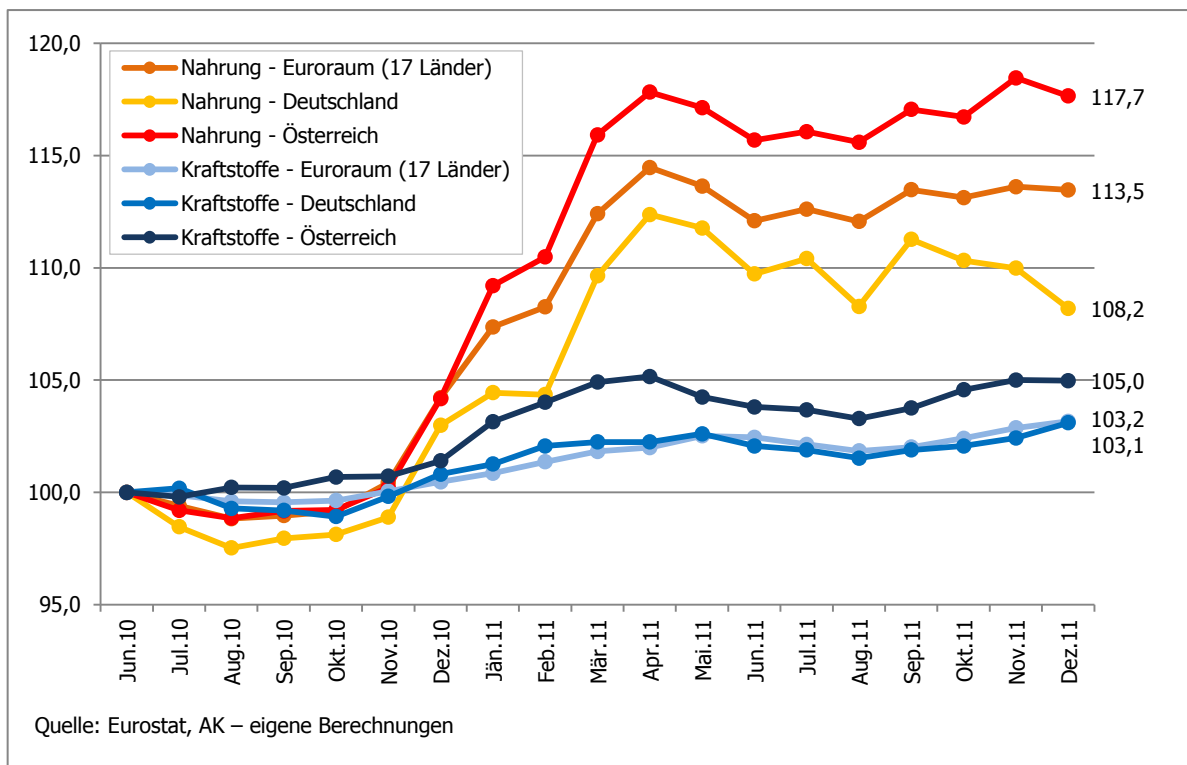
Tabelle 3: Jährliche Preissteigerungsraten gegenüber dem Vorjahr – 2008 bis 2011

	HVPI-Entwicklung in %	Nahrungsmittelpreis-Entwicklung in %
2008	3,2	6,7
2009	0,4	0,1
2010	1,7	0,4
2011	3,6	3,9

Quelle: Eruostat, AK – eigene Berechnungen

Daher finden die nunmehrigen Preissteigerungen ab dem Jahreswechsel 2010/2011 ausgehend von einem ohnehin höheren Niveau statt. Und es scheint sich ein ähnliches Muster wie bereits 2007/2008 abzuzeichnen: Die Preise für wichtige Güter des täglichen Bedarfs steigen zwar auch im Euroraum und in unserem Nachbarland Deutschland – in Österreich steigen sie allerdings erheblich rasanter. Österreich liegt an der Spitze! Die folgende Abbildung soll dies an zwei wichtigen Beispielen veranschaulichen – der Preisentwicklung im gesamten Nahrungsmittelbereich und jener bei Kraftstoffen.

Abbildung 1: Nahrungsmittel- und Kraftstoffpreisentwicklung im Euroraum, in Deutschland und in Österreich; Juni 2010=100



Wie unmittelbar erkennbar ist, haben sich binnen 18 Monaten die Preise dieser beiden Produktgruppen in Österreich um einiges dynamischer entwickelt als in Deutschland aber auch im Euroraum – unabhängig von der extrem unerfreulichen Entwicklung der Preise auf den Rohstoffmärkten, die sich ja für alle Länder gleich darstellt.

Die Wettbewerbsposition einzelner Akteure in bestimmten Teilen der Wertschöpfungskette in Österreich (Landwirtschaft, Verarbeitungsstufen, Handel, Einzelhandel) erlaubt es diesen offensichtlich, seit der ersten Jahreshälfte 2011 stärkere Preiserhöhungen durchzusetzen, als dies in anderen Ländern möglich war. Bedauerlicherweise wurden die bereits 2008 erhobenen Forderungen der Bundesarbeitskammer nach einer konsequenten Untersuchung dieses Phänomens durch die verantwortliche Wettbewerbsbehörde und das zuständige Ministerium nur unzureichend durchgeführt – bzw wieder eingestellt.

Angesichts der unerfreulichen Inflationsentwicklung 2011 hat die AK durch eine Reihe von Initiativen und Vorschlägen versucht, die Politik und die Wettbewerbsaufsicht für das Thema zu sensibilisieren. Im Einzelnen wurde von Seiten der AK eine Reihe von Aktivitäten gesetzt, um den steigenden Lebenshaltungskosten zu begegnen:

Spekulation auf Rohstoffmärkten eindämmen

Eine ganze Reihe von Studien, Aussagen von Analysten und von Marktbeobachtern führt zum Schluss, dass bei den verschiedensten Rohstoffen ein erheblicher Teil der Preissteigerungen auf den internationalen Märkten auf überschießende Marktreaktionen bzw Spekulationen zurückzuführen ist (zB bei Erdöl, Mais oder Weizen). Der Forderungskatalog der AK zur Eindämmung der Spekulation auf Rohstoffen beinhaltet ua:

- Verbot außerbörslichen Handels von Rohstoffderivaten
- Verringerung der Hebelwirkung beim Börsenhandel durch Erhöhung der Sicherheitsleistungen – das heißt, es darf nicht mehr möglich sein, mit vergleichsweise geringem Kapitaleinsatz große Volumina zu bewegen.
- Begrenzung der Anzahl und des Volumens der Kontrakte pro Marktteilnehmer
- Veranlagungsbeschränkung von reinen Finanzinvestoren (wie Pensionskassen und Publikumsinvestmentfonds) an Rohstoffbörsen
- Direkte Interventionsmöglichkeit der Börsenaufsicht bei hohen Kursausschlägen, bspw durch Aussetzen des Handels
- Erhöhung der Transparenz, insbesondere zur Beobachtung und Feststellung der weltweit physisch vorhandenen aktuellen Lagerbestände

Von der EU-Kommission wurden in Folge der G-20-Beschlüsse von Pittsburgh (September 2009) mehrere Verordnungen und Richtlinien vorgelegt, um die außer Kontrolle geratenen Finanz- und Rohstoffmärkte zu re-regulieren (Verordnung über außerbörsliche Derivate und zentrale Gegenparteien, die „Leerverkaufsverordnung“ und die „MiFID-Richtlinie“). Aus Sicht der AK sind die von der EU-Kommission vorgelegten Entwürfe leider nur Kompromisspapiere. Die Verordnungen wurden bereits vom Europäischen Parlament und Rat verabschiedet, wobei va durch die Widerstände im Rat keine Verbesserungen erzielt werden konnten. Das heißt, es wird weiterhin der Weg beschritten, statt auf eine Marktordnung (wie in der Realwirtschaft) auf ein „Hinterherregulieren“ in den Finanz- und Rohstoffmärkten zu setzen. Was die MiFID-Richtlinie betrifft, so befindet sie sich auf europäischer Ebene noch im Diskussionsstadium. Das Bundesministerium für Finanzen bringt hierbei die österreichische Position ein, weshalb dieses von der AK aufgefordert wurde, durch eine klare Positionierung Österreichs einen Beitrag gegen die Spekulation auf den Rohstoffmärkten zu leisten.

Agrarrohstoffe gehören auf den Teller, nicht in den Tank!

Die weltweite Forcierung von Agrotreibstoffen hat die Nachfrage nach Getreide und Ölsaaten stark steigen lassen und letztlich die hohen Weltmarktpreise bei Lebensmittelrohstoffen mitverursacht. Die „Verspritzung“ von Lebensmitteln ist nicht nur aus ethischen Gründen höchst bedenklich. Die mit der Einführung des Agrotreibstoffs verursachten Mehrkosten bei Lebensmitteln sind nicht akzeptabel, weshalb sich die Arbeiterkammer besonders auch 2011 dafür einsetzte, dass der weitere Einsatz von Agrarrohstoffen zur Erzeugung von Agrotreibstoffen abgestellt wird.

So fordert die Arbeiterkammer eine Einschränkung der Richtlinie zu erneuerbaren Energieträgern auf Rohstoffe, die jedenfalls nicht Teil der Nahrungs- und Futtermittelkette sind.

Darüber hinaus spricht sich die Arbeiterkammer gegen eine weitere Erhöhung der Beimischung von Agrotreibstoffen in Österreich aus und setzt sich im Zuge der Neufassung der Leitlinien betreffend Umweltschutzbeihilfen für die Abschaffung von Betriebsbeihilfen bei der Erzeugung von Ökostrom aus nachwachsenden Rohstoffen ein.

Preisvergleiche sollen Wettbewerbsdefizite aufdecken

Die Arbeiterkammer führt internationale Preisvergleiche durch, wobei sowohl preisgünstigste Produkte verglichen werden als auch idente Markenprodukte. Bei allen diesen Erhebungen zeigen sich

erhebliche Preisunterschiede zwischen Österreich und Deutschland. Auch die oben dargestellten unterschiedlichen Preissteigerungen, wie sie von EUROSTAT erfasst werden, werden durch die AK-Erhebungen durchwegs bestätigt. Viele VerbraucherInnen fragen sich, warum vergleichbare Produkte in Deutschland erheblich billiger sind. Die Aufgabe der Arbeiterkammer ist es, diese Preisunterschiede aufzuzeigen und zu hinterfragen. Die Arbeiterkammer hat sich daher im abgelaufenen Jahr auch schriftlich an verschiedene Stellen in Deutschland gewandt, um Klarheit in Bezug auf die Preisunterschiede zwischen Österreich und Deutschland zu bekommen (Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie, Bundesverband der Verbraucherzentralen und -verbände, Milchindustrie-Verband eV, Bundeskartellamt).

Aus den Antworten ist festzustellen, dass die Wettbewerbsintensität als eine wichtige Voraussetzung für Preisstabilität in Deutschland ungleich stärker ausgeprägt ist als in Österreich. Im europäischen Vergleich zählt Österreich zu jenen Ländern mit der höchsten Marktkonzentration im Lebensmitteleinzelhandel (LEH), die drei größten Unternehmen REWE, Spar und Hofer verfügen über einen Marktanteil von mehr als 80%. Zum Vergleich: In Deutschland vereinen die vier größten Ketten (Edeka-Gruppe, Rewe-Gruppe, Schwarz-Gruppe (Lidl) und die Aldi-Gruppe) einen Marktanteil von insgesamt 66%. Die deutlich höhere Marktkonzentration in Österreich hat auch zur Folge, dass der österreichische Lebensmitteleinzelhandel trotz an sich höheren Preisniveaus auch Einstandspreiserhöhungen viel schneller an die VerbraucherInnen weiterreicht als dies etwa in Deutschland der Fall ist.

Auch wenn diverse Werbeaktivitäten des LEH laufend stattfinden, so kompensieren diese nicht die aufgezeigten Preisunterschiede. Die vom österreichischen Einzelhandel immer wieder betonte Qualität der österreichischen Lebensmittel als Rechtfertigung für die Preisunterschiede zwischen Österreich und Deutschland wird naturgemäß in Deutschland nicht geteilt. Bei der Qualität der Lebensmittel herrscht in allen Ländern ein gewisser Patriotismus, und es wird oftmals auf die regionale Herkunft der Lebensmittel und die besonders hohen Qualitätsstandards hingewiesen.

Neben der hohen Konzentration im LEH können auch hohe Marktkonzentrationen in manchen Produktionsbereichen für den stärkeren Anstieg der Preise für Nahrungsmittel verantwortlich sein. So hat etwa die Agrana AG auf dem österreichischen Zuckermarkt einen Erzeugermarktanteil von mehr als 90% und damit quasi eine monopolartige Stellung. Trotz einer außergewöhnlich guten Ergebnisentwicklung – so die Agrana in ihrem Geschäftsbericht – wurden die Zuckerpreise im Oktober 2011 um mehr als 20% erhöht. Da Zucker ein sehr wichtiger Rohstoff in der Lebensmittelerzeugung und somit in vielen Produkten enthalten ist, werden praktisch alle Güter des täglichen Bedarfs für die VerbraucherInnen teurer.

Weitere Beispiele für eine hohe Marktkonzentration auf Produzentenebene sind etwa die Milchwirtschaft (Berglandmilch) oder die Mehlproduzenten (Vonwiller-Mühlengruppe).

Wettbewerbskontrolle verstärken

Ein wichtiger Indikator für das Wettbewerbsklima ist – neben anderen Indikatoren – jedenfalls die Preisentwicklung im internationalen Vergleich. Demnach gibt die österreichische Preisentwicklung Anlass zur Sorge, dass nationale Wettbewerbsprobleme bestehen. Insbesondere in jenen Sektoren, die einen hohen Anteil der Lebenshaltungskosten verursachen (Nahrungsmittel, Energie, Mineralöl), liegt die Preisentwicklung in Österreich über dem europäischen Durchschnitt. Die Arbeiterkammer erachtet deshalb eine Intensivierung der Wettbewerbskontrolle als wichtige Maßnahme zur Bekämpfung der hohen Preissteigerungen. Eine zentrale Forderung der Arbeiterkammer ist die **Einführung einer Beweislastumkehr** zur Stärkung der Marktmachtmissbrauchskontrolle. Gerade in hochkonzentrierten Branchen erlangt die Marktmachtmissbrauchskontrolle wesentliche Bedeutung. Ihre Aufgabe ist es, sicherzustellen, dass marktbeherrschende Unternehmen, die keinem oder nur unwe-

sentlichem Wettbewerb ausgesetzt sind, ihre Marktstellung nicht zu Lasten der anderen Marktteilnehmer einsetzen. Durch die Einführung einer Beweislastumkehr muss das marktbeherrschende Unternehmen darstellen, dass es kein Verhalten gesetzt hat, welches als missbräuchlich zu werten ist. Vor allem im Bereich des Preismissbrauchs ist die Umkehr der Beweislast ein **wirkungsvolles Instrument zur Sicherstellung wettbewerbskonformen Verhaltens**.

Eine weitere wichtige Forderung ist die **Einführung eines Wettbewerbsmonitorings** durch die Bundeswettbewerbsbehörde als präventives Instrument, **um** einerseits die wettbewerbliche Datenlage in den sensiblen Sektoren entlang der Wertschöpfungskette in Österreich zu verbessern, und andererseits systematisch und **frühzeitig Wettbewerbsprobleme zu erkennen**, um vertiefende Untersuchungsschritte setzen zu können (zB Branchenuntersuchungen). Das Wettbewerbsmonitoring sollte auch als Instrument gegen die Ankündigungs- und Empfehlungspolitik durch Unternehmensvereinigungen eingesetzt werden. Die Ankündigungen und Empfehlungen sind oftmals genereller Natur (zB „Preiserhöhungen sind aufgrund steigender Preise von Vorprodukten notwendig“) und außerdem werden die Empfehlungen häufig nicht durch die Unternehmensvereinigung selbst, sondern durch eines der Mitglieder verbreitet. Grundsätzlich zielen aber solche Empfehlungen und Ankündigungen darauf ab, die Mitglieder der Unternehmensvereinigung zu einem gleichförmigen Verhalten zu bewegen und letztlich den Wettbewerb zu beschränken.

Wettbewerbsmonitoring als zusätzliche wettbewerbspolitische Aufgabe der BWB fördert ihre Position als Verfechterin des Wettbewerbsgedankens („competition advocacy“) und **ist im Wettbewerbsgesetz zu verankern**. Denn nur die BWB verfügt über die gesetzlichen Ermittlungsbefugnisse (zB Auskunftsverlangen, Urkundenvorlage), die zweifelsohne Voraussetzung für die Durchführung eines effizienten Wettbewerbsmonitorings sind.

Spritpreisdatenbank (Spritpreisrechner)

Mit der Einführung der Spritpreisdatenbank ist eine wichtige politische Forderung der Arbeiterkammer und der Autofahrerclubs umgesetzt worden. Die Datenbank ist ein wichtiger Schritt zu mehr Transparenz und wird mittelbar auch zu mehr Wettbewerb auf dem Treibstoffmarkt führen (Näheres dazu siehe Tankstellenmarkt: Hohes Preisniveau, aber verbesserte Transparenz, Seite 50).

Die Spritpreisdatenbank ermöglicht ganz neue Auswertungen über das Wettbewerbsverhalten der Mineralölkonzerne. Da die Bundeswettbewerbsbehörde Zugang zu sämtlichen Preismeldungen hat – die Unternehmen müssen jede Preisänderung melden –, sollte sie dieses umfassende Informationsmaterial auch auswerten. Für manche Fragestellungen braucht es längere Beobachtungsreihen, andere wiederum lassen sich relativ rasch beantworten.

Kurzfristige Analysemöglichkeiten:

- Preisfestsetzung in Regionalmärkten zum Erhöhungszeitpunkt (12 Uhr): Gibt es Hinweise auf eine explizite Koordinierung der Tankstellenunternehmen bei der Preissetzung, insbesondere der Oligopol-Unternehmen (BP/Aral, OMV/Avanti, ENI/Agip, Shell, Jet)? In welchem Verhältnis steht die Preiserhöhung zur Marge?
- Preissetzungsverhalten im Tagesverlauf: Wie groß ist die Anzahl der Preisänderungen im Tagesverlauf und in welcher Höhe erfolgen die Preisänderungen zu welchem Zeitpunkt?
- Preistrichter: Welche Auswirkungen auf das Preissetzungsverhalten hat eine Markendiversifizierung in einem Regionalmarkt, und welche Rolle spielt dabei das Vorhandensein von Diskontern und freien Tankstellenunternehmen?
- Autobahntankstellen: Gibt es Hinweise auf eine explizite Koordinierung der vier Autobahntankstellen-Unternehmen (BP, OMV, ENI, Shell) bei der Preissetzung?

Mittelfristige Analysemöglichkeiten:

- Gibt es innerhalb des Tankstellen-Oligopols (BP/Aral, OMV/Avanti, ENI/Agip, Shell, Jet) Unternehmen, die als „Initiatoren der Preissetzungsrunden“ fungieren, und denen die anderen Marktteilnehmer analog folgen (Leader – Follower)? Existieren erkennbare Verhaltensmuster bei Preissetzungsrunden (Parallelverhalten)?
- Preissetzungsverhalten im Wochenverlauf: Welches Ausmaß und welche Verteilung von Preiserhöhungen und -senkungen sind im Wochenverlauf feststellbar?
- Preissetzungsverhalten vor Reisezeiten: Wie entwickelt sich die Preissetzung zu Ferienzeiten und Feiertagen?

Energiepreismonitor

Überdies hat die AK einen Energiepreismonitor eingeführt. Er vergleicht die Preisentwicklungen bei Erdgas und Strom auf Großhandelsebene mit den Endverbraucherpreisen (Haushalte) der wichtigsten Energieversorgungsunternehmen in Österreich (Näheres dazu im folgenden Beitrag).

2.4. Gaspreisschock und Preissenkungspotential bei Strom

Dorothea Herzele, Dominik Pezenka

Im Jahr 2011 wurde kräftig an der Preisschraube für Erdgas gedreht. Für einen durchschnittlichen Haushalt bedeuteten die Gas-Preissteigerungen Mehrkosten von bis zu 150 Euro pro Jahr. Die AK-Erhebungen zeigen jedoch, dass die Preisschere zwischen Großhandelspreisen und Haushalts-Preisen sowohl im Gas- als auch im Strombereich weit offen steht. Das heißt, Preissteigerungen werden sehr rasch an die Haushalte weitergegeben, Preissenkungen aber gar nicht oder nur unzureichend. Die AK fordert daher, dass die Preissenkungspotentiale im Energiebereich auch an die Haushalte weitergegeben werden müssen.

Wenn die Energieversorger Briefe schreiben, verheißt das für die Haushalte leider meist nichts Gutes. So geschehen im abgelaufenen Geschäftsjahr 2011. Viele Gas-Versorger informierten per Post gleich zweimal über bevorstehende Preiserhöhungen – einmal im Frühjahr, einmal im Herbst, unmittelbar vor Beginn der Heizperiode. Dabei wurden den Haushalten kräftige Preiserhöhungen mitgeteilt. Auf Basis des AK-Energiepreismonitoring bei Strom und Gas werden nachfolgend die längerfristigen Preisentwicklungen seit Mitte 2008 und die unerfreulichen Entwicklungen des Jahres 2011 dargestellt.

AK-Energiepreismonitoring seit Mitte 2008

Seit Mitte 2008 beobachtet die AK laufend die Preisentwicklungen von ausgewählten Strom- und Erdgaslieferanten in Österreich. Ziel dieser AK-Erhebung ist der Vergleich zwischen der Entwicklung der Großhandelspreise von Strom und Gas und den Energie-Arbeitspreisen⁹ der österreichischen Strom- und Gaslieferanten für HaushaltskundInnen¹⁰.

Als Vergleichsbasis werden die indextierten Strom- und Gaspreise von 14 Strom- und 12 Gasanbietern¹¹ mit dem Österreichischen Strompreisindex (ÖSPI) beziehungsweise dem Österreichischen Gaspreisindex (ÖGPI)¹² herangezogen.

Es wäre anzunehmen, dass der reine Energiepreis (ohne Netzentgelte, Umsatzsteuer etc) eine analoge Entwicklung zu den Großhandelspreisen aufweist. Das AK-Preismonitoring zeigt im Vergleichszeitraum 2008–2012 jedoch, dass sich primär steigende Großhandelspreise im Haushalts-Energiepreis niederschlagen (siehe Tabelle unten).

Preissenkungen wurden nicht oder nur unzureichend an die Haushalte weitergegeben. Im Beobachtungszeitraum wurden selbst bei sinkenden Großhandelspreisen teils erhebliche Erhöhungen der Energie-Arbeitspreise von den Strom- und Gaslieferanten durchgeführt.

9) Der Energiepreis ist jener Teil des Strom- und Gaspreises, der direkt an die Energieversorger geht und von diesen autonom festgelegt wird.

10) Energiearbeitspreise laut Preisblättern der Energieversorger

11) Mit August 2011 wurde „Goldgas“ als österreichweiter Gasversorger in den AK-Energiepreismonitor aufgenommen.

12) ÖSPI und ÖGPI werden von der Österreichischen Energieagentur (AEA) veröffentlicht.

Abbildung 2: Indexierte Gas-Energiepreise (Arbeitspreis netto) Juli 2008=100

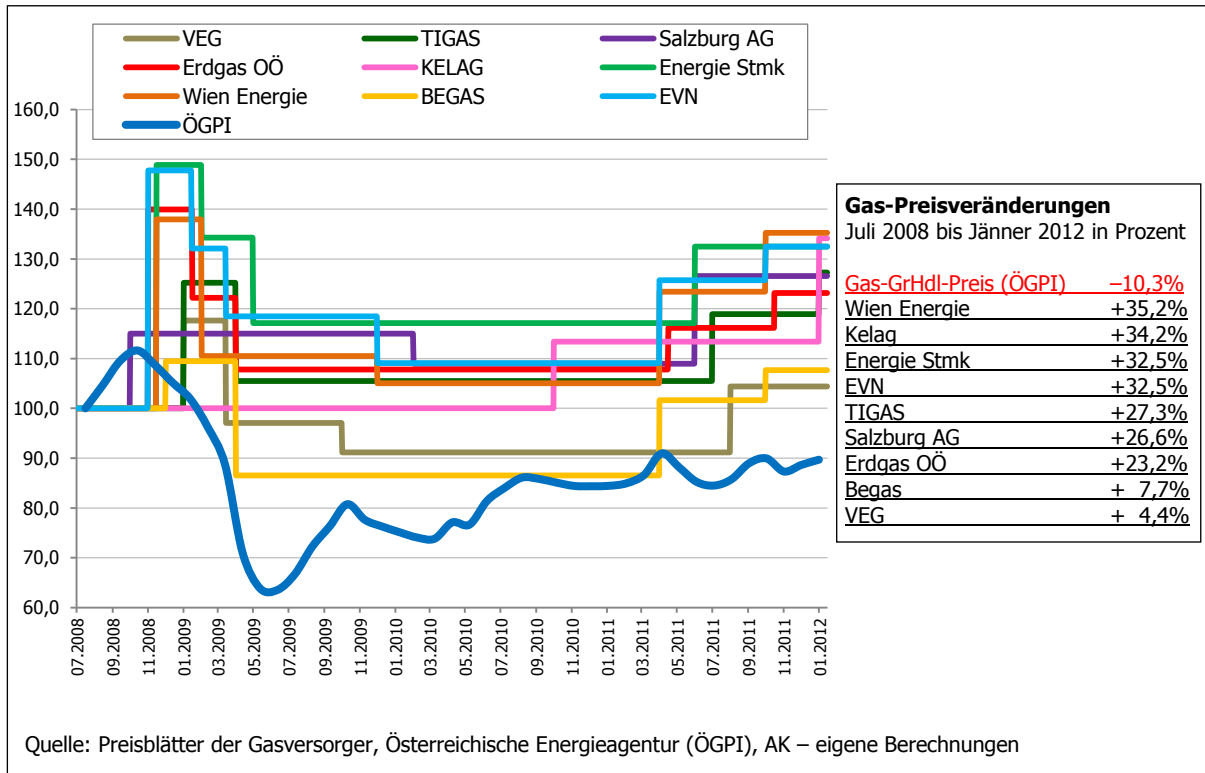
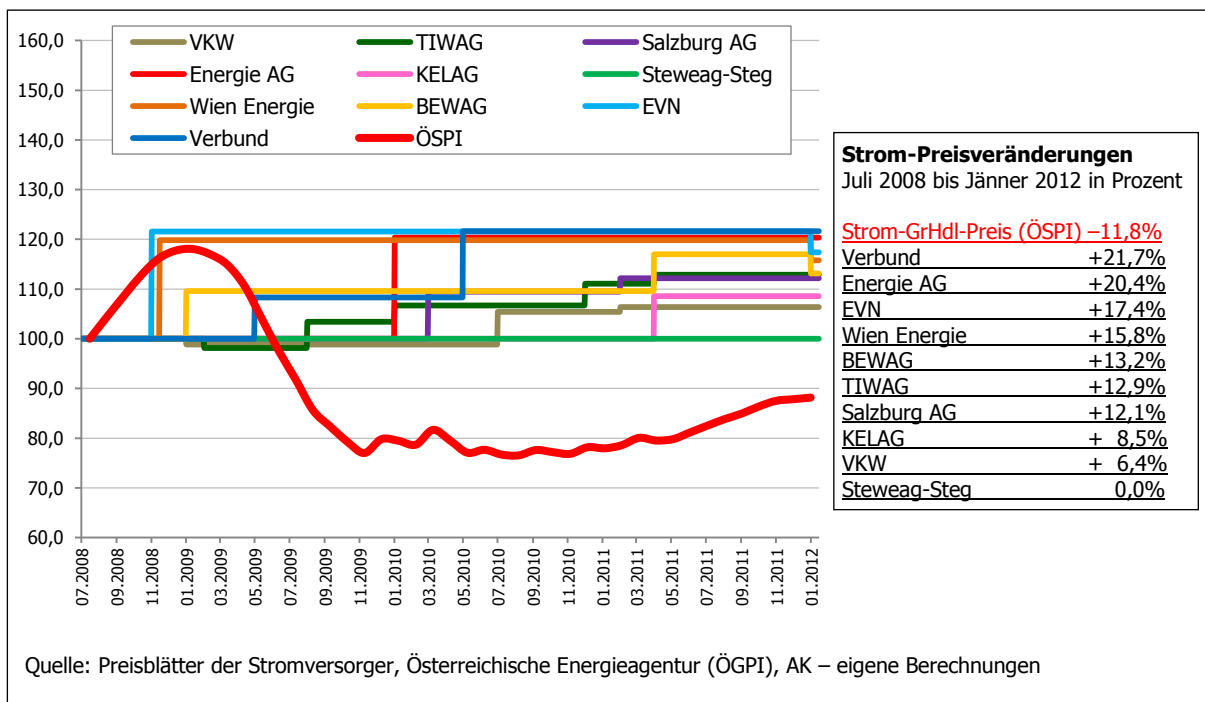


Abbildung 3: Indexierte Strom-Energiepreise (Arbeitspreis netto) Juli 2008=100



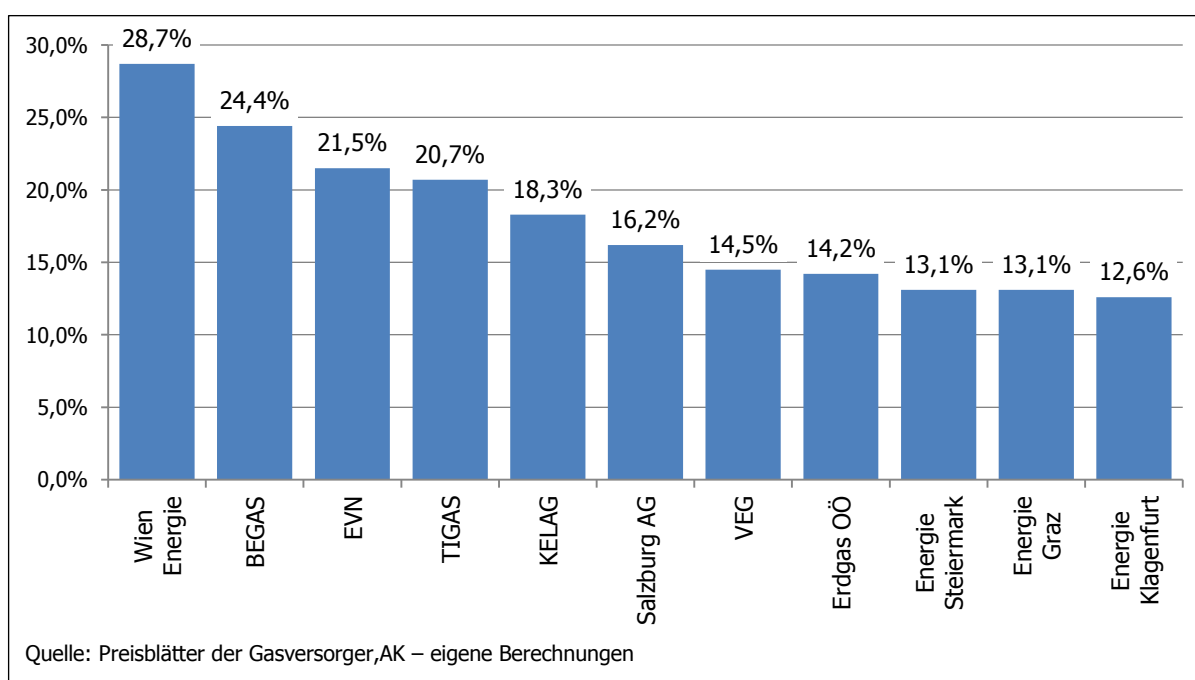
Bei der Interpretation der dargestellten Ergebnisse ist zu beachten, dass diese Zahlen lediglich die relativen Preisänderungen seit Sommer 2008 widerspiegeln. Über die absolute Höhe der Energiepreise sagen diese Zahlen freilich nichts aus.

2011 – Das Jahr der Gaspreiserhöhungen

Österreichische Haushalte, die ihre Wohnungen oder Häuser mit Gas beheizen, wurden im Jahr 2011 mit massiven Preissteigerungen konfrontiert. Nachdem im Frühjahr 2011 (April) die Unternehmen der Energieallianz (Begas, EVN, Wien Energie) eine erste Preiserhöhung durchführten, zogen kurze Zeit später zahlreiche andere Gasversorger nach. Damit jedoch nicht genug:

Bereits im Oktober erfolgte eine weitere Preiserhöhung bei den Unternehmen der Energieallianz und wieder folgten einige andere Versorger. Damit bewegten sich die Preiserhöhungen bei den großen Landesversorgern im Gesamtjahr 2011 zwischen +12,6% und +28,7% (siehe folgende Abbildung), wobei die größten Preissteigerungen bei den drei Unternehmen der Energieallianz erfolgten. Dazu gehört die Wien Energie (+28,7%), die burgenländische Begas (+24,4%) sowie die niederösterreichische EVN (+21,5%). Die jüngste Preiserhöhung wurde per 1. Jänner 2012 bei der Kelag (+18,3%) und der Energie Klagenfurt (+12,6%) durchgeführt.

Abbildung 4: Gas-Preisveränderungen Jänner 2011 bis Jänner 2012



Trotz dieser kritikwürdigen Preisentwicklung gibt es auch kleine positive Ereignisse im Jahr 2011 zu vermelden. So könnte der Markteintritt des deutschen Anbieters Goldgas im Herbst 2011 zu einer Wettbewerbsbelebung am Gasmarkt führen. Schließlich bietet Goldgas österreichweit – auch in Tirol und Vorarlberg – den derzeit günstigsten Energie-Arbeitspreis (2,88 Cent/kWh) an.

Darüber hinaus haben sich neue Potentiale zur Senkung der Gaspreise bei Haushaltskunden aufgetan, nachdem der russische Gasproduzent „Gazprom“ Anfang Jänner 2012 seinen europäischen Großabnehmern nach Medienberichten einen Rabatt in Höhe von 20% gewährte.¹³ Der Hintergrund: Die Preise für Gas in den Langzeitverträgen zwischen Gazprom und ihren europäischen Großabnehmern sind derzeit höher als die Beschaffungspreise für Gas auf den Spotmärkten.

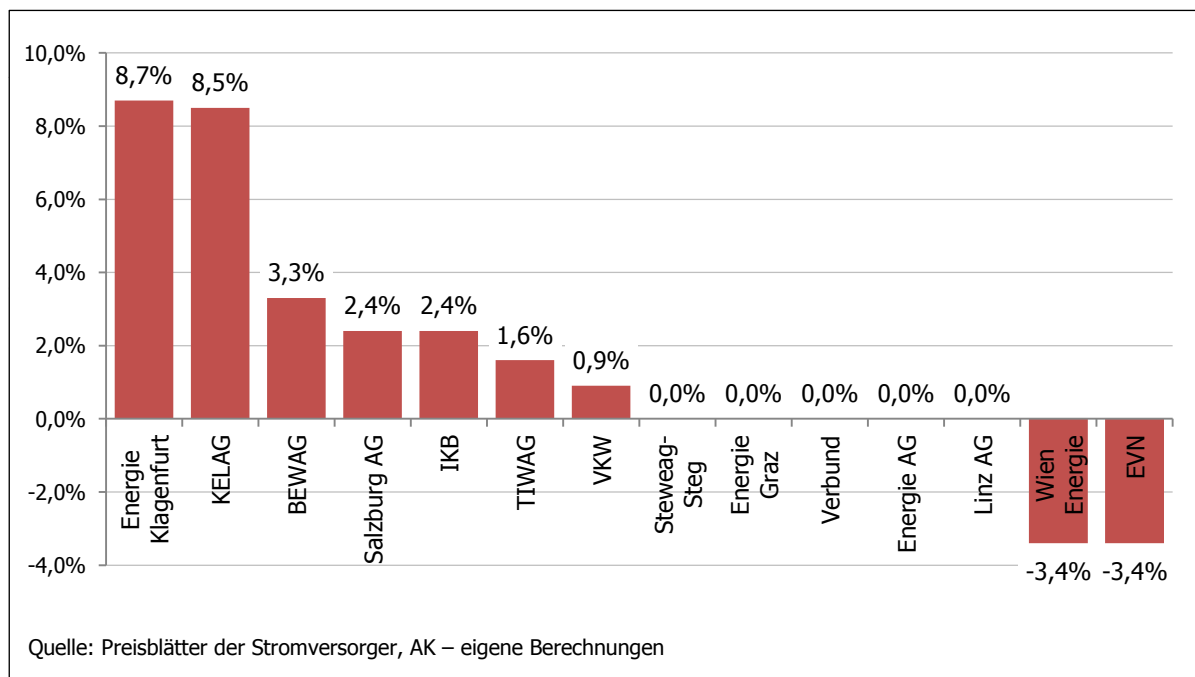
13) Siehe „Die Presse“ vom 18. Jänner 2012
Internet: <http://diepresse.com/home/wirtschaft/international/724626/Gazprom-gibt-Rabatt-fuer-europaeische-Kunden>

Aufgrund der sogenannten „take or pay“-Klauseln in den Langzeitverträgen müssen aber die Kunden (Gasversorger) die vertraglich verpflichtete Abnahmemenge jedenfalls kaufen, und zwar zum vertraglich vereinbarten Preis. Dieser orientiert sich an der Entwicklung der Rohölpreise. Die günstigen Gaspreise an den Spotmärkten können daher nicht voll genutzt werden. Nach langen Verhandlungen der europäischen Großabnehmer gestand die Gazprom ihren Großkunden einen Rabatt in Höhe von 20% zu. Die ECON GAS hat nach eigenen Aussagen diesen Rabatt bereits an ihre Kunden – also die regionalen Gasversorger in Österreich – weitergeben. Bis jetzt haben aber nur zwei Unternehmen der Energieallianz, nämlich die Wien Energie und EVN diese Rabatte – in Form von einmaligen Bonuszahlungen – an ihre Haushaltskunden weitergeben (17,60 Euro bzw 45,60 Euro).

Strompreise: Senkungspotentiale sind vorhanden

Wie bereits oben beschrieben, weisen die Strompreise ein deutliches Senkungspotential auf, wenn die längerfristige Entwicklung der Großhandelspreise herangezogen wird. Daher ist es aus Sicht der AK nicht zu rechtfertigen, dass einige Stromversorger aufgrund leicht gestiegener Großhandelspreise im Jahr 2011 sofort an der Preisschraube gedreht haben (siehe folgende Abbildung).

Abbildung 5: Strom-Preisveränderung Jänner 2011 bis Jänner 2012



Die AK geht davon aus, dass auch die übrigen Stromlieferanten die vorliegende Kostenreduktion bei den Ökostrom-Mehraufwendungen an die Haushalte rückwirkend per 01.01.2012 weitergeben müssen. Denn das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) sieht vor, dass Abgabensenkungen weiterzugeben sind¹⁵. Bei den gesunkenen Verrechnungspreisen handelt es sich nach AK-Ansicht um eine Abgabensenkung, die von allen Stromversorgern in Österreich an die KonsumentInnen weiterzugeben ist.

14) Gemäß § 19 Ökostromgesetz 2009

15) Gemäß § 95 EIWOG 2010

Die zuständige Regulierungsbehörde (E-Control Austria) bestätigt eine weitere Kritik der AK: Preissenkungen werden vor allem an die Industrie weitergegeben, nicht aber an die Haushalte¹⁶. Das Senkungspotential des Energiepreises, aufgrund der gesunkenen Großhandelspreise, sieht die Regulierungsbehörde bei Haushalten bei 10% bis 15%. Bereits im Sommer 2010 hat die Regulierungsbehörde die Energieversorger aufgefordert, ihre Einkaufspreise offenzulegen. Die Unternehmen haben sich aber dagegen gewehrt, gegen die Bescheide Rechtsmittel eingelegt und berufen.

In diesem Fall wäre notwendig und auch zweckmäßig, den Energieversorgern die Pflicht aufzuerlegen, eine sachliche Rechtfertigung für diese hohen Preise vorzubringen und dies mit entsprechenden Unterlagen zu beweisen. Diese Umkehr der Beweislast bei Marktmachtmissbrauch ist eines der wichtigsten Instrumente, um Preismissbrauch wirksam entgegenwirken zu können. Eine entsprechende Gesetzesänderung steht unmittelbar vor der Beschlussfassung¹⁷.

Ausblick

Mit der Genehmigung des neuen Ökostromgesetzes durch die EU-Kommission¹⁸ wird sich der Aufbringungsmechanismus für die Förderung des Ökostroms ab 1. Juli 2012 maßgeblich verändern. Die Ökostrom-Förderkosten werden zukünftig nicht mehr durch die Energielieferanten über den Energie-Arbeitspreis abgerechnet („Ökostrom-Mehraufwendungen“), sondern als Zuschlag zu den Netztarifen eingehoben. Dementsprechend müssen die Energie-Arbeitspreise in selben Ausmaß sinken, wie die Netztarife steigen.

Das Jahr 2012 wird somit wieder für einen regen Briefverkehr seitens der Energieversorger sorgen. Im Strombereich müssen jedenfalls die oben beschriebenen Verschiebungen der Ökostromförderungen in die Netzkosten zu einer entsprechenden Reduktion des Energie-Arbeitspreises führen. Im Gasbereich erwartet die AK, dass die Rabatte der Gazprom von allen belieferten Versorgern an die Haushalte weitergegeben werden. Das heißt, im Gasbereich sollten endlich positive Nachrichten von den Energieversorgern in die Briefkästen der Haushalte flattern.

16) Vgl. „Strompreise für Haushalte könnten um 100 Mio Euro niedriger sein“, www.kleinezeitung.at, 01.02.2012

17) Novelle zum Nahversorgungsgesetz BGBl I Nr 62/2005, § 2a

18) Vgl. den Beitrag Das Ökostromgesetz 2012 – Eine kurze beihilfenrechtliche Betrachtung, ab Seite 53)

2.5. Tankstellenmarkt: Hohes Preisniveau, aber verbesserte Transparenz

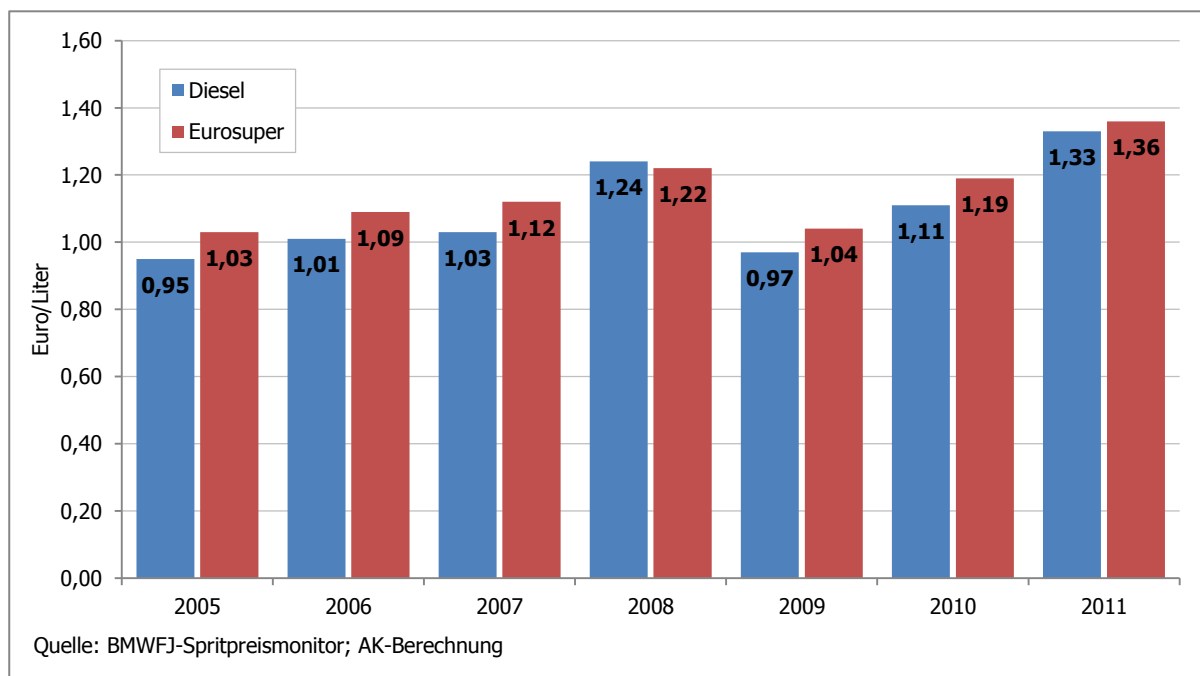
Dominik Pezenka

Im Jahresdurchschnitt 2011 war Benzin und Diesel so teuer wie nie zuvor. AutofahrerInnen zahlten im Jahr 2011 um durchschnittlich 235 Euro im Jahr mehr als noch im Vorjahr (bei 15.000 Jahreskilometern Fahrleistung). Trotzdem gibt es auch positive Nachrichten vom Tankstellenmarkt: Im Sommer 2011 wurde der Spritpreisrechner eingeführt, mit dem die AutofahrerInnen im Internet die günstigsten Tankstellen finden können. Damit wurde eine Forderung der AK umgesetzt, die zu mehr Transparenz und mehr Wettbewerb führen soll.

Nie zuvor wurde die Geldbörse der österreichischen AutofahrerInnen so stark belastet, wie im Jahr 2011. Mit einem Jahresdurchschnittspreis von 1,330 Euro pro Liter bei Diesel bzw. 1,358 Euro pro Liter bei Eurosuper übertrafen die Treibstoffpreise in Österreich deutlich den bisherigen Rekordwert aus dem Jahr 2008 (siehe folgende Abbildung).

Bei einer durchschnittlichen Jahres-Fahrleistung von 15.000 Kilometern zahlten die AutofahrerInnen im Gesamtjahr 2011 um rund 235 Euro mehr als noch im Jahr 2010.¹⁹ Besonders betroffen sind PendlerInnen, die auf ihrem täglichen Arbeitsweg auf das Auto angewiesen sind und eine deutlich höhere Jahresfahrleistung aufweisen.

Abbildung 6: Österreichische Jahresdurchschnittspreise Diesel und Benzin



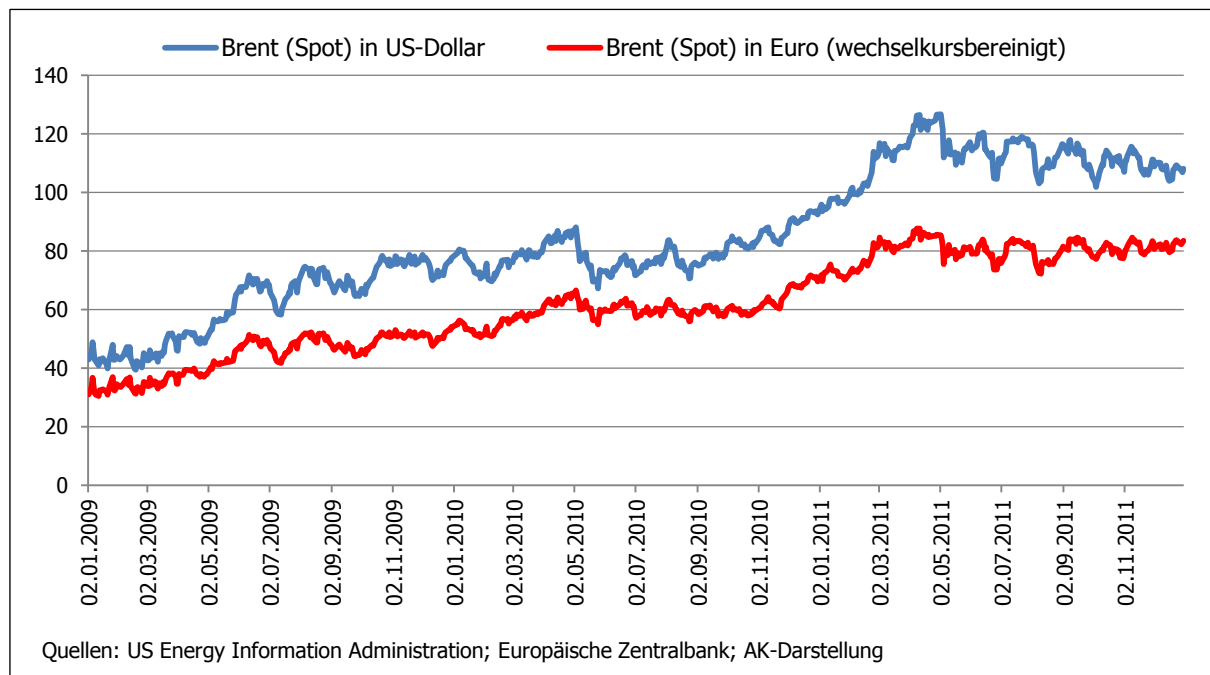
19) Annahme: Diesel-PKW; Verbrauch 7 Liter/100km

Spekulationsgetriebener Ölpreis

Zwar wurde mit 01.01.2011 die Mineralölsteuer in Österreich erhöht – bei Diesel waren es inklusive Mehrwertsteueranteil 6 Cent pro Liter, bei Benzin 4,8 Cent pro Liter –, dieser „hausgemachte“ Preisauftrieb betrug Jahresvergleich jedoch „nur“ rund 27 bis 28 Prozent der durchschnittlichen Preissteigerung 2011 und ist somit nicht hauptverantwortlich für die explodierenden Treibstoffpreise.

Hier lohnt sich ein Blick auf die Preischarts im internationalen Ölhandel: Nach einer vorübergehenden Entspannungsphase begann im Frühjahr 2009 ein kontinuierlicher Anstieg bei den internationalen Rohölpreisnotierungen, der sich Ende 2010 beschleunigte und im Frühjahr 2011 seinen Höchststand erreichte. Seither stagnieren die internationalen Rohölpreise (mit geringfügigen Ausschlägen) auf sehr hohem Niveau.

Abbildung 7: Entwicklung des Rohölpreises Jänner 2009 bis Dezember 2011



Während im Frühjahr 2011 in erster Linie der Konflikt in Libyen und das Erdbeben in Japan für die extrem hohen Ölpreise ins Treffen geführt wurden, fielen die Rechtfertigungsversuche in der zweiten Jahreshälfte sehr leise aus. Trotz schlechter Konjunkturprognosen und fehlender externer „Öl-Schocks“ befindet sich der Ölpreis nach wie vor auf Höhenflug. Aus AK-Sicht geht ein Großteil der anhaltenden Ölpreishausse auf das Konto von Spekulanten – ein Verdacht, der durch eine UNCTAD-Studie²⁰ im Jahr 2011 bestätigt wurde.

Laut dieser Studie ist ein wesentlicher Faktor für die Preissteigerungen die Finanzialisierung der Ölmärkte. Seit ungefähr 2004 hat ihre Bedeutung stark zugenommen, was sich in steigenden Volumina auf den Märkten für Öl-Derivate niederschlug – sowohl im Börsenhandel als auch im außerbörslichen Handel (OTC-Geschäft). Dieses Phänomen gibt ernsthaften Anlass zur Sorge, weil zunehmend die Aktivitäten von Finanzmarktakteuren die Rohstoffpreise bestimmen und nicht mehr die Fundamentaldaten. Wissenschaftliche Schätzungen haben demnach ergeben, dass die Spekulation für

20) AK-Wien/UNCTAD: Price Formation In Financialized Commodity Markets,
Internet: <http://wien.arbeiterkammer.at/online/page.php?P=68&IP=61924&AD=0&REFP=6126>

rund 25 Prozent des Ölpreises verantwortlich ist. Die AK fordert daher, dass diesen schädlichen Spekulationen durch regulatorische Maßnahmen auf europäischer Ebene begegnet wird, um die KonsumentInnen vor den negativen Auswirkungen von Spekulationsblasen zu schützen.

Die Treibstoffpreisanalysen der AK

Auf nationaler Ebene spiegeln die vierteljährlichen Treibstoffpreisanalysen der AK die Preisentwicklungen beim Ölpreis im Wesentlichen wider. Demnach gab es bei den Treibstoffpreisen in Österreich zu Beginn des Jahres 2011 einen massiven Preissprung nach oben. Im weiteren Jahresverlauf stagnierten die Treibstoffpreise schließlich auf diesem hohen Niveau.

Seit der sogenannten Tankstellenverordnung dürfen Tankstellen nur einmal pro Tag, und zwar um Punkt 12 Uhr mittags, ihre Preise erhöhen. Die AK-Analysen zeigen, dass seither die Spritpreise am Vormittag um rund 1 Cent pro Liter günstiger sind als am Nachmittag. Eine stichprobenartige AK-Sondererhebung im April 2011, bei der die Preise kontinuierlich im Tagesverlauf beobachtet wurden, bestätigte dieses Bild: Bei der überwiegenden Mehrheit der Tankstellen werden die Treibstoffpreise zu Mittag kräftig erhöht (bis zu 12 Cent pro Liter) und innerhalb der nächsten 24 Stunden – bis zum nächsten Erhöhungszeitpunkt – kontinuierlich gesenkt. Einzige Ausnahme von dieser Preissetzungsdynamik bilden Diskont-Tankstellen, die ihre Preise oft über mehrere Tage unverändert lassen.

Im österreichischen Bundesländervergleich bestätigten die AK-Treibstoffpreisanalysen im Jahr 2011 das Bild der vorangegangenen Jahre. Während der Osten Österreichs im Preisvergleich günstig liegt, sind die beiden westlichsten Bundesländer, Tirol und Vorarlberg, regelmäßig am teuersten. Salzburg, das im Sommer 2009 durch den Einstiegs eines neuen Diskontanbieters einen Preiswettbewerb nach unten erlebte, lag bei den Treibstoffpreisen im Jahr 2011 nur noch im oberen Mittelfeld – die preisdämpfenden Effekte des Diskonter-Einstiegs waren nur vorübergehend.

Einen weiteren Fokus bei ihrer Analyse legte die AK im Dezember 2011 auf Autobahntankstellen, weil dort die Preise seit Jahren deutlich über dem Niveau herkömmlicher Straßentankstellen liegen. Der Schwerpunkt auf Autobahntankstellen zeigte, dass das Preisniveau um durchschnittlich 10 bis 14 Prozent über dem österreichweiten Gesamtdurchschnitt lag. Die betroffenen Mineralölunternehmen verweisen in diesem Zusammenhang oft auf die Umsatzbeteiligung der ASFINAG, doch beträgt diese nur rund 2-3 Prozent und kann daher nicht als alleinige Erklärung für dieses überhöhte Preisniveau herangezogen werden. Besonders problematisch erscheint der AK bei den Autobahntankstellen, dass in Österreich lediglich vier Mineralöl-Unternehmen auf Autobahnen oder Schnellstraßen vertreten sind: die OMV mit 28 Standorten, ENI mit 22, Shell mit 20 und BP mit 19 Standorten. Hier für mehr Wettbewerb zu sorgen, würde die Preissituation möglicherweise entspannen.

Mehr Preistransparenz: Spritpreisdatenbank mit Spritpreisrechner

Um Preisvergleiche zu erleichtern und damit den Wettbewerb auf dem österreichischen Tankstellenmarkt zu erhöhen, forderte die AK gemeinsam mit den Autofahrerclubs im Frühjahr 2011 die Einführung einer Spritpreisdatenbank und eines Spritpreisrechners im Internet. Die Tankstellenunternehmen sollten verpflichtet werden, ihre Preise in eine Datenbank einzumelden, um damit einen Preisvergleichsrechner einzuführen, mit dem die KonsumentInnen die günstigsten Tankstellenpreise in ihrer Umgebung finden können. Wirtschaftsminister Mitterlehner kam dieser Forderung nach und kündigte beim „Spritpreisgipfel“ im März 2011 die Einführung an.

Die entsprechenden Änderungen im Preistransparenzgesetz und die dazugehörige Verordnung wurden noch im Juli beschlossen bzw erlassen. Damit werden alle Tankstellenunternehmen verpflichtet, jede Preisänderung in eine Spritpreis-Datenbank bei der E-Control einzuspeisen. Seit August können

die KonsumentInnen über die Website www.spritpreisrechner.at einen Standort eingeben und per Mausclick werden die nächstgelegenen zehn Tankstellen mit den Preisen der günstigsten fünf Tankstellen angezeigt. Der Spritpreisrechner war ein derart großer Erfolg, dass sein Start wegen einer Überlastung – am ersten Tag wurden 500.000 Abfragen gezählt – verschoben werden musste. Zwar flaute die Nachfrage im Lauf des Jahres etwas ab, mit rund 6.000 bis 7.000 Zugriffen pro Stunde wird der Preisvergleichsrechner aber immer noch sehr stark nachgefragt.

Es bleibt zu hoffen, dass auch die weiteren Forderungen der AK im Mineralölbereich, insbesondere Marktuntersuchungen und Maßnahmen gegen Rohstoffspekulationen (Näheres siehe unter „Aktivitäten und Initiativen der Arbeiterkammer (AK) – im Zusammenhang mit der Preisentwicklung in wichtigen Bereichen des täglichen Lebens“, ab Seite 39) bei den politischen EntscheidungsträgerInnen Gehör finden.

2.6. Pauschalierte Einkommensbesteuerung in der Landwirtschaft – Kurzanalyse aus Sicht des EU-Beihilfenrechts

Susanne Wixforth

Da die land- und forstwirtschaftliche Steuerpauschalierung schon vor dem Betritt Österreichs zur EU Bestand hatte, hätte sie als bestehende Beihilfe notifiziert werden müssen. Mit dem Unterlassen einer solchen Notifizierung sind auch alle auf Basis der Pauschalierungsverordnung beruhenden steuerlichen Begünstigungen von einem Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission bedroht.

Die Landwirtschaft hat in der EU seit ihren Gründungsverträgen eine Sonderstellung. Anders als in den sonstigen Bereichen erfolgt die Förderung unmittelbar aus dem EU-Haushalt, der rund zur Hälfte für Agrarsubventionen verwendet wird. Auf Basis von Art 40 AEUV wurde 2007 eine einheitliche Gemeinsame Marktorganisation²¹ eingeführt, die die bisher bestehenden 21 Marktordnungen ersetzte. Die Gemeinsame Marktorganisation dient der Regelung der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Europäischen Union und des Handels mit ihnen. Als Maßnahmen sind ua Preisregelungen sowie Beihilfen für Erzeugung und Verteilung verschiedenster Erzeugnisse vorgesehen.

Daraus ist erklärbar, dass die strengen Beihilfenregeln des Art 107 AEUV nur sehr bedingt auf diesen Bereich anwendbar und durch ein kompliziertes Regel-Ausnahmesystem gekennzeichnet sind. Im Wesentlichen sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

- Für Erzeugnisse, die nicht in Anhang I AEUV gelistet sind, sind die Beihilfenregeln uneingeschränkt anwendbar, dies betrifft im Wesentlichen auf die Forstwirtschaft zu.

21) EG 1234/2007 vom 22.10.2007, ABI L99 vom 16.11.2007

- Für Erzeugnisse, die in Anhang I AEUV gelistet sind und von der Gemeinsamen Marktordnung 1234/2007 erfasst sind, sind gemäß Art 180 die beihilfenrechtlichen Regelungen des AEUV grundsätzlich anwendbar, allerdings durchspickt von zahlreichen Ausnahmen für einzelne Mitgliedstaaten, die althergebrachte Beihilfensysteme weiter aufrechterhalten dürfen (bspw für die Rentierhaltung in Finnland und Schweden uvm).
- Für Erzeugnisse, die in Anhang I AEUV gelistet sind, für die aber keine eigene Marktordnung gilt, besteht eine Notifizierungspflicht. Wird sie verletzt, hat dies die Rechtswidrigkeit der Beihilfe zur Folge. In diesem Fall kann die EU-Kommission jedoch nur mit einem Vertragsverletzungsverfahren nach Art 258 AEUV vorgehen²². Über all diese Bestimmungen spannt sich jedoch der Grundsatz: Die Landwirtschaft ist, wie sich schon aus dem Begriff erschließt, Teil des Wirtschaftssystems. Die gesamten agrarischen Instrumente der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten, somit insbesondere die Agrarbeihilfen, unterliegen grundsätzlich den Regeln des freien Wettbewerbs.²³ Die in der Gemeinschaftsmarktordnung vorgesehenen Maßnahmen dürfen einerseits nicht durch das Beihilfenrecht verdrängt werden. Andererseits ist die Zielbestimmung des Art 39 AEUV so zu verstehen, dass bei den Maßnahmen im Rahmen der EU-Agrarmarktordnung die gemeinsamen Wettbewerbsregeln, also auch das Beihilfenrecht, zu beachten sind. Unter diesem Aspekt sind sonstige begünstigende Vorschriften, die nicht von der Gemeinsamen Marktordnung vorgesehen sind, zu betrachten – so auch die einkommenssteuerliche Pauschalierung der österreichischen Landwirte.

Die Pauschalierungsverordnung

Für nicht buchführungspflichtige Landwirte bestehen im Rahmen bestimmter Einheitswerte wesentliche Begünstigungen für die Gewinnermittlung. Diese Einheitswerte basieren auf einer 1988 erfolgten Zuteilung. Dabei ist für die Jahre 2006 bis einschließlich 2010 die neue Pauschalierungsverordnung 2006 (BGBl II Nr 258/2005) anzuwenden, in der die pauschale Gewinnermittlung für voll- und teilpauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe für die Kalenderjahre 2011 bis 2015 geregelt wird. Ab dem Veranlagungsjahr 2011 ist die neue Verordnung erstmals gültig. Die Vollpauschalierungsgrenze wurde von bisher € 65.000 auf € 100.000 angehoben. Somit können Land- und Forstwirte, die in diese Kategorie fallen, ihren Gewinn durch Erstellen einer Bilanz, einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder im Zuge einer Teil- oder Vollpauschalierung ermitteln. Die Anwendung der Pauschalierung ist in der Praxis die am häufigsten verwendete Gewinnermittlungsart – rund 99% der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Österreichs wenden diese Methode an²⁴. Dabei wird der Gewinn mittels eines Durchschnittssatzes von 39% vom maßgebenden Einheitswert oder mit Hilfe flächenabhängiger Durchschnittssätze ermittelt, womit die tatsächlichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben unerheblich sind. Aufgrund der Pauschalierung zahlen die meisten Agrarbetriebe keine Einkommensteuer.²⁵ Dabei ergibt sich aus den statistischen Unterlagen²⁶, dass – anders als oft in den Medien dargestellt – hauptsächlich Betriebe von dieser Steuerbegünstigung profitieren, deren Einkommen deutlich über dem Einheitswert (rd 50%) liegt, und nicht Kleinbetriebe (nur rd 10%).

Interessant ist ein Vergleich mit unseren deutschsprachigen Nachbarn: In der Schweiz gibt es keine Pauschalierung für die Landwirtschaft, in Deutschland ist sie auf Kleinbetriebe mit bis zu 20ha beschränkt. In Österreich sind hingegen Betriebe mit 114ha noch pauschaliert.

22) EuGH, 21.02.1984, Rs 337/82, Slg 1984

23) EuZW 10/2010, Martinez, Landwirtschaft und Wettbewerbsrecht

24) Grüner Bericht 2011 Tabelle 5.5.15, Seite 282

25) Siehe Maria Burgstaller: „Verteilungsgerechtigkeit in der Landwirtschaft“, in: „Verteilungspolitik – Wo bleibt die Verteilungsgerechtigkeit? – Band 1“, AK Wien, März 2012

26) Grüner Bericht 2011, Tabelle 4.9.1, Seite 248, siehe dazu ebenfalls Beitrag von Maria Burgstaller (ebd.).

Wann liegen EU-relevante Steuerbeihilfen vor?²⁷

Die nationalen Steuerregelungen der 27 EU-Mitgliedstaaten sind historisch gewachsen und entsprechend komplex. Viele Ausnahmen und Begünstigungen lassen sich nur aus der inneren Logik und dem Aufbau des Gesamtsystems der jeweiligen nationalen Steuervorschriften erklären. Entsprechend schwierig ist es für die EU-Kommission, wettbewerbsverzerrende Maßnahmen, die nicht aus der inneren Logik des Steuersystems erklärbar sind, herauszuarbeiten und zu definieren.

Aus ihrer Entscheidungspraxis und den zahlreichen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs hat die EU-Kommission in ihrer Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung²⁸ einen Leitfaden als Maßstab zur Verfügung gestellt, inwieweit sie steuerliche Maßnahmen in ihrer Entscheidungspraxis als Beihilfen ansieht.

Danach sind steuerliche Ausnahmen, die in der Natur oder im inneren Aufbau des Systems gelegen sind, keine Beihilfen. Was Pauschalierungsbestimmungen betrifft, so ergibt sich aus Rn 27 der Mitteilung, dass Vorschriften, die kein Ermessenselement enthalten und zB die Besteuerung einer pauschalen Grundlage erlauben, aufgrund der Art und des inneren Aufbaus des Systems gerechtfertigt sein können, wenn sie vor allem besonderen Buchführungserfordernissen und der Bedeutung des Grundeigentums als einen für bestimmte Sektoren charakteristischen Vermögenswert Rechnung tragen. Auch die Logik bestimmter besonderer Steuervorschriften für kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich kleiner landwirtschaftlicher Betriebe, ist mit der Logik vergleichbar, auf die sich der progressive Charakter einer Steuertabelle stützt.

Auf Basis dieser eindeutigen Worte ist erkennbar, dass eine Rechtfertigung der österreichischen Pauschalierungsverordnung nur schwer konstruierbar ist: Die Pauschalierungsverordnung für Landwirte war von Beginn an so konzipiert, dass in ihr neben dem Vereinfachungsmotiv auch ein steuerliches Entlastungsmotiv enthalten war.²⁹ Ja, der steuerzahlende Bauer stellt im österreichischen Steuersystem geradezu die Ausnahme dar.

Auch das Argument, dass die Pauschalierung vorwiegend zur Vereinfachung für Kleinbetriebe eingeführt wurde, ist in Österreich nicht zutreffend. Wie oben dargestellt, kommt diese steuerliche Begünstigung hauptsächlich Großbetrieben, deren Einkommen weit über dem Medianeinkommen von rd € 13 000 liegt, zu Gute.

Da die land- und forstwirtschaftliche Steuerpauschalierung schon vor dem Beitritt Österreichs zur EU Bestand hatte, hätte sie als bestehende Beihilfe notifiziert werden müssen. Mit dem Unterlassen einer solchen Notifizierung sind auch alle auf Basis der Pauschalierungsverordnung beruhenden steuerlichen Begünstigungen von einem Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission bedroht, sofern man davon ausgeht, dass Art 108 AEUV nur beschränkt anwendbar ist. In diesem Zusammenhang ist auch offen, inwieweit die bisherigen steuerlichen Begünstigungen von einer Rückforderungspflicht seitens der Republik Österreich bedroht sind: bei Bejahung der Anwendbarkeit von Art 108 AEUV wäre dies selbst dann der Fall, wenn die EU-Kommission die steuerliche Maßnahme im Nachhinein genehmigen sollte.³⁰ Aber auch bei einem Vertragsverletzungsverfahren stellt sich die Frage nach der analogen Anwendbarkeit der diesbezüglichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (CELF)³¹.

27) Die Analyse stützt sich auf die Ergebnisse eines Kurzgutachtens von Dr. Gottfried Schellmann

28) ABI C 384/3 vom 10.12.1998

29) Kofler/Schellmann, Verfassungsrechtliche Aspekte der land- und forstwirtschaftlichen Vollpauschalierung, Seite 24

30) Vgl CELF, C 199/06, 12.02.2008

31) vgl FN 10

3. KOMMENTARE ZU AUSGEWÄHLTEN AKTIVITÄTEN UND ENTSCHEIDUNGEN WETTBEWERBSRECHTLICHER INSTITUTIONEN

3.1. Aktivitäten und Entscheidungen EU-Ebene

3.1.1. **EuGH-Entscheidungen zur Auslegung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken**

Sonja Auer-Parzer

Die EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und das österreichische Lauterkeitsrecht: Österreichische Vorschriften zum unlauteren Wettbewerb auf dem Prüfstand der Richtlinienkonformität.

„Mediaprint“ und weitere Vorabentscheidungsverfahren

Das österreichische Lauterkeitsrecht, vorwiegend geregelt im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), wird zunehmend vom Unionsrecht und den Entscheidungen des EuGH geprägt. Mit der auf den Schutz der VerbraucherInnen gerichteten Zielsetzung wurde mit der UGP-Richtlinie³² erstmals ein unionsweites Lauterkeitsniveau, das sich auf sogenannte „Geschäftspraktiken“ im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern und VerbraucherInnen bezieht, geschaffen. Das inhaltliche Kernstück dieser Richtlinie bildet die Generalklausel des Artikels 5 zum allgemeinen Verbot von unlauteren Geschäftspraktiken. Artikel 6 und 7 konkretisieren die als unlautere Geschäftspraktiken angeführten irreführenden Handlungen und Unterlassungen. Artikel 8 und Artikel 9 befassen sich mit aggressiven Geschäftspraktiken. Im Anhang 1 der Richtlinie findet sich eine abschließende Liste von jenen Geschäftspraktiken, die „unter allen Umständen“ als unlauter gelten („schwarze Liste“).

Die Richtlinie wurde im österreichischen Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb im Jahre 2007 umgesetzt. Nationale Regelungen müssen – sofern sie im Anwendungsbereich der Richtlinie liegen – richtlinienkonform ausgelegt werden. Dabei hat sich nun durch das österreichische Vorabentscheidungsverfahren „Mediaprint“³³ gezeigt, dass der EuGH von einem äußerst weiten Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie ausgeht: So fallen beispielsweise Regelungen, wie Zugabenerbote, deren Schutzzweck so wie manche andere Regelungen des Lauterkeitsrechts nicht ausschließlich auf den Schutz der VerbraucherInnen, sondern auch auf andere Ziele (zB Mitbewerberschutz) abzielt, in den Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie.

Im österreichischen Vorabentscheidungsverfahren „Mediaprint“ hatte der EuGH zunächst zu beurteilen, ob die UGP-Richtlinie auf das österreichische Zugabenerbot überhaupt zur Anwendung kommt

32) RL 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und Rates über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern und Verbrauchern (RL über unlautere Geschäftspraktiken), ABI 2005 L 149, Seite 22, in der Folge UGP-RL.

33) EuGH 09.11.2010, RS C-504/08 (Mediaprint/Österreich).

und dann die Frage zu beantworten, ob das Zugabenverbot des österreichischen § 9 a Absatz 1 Z 1 UWG über das Schutzniveau der Richtlinie hinaus geht und daher richtlinienwidrig ist.

Anlassfall war die Werbekampagne „Fußballer des Jahres“, in der eine Zeitung aufforderte, per Internet oder mittels eines in der Zeitung abgedruckten Teilnahme­scheins an der Wahl des „Fußballer des Jahres“ mitzumachen. Die Teilnehmer konnten ein Abendessen mit dem gewählten Spieler gewinnen. Das werbende Unternehmen wurde auf Unterlassung nach UWG geklagt. Der Kläger brachte vor, dass die mit dem Erwerb der Zeitung verbundene Möglichkeit, ein Abendessen zu gewinnen, eine verbotene Zugabe nach § 9a UWG sei. Der Beklagte behauptete Gemeinschaftswidrigkeit der österreichischen Zugabenregelung.

Der EuGH entschied, dass § 9a Absatz 1 Z 1 UWG als allgemeines Zugabenverbot nicht mit der UGP-Richtlinie vereinbar und damit richtlinienwidrig sei. Dies auch dann, wenn mit der Regelung nicht nur auf den Verbraucherschutz, sondern auch auf andere Ziele, wie zB den Schutz der Mitbewerber oder Medienvielfalt abgestellt werde. Für die Frage zum Anwendungsbereich der Richtlinie sei es für den EuGH entscheidend, dass es ausreiche, dass mit der konkreten Verbotsvorschrift der Schutz des Verbrauchers nur ein Ziel sei, auch wenn mit der nationalen Verbotsvorschrift zusätzlich noch andere Ziele, wie der Schutz schwächerer Mitbewerber oder der Medienvielfalt verfolgt würden. Im Ergebnis führt diese Feststellung nun zu einem sehr weiten Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie.

Die Unvereinbarkeit des österreichischen Zugabenverbotes mit den Richtlinienvorgaben als Antwort auf die zweite Frage begründete der EuGH mit dem Argument der Vollharmonisierung der Richtlinienvorschriften: So lege die UGP-Richtlinie Regeln für die Behandlung unlauterer Geschäftspraktiken fest und diene dabei der Vollharmonisierung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften. Die Verbote hinsichtlich unlauterer Geschäftspraktiken seien damit abschließend durch die Richtlinie festgelegt. Strengere Maßnahmen könne der einzelne Mitgliedstaat – für den Anwendungsbereich der Richtlinie – daher nicht vorschreiben. Der EuGH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Anhang I der Richtlinie eine abschließende Liste von 31 Geschäftspraktiken definiere, die unter allen Umständen als unlauter anzusehen seien. Bei allen anderen, auf Unlauterkeit zu prüfenden Geschäftspraktiken, die nicht in der Liste enthalten sind, seien einzelfallbezogene Überlegungen vorzunehmen und dabei wäre zu prüfen, ob diese Geschäftspraktiken als nach der Richtlinie verbotene irreführende oder aggressive Geschäftspraktiken zu qualifizieren seien.

Die Zugabenvorschrift des österreichischen § 9a Absatz 1 UWG falle jedoch nach Auslegung des EuGH als allgemeines „per-se Verbot“ nicht unter die Liste des Anhangs I und sei damit mit den Richtlinienvorschriften nicht vereinbar.

In Folge dieser Entscheidung reduzierte der Oberste Gerichtshof (OGH), der um die Vorabentscheidung ersucht hatte, § 9a Absatz 1 Z 1 UWG auf den richtlinienkonformen Teil und legte fest, dass das dort geregelte B2C-Zugabenverbot³⁴ nur mehr dann anwendbar sei, wenn die beanstandete Geschäftspraktik im Einzelfall als aggressiv, irreführend oder sonst unlauter zu qualifizieren sei.³⁵

Ein weiteres, auf „Mediaprint“ folgendes und durch den OGH initiiertes Vorabentscheidungsverfahren³⁶, betrifft die Vorschriften der §§ 33a ff UWG zur Ankündigung von Ausverkäufen, die nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung zulässig sind. Im Anlassfall kündigte ein Händler in einem Inserat einen Totalabverkauf seiner Waren an („Alles muss raus“, „bis zu minus 90%“) und warb damit vor seinem Verkaufslokal mit Plakaten und Scheibenklebern. Eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, die gemäß §§ 33a UWG einzuholen gewesen wäre, lag nicht vor. Der OGH stellte fest, dass es sich beim Ankündigen eines Ausverkaufs um eine „Geschäftspraktik“ im Sinne der UGP-

34) B2C = Business to Consumer.

35) OGH 15.02.2011, 4 Ob 208/10g.

36) OGH 12.04.2011, 4 Ob 154/10s.

Richtlinie handle. Er führte dazu jedoch weiter aus, dass eine differenzierte Betrachtung erforderlich sei. Die Geschäftspraktik werde durch die österreichische Vorschrift nicht generell verboten, sondern vom Vorliegen einer behördlichen Genehmigung abhängig gemacht. So bedeute nach Auffassung des OGH das Bewilligungsverfahren noch nicht, dass die Geschäftspraktik „unter allen Umständen“ unzulässig sei. Die Prüfung der Geschäftspraktik werde nur vom Gericht auf eine Verwaltungsbehörde vorverlagert. Diese Behörde habe vorab zu prüfen, und nicht wie in einem gerichtlichen Verfahren erst nach Vorliegen eines Verbots. Aus der UGP-RL sei nicht zu entnehmen, dass nur ex-post Kontrollen zulässig seien. Gleichzeitig stellte der OGH jedoch fest, dass die Verwaltungsbehörde in richtlinienkonformer Auslegung der gesetzlichen Regelung allerdings eine Genehmigung von Ausverkäufen dann zu erteilen habe, wenn die beabsichtigte Geschäftspraktik im Einzelfall nicht unter die im Anhang I der Richtlinie angeführten Verbote falle („schwarze Liste“) oder als aggressiv, irreführend oder sonst unlauter qualifiziert werden könne. Der OGH entschied jedoch für eine Vorlage der Frage an den EuGH³⁷, da auch folgende gegenteilige Ansicht vertretbar sei: Das Erfordernis einer Vorabgenehmigung könne der UGP-RL widersprechen, da es formal betrachtet, ein „per-se-Verbot“ enthalte. Zudem könne man auch die Ansicht vertreten, dass eine gerichtliche Unterlassungserklärung vom Gericht nur dann gültig erteilt werden könnte, wenn die im österreichischen Gesetz genannten Gründe für die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung selbst der UGP-RL nicht widersprechen.

Im Vorlagebeschluss des OGH im Verfahren „Schulschikurse“³⁸ geht es um die Frage, wie sich die in der Richtlinie festgelegte allgemeine Definition der unlauteren Geschäftspraktik nach Artikel 5 Absatz 2³⁹ zur speziellen Definition über die irreführenden Geschäftspraktiken in Artikel 5 Absatz 4⁴⁰ verhält. Im Konkreten bedeutet diese Frage auch, ob in einem UWG-Verfahren das Vorliegen eines Verstoßes gegen die berufliche Sorgfalt durch den Beklagten als ein gesondertes Prüfungskriterium anzusehen ist.

Nach dem Erwägungsgrund 13 der UGP-RL sollen die Regelungen über irreführende und aggressive Geschäftspraktiken das allgemeine Verbot allerdings nur konkretisieren. Daraus lasse sich nach den Ausführungen des OGH auch ableiten, dass ein Verhalten, das unter die Art 6 – 9 UGP-RL (§ 2 UWG) fällt, jedenfalls auch die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 lit a erfülle (Verhalten widerspricht beruflichen Sorgfalt). Eine gegenteilige Ansicht hätte zur Folge, dass bei einer aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers irreführenden oder aggressiven Geschäftspraktik zusätzlich im Zusammenhang mit dem beanstandeten Verhalten zu prüfen wäre, ob dieses Verhalten des Unternehmers auch der beruflichen Sorgfalt widerspreche. Es wäre somit einem nach dem UWG geklagten Unternehmer möglich, im Einzelfall einen Unterlassungsanspruch abzuwenden, wenn er trotz Vorliegens des Merkmals einer irreführenden Verhaltensweise im Einzelfall beweisen könne, dass er

37) Frage des OGH an den EuGH: „Stehen Art 3 Abs1 und Art 5 Abs 5 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern und Verbrauchern (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken-RL-UGP) oder andere Bestimmungen dieser Richtlinie einer nationalen Regelung entgegen, wonach die Ankündigung eines Ausverkaufs ohne Bewilligung der zuständigen Verwaltungsbehörde unzulässig und daher in einem gerichtlichen Verfahren zu untersagen ist, ohne dass das Gericht in diesen Verfahren den irreführenden, aggressiven oder sonst unlauteren Charakter dieser Geschäftspraktik prüfen müsste?“.

38) OGH 05.07.2011, 4 Ob 27/11s; EuGH C – 435/11 CHS Tour Services.

39) Art 5 Absatz 2 UGP-RL: „Eine Geschäftspraxis ist unlauter, wenn a) sie den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt widerspricht und b) sie in Bezug auf das jeweilige Produkt das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers, den sie erreicht oder an den sie sich richtet oder des durchschnittlichen Mitglieds einer Gruppe von Verbrauchern, wenn sich eine Geschäftspraxis an eine bestimmte Gruppe von Verbrauchern wendet, wesentlich beeinflusst oder dazu geeignet ist, wesentlich zu beeinflussen“.

40) Art 5 Absatz 4: „Unlautere Geschäftspraktiken sind insbesondere solche, die a) irreführend im Sinne der Artikel 6 und 7 oder b) aggressiv im Sinne der Artikel 8 und 9 sind“.

die berufliche Sorgfalt eingehalten habe. Der OGH fasste über eine unionskonforme Auslegung einen Vorlagebeschluss⁴¹.

Ein belgisches Vorabentscheidungsersuchen, das jedoch auch für Österreich und die Vorschriften zum österreichischen Öffnungszeitengesetz sowie zum Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz von Bedeutung sein könnte, wurde dem EuGH vom Handelsgerichts Antwerpen⁴² im November 2011 vorgelegt. Im Konkreten betrifft der belgische Fall ein Unternehmen, das ein Teich- und Gartencenter betreibt und das von Konkurrenten wegen eines Verstoßes gegen das belgische „Gesetz vom 10. November 2006 über die Öffnungszeiten im Handel, Handwerk und Dienstleistungsbereich“⁴³ auf Unterlassung geklagt wird. Der Beklagte verteidigt sich ua mit der Argumentation, die Vorschriften zu Art 8-14 des genannten Gesetzes würden gegen die UGP-Richtlinie verstoßen und seien deshalb rechtsunwirksam. In der ersten Frage wird der EuGH um die Reichweite des Begriffs der „Geschäftspraktik“ befragt.⁴⁴ In einer zweiten Frage wird ua auch auf die Vereinbarkeit nationaler Öffnungszeitenregelungen mit der UGP-RL eingegangen.⁴⁵ Auf den ersten Blick mögen die an den EuGH gestellten Fragen auf die Auslegung der UGP-RL gerichtet sein. Dahinter verbirgt sich jedoch die grundsätzliche Frage der Vereinbarkeit nationaler, die Öffnungszeiten beschränkender Regelungen mit dem Unionsrecht. Nach Auffassung der AK können jedoch Vorschriften zu Ladenöffnungszeiten keinesfalls als richtlinienwidrig angesehen werden. Ladenöffnungszeiten sind ein Instrument zur Sicherung des fairen Wettbewerbs, zur Gewährleistung fundamentaler sozial- und familienpolitischer Ziele in der Gesellschaft und dienen vorwiegend dem Arbeitnehmerschutz. Die Vorschriften der UGP-RL beschäftigen sich jedoch mit Verboten jener Geschäftspraktiken, die unangemessen in die Entscheidungsfreiheit der VerbraucherInnen eingreifen und damit VerbraucherInnen wirtschaftlich schädigen können. Gerade dieser Schutzzweck ist Ladenöffnungszeitenregelung nicht immanent, weshalb Öffnungszeitenregelungen abseits des Anwendungsbereiches der UGP-RL stehen.

41) Der OGH legt zur Vorabentscheidung folgende Frage vor: „Ist Art 5 RL 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktähnlichen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (RL über unlautere Geschäftspraktiken) dahin auszulegen, dass bei irreführenden Geschäftspraktiken iSd Art 5 Abs 4 dieser Richtlinie eine gesonderte Prüfung der Kriterien des Art 5 Abs 2 lit a RL-UGP unzulässig ist?“

42) Vorabentscheidungsersuchen der Rechtsbank van koophandel te Antwerpen, Rechtssache C-559/11, Pelckmans TurnhoutNV / Walter Van Gastel Balen NV ua.

43) Art 8 – 14 des Gesetzes enthalten eine Vorschrift zur Einhaltung eines Ruhetages pro Woche.

44) „Ist das Offenhalten einer Verkaufsstelle durch einen Gewerbetreibenden an sieben Tagen der Woche und die Bewerbung von Öffnungszeiten als Handlung, Verhaltensweise oder Erklärung, kommerzielle Mitteilung einschließlich Werbung und Marketing eines Gewerbetreibenden, die unmittelbar mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder einer Lieferung eines Produkts an Verbraucher zusammenhängt, und somit als Geschäftspraktik im Sinne der Richtlinie 2005/29/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern anzusehen?“

45) „Steht die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern oder eine andere Vorschrift des Rechts der Europäischen Union wie Art 34, 35, 49 oder Art 56 AEUV nationalen Vorschriften, wie denen der Art 8 bis 14 des Gesetzes vom 10. November 2006, die – vorbehaltlich einzelner in diesem Gesetz aufgeführter Ausnahmen – Gewerbetreibende dazu verpflichten, einen wöchentlichen Ruhetag für die Verkaufsstelle zu wählen, in Anbetracht der Tatsache entgegen, dass dem Gewerbetreibenden damit ohne Weiteres untersagt wird, seine Verkaufsstelle an sieben Tagen in der Woche zu öffnen, und zwar ungeachtet der Auswirkungen, die dieses Verbot für den Durchschnittsverbraucher hat oder haben kann, und ungeachtet dessen, ob diese Handlung unter den konkreten Umständen als Verstoß gegen die berufliche Sorgfalt oder die lauterer Geschäftspraktiken anzusehen ist, sowie ungeachtet der Tatsache, dass die arbeitsrechtlichen Ruhezeiten von Arbeitnehmern unabhängig von diesem Gesetz durch andere Rechtsvorschriften gesichert werden?“.

3.1.2. **Das Ökostromgesetz 2012 – Eine kurze beihilfenrechtliche Betrachtung**

Dorothea Herzele, Susanne Wixforth

Die Europäische Kommission hat die Ökostromgesetznovelle im Februar 2012 genehmigt. Aus ihrer Sicht sind die oben ausgeführten möglichen Wettbewerbsverzerrungen unbeachtlich bzw mit den weitgefassten Bedingungen der EU-Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen vereinbar. Kommt es zu den dargestellten de-facto-Verzerrungen, so könnte allerdings eine Neubewertung erfolgen.

Die verschiedenen Fassungen des österreichischen Ökostromgesetzes erweckten schon seit 2003 immer wieder das Interesse der EU-Kommission. Mit der ersten Entscheidung dazu hielt sie fest, dass es sich um ein beihilfenrechtlich relevantes und nicht um ein wettbewerbsrechtlich neutrales System handelt, wie von Seiten Österreichs vorgebracht wurde.

Am 08.03.2011 erließ die Europäische Kommission nach mehrjährigem Verfahren eine abschließende Entscheidung (C 24/2009), in der festgestellt wurde, dass die Ökostromgesetznovelle 2008 unzulässige Beihilfemaßnahmen – den sogenannten „Industriedeckel“ – enthielt. Diese Negativentscheidung wurde vor allem damit begründet, dass mit dem Industriedeckel Großverbraucher von Strom von der Verpflichtung zur Abnahme von Ökostrom befreit werden sollten. Damit wäre die umweltpolitische Idee hinter der Abnahmeverpflichtung auf den Kopf gestellt worden, und aus beihilfenrechtlicher Sicht hätte sich eine unzulässige Wettbewerbsverzerrung zu Gunsten bestimmter Unternehmen ergeben.

Hingegen wurde mit einer früheren Entscheidung – N 446/2008 (K(2009)3548) – festgestellt, dass das österreichische System der Betriebsbeihilfen in Form des Rohstoffzuschlags für Biogasanlagen mit den EU-Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen⁴⁶ vereinbar seien. Der Zuschlag war derart gestaltet, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für Ökostromanlagen, die auf Basis von Biomasse oder von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen elektrische Energie erzeugen, durch Verordnung Rohstoffzuschläge bestimmt, wenn diese Anlagen aufgrund der Preissteigerungen bei den eingesetzten Rohstoffen nicht kostendeckend betrieben werden können. Diese Zuschläge sollten für jedes Kalenderjahr neu bestimmt werden, unabhängig von allfälligen Monats- oder Quartalschwankungen.

Durch diese Feststellungsmodalität, die eine flexible Reaktion auf die jeweilige Marktsituation bei Rohstoffen ermöglichte, sah die Europäische Kommission den Anreizeffekt im Sinne der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen gewährleistet.

Die Neuauflage

Im Ökostromgesetz 2012 sind folgende Förderregelungen beihilferechtlich relevant:

Einerseits der neu eingeführte Nachfolgetarif für Biomasse- und Biogasanlagen sowie der Betriebskostenzuschlag für Ökostromanlagen, die auf Basis von flüssiger Biomasse oder von Biogas Ökostrom erzeugen, und andererseits der Ökostromförderbeitrag, der im Verhältnis zum Netznutzungsentgelt durch Verordnung des Wirtschaftsministers festgelegt wird. Basis zur Überprüfung der Vereinbarkeit der im Ökostromgesetz 2012 (ÖSG) vorgesehenen Betriebsbeihilfen mit dem AEUV sind die EU-Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen. Die Aufbringung in Form des Ökostromförderbei-

46) ABI C 82/20, 01.04.2008

trages ist hingegen darauf zu prüfen, ob sie derart gestaltet ist, dass alle Unternehmen gleichermaßen belastet werden, also keine Begünstigung für bestimmte Sektoren durch entsprechende Tarifgestaltung erfolgt. Andernfalls läge eine selektive Maßnahme vor, die nicht mit Art 107 AEUV vereinbar ist.

Zu den vorgesehenen Fördermaßnahmen im Einzelnen:

Der Nachfolgetarif (§ 17 ÖSG)

Für Ökostromanlagen auf Basis fester und flüssiger Biomasse oder Biogas wird die Kontrahierungspflicht um 5 Jahre (auf maximal 20 Jahre) verlängert. Dafür kann der Wirtschaftsminister durch Verordnung Fördertarife, die sogenannten Nachfolgetarife, bestimmen. Diese haben sich an den laufenden Kosten zu orientieren, die für den Betrieb dieser Anlagen erforderlich sind, ohne Abschreibungen und Verzinsungen für die Investition zu berücksichtigen. Diese Kalkulationsbestimmung widerspricht Rz 109 (c) der Umweltschutzleitlinien, wonach Betriebsbeihilfen dann von der Kommission akzeptiert werden, wenn der Mitgliedstaat nachweisen kann, dass die Gesamtkosten der Unternehmen nach Abschreibung der Anlagen immer noch über den Preisen am Energiemarkt liegen.

In den Erläuternden Bemerkungen zum Ökostromgesetz wird dazu noch ausgeführt, dass für den Fall der Erlassung einer Verordnung der Anlagenbetreiber anhand eines geeigneten Rechenmodells nachweisen muss, dass die Anlage den Effizienzkriterien entspricht und in den nächsten fünf Jahren die Marktreife erreichen wird. Die Fördertarife sind in angemessener Frist an die Marktpreise heranzuführen. Im Falle der Erlassung dieser Verordnung hat der Wirtschaftsminister die genauen Kriterien zur Heranführung an die Marktpreise sowie die Tariffhöhe zu bestimmen.

Der Betriebskostenzuschlag (§ 22 ÖSG)

Das Gesetz sieht einen dauernden Betriebskostenzuschlag (also für maximal 15 Jahre) in der Höhe von 4 Cent/kWh für bestehende Biogas- und flüssige Biomasse-Anlagen vor, die bis zum 20.10.2009 von der OeMAG kontrahiert wurden. Es müssen keine nennenswerten zusätzlichen Bedingungen erfüllt oder zusätzliche Effizienznachweise erbracht werden. Selbst die Erfüllung des 60%-igen Mindestnutzungsgrades, wie es bei Neuanlagen bereits seit 2006 gesetzlich verpflichtend war, wird nicht als Voraussetzung für den Zuschlag angeführt. Ein Anspruch besteht, soweit aufgrund von Kostensteigerungen im Vergleich zu den Betriebskosten im Jahr 2006 die Ökostromanlage nicht kostendeckend betrieben werden kann. In welcher Form dies nachzuweisen ist, bleibt völlig offen. Der Zuschlag ist auch nicht variabel (bspw in Form einer Begrenzung auf maximal 4 Cent/kWh), sondern beträgt genau 4 Cent/kWh. Eine regelmäßige (zumindest jährliche) Prüfung, in welcher Höhe eine Betriebsbeihilfe erforderlich ist, um den Betrieb an die Marktreife heranzuführen, bzw ob überhaupt Beihilfen notwendig sind, erfolgt somit nicht.

Die Vorgaben zu Betriebsbeihilfen in den EU-Umweltschutzleitlinien sind sehr weit: Es genügt, wenn die Mitgliedstaaten nachweisen können, dass die Gesamtkosten der Unternehmen für die Erzeugung erneuerbarer Energien mit Hilfe von Biomasse nach Abschreibung der Anlagen immer noch über den Preisen am Energiemarkt liegen (Rz 109 (c)). Allerdings müssen auch die Betriebsbeihilfen dem Grundsatz des Anreizeffektes iS von Pkt 3.2 und 5.2 der Umweltschutzleitlinien entsprechen. Bei einer fixen Festlegung auf 4 Cent/kWh kommen diesbezüglich allerdings Zweifel auf, da einerseits alle Unternehmen unabhängig von ihren tatsächlichen Betriebskosten 4 Cent/kWh lukrieren. Andererseits entsteht kein Anreiz, die Betriebsstruktur durch umwelttechnische Innovation an die Marktreife heranzuführen. Vielmehr besteht die Gefahr, dass damit Unternehmen, die nicht überlebensfähig sind, künstlich auf dem Markt erhalten werden. Dadurch könnte es zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten betriebswirtschaftlich gut geführter Unternehmen kommen, die durch den Fixsatz von 4 Cent/kWh möglicherweise überfördert werden und geradezu animiert werden ineffizient zu produzieren.

Der Ökostromförderbeitrag (§48 ÖSG)

Nach § 48 des Ökostromgesetzes wird der Ökostromförderbeitrag im Verhältnis zum Netznutzungs-entgelt festgesetzt. Das heißt, dass aufgrund der Tarifspreizung die Großabnehmer von Strom im Verhältnis weniger stark belastet werden als die Klein- und Mittelbetriebe. Denn die Aufteilung der Förderkosten auf den verschiedenen Netzebenen erfolgt unterschiedlich. Dies kann dazu führen, dass die KonsumentInnen der Netzebene 7 (Haushalte und Kleingewerbekunden) im Vergleich zu den Netzebenen 3 – 6 (also Industrie und Gewerbe) einen überproportionalen Kostenanteil zu tragen haben. Daraus könnte sich wiederum eine unverhältnismäßige Kostenbelastung gerade für jene Ebenen ergeben, die wenig Strom verbrauchen. Dies ist wiederum nicht mit den Zielsetzungen der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen vereinbar (insbesondere Pkt 1.2, Erwägungsgrund 6).

Haushalte verbrauchen zwar nur 25% des Stroms, werden aber künftig – nach vorläufigen Berechnungen – zwischen 35% und 40% der Ökostromkosten tragen. Haushalte sind die einzige Zahlergruppe, die mehr zur Ökostromförderung beiträgt als es ihrem Stromverbrauch entspricht. KMUs zahlen ungefähr entsprechend ihrem Verbrauch, die niedrigeren Netzebenen (Großverbraucher) zahlen weniger. Besonders groß ist die Spreizung auf Netzebene 3 und 4: So verbraucht die Industrie rund 20% des Stroms, soll aber in Zukunft nur mehr 6% bis 7% zahlen – das wäre um rund die Hälfte weniger als bisher.

Das Gesetz sieht zwar vor, dass bei der Berechnung der Zuschläge auf eine bundesweit gleichförmige Belastung der Endkunden je Netzebene Bedacht zu nehmen ist. Es fehlt jedoch die Bedachtnahme auf eine sektoral gleichförmige Belastung. Insofern führt die Regelung möglicher Weise dazu, dass tatsächlich die Großverbraucher von Strom, also bspw die Papier- und Zementindustrie, nur gering belastet werden. Somit könnte die Bestimmung auf eine de-facto Subventionierung durch teilweise Befreiung vom Förderbeitrag hinauslaufen. Im Endeffekt käme es dann zu einer Begünstigung von Großverbrauchern derselben Sektoren wie auf Basis des alten (durch die Kommission aufgehobenen) Industriedeckels (Entscheidung C 24/2009) kommen.

1. Ökostrompauschale (§ 45)

Als Ersatz für die bisherige verbrauchsunabhängige Zählpunktpauschale wird die Ökostrompauschale eingeführt. Pro Zählpunkt wird ein Pauschalbetrag eingehoben. Für die Haushalte wurde die Pauschale mit 11 Euro festgelegt (bisher 15 Euro, das entspricht einer Erhöhung von 36,4%). Die Pauschalen auf den niedrigeren Netzebenen (1 – 6) wurden erhöht. Die Mitteleaufbringung durch die Ökostrompauschale beträgt zukünftig rund 106 Mio Euro (bisher 114 Mio Euro), wobei die Netzebene 7 (Haushalte und Gewerbe) 60% der Ökostrompauschale zu tragen hat.

2. Abnahmepreis und Entgelt für die Herkunftsnachweise (§ 10)

Zukünftig werden die Ökostrommengen den Stromhändlern nicht mehr zu einem durch Verordnung festgelegten Verrechnungspreis zugewiesen, sondern zu einem aktuellen Marktpreis. Die Preise für die ebenfalls zugewiesenen Herkunftszertifikate werden durch Verordnung der E-Control bestimmt. Für die Preisermittlung dürfen maximal 10% versteigert werden.

3. Maßnahmen für einkommensschwache Haushalte (§§ 47 und 49)

Personen, die von der Bezahlung des Fernsprechentgeltes befreit sind, werden zukünftig keine Ökostrompauschale bezahlen. Auch darf die Belastung mit Ökostromförderbeiträgen 20 Euro pro Jahr nicht überschreiten (Kostendeckelung). Rund 300.000 Personen dürften potentiell berechtigt sein, diese Ausnahmeregelungen in Anspruch zu nehmen. Die administrative Abwicklung erfolgt durch die Gebühren Info Service (GIS.)

Ausblick

Aus Sicht der AK sind die besprochenen Beihilfemaßnahmen nicht geeignet, zu einer Umweltentlastung zu führen, die ohne die Beihilfe nicht eintreten würde, (insbesondere durch die Begünstigung der Netzebenen 3 – 6. Außerdem überwiegen die ohnedies sehr geringen positiven Auswirkungen der Beihilfen kaum die dadurch erzeugten Wettbewerbsverzerrungen, da Unternehmen, die wenig Strom verbrauchen, im Vergleich zu Großverbrauchern durch den Ökostromförderbeitrag überproportional belastet werden, womit der von den Leitlinien für EU- Umweltschutzbeihilfen angestrebte Anreiz zur Verbesserung der Energiebilanz verfehlt wird.

Schließlich gehen die Umweltschutzleitlinien davon aus, dass sich die Kostenschere zwischen Energiegewinnung bei erneuerbaren Energien und herkömmlicher Stromerzeugung langsam schließt, so dass der Bedarf an Beihilfen abnimmt (Erwägung 48). Das österreichische System ist hingegen so konzipiert, dass der jährliche Förderbedarf an Beihilfen perpetuiert wird.

Zusammenfassend betrachtet führt die derzeitige Subventionierung der Ökostromproduktion zu einer einseitigen Belastung der Haushalte und perpetuiert in bestimmten Bereichen ineffiziente Anlagen. Um ein gesamtgesellschaftlich ausgewogenes System zu gestalten, wäre es notwendig auf Betriebsbeihilfen gänzlich zu verzichten und stattdessen Investitionsanreize für wirtschaftlich sinnvolle alternative Energieproduktion zu setzen.

3.1.3. **Wettbewerbsbeschränkungen durch das ARA-Verpackungssammelsystem – eine lange Geschichte**

Werner Hochreiter, Susanne Wixforth

Eine endlose Geschichte? Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs geht das ARA-System wieder zurück an den Start: die Europäische Kommission eröffnet ein Marktmissbrauchsverfahren.

Erweiterte Produzentenhaftung bei Verpackungen – Idee und Wirklichkeit

Seit dem Inkrafttreten der EU-Verpackungsrichtlinie⁴⁷ ist ein eigener Wirtschaftszweig entstanden, der sich im Bereich Sammlung auf die Trennung von Abfällen spezialisiert hat. Die Idee dahinter: Um den Umweltschutz zu stärken, sollen sich die Unternehmen, die Verpackungen in Verkehr setzen, auch um ihre Erfassung als Abfall kümmern und ihn einer umweltfreundlichen Verwertung zuführen.

47) Richtlinie 94/62 EG vom 20.02.1994

Das Ziel ist also eine erweiterte Produzentenhaftung oder „extended producer responsibility“⁴⁸. In Österreich haben sich die betroffenen Unternehmen derart organisiert, dass ein von ihnen gegründeter Verein – die ARA – diese Aufgabe übernimmt. Dadurch können sich die Unternehmen von ihrer individuellen Entsorgungspflicht befreien („entpflichten“). Die konkrete Organisation des Systems erfolgte jedoch derart, dass die AK seit Jahren schwere wettbewerbsrechtliche Bedenken hegt: Insbesondere entstand der Verdacht, dass das ARA-System diskriminierend ist und Behinderungswettbewerb ausübt, wodurch es zur Marktabschottung für Konkurrenzunternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie zu einer diskriminierenden Behandlung der beteiligten Marktteilnehmer führt.⁴⁹

Umsetzung in Österreich: Verpackungsverordnung und ARA System

Zur Erreichung der Ziele, die die EU-Verpackungsrichtlinie festlegt, verpflichtet die österreichische Verpackungsverordnung (VerpackVO) die Unternehmen, die Verpackungsmaterial in Verkehr bringen, zur unentgeltlichen Rücknahme und erlaubt – alternativ – die „Entpflichtung durch Teilnahme an einem flächendeckenden Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungsabfälle“. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an dem System besteht nicht. Unternehmen, die sich nicht beteiligen, unterliegen weiterhin der individuellen Rücknahmepflicht. Die System-Option wird als „Duales System“ bezeichnet, weil es parallel zu den kommunalen Erfassungsstrukturen⁵⁰ besteht. Zur Organisation dieses Dualen Systems entstand das ARA-System als flächendeckendes und nicht-gewinnorientiertes System für die Sammlung und Verwertung sämtlicher Packstoffe und Verpackungen aus Haushalt, Gewerbe und Industrie. Es besteht aus der ARA AG sowie acht wirtschaftlich selbständigen Branchenrecyclinggesellschaften (BRG).

Eigentümer und Alleinaktionär der ARA AG ist der Altstoff Recycling Austria Verein (ARA-Verein). Mitglied des Vereins kann jedes Unternehmen, das direkt von der VerpackVO betroffen ist, werden sowie Verbände solcher Unternehmen. Der ARA-Verein setzt sich aus drei Kurien zusammen, nämlich Abfüller/Abpacker/Importeure, Handel und Verpackungswirtschaft. Die Kurien sind zu gleichen Teilen im Vereinsvorstand vertreten, der gleichzeitig den Aufsichtsrat der ARA bildet. Derzeit hat der ARA-Verein rund 240 Mitglieder.

Die ARA AG nimmt die gebrauchten Verpackungen nicht selbst zurück und führt sie auch nicht selbst einer Verwertung zu. Vielmehr bediente sie sich bis 2008 hierfür der BRG, mit denen sie sogenannte Entsorgungsverträge abgeschlossen hatte. Die BRG waren jeweils für bestimmte Packstoffe oder Packstoffgruppen zuständig. Damals waren auf dem österreichischen Markt tätig:

- ARGEV für Verpackungen aus Metall und für Leichtverpackungen
- Österreichischer Kunststoff Kreislauf AG (ÖKK) für Verpackungen aus Kunststoff und textilen Faserstoffen
- Aluminium-Recycling GmbH (ALUREC)
- Arbeitsgemeinschaft Verbundmaterialien GmbH (AVM)

48) Die OECD definiert „Extended Producer Responsibility“ (EPR) als Umweltpolitikansatz, in dem die Verantwortung des Herstellers für ein Produkt auf die Post-Consumer-Phase im Lebenszyklus des Produkts erweitert wird. Eine Politik der EPR zeichnet sich aus durch: (1) die Verlagerung der Verantwortung (physisch und/oder wirtschaftlich; vollständig oder teilweise) stromaufwärts in Richtung der Produzenten und weg von den Kommunen und (2) die Bereitstellung von Anreizen für die Erzeuger, die Umweltschutz berücksichtigen, wenn sie ihre Produkte entwerfen. Während andere Politikinstrumente dazu neigen, sich auf einen einzelnen Punkt in der Kette zu fokussieren, will EPR die Umwelteigenschaften der Produkte und ihrer jeweiligen Produktionsprozesse entlang der gesamten Produktionskette miteinbeziehen – siehe http://www.oecd.org/document/19/0,3746,en_2649_34281_35158227_1_1_1_1,00.html

49) Zur Vorgeschichte siehe ausführlich Hochreiter, Wettbewerbsbeschränkungen durch das ARA-Verpackungssammelsystem – Update Jänner 2010, in: Wettbewerbsbericht der AK-Wien 2010, 136ff.

50) Vgl dazu zB die Systeme Eco Emballage in Frankreich und Fost plus in Belgien, wo die Organisation der Sammlung bei den Kommunen verblieben ist; hier sind nie wettbewerbliche Bedenken aufgetaucht.

- Verein für Holzpackmittel (VHP)
- Ferropack Recycling GmbH (FERROPACK)
- Altpapier-Recycling-Organisationsgesellschaft mbH (ARO)
- Austria Glas Recycling GmbH (AGR)

Der Betrieb des Sammel- und Verwertungssystems ermöglicht den Lizenzpartnern der ARA AG für die kontrahierten Verpackungen die „Entpflichtung“ gemäß § 3 Absatz 5 VerpackVO. Entpflichtete Verpackungen können mit dem so genannten „Grünen Punkt“ gekennzeichnet werden. Die Rechte des Lizenzpartners gegenüber den BRG werden von ARA AG als Treuhänderin wahrgenommen.

Auch die BRG nehmen ihre Sammel- und Verwertungsaufgaben nicht selbst wahr, sondern schließen dazu für alle österreichischen Regionen, dh politischen Bezirke, Verträge mit je einem privaten Unternehmen (so genannter Regionalpartner) ab, welcher die tatsächliche Entsorgung übernimmt. Die Regionalpartner können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Subunternehmen beauftragen. Vereinzelt, vor allem in größeren Städten, treten als Regionalpartner auch Kommunen auf.

2008 wurden alle bisher selbständig tätigen BRG – mit Ausnahme der AGR – mit der ARA AG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Gemäß § 29 Abs 8 AWG 2002 sind damit auch die den BRG erteilten Genehmigungsbescheide auf die ARA AG übergegangen und diese wird somit selbst operativ tätig. Die bisher hinter den BRG stehenden Wirtschaftsbeteiligten erhielten Anteile an der ARA AG und in den Vereinskurien.

Das von den Inverkehrbringern von Verpackungsmaterial zu bezahlende Lizenzentgelt wurde bis zur Fusion 2008 auf der Grundlage der Entsorgungsverträge zwischen ARA und den BRG ausgehandelt. Nun wird dieses von der ARA AG in einem nicht näher bekannten internen Verfahren für jede Tarifkategorie festgelegt.

Wettbewerbsrechtlich bedenkliche Verträge und Praktiken von ARA

Aufgrund von Beschwerden von Mitbewerbern, die auf dem österreichischen Markt nicht Fuß fassen konnten, sowie auch der AK genehmigte die die Europäische Kommission (EK) im Jahre 2003⁵¹ das ARA-System nach Art 101 AEUV (Freistellung eines Kartells) unter drei strengen Auflagen:

- Befristung der Regionalpartnerverträge auf maximal 3 Jahre,,
- freie Verwendung des „Grünen Punktes“
- und schließlich – der Kern der Bedingungen: die Ermöglichung der so genannten Mitbenützung, also des uneingeschränkten Zugangs und der gemeinsamen Nutzung von Sammelgefäßen (auch) durch Konkurrenten.

Die ARA erhob gegen diese Auflagen Beschwerde, die Entscheidung der EK wurde vom Europäischen Gericht (EuG) am 22.03.2011⁵² vollinhaltlich bestätigt. Die AK hat in diesem Verfahren als Streithelferin auf Seiten der EK mitgewirkt: Das EuG hat dabei die Rolle der AK als Vertretung von KonsumentInneninteressen in Wettbewerbsverfahren anerkannt und ein Präjudiz für künftige Verfahren geschaffen.

Damit kämpfen seit nunmehr über 10 Jahren Mitbewerber um den Marktzutritt in Österreich. Trotz der – seit 2003 umzusetzenden! – Entscheidung der EK ist nichts geschehen. Das System der Festlegung des Lizenzentgeltes ist völlig intransparent geblieben, insbesondere durch In-Sich-Geschäfte und Quersubventionierung zu Lasten neuauftretender Mitbewerber. Strukturreformen wurden nicht durchgeführt, sondern im Gegenteil: Die Tendenz zur Monopolisierung hat sich fortgesetzt. Markt-

51) Entscheidung der Europäischen Kommission vom 16.10.2003, ABI L 75/59 vom 12.03.2004

52) Urteil des Gerichts vom 22.03.2011 — Altstoff Recycling Austria/Kommission (Rechtssache T-419/03) ABI C 139/15 vom 07.05.2011.

beherrschende Sammelsysteme dringen zunehmend in die von ihnen organisierten bzw angrenzenden Entsorgungsmärkte ein. Das Umweltforum Haushalt (UFH) hat diesen Schritt schon mit der Errichtung einer eigenen Kühlgeräteentsorgungsanlage beschritten; befürchtet wird, dass die ARA über ihre kürzlich gegründete Subgesellschaft allgemeine Entsorgungsaufträge aus der Industrie übernehmen und so in Konkurrenz zu seinen „Regionalpartnern“ treten könnte. Gerade im Zusammenhang mit den Bemühungen von ARA um die Position eines „Providers“⁵³ wurde das Eindringen von ARA in die kommunale Restmüllsammlung befürchtet. Kritisch ist auch die Tendenz der dualen/kollektiven Systeme zu sehen, sich in den Sammlerverträgen das Eigentum an den Altstoffen versprechen zu lassen; damit verschafft sich die ARA die Möglichkeit, nachgeordnete Geschäftsfelder zu akquirieren.

Durch das Urteil des EuG ist jedoch zu hoffen, dass die Entscheidungsträger, insbesondere das BMLFUW, ihre Aufsichts- und Gestaltungsfunktion – und zwar in Kooperation mit der Bundeswettbewerbsbehörde – endlich wahrnehmen, um eine europarechtskonforme Organisation der Sammlung und Verwertung der Verpackungsabfälle zu gestalten. Dies wäre nicht nur im Interesse der Mitbewerber sondern auch der KonsumentInnen, auf die letztendlich die Mehrkosten durch mögliche Ineffizienzen und „Körbergelder“ überwältzt werden.

Die EK hat jedenfalls am 15 Juli 2011 ein förmliches Missbrauchsverfahren im Hinblick auf Bedenken eröffnet, dass ARA Wettbewerber daran hindern könnte, in die Märkte – sowohl für die Haushalts-sammlung als auch die für gewerblichen Verpackungsabfall – einzutreten bzw ihre dortigen Positionen auszubauen. Schon 2010 hat die EK Nachprüfungen in den Unternehmensräumen von ARA durchgeführt. Gemäß EU-Kartellrechtsverordnung⁵⁴ hat die EK damit Entscheidungen in diesem Zusammenhang an sich gezogen. Nächste Schritte will die EK im Juni 2012 bekanntgeben.

Ausblick

Die AK wird sich weiter um Fortschritte in der Sache bemühen. Die von der EK festgehaltene Auflage der Mitbenutzung muss dringend umgesetzt werden. Das hat auch die EK bekräftigt.

In einem Sozialpartnerpapier vom 30.06.2011⁵⁵ wurden – auf ein Ersuchen des Nationalrats⁵⁶ hin – die wesentlichen Problembereiche und Umsetzungsnotwendigkeiten festgehalten. Danach muss einerseits durch Transparenz ein faires Umfeld für Mitbewerber zur Beteiligung an Ausschreibungen geschaffen werden. Gleichzeitig muss Licht ins Dunkel der Lizenzentgelte und möglicher Quersubventionierungen auch im Interesse der KonsumentInnen gebracht werden. Andererseits muss durch eine intelligente Regelung der Mitbenützung ein diskriminierungsfreier Zugang für Konkurrenten geschaffen werden, wodurch auch die Verschandelung der Gemeinden durch eine Vielzahl an Müllheimern unterschiedlicher Sammelsysteme verhindert wird.

Die Verhandlungsbereitschaft des BMLFUW und der Bundeswettbewerbsbehörde gibt Anlass zur Hoffnung, dass dieser Ball nun doch aufgegriffen wird und das seit über 15 Jahren im Kreuzfeuer der Kritik stehende System der Verpackungssammlung in einer volkswirtschaftlich zufriedenstellenden Form neugeordnet wird.

53) Die AK hat sich erfolgreich darum bemüht, dass der diesbezügliche Arbeitsentwurf des BMLFUW für eine AWG-Novelle Verpackungen („Providermodell“) nie in die Begutachtung gegangen ist.

54) Art 11 Abs 6 und Art 16 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr 1/2003 des Rates.

55) http://www.arbeiterkammer.at/bilder/d156/Sozialpartner_Positionspapier_Juni2011.pdf

56) Entschließung „Nachhaltigkeit im Bereich Verpackung (1369/A(E))“ vom 20.Jänner 2011 – http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_01369/index.shtml

3.1.4. Die Sektoruntersuchung des deutschen Bundeskartellamts für den Bereich Kraftstoffe

Dominik Pezenka

Im Mai 2011 veröffentlichte das deutsche Bundeskartellamt seinen Abschlussbericht zur Sektoruntersuchung Kraftstoffe. Die Ergebnisse schlugen hohe mediale und politische Wellen. Das Bundeskartellamt stellte nämlich unmissverständlich fest, dass im Tankstellensektor ein „marktbeherrschendes Oligopol“ der fünf größten Mineralölunternehmen vorliegt. Diese problematische Marktstruktur hat höhere Preise an den Tankstellen zur Folge. Die österreichische Marktstruktur weist alarmierende Parallelen zur deutschen Situation auf. Deshalb fordert die AK, dass die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde ihren deutschen KollegInnen folgt und hierzulande eine ebenso gründliche Marktuntersuchung durchführt.

Im Mai 2011 hat das deutsche Bundeskartellamt seinen Abschlussbericht zur Sektoruntersuchung Kraftstoffe präsentiert, die zwei Jahre zuvor eingeleitet wurde. Konkreter Auslöser für die umfassende Untersuchung waren Hinweise auf Kartellrechtsprobleme, die zuvor im Rahmen von Fusionskontrollen gewonnen wurden. Dazu kamen zahlreiche VerbraucherInnen-Beschwerden sowie konkrete Beschwerden von freien Tankstellenbetreibern über mögliche kartellrechtswidrige Praktiken der großen Mineralölkonzerne.

Ziel der tiefgehenden Analyse des Bundeskartellamts waren die Machtverhältnisse und Kraftstoffpreise an deutschen Tankstellen. Per Auskunftersuchen wurden von den Mineralölunternehmen Informationen und Daten angefordert – dabei wurden insbesondere die Preisbewegungen von jeweils 100 Tankstellen in Hamburg, Köln, Leipzig und München von Jänner 2007 bis Juni 2010 verarbeitet – sowie individuelle Stellungnahmen entgegengenommen. Aufgrund der unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen bei Autobahn- und Straßentankstellen wurde die deutsche Sektoruntersuchung zweigeteilt, wobei nachfolgend ausschließlich die Untersuchung der Straßentankstellen dargestellt wird, weil nur hier Parallelen zur österreichischen Wettbewerbssituation vorliegen.

Hauptergebnisse der Untersuchung

„Marktbeherrschendes Oligopol“

Als wichtigste Erkenntnis ist dem Bundeskartellamt der Nachweis gelungen, „dass BP (Aral), Conoco-Philips (Jet), ExxonMobil (Esso), Shell und Total ein marktbeherrschendes Oligopol auf regionalen Tankstellenmärkten bilden“⁵⁷ – die fünf Oligopolisten vereinigen rund 65% des jährlichen Kraftstoffabsatzes in Deutschland auf sich. Die Marktbeherrschung des Oligopols wird insbesondere dadurch gestützt, dass die Oligopolmitglieder die einzigen Unternehmen sind, die Zugriff auf Raffineriekapazitäten in Deutschland haben und gleichzeitig über ein bundesweites Tankstellennetz verfügen. Für die AutofahrerInnen hat diese „wenig wettbewerbsfreundliche Marktstruktur“⁵⁸ aus Sicht des Bundeskartellamts die negative Folge, dass „die Vertriebspreise der Mehrheit der Straßentankstellen in dem vorgefundenen oligopolistischen Umfeld höher sind als es bei funktionierendem Wettbewerb der Fall wäre“⁵⁹.

57) Bundeskartellamt: Sektoruntersuchung Kraftstoffe. Abschlussbericht Mai 2011; Seite 19

58) ebd, Seite 34

59) ebd, Seiten 28; 138

Hinsichtlich des Preisfestsetzungsverhaltens wird festgestellt, dass die beiden Marktführer (Aral/BP, Shell) als „Initiatoren der Preiserhöhungen“⁶⁰ fungieren und die anderen Mitglieder des Oligopols nachziehen. Preissteigerungen werden demnach schnell nachvollzogen, bei Preissenkungen geht es laut Bundeskartellamt langsamer. Dieses analoge Preissetzungsverhalten wird durch ein weitverzweigtes Beobachtungs- und Meldesystem der jeweiligen Konkurrenten ermöglicht, wobei den Unternehmen keine Preisabsprachen nachzuweisen sind. Den kleinen, freien Tankstellenunternehmen bescheinigt das Bundeskartellamt eine wichtige Funktion als „Preisbrecher“, das heißt, die Preise sinken auch bei den Markentankstellen, wenn mittelständische Anbieter oder Supermarkt-Stationen als Konkurrenten auftreten.

Verdrängungsaktionen gegenüber Außenwettbewerbern

Gegenüber dem Außenwettbewerb kommt den Oligopolmitgliedern in ihrer Gesamtheit laut Bundeskartellamt eine „überragende Marktstellung“⁶¹ zu, weil die Konkurrenz zersplittert ist, die Außenwettbewerber auf die Belieferung mit Kraftstoff durch die Oligopolisten angewiesen sind, das Tankstellengeschäft von hohen Marktzutrittsschranken geprägt ist und die Außenwettbewerber Schwierigkeiten haben, attraktive freie Standorte zu finden. Hinzu kommt, dass selbst freie Tankstellen von den Oligopolisten teilweise vertraglich gebunden werden.

Das Bundeskartellamt stellte fest, dass vereinzelt „Preisscheren“ von Oligopolmitgliedern eingesetzt werden, um Wettbewerber aus dem Markt zu drängen. Von Preisscherenverkäufen wird dann gesprochen, wenn ein Mineralölunternehmen seinen Kraftstoff den AutofahrerInnen zu einem niedrigeren Preis anbietet, als es von seinem Konkurrenten bei deren Kraftstoffeinkauf fordert.

Konsequenzen und Reaktionen

Hinsichtlich des Preissetzungsverhaltens hat das Bundeskartellamt laut eigenen Angaben kaum Möglichkeiten einzugreifen, da es sich dabei nicht um kartellrechtlich relevante Preisabsprachen, sondern lediglich um Marktbeobachtungen der Unternehmen handelt. Das Kartellamt betont jedoch, dass keine weitere Konzentration durch Fusionen oder Zukäufe zugelassen wird. Der Zukauf von freien Tankstellen zum Ausbau der Marktmacht soll dem Oligopol gänzlich verwehrt werden.

Das Bundeskartellamt ortet einen dringenden Handlungsbedarf beim deutschen Gesetzgeber. Als sinnvoll erachtet das Bundeskartellamt Maßnahmen, um die Preistransparenz für die AutofahrerInnen zu erhöhen (Informationsangebote). Explizit erwähnt werden die Preisregelungen in Österreich (Tankstellen-Verordnung, Preistransparenzdatenbank) und in West-Australien (24-Hour-Rule) – eine konkrete Empfehlung in die eine oder andere Richtung gab das Bundeskartellamt jedoch nicht ab. Hinsichtlich der vermuteten Preisscherenverkäufe (siehe oben) wurde vom Bundeskartellamt ein Verfahren bereits eingeleitet, zwei weitere standen bei Berichtslegung vor der Einleitung.

Die Erkenntnisse der Sektoruntersuchung lösten in Deutschland große mediale Wellen aus. Dementsprechend reagierten die VertreterInnen der politischen Parteien, die dem deutschen Tankstellenmarkt massive Wettbewerbsprobleme attestierten. Die medial kolportierten Lösungsvorschläge der deutschen Parteien variierten jedoch stark. Der sachlich zuständige Wirtschaftsminister Rösler (FDP) schloss eine Verschärfung der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht aus. Sein Amtsvorgänger Brüderle (FDP) hatte bereits vor Bekanntwerden der Untersuchungsergebnisse laut über ein Entflechtungsgesetz nachgedacht, mit dem er marktbeherrschende Unternehmen notfalls zerschlagen wollte. Die CDU blieb unbestimmt und forderte das Bundeskartellamt lediglich auf, den Wettbewerb wieder in Gang zu bringen. Einen Österreich-Bezug stellte Johannes Singhammer (CSU), Vizechef der Unionsfraktion im Bundestag, her. Er forderte, dass Deutschland dem österreichischen Beispiel folgen und Beschränkungen bei Preiserhöhungen einführen soll.

60) ebd, Seite 98

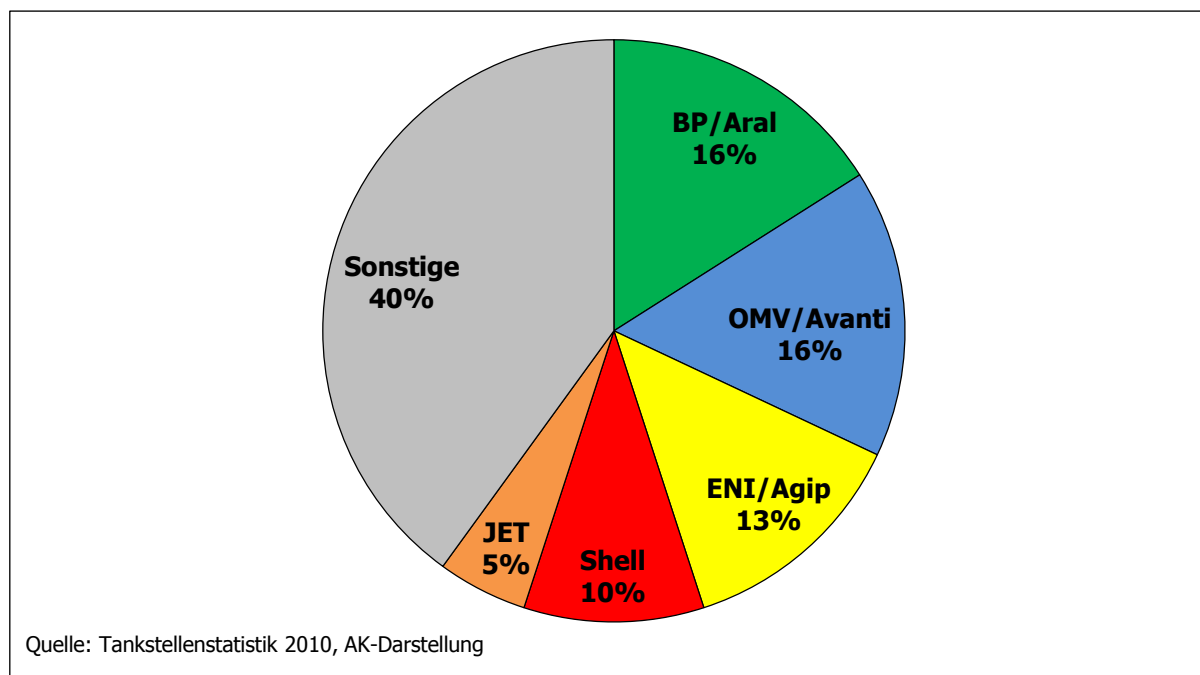
61) ebd, Seiten 19; 23; 68

Von den Oppositionsparteien erklärte die SPD, dass der Wirtschaftsminister schon jetzt die Preise regulieren könnte, wenn er wollte. Das Bundeskartellamt solle laut SPD alle geplanten Tankstellen-zukäufe der großen Ölkonzerne stoppen. Die deutschen Grünen forderten in Reaktion auf die Berichterstattung mehr Transparenz, eine Offenlegung der Preiskalkulationen bis hin zur Zerschlagung der großen Konzerne. Die politisch-mediale Diskussion versandete jedoch wieder relativ rasch, so dass bis dato keine greifbaren Maßnahmen gesetzt wurden.

Vergleich zur österreichischen Marktsituation

Hinsichtlich des Vergleichs mit der österreichischen Marktsituation ergibt sich das Problem, dass in Österreich keine Daten zu den abgesetzten Treibstoffmengen nach Unternehmen verfügbar sind. Die österreichische Tankstellenstatistik weist lediglich die Anzahl der Tankstellen, nicht jedoch die Jahresabsätze aus. Bezogen auf die Standorte zeigt sich laut Tankstellenstatistik 2010 (siehe untenstehende Grafik), dass die **fünf größten Unternehmen über 60% Marktanteil verfügen**. Die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde geht davon aus, dass der Marktanteil der Markentankstellen hinsichtlich des Umsatzes, und somit vermutlich auch hinsichtlich des Kraftstoffabsatzes deutlich über dem Marktanteilsniveau bei den Standorten liegt. **Die Marktmacht der fünf größten Unternehmen würde demnach in Österreich das Niveau in Deutschland noch deutlich übertreffen.**⁶²

Abbildung 8: Marktanteile nach Tankstellenanzahl in Österreich 2010



Als Konsequenz für Österreich **fordert die AK von der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) eine ebenso gründliche Untersuchung der Marktsituation** ein, wie diese vom deutschen Bundeskartellamt durchgeführt wurde. Die Bundeswettbewerbsbehörde soll dabei untersuchen, ob in Österreich ebenfalls ein marktbeherrschendes Oligopol vorliegt – wovon anhand der verfügbaren Daten auszugehen ist. Weitere Marktkonzentrationen sollten jedenfalls verhindert werden.

62) Österreichische Bundeswettbewerbsbehörde: Der österreichisches Kraftstoffmarkt; April 2011

Auf Basis der Daten aus der neu eingeführten Spritpreisdatabank (siehe Tankstellenmarkt: Hohes Preisniveau, aber verbesserte Transparenz, Seite 50) wäre es darüber hinaus für die BWB sehr rasch möglich, das Preissetzungsverhalten eines möglichen Oligopols zu prüfen. Auf europäischer und internationaler Ebene sind weitere Maßnahmen gefordert, um die Marktmacht der wenigen Multis nicht noch weiter anschwellen zu lassen und die schädlichen Spekulationen einzudämmen (siehe „Aktivitäten und Initiativen der Arbeiterkammer (AK) – im Zusammenhang mit der Preisentwicklung in wichtigen Bereichen des täglichen Lebens“, ab Seite 39).

Webtipp: Der Abschlussbericht zur Sektoruntersuchung des deutschen Bundeskartellamts ist im Internet frei verfügbar:
http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Stellungnahmen/2011-05-26_Abschlussbericht_final2.pdf

3.2. Aktivitäten und Entscheidungen in Österreich

3.2.1. Entscheidungen von Kartellgericht und Kartellobergericht

3.2.1.1. Gesamtübersicht über die Entscheidungen des Kartellgerichts 2011⁶³

Ulrike Ginner

Im Jahr 2011 wurden vom Kartellgericht folgende Geschäftsfälle verzeichnet:

Tabelle 4: Geschäftsfälle des Kartellgerichts im Jahr 2011

2011	2010	Geschäftsfälle
5	4	Abstellungsanträge nach § 26 KartG 2005
1	2	Anträge auf Einstweilige Verfügungen
16	14	Prüfanträge in Zusammenschlussverfahren
1	0	Anträge auf nachträgliche Maßnahmen iSd § 16 Abs 1 KartG
9	2	Feststellungsanträge
12	6	Anträge auf Verhängung einer Geldbuße
1	0	Anträge auf Entscheidungsveröffentlichung nach § 37 KartG
42	5	Anträge auf Erlassung eines Hausdurchsuchungsbefehls nach § 12 WettbG
0	0	Antrag auf Erteilung von Auskünften gem § 11a Abs 3 WettbG
0	10	Übermittlung von Maßnahmenentwürfen in Marktanalyseverfahren der Telekom-Control-Kommission gem § 37 Abs 5 TKG zur allfälligen Stellungnahme

Die Antragszahlen sind im Vergleich zum Vorjahr um ca das Doppelte gestiegen. Der größte Anstieg ist auf die Anträge auf Erlassung von Hausdurchsuchungsbefehlen zurückzuführen.

63) Die Informationen wurden uns dankenswerterweise von Herrn Senatspräsident Dr Heigl zur Verfügung gestellt.

3.2.1.2. Vorabentscheidungsverfahren wegen Akteneinsicht (Druckchemikalien-Kartell)

Ulrike Ginner

Das Kartellgericht (KG) hat im Verfahren wegen eines Antrags auf Akteneinsicht gemäß § 39 Abs 2 KartG beim Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsverfahren eingeleitet. Der EuGH möge die Frage beantworten, inwiefern die rigorose Bestimmung über den „Quasi-Ausschluss“ der Akteneinsicht für nicht am Verfahren beteiligte Personen mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Sinngemäß lauten die Fragen:

- 1) Widerspricht es dem Unionsrecht, wenn eine nationale kartellrechtliche Bestimmung nicht am Verfahren beteiligten Dritten zum Zweck der Vorbereitung von Schadenersatzklagen gegen Kartellteilnehmer jegliche Akteneinsicht verwehrt.**
- 2) Wenn nein, steht das Unionsrecht einer solchen nationalen Bestimmung dann entgegen, wenn vergleichbare Rechtsvorschriften die Einsicht in Gerichtsakten auch ohne Zustimmung der Parteien nach einem Interessensausgleich ermöglichen?**

Zur Vorgeschichte:

Im Jahr 2009 brachte die Bundeswettbewerbsbehörde auf Grundlage von Kronzeugenanträgen ein Bußgeldverfahren ein. Das Kartellgericht verhängte mit Beschluss vom 26.03.2010 eine Geldbuße in Höhe von € 1,519.000 aufgrund von Absprachen gemäß Art 101 AEUV bzw § 1 KartG 2005 („Druckchemikalienkartell“). Die Entscheidung wurde vom Obersten Gerichtshof als Kartellobergericht⁶⁴ bestätigt.

Der Verband Druck & Medientechnik beantragte Akteneinsicht. Die begehrte Akteneinsicht sei zu Prüfung allfälliger Schadenersatzklagen notwendig, woraus sich ein rechtliches Interesse ergebe. Alle Antragsgegner verweigerten ihre Zustimmung zur Akteneinsicht. Die BWB stimmte einer auf die Einsicht in die erstinstanzliche Entscheidung beschränkten Akteneinsicht zu⁶⁵.

Das Kartellgericht legte dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Artikel 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

„1. Steht das Unionsrecht, insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung des Gerichtshofs vom 14.06.2011, Rs C-360/09 Pfeleiderer AG, einer nationalen kartellrechtlichen Bestimmung entgegen, welche die Gewährung der Einsicht in Akten des Kartellgerichts durch nicht am Verfahren beteiligte Dritte zum Zweck der Vorbereitung von Schadenersatzklagen gegen Kartellteilnehmer (auch) in Verfahren, in denen Art 101 oder Art 102 AEUV in Verbindung mit der Verordnung 1/2003/EG angewendet wurde, ausnahmslos von der Zustimmung aller Verfahrensparteien abhängig macht und dem Gericht eine Abwägung der unionsrechtlich geschützten Interessen zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen Akteneinsicht gewährt oder verweigert wird, im Einzelfall nicht ermöglicht?“

64) 16 Ok 5/10 vom 04.10.2010; siehe auch Beitrag „3.2.1.2. Das Druckchemikalien-Kartell“ im Wettbewerbsbericht der AK 2011, Seite 45

65) § 39 (2) KartG: In die Akten des Kartellgerichts können am Verfahren nicht als Partei beteiligte Personen nur mit Zustimmung der Parteien Einsicht nehmen.

Im Falle der Verneinung der Frage 1:

„2. Steht das Unionsrecht einer solchen nationalen Bestimmung dann entgegen, wenn diese zwar gleichermaßen für ein rein nationales Kartellverfahren gilt und auch keine spezielle Regelung für von Kronzeugen zur Verfügung gestellte Unterlagen vorsieht, die vergleichbaren nationalen Bestimmungen in anderen Verfahrensarten, insbesondere dem streitigen und außerstreitigen Zivilprozess und dem Strafprozess, die Einsicht in Gerichtsakten aber auch ohne Zustimmung der Parteien unter der Voraussetzung ermöglichen, dass der nicht am Verfahren beteiligte Dritte ein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht glaubhaft macht und überwiegende Interessen eines anderen oder überwiegende öffentliche Interessen der Akteneinsicht im Einzelfall nicht entgegenstehen?“

Nach der Entscheidung des Gerichtshofs vom 14.06.2011 (Rs C-360/09 Pfeleiderer AG) verbieten es die kartellrechtlichen Bestimmungen der Union nicht, dass eine durch einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union geschädigten und Schadenersatz fordernde Person Zugang zu den Dokumenten eines Kronzeugenverfahrens erhält, die den Urheber dieses Verstoßes betreffen. Es ist jedoch Sache der Gerichte der Mitgliedstaaten auf Grundlage des jeweiligen nationalen Rechts unter Abwägung der unionsrechtlich geschützten Interessen zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen dieser Zugang zu gewähren oder zu verweigern ist.

Der Gerichtshof hebt insbesondere die Nützlichkeit von Kronzeugenprogrammen hervor, spricht aber auch aus, dass die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften nicht weniger günstig als die für ähnliche, innerstaatliche Rechtsbehelfe geltenden (siehe ZPO und StPO) und nicht so ausgestaltet sein dürfen, dass sie die Erlangung eines Schadenersatzes praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Außerdem müsse zwischen den Interessen, die die Übermittlung der Informationen rechtfertigen, und dem Schutz dieser vom Kronzeugen freiwillig vorgelegten Informationen abgewogen werden. Diese Abwägung können die nationalen Gerichte im Rahmen des nationalen Rechts nur im Einzelfall und unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Gesichtspunkte der Rechtsache vornehmen.

§ 39 Abs 2 KartG erlaubt dem nationalen Entscheidungsorgan, das über einen Antrag auf Einsicht in die Akten des Kartellgerichts zu entscheiden hat, keine einzelfallbezogene Abwägung der unionsrechtlich geschützten Interessen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Gesichtspunkte der Rechtssache. Vielmehr ist die Akteneinsicht von der Zustimmung aller am Kartellverfahren betroffenen Parteien abhängig (die im Regelfall ihre Zustimmung verweigern). Dies gilt nicht nur hinsichtlich der vom Kronzeugen geoffenbarten Informationen, sondern für den gesamten Akteninhalt. Schon aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob § 39 Abs 2 KartG mit den in Rn 31 der Entscheidung des Gerichtshofs dargestellten Vorgaben des Kartellrechts der Europäischen Union im Widerspruch steht.

Für den Fall der Verneinung der 1. Frage ist außerdem zu beachten, dass es sich bei § 39 Abs 2 KartG um eine Spezialbestimmung des österreichischen Kartellverfahrens handelt und dieses bei der Vollziehung, sowohl des unionsrechtlichen als auch des nationalen Kartellrechts, anzuwenden ist. Dabei wird nicht zwischen Informationen und Unterlagen eines Kronzeugen und anderen im Akt enthaltenen Informationen und Beweismitteln unterschieden. Diese Bestimmung ist aber für Personen, die Schadenersatzklagen gegen Teilnehmer an Wettbewerbsverstößen führen oder vorbereiten, ohne Zweifel ungünstiger als die vergleichbaren Bestimmungen des österreichischen Zivilprozessrechts (§ 219 Abs 2 ZPO)⁶⁶ und des österreichischen Strafprozessrechts (§ 77 Abs 1 StPO)⁶⁷. Auch aus die-

66) § 219 (2) ZPO: Mit Zustimmung beider Parteien können auch dritte Personen in gleicher Weise Einsicht nehmen und auf ihre Kosten Abschriften (Kopien) und Auszüge (Ausdrucke) erhalten, soweit dem nicht überwiegende berechnete Interessen eines anderen oder überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 26 Abs 2 erster Satz DSG 2000 entgegenstehen. Fehlt eine solche Zustimmung, so steht einem Dritten die Einsicht und Abschriftnahme überdies nur insoweit zu, als er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

sem Grund stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit der Geheimhaltungsbestimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben.

Die AK hat ihren Rechtsstandpunkt zum Verfahren auch der Koordinierungsstelle im Bundeskanzleramt schriftlich bekanntgegeben (siehe dazu Beitrag „Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu einem Vorabentscheidungsverfahren bzgl. Einsicht in Akten durch nicht am Verfahren beteiligte Dritte“, Seite 33).

3.2.1.3. Vorabentscheidungsverfahren – Speditions-Kartell

Ulrike Ginner

Der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht (KOG) hat im Verfahren wegen einer mutmaßlichen Kartellabsprache und eines damit verbundenen Bußgeldverfahrens beim Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsverfahren eingeleitet. Der Gerichtshof möge die Frage beantworten, ob eine Wettbewerbsverletzung dem Unternehmen vorgeworfen werden kann, wenn es zuvor von einem Rechtsanwalt (unzureichend) beraten wurde.

Die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) beantragte am 18.02.2010 beim Kartellgericht die Feststellung, dass die Erstantragsgegnerin, welche sich als Kronzeugin in einem Kartellverfahren zur Verfügung gestellt hatte, gegen das Kartellverbot gemäß Art 101 AEUV sowie gegen § 1 KartG 2005 bzw § 9 iVm § 18 KartG 1988 verstoßen hätte. Gegen weitere 42 Kartellmitglieder wurde ein Bußgeldantrag eingebracht.

Zur Vorgeschichte

Die Mehrheit der belangten Unternehmen war Mitglied der Spediteurs-Sammelladungs-Konferenz (SSK). Die SSK war eine organisierte Interessengemeinschaft eines Teils der ordentlichen Mitglieder des Zentralverbandes der Spediteure (ZV). Die SSK entstand Mitte der 1990er Jahre. Ihr gingen die beiden im Kartellregister eingetragenen und als „Konferenzen“ bezeichneten Kartelle Autosammelladungskonferenz K 40 (ASK) und Bahnsammelladungskonferenz K 41 (BSK) voraus. Beide wurden nach Ablauf ihrer Genehmigungsdauer zum 31.12.1993 aufgelöst und waren nicht auf das Gebiet der Republik Österreich beschränkt. Im November 1992 informierte der Paritätische Ausschuss für Kartel-

67) § 77 (1) StPO: Im Falle begründeten rechtlichen Interesses haben Staatsanwaltschaften und Gerichte auch außer den in diesem Gesetz besonders bezeichneten Fällen Einsicht in die ihnen vorliegenden Ergebnisse eines Ermittlungs- oder Hauptverfahrens zu gewähren, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

langelegenheiten den Kartellbevollmächtigten über die Auswirkungen des zum 01.01.1994 bevorstehenden EWR-Beitritts. Daraufhin wandte sich der Kartellbevollmächtigte an eine auf Kartellrecht spezialisierte Anwaltskanzlei. Es wurde beschlossen, die Zusammenarbeit auf das Hoheitsgebiet der Republik Österreich zu beschränken, um den zwischenstaatlichen Handel nicht zu beeinträchtigen. Am 30.05.1994 wurde die SSK als GesbR gegründet. Am 28.06.1994 beantragte der Kartellbevollmächtigte beim Kartellgericht die SSK als Vereinbarungskartell zu genehmigen. Der Paritätische Ausschuss für Kartellangelegenheiten vertrat mit Zwischengutachten die Auffassung, dass das Kartell den zwischenstaatlichen Handel nicht berühre. Im Endgutachten wurde festgestellt, dass die Vereinbarung volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt sei, worauf der Kartellbevollmächtigte den Genehmigungsantrag zurückzog. Der ZV beantragte sodann beim Kartellgericht die Feststellung, die SSK sei ein Bagatellkartell und könne deshalb ohne Genehmigung durchgeführt werden. Mit Beschluss vom 02.02.1996 stellte das Kartellgericht rechtskräftig fest, dass die SSK ein Bagatellkartell sei. Im Jahr 2001 erfolgte neuerlich eine Konsultation bei der Anwaltskanzlei. Anlässlich der zum 01.01.2006 in Kraft getretenen Kartellgesetz-Novelle 2005 ersuchte der ZV die Anwaltskanzlei zu prüfen, inwieweit die Novelle Auswirkungen auf die SSK habe. Die Anwaltskanzlei wies darauf hin, dass überprüft werden müsse, ob der Marktanteil der SSK 5% des inländischen Markts übersteige. Auf die Frage der Vereinbarkeit mit Europäischem Kartellrecht ging das Schreiben nicht ein. Die Marktanteile wurden neuerlich erhoben und überschritten nach der der Feststellungsentscheidung zugrundeliegenden Marktangrenzungen nicht die 5%-Schwelle. 2007 fand eine unangekündigte Nachprüfung in den Geschäftsräumen verschiedener Anbieter von internationalen Speditionsdienstleistungen von Bediensteten der EU-Kommission statt. Daraufhin wurde auch die SSK-Vereinbarung Thema einer Besprechung mit einem Vertreter der Anwaltskanzlei. Hier wurden erstmals Bedenken zur Rechtmäßigkeit der SSK als Bagatellkartell geäußert. Ende 2007 wurde die SSK aufgelöst.

Rechtsverlauf

Das Kartellgericht erließ bzgl des Sachverhaltes SKK einen Teilbeschluss und wies die Anträge gegen alle Antragsgegnerinnen ab. Die BWB und der Bundeskartellanwalt bekämpften den Beschluss mit Rekurs (Rechtsmittelverfahren).

Die Europäische Kommission nahm zur anhängigen Rechtssache gemäß Art 15 Abs 3 VO 1/2003 Stellung (*amicus curiae*). Nach Ansicht der Kommission könne die im Feststellungsverfahren aus dem Jahr 1996 ergangene Entscheidung kein Vertrauen begründen, dass die dort allein nach nationalem Recht geprüfte wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung mit dem Unionsrecht vereinbar sei. Auch ein (unzutreffender) Rat von Rechtsanwälten oder der Umstand, dass ein Kartell nicht geheim durchgeführt oder „ordentlich administriert“ wurde, könne keinen Vertrauensschutz rechtfertigen. Selbst eine (rechtsfehlerhafte) behördliche Freistellung eines bestimmten Verhaltens durch eine mitgliedstaatliche Regulierungsbehörde könne kein Vertrauen begründen, dass das Verhalten mit EU-Wettbewerbsrecht vereinbar sei. In Bezug auf die Abweisung des Feststellungsantrags gegenüber dem Kronzeugen führte die EU-Kommission aus, dass das Kartellgericht befugt sei, diese Feststellung zu treffen. Nach Art 10 VO 1/2003 sei zwar die Kommission allein berechtigt festzustellen, dass EU-Wettbewerbsrecht nicht anzuwenden ist. Im konkreten Anlassfall gehe es aber um die Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen Art 101 AEUV, wozu Art 5 VO 1/2003 auch mitgliedstaatliche Behörden ermächtige.

Die Entscheidung des KOG⁶⁸

Die Antragsgegnerinnen (die am Kartell beteiligten Unternehmen) begründeten den Einwand mangelnden Verschuldens damit, dass das Kartellgericht die SSK als inländisches Bagatellkartell festgestellt habe und die SSK auch öffentlich bekannt gewesen sei. Auch wären Rechtsauskünfte eingeholt worden.

Fragen zu Rechtfertigungsgründen eines nicht vorwerfbaren und damit schuldausschließenden Verbotssirrtums wurden vom Europäischen Gerichtshof seit Inkrafttreten der VO 1/2003 noch nicht entschieden. Das KOG legte daher folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. Dürfen Verstöße eines Unternehmens gegen Art 101 AEUV mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn das Unternehmen über die Rechtmäßigkeit seines Verhaltens geirrt hat und dieser Irrtum nicht vorwerfbar ist?
2. Für den Fall der Verneinung von Frage 1:
 - a) Ist ein Irrtum über die Rechtmäßigkeit des Verhaltens nicht vorwerfbar, wenn das Unternehmen sich gemäß dem Rat eines im Wettbewerbsrecht erfahrenen Rechtsberaters verhalten und die Unrichtigkeit des Rates weder offensichtlich noch durch die dem Unternehmen zumutbare Überprüfung erkennbar war?
 - b) Ist der Irrtum über die Rechtmäßigkeit des Verhaltens nicht vorwerfbar, wenn das Unternehmen auf die Richtigkeit der Entscheidung einer nationalen Wettbewerbsbehörde vertraut hat, die das zu beurteilende Verhalten allein nach nationalem Wettbewerbsrecht geprüft und für zulässig befunden hat?

Und weiters – zur Frage, ob gegen einen Kronzeugen ein Feststellungsantrag eingebracht werden kann:

3. Sind die nationalen Wettbewerbsbehörden befugt festzustellen, dass ein Unternehmen an einem gegen Wettbewerbsrecht der Union verstoßendes Kartell beteiligt war, wenn über das Unternehmen keine Geldbuße zu verhängen ist, weil es die Anwendung der Kronzeugenregelung beantragt hat?

Das von der BWB und dem Bundeskartellanwalt eingeleitete Rechtsmittelverfahren wird bis zum Einlangen der Vorabentscheidung des Gerichtshofes ausgesetzt.

68) 16 Ok 4/11 vom 05.12.2011

3.2.1.4. Marktmachtmissbrauch – Vorabentscheidungsverfahren – Compass Firmenbuchdaten gegen Republik Österreich

Ulrike Ginner

In einem Vorabentscheidungsverfahren möchte der OGH als KOG wissen, ob die Republik Österreich in Bezug auf die Firmenbuchdaten wirtschaftlich tätig ist und im Sinne der „Essential-Facilities-Doktrin“⁶⁹ aus Wettbewerbsgesichtspunkten das Firmenbuch Wettbewerbern öffnen muss.

Zur Vorgeschichte

Compass bzw ihre Rechtsvorgänger verfügen seit 130 Jahren über umfangreiche Sammlungen von Firmeninformationen. Sie verfügen über eine Wirtschaftsdatenbank, auf die via Internet zugegriffen werden kann. Zusätzlich zu den Informationen, die auch über das Firmenbuch der Gerichte eingesehen werden kann, stellt Compass auch folgende Daten zur Verfügung: Informationen über die Branche und den ÖNACE-Code, Beteiligungen der Gesellschafter und Beteiligungen der verzeichneten Unternehmen, sowie Informationen über Telefon- und Faxnummern, Bankverbindungen, Geschäftsfelder, Internet- und E-Mail-Adressen. Als Herausgeberin des Zentralblattes für Eintragungen in das Firmenbuch der Republik Österreich erhielt die Antragstellerin bis Dezember 2001 vom Bundesrechenzentrum die Daten ohne jede Verwendungsbeschränkung.

1999 erteilte die Republik Österreich fünf Unternehmen den Zuschlag für die Errichtung von Verrechnungsstellen für die kostenpflichtige Vermittlung von Firmenbuchdaten. Diese Unternehmen stellen als Service-Provider im Internet die Verbindung zwischen dem Firmenbuch und den Kunden her und heben die Gebühren als Verrechnungsstelle ein. Es ist verboten, eine eigene Sammlung über die Daten anzulegen und/oder die Daten im Internet oder anderswo entgeltlich oder unentgeltlich anzubieten, den Inhalt oder die Darstellung der transportierten Informationen zu ändern oder um Werbung zu erweitern. Auch den Kunden dieser Verrechnungsstellen sind Verwertungshandlungen verboten, die das der Republik Österreich zustehende urheberrechtliche Schutzrecht verletzen.

2001 leitete die Republik Österreich ein Verfahren auf Unterlassung beim Handelsgericht Wien ein. Es sollte untersagt werden, Daten aus dem Firmenbuch insbesondere durch Speicherung, Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte zu verwerten. Der OGH⁷⁰ gab einem Sicherungsantrag teilweise Folge und trug Compass auf, es vorläufig zu unterlassen, die Firmenbuchdaten zur Aktualisierung ihrer eigenen Datenbank zu verwerten, insbesondere Daten daraus zu speichern oder sonst zu vervielfältigen, um sie an dritte Personen weiterzugeben, diesen zugänglich zu machen oder Auskünfte daraus zu erteilen, sofern sie diese Daten nicht gegen angemessenes, der Republik Österreich zufließendes Entgelt bezogen habe.

Es ist derzeit nicht möglich ausschließlich Änderungsdaten abzufragen. Obwohl nur die Änderungsdaten benötigt werden, muss Compass für die Abfrage des gesamten Datenbestandes bezahlen.

In einem Marktmachtmissbrauchsverfahren beantragte Compass nun Firmenbuchauszüge gegen angemessenes Entgelt bzw nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Weiterverwen-

69) Definition aus www.wikipedia.org: „Die Essential-Facilities-Doktrin ist eine aus dem US-amerikanischen Wettbewerbsrecht stammende Lehre, die unter bestimmten Umständen einen Kontrahierungszwang für marktbeherrschende Unternehmen postuliert. Sie will den Wettbewerb sichern, indem der Inhaber von zur Erbringung bestimmter Dienstleistungen oder zur Herstellung bestimmter Produkte wesentlichen Einrichtungen oder Informationen (Essential Facilities) unter bestimmten Voraussetzungen gezwungen wird, seinen Konkurrenten gegen angemessenes Entgelt Nutzungsrechte bzw. Lizenzen für ebendiese Einrichtungen oder Informationen einzuräumen.“, abgerufen am 01.02.2012

70) 4 Ob 17/02g vom 09.04.2002

derung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG)⁷¹ entsprechendes Entgelt zur Verfügung zu stellen bzw eventuell die Einräumung einer Lizenz zu angemessenen Entgelten.

Das Kartellgericht wies die Anträge ab.

Die Entscheidung des KOG⁷²

Aufgrund des Rekurses von Compass legte das KOG dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

Frage 1: Ist Art 102 AEUV dahin auszulegen, dass ein Hoheitsträger unternehmerisch tätig wird, wenn er die von Unternehmen aufgrund von gesetzlichen Meldepflichten gemeldeten Daten in einer Datenbank (Firmenbuch) speichert und gegen Entgelt Einsicht gewährt und/oder Ausdrücke herstellen lässt, darüber hinausgehende Verwertungshandlungen aber untersagt?

Für den Fall der Verneinung von Frage 1:

Frage 2: Liegt unternehmerisches Handeln vor, wenn der Hoheitsträger unter Berufung auf sein Sui-generis-Schutzrecht als Datenbankhersteller Verwertungshandlungen untersagt, die über die Gewährung von Einsicht und die Erstellung von Ausdrücken hinausgehen?

Für den Fall von Bejahung von Frage 1 oder 2:

Frage 3: Ist Art 102 AEUV dahingehend auszulegen, dass die Grundsätze der Entscheidungen Magill TV Guide und IMS Health („Essential-Facilities-Doktrin“) auch anzuwenden sind, wenn es keinen „vorgelagerten Markt“ gibt, weil die geschützten Daten im Rahmen hoheitlicher Tätigkeit gesammelt und in einer Datenbank (Firmenbuch) gespeichert werden?

Das KOG argumentiert wie folgt: Die Sammlung der in der Firmenbuchdatenbank enthaltenen Daten ist zumindest insofern mit der Ausübung hoheitlicher Vorrechte verknüpft, als gesetzliche Verpflichtungen zur Meldung der im Gesetz geregelten Umstände bestehen, ohne die die Datenbank nicht erstellt werden kann. Das Firmenbuch dient aber nach seinem gesetzlichen Auftrag auch der Offenlegung von Tatsachen, die nach den gesetzlichen Vorschriften einzutragen sind. Das spricht dafür, dass auch die Gewährung von Einsicht in die Datenbank als hoheitliche Tätigkeit zu werten ist. Die Republik Österreich gewährt Einsicht über Verrechnungsstellen gegen Entgelt, untersagt jede über die Einsicht hinausgehende Verwertung der Daten und beruft sich auf den Sui-generis-Schutz der Datenbank. Damit stellt sich die Frage, ob eine hoheitliche Tätigkeit auch dann noch vorliegt, wenn der Hoheitsträger die – Kraft des Gesetzes – zu meldenden und offenzulegenden Daten durch ihre Verarbeitung in einer sonderrechtlich geschützten Datenbank monopolisiert. Gegen eine Wertung als hoheitliche Tätigkeit spricht auch die Berufung auf den urheberrechtlichen Schutz der Datenbank, also ein privates Recht.

Wird die Tätigkeit der Republik Österreich als unternehmerisch gewertet, stellt sich weiters die Frage, ob die Grundsätze der „Essential-Facilities-Doktrin“ anzuwenden sind, auch wenn es keinen „vorgelagerten Markt“ gibt, weil die Sammlung und Speicherung der Daten hoheitlich erfolgt. Ein Unternehmen handelt missbräuchlich, wenn es den Zugang zu geschützten Erzeugnissen oder Dienstleistungen verweigert, die für eine bestimmte Tätigkeit unerlässlich sind, und nach denen zumindest potenziell Nachfrage besteht und die Weigerung nicht gerechtfertigt und geeignet ist, jeglichen Wettbewerb auf dem abgeleiteten Markt auszuschließen.

Compass behauptet in Bezug auf die Daten ein neues Produkt herzustellen. Für die Anwendung von Wettbewerbsrecht könnte auch die Richtlinie 2003/98 EG (PSI-Richtlinie)⁷³ sprechen.

71) BGBl I Nr 135/2005

72) 16 Ok 4/10 vom 28.02.2011

73) Die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Abl Nr L 345 vom 31.12.2003)

3.2.1.5. Kartellrechtlicher Parteibegriff

Ulrike Ginner

Der Antrag auf Parteistellung eines Wettbewerbers in einem Missbrauchsverfahren wurde vom Obersten Gerichtshof als Kartellobergericht (KOG) abgewiesen. Das Kartellverfahren hat nicht den Zweck, dem Marktmissbrauchsverbot widersprechende Verträge und die sich daraus ergebende Rechtsstellung der Vertragspartner zu schützen, sodass solchen im Abstellungsverfahren keine Parteistellung nach § 2 Abs 1 Z 3 AußStrG zukommt.

Zur Vorgeschichte

Die Antragstellerin ist Medieninhaberin einer Tageszeitung, die teils in einer Verkaufsausgabe, teils in einer Gratisausgabe (unter anderem zur kostenlosen Entnahme in Verteilerboxen) vertrieben wird. Die Antragsgegnerin betreibt unter anderem das U-Bahn-Netz in Wien und besitzt 85 U-Bahn-Stationen samt dazugehörigen Liegenschaften und Objekten. Die Einschreiterin steht in Wettbewerb mit der Antragstellerin und vertreibt ebenfalls Gratiszeitungen, welche in Verteilerboxen zur freien Entnahme in U-Bahn-Stationen aufgestellt sind. Ein diesbezüglicher Vertrag wurde im August 2004 mit der Antragsgegnerin abgeschlossen. Die Antragstellerin begehrt die Abstellung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung der Antragsgegnerin. Mit dem Vertrag werde der Einschreiterin, in der Absicht deren Wettbewerbsposition zu fördern, das exklusive Recht eingeräumt, Zeitungsboxen in den Räumlichkeiten und Zugangshallen der Wiener U-Bahn-Stationen aufzustellen.

Die Einschreiterin beantragt, sie gemäß § 8 Abs 2 AußStrG dem Verfahren als Partei beizuziehen, ihr sämtliche Schriftsätze zuzustellen und die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Antragsgegnerin müsse, um einem allfälligen kartellrechtlichen Abstellungsauftrag zu entsprechen, der Einschreiterin eine größere Zahl von vertraglich zugeteilten Standorten entziehen. Dies stelle einen Eingriff in die rechtlich geschützte Stellung der Einschreiterin dar, weshalb sie gemäß § 2 Abs 1 Z 3 AußStrG ex lege Partei des Verfahrens sei. Im Übrigen sei ihre Einbeziehung in das Verfahren ein Gebot der Vernunft, weil die Bindungswirkung einer kartellrechtlichen Entscheidung auf die Verfahrensparteien beschränkt sei. Wenn das Kartellgericht eine wirkliche Erledigung der Rechtsstreitigkeit anstrebe, werde es um die Beiziehung der Einschreiterin als Partei nicht herumkommen. Die Antragstellerin sprach sich gegen diesen Antrag aus, die Antragsgegnerin stimmte dem Antrag zu. Die Amtsparteien (BWB und Bundeskartellanwalt) sprachen sich beide gegen den Antrag aus.

Das Kartellgericht wies den Antrag ab.

Die Entscheidung des KOG⁷⁴

Wie bereits das Erstgericht ausgeführt hat, regelt das KartG selbständig nur die Antragsbefugnisse, nicht aber die sonstige Parteistellung, insbesondere nicht die Passivlegitimation. Es ist daher insoweit auf das subsidiär anzuwendende Außerstreitgesetz (AußStrG) zurückzugreifen. Dessen § 2 Abs 1 Z 3 normiert, dass auch jene Personen Parteien sind, deren rechtlich geschützte Stellung durch die begehrte oder vom Gericht in Aussicht genommene Entscheidung oder sonstige gerichtliche Tätigkeit unmittelbar beeinflusst würde.

74) 16 Ok 3/11 vom 14.07.2011

Diese materielle Parteistellung wegen Beeinflussung der rechtlich geschützten Stellung kann der Einschreiterin jedenfalls nicht zukommen:

Selbst wenn dem Abstellungsantrag nur in der einzigen Form stattgegeben werden könnte, dass der Antragsgegnerin aufgetragen würde, an die Einschreiterin vermietete Stellflächen für Zeitungsboxen der Antragstellerin zuzuordnen, oder wenn einem allgemein gehaltenen Abstellungsauftrag des Kartellgerichts nur in dieser Form nachgekommen werden könnte, wäre zwar die rechtliche Position der Einschreiterin aufgrund des mit der Antragsgegnerin geschlossenen Vertrags beeinträchtigt, nicht aber eine rechtlich geschützte Stellung. Das Kartellverfahren hat nicht den Zweck, dem Marktmissbrauchsverbot widersprechende Verträge und die sich daraus ergebende Rechtsstellung der Vertragspartner zu schützen. Vielmehr kann ein solcher Verstoß die Nichtigkeit eines Vertrags bzw Vertragsbestandteils begründen, mit dem das missbräuchliche Verhalten verwirklicht wird.

Die Einschreiterin und die Antragsgegnerin sind auch keine einheitliche Streitpartei iSd § 14 ZPO. Eine solche ist dann anzunehmen, wenn sich die Wirkungen der Entscheidung kraft der Beschaffenheit des streitigen Rechtsverhältnisses oder kraft gesetzlicher Vorschriften auf alle erstrecken. Im konkreten Fall ist aber nicht daraus zu folgen, dass die Antragsgegnerin im Fall eines Abstellungsauftrages jedenfalls in die Rechte der Einschreiterin eingreifen müsste, dass also keinerlei andere rechtskonforme Möglichkeiten der Antragsgegnerin bestünden, wie zB den Vertrag – zumindest teilweise – zu kündigen.

Das Missbrauchsverfahren selbst ist noch anhängig.

3.2.1.6. Vorwerfbarkeit des Unterbleibens einer Zusammenschlussanmeldung

Ulrike Ginner

Der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht (KOG) hat im Verfahren wegen der Verhängung einer Geldbuße wegen verbotener Durchführung eines Zusammenschlusses den Beschluss des Erstgerichtes aufgehoben. Das Kartellgericht muss nun Umstände erheben um festzustellen, ob die Antragsgegnerin einem nicht vorwerfbaren Rechtsirrtum unterlegen ist.

Zur Vorgeschichte:

Die Antragsgegnerin ist eine AG und Unternehmen eines deutschen Konzerns, und hält mittelbar Anteile an einem österreichischen Unternehmen. Im Jahr 2000 bzw 2004 wurden zwei Gesellschaften nach ungarischem Recht gegründet, deren Anteile zu 74,9% von einer ungarischen Gesellschaft und zu 25,1% vom mittelbaren österreichischen Tochterunternehmen gehalten wurden. 2007 wurden die Geschäftsanteile des mittelbaren österreichischen Tochterunternehmens an den Zielunternehmen von 25,1% auf 50% erhöht. Dieser Zusammenschluss wurde damals nur bei der ungarischen Wettbewerbsbehörde angemeldet und genehmigt.

In Österreich wurde dieses Zusammenschlussvorhaben trotz Anmeldepflicht und anwaltlicher Beratung nicht angemeldet. Die Antragsgegnerin zeigte am 08.06.2010 bei der BWB als Zusammenschlussvorhaben an, indirekt weitere 50% der Anteile an den beiden ungarischen Zielunternehmen zu erwerben. Der Zusammenschluss wurde genehmigt. Im Konzern der Antragsgegnerin und in ihrem mittelbaren Tochterunternehmen gibt es ein kartellrechtliches Compliance-Programm.

Rechtsverlauf

Die Bundeswettbewerbsbehörde(BWB) stellte am 01.10.2010 beim Kartellgericht den Antrag, über die Antragsgegnerin wegen verbotener Durchführung eines Zusammenschlusses eine Geldbuße gemäß § 29 Z 1 lit a iVm § 17 KartG zu verhängen.

Das Kartellgericht verhängte über die Antragsgegnerin eine Geldbuße in Höhe von € 4.500,--. Die Aufstockung der Beteiligung auf 50% erfülle den Tatbestand des Anteilerwerbs gem § 7 Abs 1 Z 3 KartG. Die Umsätze erreichen die Schwellenwerte des § 9 Abs 1 KartG 2005. Die Inlandsauswirkung sei trotz geringer Umsätze der Zielunternehmen gegeben. Der Verstoß erstreckte sich über rund drei Jahre. Die Unterlassung der Zusammenschlussanmeldung in Österreich sei nicht vorsätzlich, sondern versehentlich unterblieben. Die Antragsgegnerin habe an der Aufklärung von Anfang an mitgewirkt. Es liege ein geringes Verschulden vor und die Auswirkungen seien unbedeutend. Ein Compliance-Programm schließe Verschulden an einem Kartellrechtsverstoß nicht automatisch aus.

Die BWB bekämpfte diesen Beschluss und beantragte die Geldbuße auf € 4.996.300,-- zu erhöhen. Auch die Antragsgegnerin brachte einen Rekurs ein und beantragte von der Verhängung einer Geldbuße wegen der besonderen Umstände abzusehen, allenfalls nur eine angemessene geringe symbolische Geldbuße zu verhängen.

Die Entscheidung des KOG⁷⁵

Das Kartellobergericht hob die angefochtene Entscheidung auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das Erstgericht.

§ 29 KartG stellt klar, dass Geldbußen nur bei Verschulden zu verhängen sind. Der Unternehmer muss den Tatbestand vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt haben. Der Grad des Verschuldens ist ein wichtiger Bemessungsfaktor für die Höhe der Geldbuße. Voraussetzungen für die Verhängung einer Geldbuße in nur symbolischer Höhe sind beispielsweise eine unklare Rechtslage infolge Neuartigkeit des Falles oder bloß fahrlässiges Verhalten. Bei geringem Verschulden und unbedeutenden Folgen kommt in Ausnahmefällen auch ein gänzlichliches Absehen von der Geldbuße in Betracht.

Im konkreten Fall muss überprüft werden, ob den für das Unternehmen handelnden Personen Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit dem Unterbleiben der inländischen Anmeldung vorzuwerfen ist. Mangels Definition von Fahrlässigkeit im KartG selbst, zieht der Gerichtshof Analogien zu den einschlägigen Definitionen gemäß § 6 Strafgesetzbuch⁷⁶ und § 3 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz.

75) 16 Ok 2/11 vom 05.12.2011

76) § 6 (1) StGB: Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außeracht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

(2) Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

§ 3 Abs 3 VbVG sieht eine besondere Zurechnungsnorm von Unternehmen für das Verhalten ihrer Mitarbeiter vor⁷⁷.

Die Antragsgegnerin hat sich schon in ihrer Stellungnahme vor dem Kartellgericht darauf berufen, die Anmeldepflicht nicht bewusst umgangen zu haben, was sich an dem Umstand zeigt, externe Rechtsberater zugezogen zu haben. Auch das mittelbare Tochterunternehmen habe eine renommierte internationale und auf Kartellrecht spezialisierte Anwaltskanzlei beigezogen und mit der Prüfung der Anmeldepflichten beauftragt.

Für das kartellrechtliche Verfahren zur Verhängung von Geldbußen ist davon auszugehen, dass Rechtsunkenntnis und Rechtsirrtum dann nicht vorwerfbar sind, wenn die (richtige) Gesetzeslage einem Betroffenen trotz zumutbarer Aufmerksamkeit nicht erkennbar war. Die Vorwerfbarkeit kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn fachkundiger Rat einer verlässlichen, sachlich kompetenten Stelle eingeholt wird, die über den gesamten Sachverhalt informiert ist. Das Vertrauen auf den Rat eines Rechtsanwalts kann einen nicht vorwerfbaren Rechtsirrtum begründen. Größere Unternehmen, insbesondere wenn sie grenzüberschreitend tätig werden, sind wegen der großen wettbewerblichen Relevanz ihres Verhaltens strenger zu beurteilen. Weiteres Kriterium ist auch die Schwierigkeit des zu beurteilenden Sachverhalts.

Im Anlassfall reichen die vom Erstgericht getroffenen Feststellungen nicht aus, um abschließend beurteilen zu können, ob die Antragsgegnerin 2007 einem nicht vorwerfbaren Rechtsirrtum unterlegen ist.

Im Konkreten wird zu klären sein, welches Unternehmen welche Anwaltskanzlei eingeschaltet hat, welche Informationen dieser Kanzlei zur Verfügung gestellt worden sind (auch Umsatzzahlen der Zielunternehmen in Österreich?), welcher konkrete Auftrag erteilt worden ist (umfassende Prüfung europaweit oder nur für Ungarn?) und welches Vorwissen das Auftrag gebende Unternehmen selbst besaß oder aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit besitzen musste.

Erst nach diesen Erhebungen kann beurteilt werden, ob die Verhängung einer Geldbuße überhaupt zulässig ist bzw gegebenenfalls, in welcher Höhe diese verhängt werden kann.

77) § 3 (3) VbVG: Für Straftaten von Mitarbeitern ist der Verband verantwortlich, wenn
1. Mitarbeiter den Sachverhalt, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, rechtswidrig verwirklicht haben; der Verband ist für eine Straftat, die vorsätzliches Handeln voraussetzt, nur verantwortlich, wenn ein Mitarbeiter vorsätzlich gehandelt hat; für eine Straftat, die fahrlässiges Handeln voraussetzt, nur, wenn Mitarbeiter die nach den Umständen gebotene Sorgfalt außeracht gelassen haben; und
2. die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außeracht gelassen haben, insbesondere indem sie wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben.

3.2.1.7. **Zu den Voraussetzungen einer Bewilligung einer Hausdurchsuchung – Biermarkt**

Ulrike Ginner

Der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht (KOG) hat im Verfahren wegen der Beantragung einer Hausdurchsuchung im Biermarkt durch die BWB neuerlich zu den Voraussetzungen des § 12 Abs 1 WettbG Stellung genommen. Das WettbG trifft keine hierarchische Ordnung der Ermittlungsbefugnisse. Die Erlassung des Hausdurchsuchungsbefehls durch das Kartellgericht war gerechtfertigt.

Zur Vorgeschichte

Die BWB beantragte am 17.06.2011 die Anordnung von Hausdurchsuchungen in den Geschäftsräumlichkeiten und Fahrzeugen der Antragsgegnerinnen. Im Zuge der Untersuchung des Biermarkts hätten sich Hinweise auf wettbewerbswidrige Absprachen zwischen Brauereien ergeben. So sei im Fachverband der Brauereien ein zumindest seit 1999 in Kraft stehender Boykottbeschluss über die Belieferung des Cash & Carry-Handels mit Fassbier zum Zweck der Aufrechterhaltung eines den Flaschenbierpreis um bis zu 70% übersteigenden Fassbierliterpreises gefasst und in Folge mehrmals bekräftigt worden. Nach Zeugenaussagen hätten sich Brauereien gegenüber Cash & Carry-Händlern auf diesen Verbandsbeschluss berufen. Ein Brauereiunternehmen habe im Zuge eines Auskunftsverlangens einen Antrag auf Zuerkennung des Kronzeugenstatus gemäß § 11 Abs 3 WettbG eingebracht. Außerdem gäbe es starke Indizien für wettbewerbswidrige Preisbindungen und Wiederverkaufsbeschränkungen von Vertriebspartnern durch die Brauereien. Der Kronzeuge habe eingeräumt, dass die konkreten Verkaufspreise vorgegeben worden seien. Es bestehe die Vermutung, dass sich Dokumente zu beiden Vorwürfen bei den Antragsgegnerinnen befinden.

Das Kartellgericht erließ die Hausdurchsuchungsbefehle antragsgemäß. Die Antragsgegnerinnen brachten Rekurs gegen diese Entscheidung ein.

Die Entscheidung des KOG⁷⁸

Das WettbG trifft innerhalb der der BWB zustehenden Ermittlungsbefugnisse keine hierarchische Ordnung. Es ist daher weder die Durchführung eines Auskunftsverlangens noch dessen Ankündigung Voraussetzung für die Erlassung eines Hausdurchsuchungsbefehls. Auskunftsverlangen und Nachprüfung sind zwei voneinander unabhängige Ermittlungsinstrumente. Wenn an Unternehmen Auskunftsverlangen verschickt werden, bedeutet das nicht, dass diese Erhebungsmaßnahme gegenüber allen verdächtigen Unternehmen gleichermaßen angewendet werden muss.

Auch zur Erforderlichkeit einer Hausdurchsuchung sagt § 12 WettbG nichts Näheres. Die Bestimmung ist weitgehend Art 20 der VO 1/2003 nachgebildet. Die konkrete Nachprüfungshandlung muss zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sein. Selbst wenn bereits Beweise oder Indizien für eine Zuwiderhandlung vorliegen, sind die Behörden berechtigt, zusätzliche Beweise zu erheben und Auskünfte einzuholen. Der BWB steht neben der Hausdurchsuchung auch das Ermittlungsinstrument des Auskunftsverlangens zur Verfügung, hierbei ist aber kein Suchen nach erforderlichen Unterlagen möglich, es setzt vielmehr voraus, dass die geschäftlichen Unterlagen bereits bekannt sind oder freiwillig zur Verfügung gestellt werden. Eine Hausdurchsuchung ist daher immer dann

78) 16 Ok 5/11 vom 09.11.2011

geeignet, wenn erst nach zur Aufklärung geeigneten Informationsquellen gesucht werden muss, allenfalls auch, wenn die Vollständigkeit bereits vorhandener Unterlagen überprüft werden muss.

Zur Verhältnismäßigkeit führt das KOG wie folgt aus: Auch wenn dem WettbG keine Hierarchie der Ermittlungsinstrumente zu entnehmen ist, ist zu berücksichtigen, dass Hausdurchsuchungen einen schwerwiegenden Eingriff in die Individualsphäre des Betroffenen darstellen. Es ist deshalb an das Interesse an der Sachaufklärung durch eine Hausdurchsuchung ein strengerer Maßstab anzulegen als bei Auskunftsverlangen. Im Einzelfall kann sich daher unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit eine Einschränkung der Wahlfreiheit ergeben. Im konkreten Fall war eine Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme nicht ersichtlich.

3.2.1.8. Zu den Voraussetzungen einer Bewilligung einer Hausdurchsuchung – Dämmstoffherzeuger

Ulrike Ginner

Der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht (KOG) hat im Verfahren wegen der Beantragung einer Hausdurchsuchung im Biermarkt durch die BWB neuerlich zu den Voraussetzungen des § 12 Abs 1 WettbG Stellung genommen. Wird einer freiwilligen Nachschau zugestimmt, liegt kein Eingriff vor. Das WettbG trifft keine hierarchische Ordnung der Ermittlungsbefugnisse. Eine Befristung eines Hausdurchsuchungsbefehls ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Erlassung des Hausdurchsuchungsbefehls durch das Kartellgericht war gerechtfertigt.

Zur Vorgeschichte

Die BWB beantragte am 06.05.2011 vier Anträge auf Hausdurchsuchungen in den Geschäftsräumlichkeiten und Fahrzeugen der Antragsgegnerinnen. Das eingetragene Polystyrol-Kartell der österreichischen Dämmstoffherzeuger ist mit 31.03.1995 widerrufen worden. Ein ehemaliger Vertriebsbereichsleiter eines der beteiligten Unternehmen hat ausgesagt, dass das Kartell trotz formaler Löschung im Wesentlichen unverändert weiter bestanden habe und Absprachen zu Preisen, Quoten und Ausgleichsleistungen getroffen worden seien. Die letzte Sitzung soll 2010 stattgefunden haben – mit dem Ziel die Preisbindung gegenüber Baumärkten durchzusetzen und die Endkundenpreise anzuheben.

Das Erstgericht erließ am 10.05.2011 eine Reihe inhaltlich im Wesentlichen gleichlautender Hausdurchsuchungsbefehle. Die Bundeswettbewerbsbehörde teilte mit, dass die Hausdurchsuchungen für die erste Augustwoche geplant seien. Am 18.08.2011 widerrief das Erstgericht den Hausdurchsuchungsbefehl gegen zwei Antragsgegnerinnen. Eine davon habe einer freiwilligen Nachschau zugestimmt. Bezüglich der anderen habe man bei einem weiteren Unternehmen wesentliches Datenmaterial gefunden.

Neben anderen Unternehmen brachten auch diese beiden einen Rekurs gegen die Bewilligung der Hausdurchsuchung ein.

Die Entscheidung des KOG⁷⁹

Das Rechtsmittel der beiden Unternehmen, gegen die der Hausdurchsuchungsbefehl widerrufen wurde, wurde als unzulässig zurückgewiesen, weil es nicht Aufgabe der Gerichte sei, bloß theoretische Rechtsfragen zu lösen. Die Beschwerde war zum Zeitpunkt der Erhebung der Rechtsmittel nicht mehr gegeben. Wenn einer freiwilligen Nachschau zugestimmt wird, bestehen keine besonderen Belehrungspflichten für die BWB. Gestattet ein Betroffener die Maßnahme freiwillig, so liegt kein Eingriff vor. Diesfalls gelten die Einschränkungen des Kartellgesetzes nicht. Durch die im konkreten Fall an Stelle der Hausdurchsuchung getretene freiwillige Nachschau nach § 11 a WettbG wurde der Hausdurchsuchungsbefehl konsumiert.

Dass im Rahmen von Hausdurchsuchungen bei Unternehmen auch Unterlagen sichergestellt wurden, die ein anderes Unternehmen betreffen, ist nicht unzulässig. Hausdurchsuchungen können sich nicht nur gegen die eines kartellrechtlichen Verstoßes verdächtigen Unternehmen, sondern auch gegen Dritte richten, bei denen geschäftliche Unterlagen iSd § 12 WettbG aufgefunden werden können.

79) 16 Ok 7/11, 16 Ok 8/11, 16 Ok 9/11, 16 Ok 10/11, 16 Ok 11/11, 16 Ok 12/11, 16 Ok 13/11 vom 20.12.2011

ten. Bei einer Hausdurchsuchung kann darf auch nach Informationsquellen gesucht werden, die noch nicht bekannt sind.

Das WettbG trifft innerhalb der der BWB zustehenden Ermittlungsbefugnisse keine hierarchische Ordnung. Es ist daher weder die Durchführung eines Auskunftsverlangens noch dessen Ankündigung Voraussetzung für die Erlassung eines Hausdurchsuchungsbefehls. Auskunftsverlangen und Nachprüfung sind zwei voneinander unabhängige Ermittlungsinstrumente.

Wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass ein Kartell trotz ausdrücklichen Verbotes fortgesetzt wird, ist regelmäßig die Besorgnis berechtigt, die Unternehmen versuchten Beweismittel zu unterdrücken, sollten sie von den Erhebungen Kenntnis erlangen. Aus diesem Grund kann in derartigen Fällen in der Regel nicht davon ausgegangen werden, dass die Anordnung einer Hausdurchsuchung unverhältnismäßig ist.

§ 12 Abs 3 WettbG enthält kein Gebot einer Befristung. Der Zweck einer Befristung einer gerichtlichen Bewilligung liegt in der Verpflichtung zur periodischen Prüfung, ob die Voraussetzungen ihrer Erteilung noch unverändert vorliegen. Zwischen der Erlassung der Hausdurchsuchungsbefehle und deren tatsächlichem Vollzug lag ein Zeitraum von zwei Monaten und drei Wochen, wobei dieser zeitlich in die allgemeine Urlaubszeit fiel. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die gleichzeitige Hausdurchsuchung an bis zu acht Standorten naturgemäß einer gewissen Vorbereitungszeit und Koordination mit anderen Behörden bedarf. Die BWB hat dem Kartellgericht die Gründe für die Verzögerung mitgeteilt. Dieses hatte für eine weitere Prüfung ausreichend Zeit.

Anders als eine Hausdurchsuchung im Strafverfahren sieht eine Hausdurchsuchung nach dem WettbG keine Beschlagnahme vor. Das Kopieren von Datenträgern ist keine Beschlagnahme und damit zulässig und daher das Vorgehen der BWB rechtmäßig gewesen.

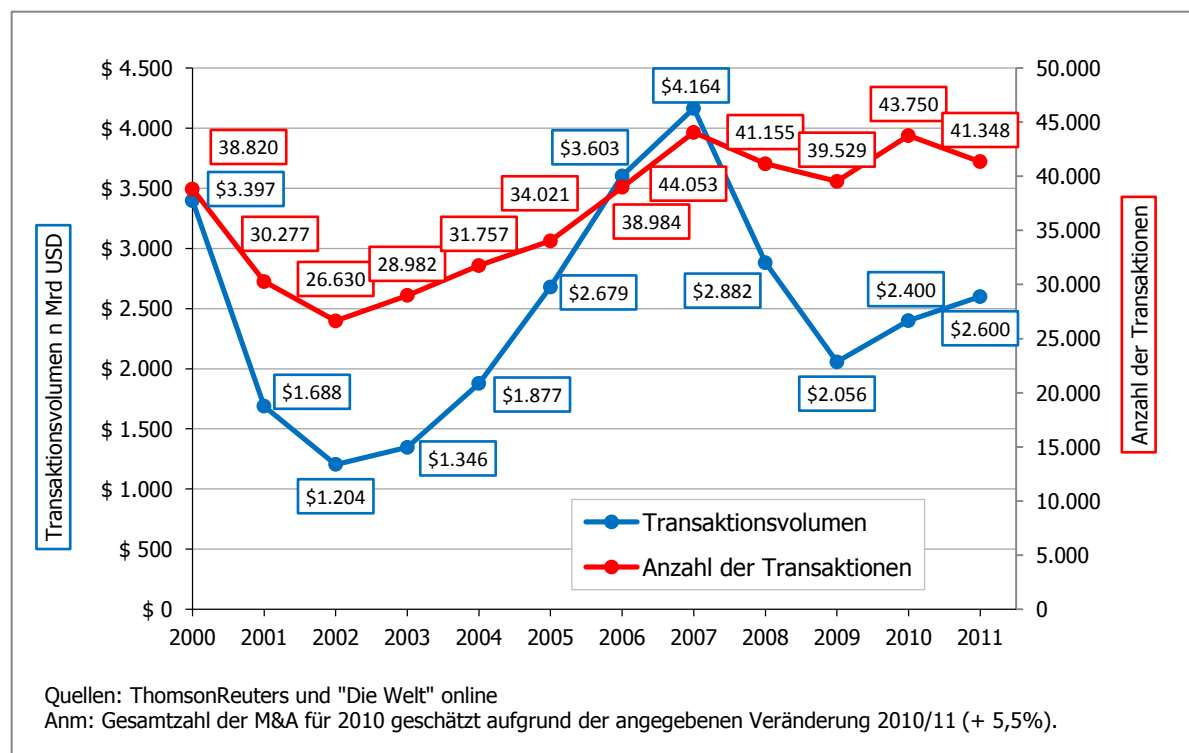
4. ENTWICKLUNG DER ZUSAMMENSCHLÜSSE

4.1. Internationale Entwicklung des Marktes für Fusionen und Übernahmen

Vera Lacina

Laut ThomsonReuters⁸⁰ betrug der Transaktionswert der Fusionen und Übernahmen im Jahr 2011 weltweit rund 2.600 Mrd US-Dollar. Dies entspricht einer wertmäßigen Steigerung um rund 8% gegenüber 2010. Die Anzahl der Transaktionen fiel im letzten Jahr hingegen um 5,5% und lag im Dezember bei 41.348 Deals. Die anfangs rege Transaktionstätigkeit schwächte sich im Laufe des Jahres 2011 ab und lag im 2. Halbjahr um fast 24% unter dem Niveau der ersten Jahreshälfte.

Abbildung 9: Anzahl und Volumen der weltweiten Fusionen und Übernahmen 2000 – 2011



Für 2012 erwartet EU-Wettbewerbskommissar Almunia „... eine große Welle von Übernahmen...“. Er habe bereits im vergangenen Jahr damit gerechnet. Wegen des sich verschlechternden wirtschaftlichen Umfeldes habe sich die Welle aber verzögert. „Aber jetzt gibt es Unternehmen, die eine Menge

80) Siehe: <http://hereisthecity.com/2012/01/04/thomson-reuters-ma-review-global-deals-intelligence/>

Geld haben – und zugleich günstige Gelegenheiten“, sagte der EU-Kommissar.⁸¹ Almunia hofft auf eine Erholung des M&A-Marktes, weil, so meint er: „Es wäre ein sicheres Zeichen, dass die Wirtschaft sich wieder gefangen hat, dass es Wachstum geben wird.“

Ganz anders schätzt die Entwicklung das deutsche Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW) ein. Im Jahr 2011 verzeichneten sie mittels ihres ZEW-ZEPHYR M&A-Index einen Rückgang bei Fusionen und Übernahmen um 15%, und auch die Aussichten für das 2012 seien laut Index nicht rosig. Die Gründe sieht ZEW in der anhaltenden pessimistischen Stimmung an den Aktienmärkten, der Unsicherheit über die Entwicklung der Schuldenkrise im Euroraum sowie in den steigenden Refinanzierungskosten durch verschlechterte Ratings.⁸²

Tabelle 5: Die weltweit größten Übernahmen 2011

Käufer	Übernahmeziel	Kaufpreis in US-Dollar
Express Scripts / USA	Medco Health / USA	34,3 Mrd
Duke Energy /USA	Progress Energy /USA	25,5 Mrd
Sanofi-Aventis / Frankreich	Genzyme / USA	24,5 Mrd
Johnson & Johnson / USA	Synthes / Schweiz, USA	21,3 Mrd
AMB Property / USA	ProLogis / USA	15,2 Mrd
Takeda Pharmaceuticals / Japan	Nycomed / Schweiz	16,3 Mrd
Vivendi / Frankreich	SFR / Frankreich	11,3 Mrd
SAB Miller / Großbritannien	Foster's / Australien	10,3 Mrd
Blackstone Group / USA	Centro Properties / Australien	9,4 Mrd
Berkshire Hathaway / USA	Lubrizol / USA	9,2 Mrd
Enscos / Großbritannien, USA	Pride International / USA	8,7 Mrd
Microsoft / USA	Skype /USA	8,5 Mrd
Alpha Natural / USA	Massey Energy /USA	8,0 Mrd
Barrick Gold / Kanada	Equinox Minerals / Kanada	7,3 Mrd
BP / Großbritannien	Reliance Industries / Indien	7,2 Mrd
Teva / Israel	Cephalon / USA	6,8 Mrd

Quelle: Wiener Zeitung; Bloomberg

81) laut Wallstreet Online vom 21.03.2012, Almunia in einem Gespräch mit der „Süddeutschen Zeitung“; siehe <http://www.wallstreet-online.de/nachricht/4888009-eu-kommissar-almunia-rechnet-welle-uebernahmen>

82) Siehe: <http://www.stb-web.de/news/article.php/id/4896>

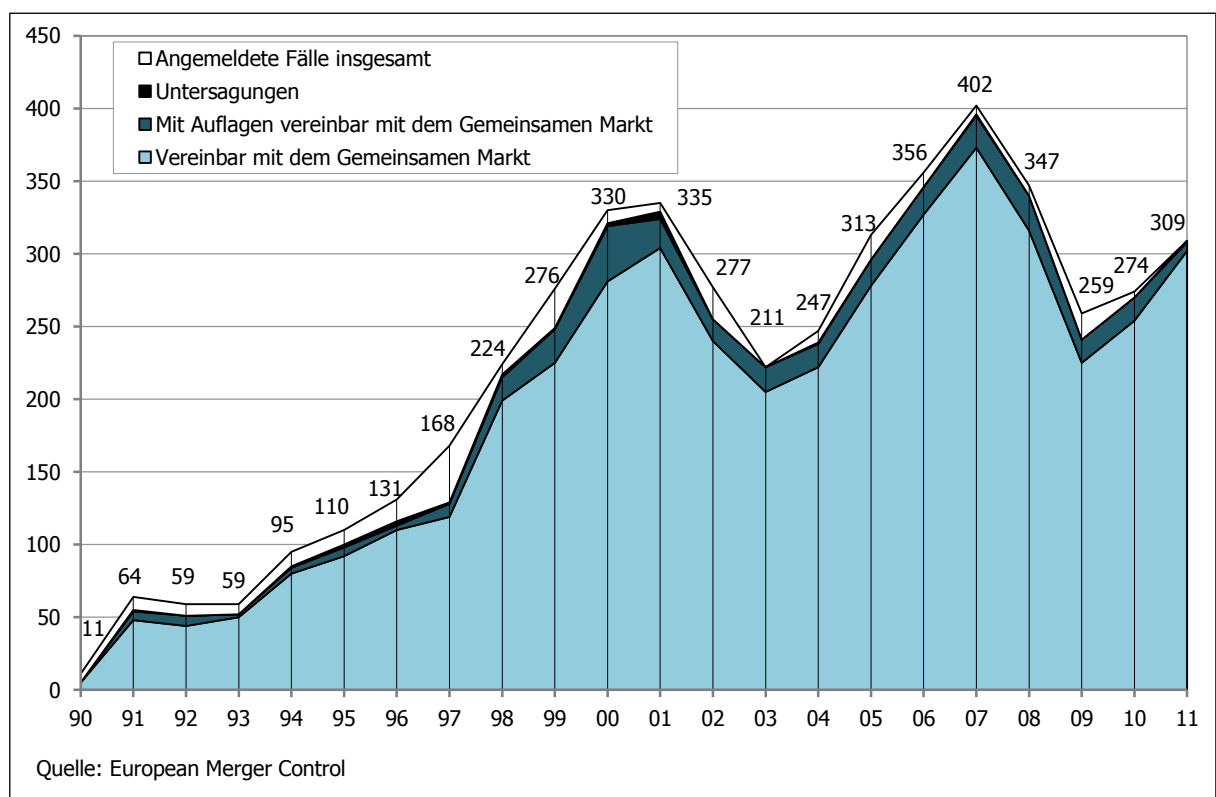
4.2. Entwicklung der Zusammenschlüsse in der EU

Vera Lacina

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 309 Zusammenschlussvorhaben (2010: 274) bei der European Merger Control angemeldet. 309 Zusammenschlüsse (2010: 270) wurden als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar genehmigt – davon 6 unter Auflagen (2010: 16)⁸³. Ein angemeldeter Zusammenschluss – Aegean Airlines und Olympic Air – wurde untersagt.⁸⁴

Die Zahl der Zusammenschluss-Anmeldungen hat sich gegenüber dem Vorjahr damit um 12,8% erhöht (nach einer 5,8%igen Steigerung von 2009 auf 2010).

Abbildung 10: Entscheidungen der European Merger Control 1990 – 2011



83) Anmerkung: Da Anmeldungen durch Unternehmen und Entscheidungen durch die European Merger Control nicht unbedingt im selben Jahr datieren, handelt es sich bei den Daten nicht notwendigerweise um die gleichen Zusammenschlüsse. So wurde zB der Zusammenschluss Aegean Airlines / Olympic Air bereits 2010 angemeldet, die Entscheidung aber im Jänner 2011 veröffentlicht.

84) Genaueres unter: <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/68>

4.3. Bei der EU-Kommission angemeldete Zusammenschlüsse mit direkter Beteiligung österreichischer Unternehmen

Vera Lacina

ZMB CH / GWH⁸⁵

Die Schweizer ZMB, gehörend zu Gazprom (Russland), übernimmt alle Anteile der GWH Gashandel GmbH in Österreich. Alle Unternehmen sind im Gashandel tätig. Gazprom war schon davor mit 50% an GWH beteiligt, und verfügt in Österreich auch über Anteile an WINGAS, einem gemeinsamen Unternehmen mit Wintershall (gehörend zum BASF-Konzern).

STRABAG SE / EW4E GROUP / BMG JV⁸⁶

Das österreichische Bauunternehmen STRABAG AG (Eigentümer: STRABAG SE) und die deutsche EW4E GmbH (gehörend zur französischen GDF SUEZ S.A.) gründen das Gemeinschaftsunternehmen BMG GmbH in Österreich. EW4E ist in den Bereich Energiemanagement, -effizienz und -handel sowie erneuerbare Energie und Beratungsleistungen beim Bau und Betrieb von entsprechenden Anlagen tätig.

WIENERBERGER / TONDACH GLEINSTÄTTEN⁸⁷

Die Gesamttransaktion besteht in der Auflösung des Joint-ventures mit der internationalen Monier-Gruppe und umfasst zwei Teile: Die österreichische Wienerberger AG übernimmt alle Anteile an der WIBRA Tondachziegel Beteiligungs-GmbH, die an Tondach Gleinstätten zu 50% beteiligt ist. Im Gegenzug zieht sich Wienerberger aus ihren zwei BRAMAC-Gesellschaften (Betondachgeschäft) zurück und gibt ihre 50%-Anteile an die Monier-Gruppe ab.

Wienerberger hält nun über 50% der Anteile an Tondach Gleinstätten. Die restlichen 50% der Anteile befinden sich im Besitz zweier Familien.

Tondach Gleinstätten betreibt 19 Produktionsstätten für Dachziegel in 11 Ländern in Mittel- und Osteuropa. Im Jahr 2010 beschäftigte das Unternehmen 2.327 MitarbeiterInnen und erzielte einen Umsatz von rund 180 Mio €.

RWA / OMV WÄRME⁸⁸

RWA Raiffeisen Ware Austria AG übernimmt vom OMV-Konzern die Kontrolle über die österreichische OMV Wärme VertriebsGmbH. RWA gehört zu jeweils 50% der deutschen BayWa AG (Eigentümer: Bayerische Raiffeisen-Beteiligungs AG 35,15%, Raiffeisen AgrarInvest 20,04%, Rest: Streubesitz) und der RWA Raiffeisen Ware Austria Handel- und Vermögensverwaltung eGen. OMV Wärme vertreibt vor allem Heizöl. RWA übernimmt 51% an der OMV Wärme VertriebsGmbH, die beiden BayWa-Unternehmen „Unser Lagerhaus“ Warengesellschaft mbH und BayWa Vorarlberg Handels-GmbH halten 27% bzw 11% der Anteile, die restlichen 11% verbleiben als Finanzbeteiligung bei OMV Refining and Marketing GmbH (OMV R & M).

85) M.5985, Entscheidung vom 13.05.2011

86) M.6055, Entscheidung vom 02.02.2011

87) M.6102, Entscheidung vom 10.06.2011

88) M.6167, Entscheidung vom 30.06.2011

RBI / EFG EUROBANK / JV⁸⁹

Die österreichische Raiffeisen Bank International AG (RBI) und die griechische EFG Eurobank Ergasi- as S.A. fusionieren ihre Tochter-Banken in Polen, die Raiffeisenbank Polska S.A., Raiffeisen-Leasing Polska S.A. und die EFG-Tochter Polbank EFG.

CE GAS MARKETING & TRADING / VERBUNDNETZ GAS AG / VNG AUSTRIA⁹⁰

Die österreichische CE Gas Marketing & Trading GmbH (CEMAG) und die Verbundnetz Gas AG (VNG) erwerben gemeinsame Kontrolle über die VNG Austria GmbH. CEMAG ist im Erdgashandel tätig, VNG im Erdgasimport und Großhandel, VNG Austria in der Gasversorgung.

SNCF / HFPS / WEHINGER GmbH / RAIL HOLDING⁹¹

Der französische Bahnkonzern SNCF, die Haselsteiner Familien-Privatstiftung (HFPS) und die Stefan Wehinger Beteiligungs- und Beratungs GmbH gründen das Joint-venture Rail Holding AG als Eigen- tümerInnen der WESTbahn Management GmbH.

PORR / TEERAG-ASDAG⁹²

Der österreichische Baukonzern Allgemeine Baugesellschaft – A. Porr AG (Eigentümer: B&C-Guppe und Ortner-Gruppe) erwirbt Gesamtkontrolle über die ebenfalls österreichische Teerag-Asdag AG. Porr ist mit mehr als 52 Prozent an der Teerag-Asdag beteiligt. Gekauft wird der restliche Anteil von den Wiener Stadtwerken (mehr als 47 Prozent). Das Bauunternehmen Teerag-Asdag soll rechtlich selbstständig und auch als Marke erhalten bleiben. Hinzugefügt werde laut Porr nur der Zusatz „ein Unternehmen der Porr“. Die Firma soll für den Tiefbau und Straßenbau in Österreich zuständig sein. Mit einer Gliederung nach Sparten (Infrastruktur, allgemeiner Ingenieurbau, Umwelt und International) und Regionen sollen Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Porr ist in Heimmärkten, wie Ös- terreich und Deutschland, in Kernmärkten wie Tschechien und Osteuropa sowie international zum Beispiel in Libyen, Katar und Russland tätig.

CASSA DEPOSITI E PRESTITI / OMV GAS / TRANS AUSTRIA GASLEITUNG JV⁹³

Die italienische Cassa Depositi e Prestiti S.p.A. (CDP) übernimmt die Anteile (89%) der ENI B.V., ei- ner Tochter von ENI S.p.A, an der Trans Austria Gasleitung GmbH (TAG), die schon davor ein italie- nisch-österreichisches Gemeinschaftsunternehmen war. CDP steht in staatlichem Eigentum. TAG wurde in den 1970er-Jahren gegründet und liefert Gas vor allem nach Italien und – geringerem Ausmaß – auch zu Kunden in Österreich. Ende 2011 wurde der Anteil von ENI International B.V. (89%) an die Cassa Depositi e Prestiti (CDP) veräußert, die OMV Gas GmbH behält ihren 11%- Anteil. Seit 01.01.2012 firmiert OMV Gas GmbH unter dem Namen Gas Connect Austria GmbH.

89) M.6168, Entscheidung vom 29.06.2011

90) M.6243, Entscheidung vom 04.11.2011

91) M.6269, Entscheidung vom 20.07.2011

92) M.6290, Entscheidung vom 20.07.2011

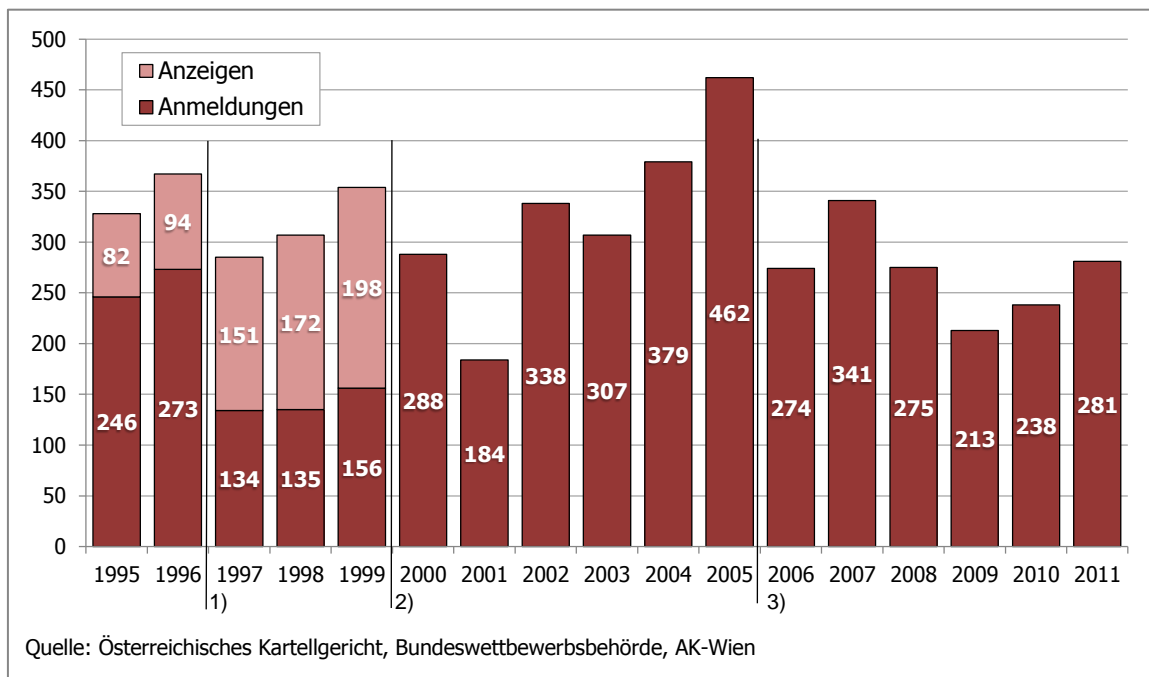
93) M.6307, Entscheidung vom 19.12.2011

4.4. Die Entwicklung der Zusammenschlüsse in Österreich

Ulrike Ginner

2011 wurden insgesamt 281 (2010: 238) Zusammenschlussvorhaben bei der BWB angemeldet, wobei insgesamt 5 Anmeldungen wieder zurückgezogen wurden.

Abbildung 11: Entwicklung der Zusammenschlüsse in Österreich 1995 – 2011



Anmerkungen zum Diagramm – Erklärungen zu den Brüchen in der Zeitreihe:

- 1) Entscheidung des OGH (16 Ok 1/95) aus 1996: Wegfall der Einbeziehung von Auslandsumsätzen
- 2) Kartellgesetznovelle 1999, ab 01.01.2000: Einbeziehung von Auslandsumsätzen in die Schwellenwertberechnung unter gleichzeitiger Erhöhung der Aufgriffsschwellen
- 3) Kartellgesetz 2005, ab 01.01.2006: Erhöhung der Schwellenwerte

Phase-I-Verfahren

2 Zusammenschlüsse wurden in Phase-I mittels Verpflichtungszusagen abgeschlossen:

Sulzer AG; Cardo Flow Solutions Business; BWB/Z-1439

Der Inhalt der Zusagen wurde nicht veröffentlicht.

Berglandmilch eGen; Stainzer Milch, Steirische Molkerei eGen; BWB/Z-1511

Rohmilcherfassungsmarkt: Abnahmeverpflichtung für das neue Unternehmen während der nächsten vier Jahre betreffend Übernahme von Rohmilch bzw. Biorohmilch von steiermärkischen Milchbauern; diese Abnahmeverpflichtung soll vor bzw. nach Ablauf evaluiert werden und wird durch die BWB jährlich kontrolliert.

Ab dem Milchwirtschaftsjahr 2012/2013 verpflichtet sich die Anmelderin für einen Zeitraum von 4

Jahren Biorohmilch, die derzeit mit konventionellen Milchtouren gesammelt wird, künftig als Biorohmilch abzuholen und zu verrechnen, wenn dies wirtschaftlich zu rechtfertigen ist.

Österreichische Molkereien: Die Anmelderin erklärt die Bereitschaft in einem Zeitraum von maximal 5 Jahren ab dem Milchwirtschaftsjahr 2012/2013 an maximal zwei österreichische Molkereien eine bestimmte in der Steiermark gesammelte Menge abzugeben.

Handelsmarkt: Die Anmelderin gibt eine Verwendungszusage ab, dass die an österreichische Molkereien abgegebene steirische Rohmilch bei den österreichischen Lebensmitteleinzelhandelspartnern als Handelseigenmarken in der Steiermark verwendet werden soll.

Phase-II-Verfahren

In 9 Fällen wurden Prüfanträge an das Kartellgericht gestellt, wobei jeweils 4 Prüfanträge vom Bundeskartellanwalt und 9 von der BWB ausgingen. 2 Anmeldungen wurden in dieser Phase zurückgezogen (Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & Co KG; Niederösterreichische Gratismedien GmbH – BWB/Z-1382; Heinz Hermann Thiele; Vossloh AG – BWB/Z-1533/24 Kt 65,66/11-8). 1 Prüfantrag wurde nach weiteren Erhebungen wieder zurückgezogen (Hewlett-Packard Company; Autonomy Corporation plc – BWB/Z-1526).

Bei 2 Zusammenschlüssen wurden seitens der Anmelder Zusagen abgegeben und der Prüfantrag zurückgezogen:

Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH; LTE Logistik- und Transport-GmbH – BWB/Z-1406

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) verpflichtet sich gegenüber der BWB, durch entsprechende Ausübung ihrer Gesellschafterrechte an der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB) dauerhaft sicherzustellen, dass keine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens zwischen der GKB und ihren Beteiligungsunternehmen einerseits und der ÖBB-Holding AG und deren Beteiligungsunternehmen andererseits am österreichischen Markt erfolgt, das bestehende Wettbewerbsverhältnis beibehalten und nach Möglichkeit gefördert wird. Insbesondere wird das BMVIT der Geschäftsführung der GKB jegliche wettbewerbsrelevante Absprachen mit der ÖBB-Holding AG, wie insbesondere jegliche Vereinbarungen iSd § 1 KartG untersagen. Das BMVIT wird weiters durch entsprechende Ausübung ihrer Gesellschafterrechte an der GKB dafür Sorge tragen, dass die im Zuge des Zusammenschlusses erworbene zusätzliche Beteiligung von 50% der Anteile an der LTE Logistik- und Transport GmbH binnen 18 Monaten wieder abgegeben wird.

Let's Print Holding AG; Goldmann-Druck AG; Moraviapress a.s. – BWB/Z-1543

Zwei Druckmaschinen (GOSS SUNDAY 3000/32 PCF und GOSS SUNDAY 3000/32 PFF) müssen mindestens 27 Monate am Standort betrieben werden. Die Anmietung einer weiteren Druckmaschine (GOSS SUNDAY 4000/48) wird bis 31.12.2011 nicht durchgeführt.

In einem Fall genehmigte das Kartellgericht einen Zusammenschluss nur unter Auflagen:

Pfeiffer HandelsgmbH; Nussbaumer GmbH – BWB/Z-1387

Die Auflagen umfassen ein 10jähriges Preismonitoring und eine zeitlich unbegrenzte Akquisitionssperre für Pfeiffer für das Bundesland Steiermark sowie den Bezirk Jennersdorf.

In 2 Fällen wies das Kartellgericht die Prüfungsanträge der Amtsparteien zurück, weil kein anmeldebedürftiger Zusammenschluss vorlag.

5. DIREKTINVESTITIONEN UND DIE ERGEBNISSE DES AK-VERLAGERUNGSMONITORS 2011

5.1. Die Entwicklung der Direktinvestitionen und Produktionsverlagerungen 2011 laut AK-Monitor

Roland Lang

Seit Mitte 2005 erstellt die AK einen Verlagerungsmonitor, mit welchem Verlagerungen von Betrieben und Betriebsteilen bzw Arbeitsprozessen von Österreich ins Ausland erfasst werden. Anders als der „European Restructuring Monitor“ (ERM)⁹⁴, der von der European Foundation for the Improvement of Living and Working Conditions (sogenannte Dublin Foundation), geführt wird, nimmt der AK-Verlagerungsmonitor ALLE öffentlich bekannt gewordenen Verlagerungen auf. Im ERM werden hingegen nur Verlagerungen (über ein Netzwerk nationaler Kontaktpunkte) registriert, sofern entweder mehr als 100 Arbeitsplätze verlorengehen oder Betriebe mit mehr als 250 Beschäftigten mehr als 10% ihrer Arbeitskräfte abbauen. Für 2011 wurden vom ERM zwei solche Fälle mit insgesamt 720 betroffenen Arbeitsplätzen für Österreich registriert. In Summe wurden vom ERM seit 2002 21 Verlagerungsfälle in Österreich beobachtet, mit über 6.000 verlorenen Arbeitsplätzen.

Was ist eigentlich unter dem Begriff „Verlagerung“ zu verstehen? Im AK-Wettbewerbsbericht 2006, Teil 2⁹⁵ findet sich eine ausführliche Darstellung der Verlagerungsthematik, der definitorischen Probleme und der nicht weniger problematischen Datenlage in diesem Bereich. Für die Erhebungen zum AK-Verlagerungsmonitor wurde der Begriff in seiner engsten Bedeutung gewählt: Es geht um Betriebe, Betriebsteile oder Tätigkeitsbereiche, die im Inland tatsächlich geschlossen bzw aufgelassen werden und unmittelbar mit der Schließung verbunden an einem ausländischen Standort wieder aufgenommen, weitergeführt bzw aufgebaut werden. Die Erhebung erfolgt im Wesentlichen über ein Monitoring öffentlich zugänglicher Quellen. Alle Verlagerungen, die der Öffentlichkeit nicht bekannt (gegeben) werden, bleiben daher notwendigerweise unberücksichtigt.

Jährliche aktive Direktinvestitionen, Direktinvestitionsbestände und Beschäftigung

Ein großer Teil der im angeführten Artikel (Wettbewerbsbericht der AK-Wien 2006, Teil 2) beschriebenen Prozesse und Vorgänge wird in der Direktinvestitionsstatistik der Österreichischen Nationalbank (OeNB) zahlenmäßig erfasst. In der Kategorie „Direktinvestitionen im eigentlichen Sinne“ sind verschiedene Vorgänge umfasst, wie etwa reinvestierte Gewinne, Investitionen, konzerninterne Kredite, Unternehmenskäufe, Beteiligungsveränderungen, Eigenkapitalaufstockungen. Diese aktiven Direktinvestitionsdaten (Hinausinvestitionen) der OeNB gehen daher jedenfalls über den engen Tatbestand „Verlagerung“ im Sinne des AK-Verlagerungsmonitors hinaus. Auch wenn man nur auf die statistische Kategorie „Neuinvestitionen“ abstellt, finden sich darin Transaktionen (zB Akquisitionen), die nicht ausschließlich auf den engeren Terminus „Verlagerungen“ abstellen. Insofern überzeichnen diese OeNB-Daten die jährlichen Verlagerungsaktivitäten – im Sinne der engen Betrachtungsweise

94) emcc - european monitoring centre on change

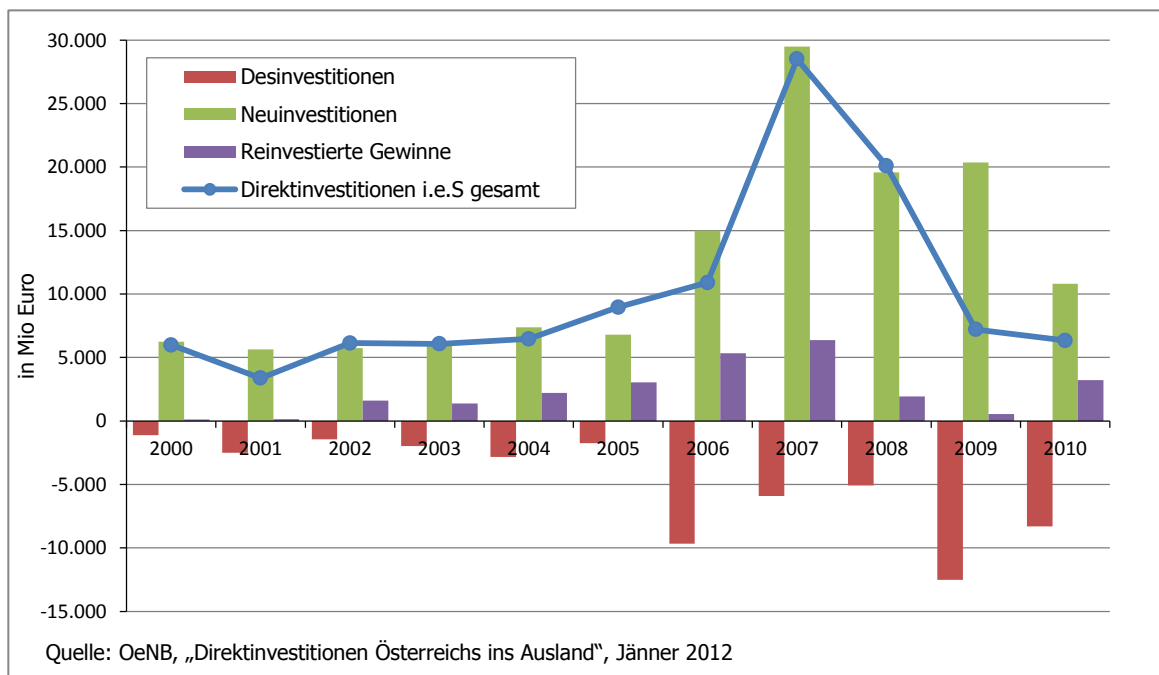
95) „Wettbewerbsbericht der AK-Wien 2006 – Teil 2“, Lang Roland, Die Entwicklung der Unternehmensverlagerungen aus Österreich, Seite 19

des AK-Verlagerungsmonitors. Auf der anderen Seite werden aber durch diese OeNB-Statistik über die Direktinvestitionsströme jene Outsourcing-Aktivitäten von Unternehmen nicht erfasst, die nicht notwendigerweise mit Kapitalflüssen verbunden sind, sondern sich etwa nur in erhöhten Importen aus bereits bestehenden ausländischen Tochterunternehmen niederschlagen. Diese würden nur in der Importstatistik erfasst werden. Unter diesem Aspekt stellt die Direktinvestitionsstatistik eher eine Unterschätzung dar. In jedem Fall sind die OeNB Daten hoch aggregiert und daher jedenfalls nicht auf einzelne Fälle zuordenbar.

Trotz dieser einschränkenden Bemerkungen gibt die OeNB-Statistik sicherlich die grundlegenden Trends richtig wieder und stellt auch einen wichtigen Ausgangspunkt für wissenschaftliche Untersuchungen zum Thema dar. Im Folgenden daher auch ein kurzer Blick auf die OeNB-Daten:

Aus der folgenden Grafik ist eindeutig zu erkennen, dass die gesamten österreichischen jährlichen „Direktinvestitionen im engeren Sinne“ in das Ausland (blaue Linie) seit vielen Jahren zumindest zwischen 5 Mrd und 10 Mrd Euro betragen (mit 28 Mrd und 20 Mrd in den Jahren 2007 und 2008 als Spitzenwerte). Im Anschluss an die Wirtschaftskrise reduzierten sich diese Spitzenwerte wieder auf das langjährige Niveau. Die Balken in der Grafik geben die wesentlichsten Teilaggregate wieder, die für diese Entwicklung der Direktinvestitionen im engeren Sinn verantwortlich sind. Daraus ist erkennbar, dass der Rückgang keineswegs auf einen dramatischen Einbruch der Neuinvestitionen im Ausland zurückgeführt werden kann, sondern vielmehr auf stark gestiegene Desinvestitionen bzw auch einen Rückgang bei den „Reinvestierten Gewinnen“. Wie erste Zahlen bis zum 3. Quartal 2011 zeigen, dürften die Direktinvestitionen im engeren Sinne in Summe wieder im Gesamtjahr 2011 gestiegen sein – wenngleich das Ausmaß von 2007/2008 wohl nicht erreicht worden sein wird. Einiges spricht dafür, dass für die massiven Auslandsinvestitionen österreichischer Unternehmen auch Verlagerungsaktivitäten in erheblichem Ausmaß verantwortlich sind (trotz der weiter oben angeführten Problematiken) – Verlagerungen, die nicht unbedingt auch in den Medien beschrieben werden und daher vom AK-Verlagerungsmonitor aber auch vom ERM nicht erfasst werden (können).

Abbildung 12: Jährliche Direktinvestitionen Österreichs im Ausland 2000 – 2010

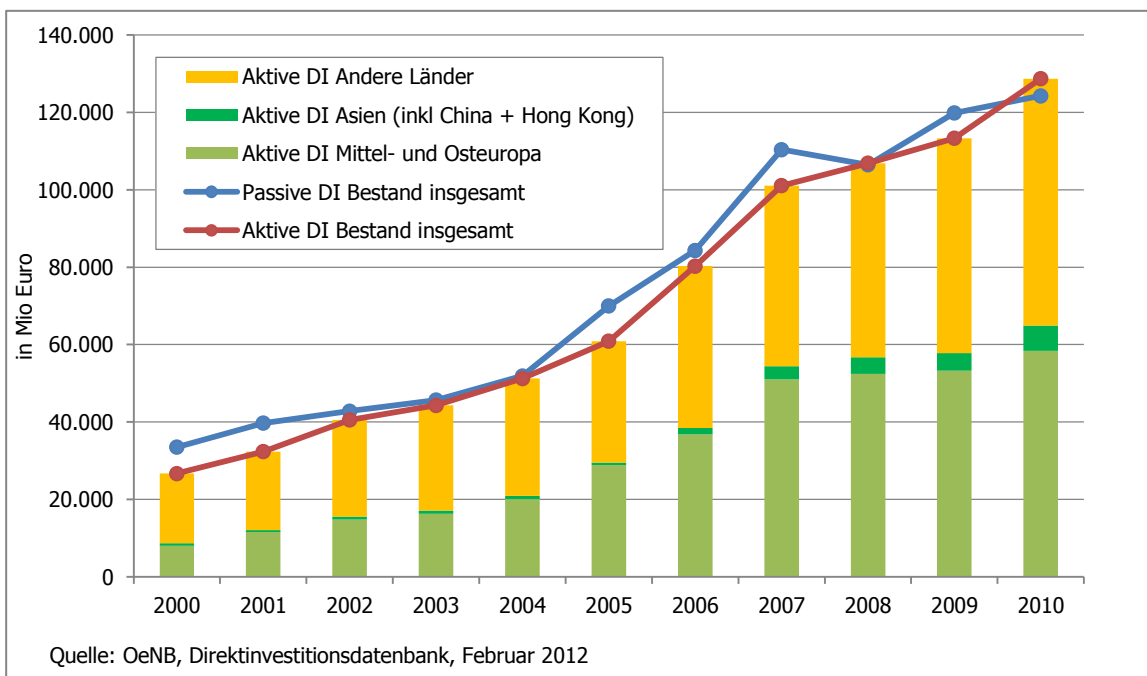


Einen Überblick über die gesamten Bestände an Direktinvestitionen und deren langfristige Entwicklung zeigt die Grafik „Bestand der aktiven und passiven Direktinvestitionen 2000 bis 2010“. In dieser

Grafik werden nicht die jährlichen Direktinvestitionsflüsse (also die Veränderungen), sondern die absoluten Direktinvestitionsbestände im jeweiligen Jahr dargestellt.

Sowohl die aktiven („hinaus“) als auch die passiven („herein“) Direktinvestitionsbestände wuchsen seit Anfang der neunziger Jahre bis zum Jahr 2007 massiv – in der Grafik dargestellt sind sie ab 2000. Seit Mitte der neunziger Jahre und insbesondere seit 2000 wuchsen die aktiven Direktinvestitionsbestände (mit Ausnahmen) sogar noch dynamischer als die passiven Direktinvestitionsbestände. Im Ergebnis waren 2008 und abermals 2010 der Bestand österreichischer Investitionen im Ausland bereits höher als der Bestand ausländischer Investitionen in Österreich, während noch 2000 die aktiven Direktinvestitionsbestände (DI) erst knapp 80% der passiven DI erreichten, 1990 gar nur knapp 40%. Mit anderen Worten: Das in österreichischem Besitz befindliche Unternehmenskapital im Ausland ist mittlerweile auf annähernd gleichem Niveau wie das in ausländischem Besitz befindliche Unternehmenskapital in Österreich. Der Anteil der aktiven Direktinvestitionsbestände Österreichs, der dabei auf Mittel- und Osteuropa fällt, hat sich von etwa 30% im Verlauf der neunziger Jahre auf den Spitzenwert von 50% im Jahre 2007 erhöht, bis 2010 ist dieser Anteil leicht auf etwa 45% zurückgegangen. Im europäischen Vergleich floss aus Österreich ein relativ hoher Anteil der aktiven Direktinvestitionen in die mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL). Weniger Diversifizierung in der Verteilung der Investments bedeutet natürlich wie immer auch ein höheres Risiko! Wobei aber auch anzumerken ist, dass die MOEL ein Konglomerat von Ländern mit völlig unterschiedlichen wirtschaftlichem Hintergrund beinhalten. Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass die Direktinvestitionen in Richtung Asien (zB China) in den letzten Jahren zwar stark steigen aber immer noch gerade einmal etwa 5% des Gesamtbestandes ausmachen. Der Investitionsbestand in Afrika ist absolut und anteilmäßig weiter praktisch bedeutungslos (und wurde daher nicht in die Grafik aufgenommen).

Abbildung 13: Bestand der aktiven und passiven Direktinvestitionen Österreichs 2000-2010



Unter bestimmten Aspekten ist es sicherlich zu begrüßen, dass die in früheren Jahren extrem ungleichgewichtige Direktinvestitionsbilanz Österreichs nun ausgeglichen wurde. Damals schien es, als ob das Ausland zwar in großem Ausmaß in Österreich investiert oder Unternehmen kauft, dem aber

kaum österreichische Engagements im Ausland gegenüber stünden. Es drohte daher eine immer stärkere „Auslandsabhängigkeit“ ohne österreichisches Gegengewicht: Schlagwort vom „Ausverkauf Österreichs“. Die Chancen der internationalen Arbeitsteilung, und damit vielfach die Realisierung von Wachstumspotenzial wurden von den österreichischen Unternehmen damals relativ wenig genützt. Ab den neunziger Jahren änderte sich dieses Bild. Die österreichischen Unternehmen wurden zunehmend auch im Ausland aktiv. Zuletzt wurden von der OeNB 4.473 Tochterunternehmen (1989 nur 839) von insgesamt 1.249 österreichischen Investoren erfasst⁹⁶, während sich der Stand der vom Ausland beherrschten Unternehmen in Österreich mit 2.573 (1989: 2.193) weit weniger erhöht hat. Höchst bedauerlich ist allerdings auf der Passivseite, dass ab den 1990er-Jahren doch einige strategisch sehr wichtige Unternehmen im Zuge der Privatisierungen unter ausländische Kontrolle geraten sind. Damit steigt mittel- bis langfristig die Wahrscheinlichkeit, auch strategisch wichtige Unternehmensfunktionen (Headquarterfunktionen) im Inland zu verlieren, da diese bevorzugt im Land der Kernaktionäre („Heimland“) lokalisiert werden.

Der Anstieg der aktiven Direktinvestitionen aus Österreich (Investitionen von Unternehmen aus Österreich im Ausland) enthält also verschiedene offensive Aspekte, wie Markterschließung, Internationalisierung, Nutzung von Wachstumsdifferenzialen, Unternehmenskäufe usw, gibt aber auch Anlass zur Besorgnis. Darin enthalten sind auch jene Investitionen, die kurz- oder längerfristig zu einer Schwächung der Beschäftigungsentwicklung am österreichischen Standort führen (können).

Dabei geht es (wie oben beschrieben) einerseits schlicht um unmittelbare Verlagerungen von Österreich ins Ausland. Andererseits aber auch um Investitionen (zB Unternehmensakquisitionen, Aufbau von Produktionseinheiten, ... ua), die zwar kurzfristig nicht als Verlagerung zu werten sind bzw als solche sichtbar werden, für die Zukunft aber durchaus (vielleicht auch nur schleichende) Verlagerungen befürchten lassen: Etwa dadurch, dass Erweiterungsinvestitionen in der Folge zunehmend ebenfalls an diesen neuen ausländischen Standorten stattfinden. Die Erstinvestition führt in diesem Sinne zu „jetzt noch nicht sichtbaren Verlagerungen“ in der Zukunft – sie stellt eine Art Initialzündung, Basis und Voraussetzung dar.

Ausgehend von den Direktinvestitionen stellt die OeNB auch Daten bezüglich der Beschäftigung zur Verfügung, wobei die Zurechnung der Beschäftigten auf Basis der gewichteten Kapitalanteile erfolgt (zB: 20% Miteigentümer an einem Unternehmen im Ausland: 20% der Beschäftigten werden in die OeNB-Statistik aufgenommen). Es zeigt sich, dass die unter österreichischem Einfluss stehenden Beschäftigten in Unternehmen im Ausland außerordentlich dynamisch zunehmen (ohne Berücksichtigung der indirekten Beteiligungen). Allein zwischen 1997 und 2008 von etwa 161.000 auf 693.400 Beschäftigte. Dies trifft besonders auf die MOEL zu, in denen vierundvierzigmal (!!) so viele Beschäftigte in Unternehmen mit österreichischen (Mit)Eigentümern arbeiten, als noch 1990. Anfang der 1990er-Jahre war der Anteil der MOEL bei dieser Kategorie bei 25% (1990: 10.800) – 2009 lag er bereits bei fast 70% (rd 474.000). In den letzten Jahren hat sich dieser Anteil allerdings stabilisiert – bzw ging sogar leicht zurück. Mehr als ein Viertel der Beschäftigten im Ausland fällt dabei auf das Kredit- und Versicherungswesen.

Bei den hier cursorisch beschriebenen Entwicklungen (anhand der OeNB-Daten) dürften neben anderen Ursachen (stärkeres Wirtschaftswachstum in den MOEL bis 2009 usw) zum Teil auch die oben angesprochenen problematischen Entwicklungen hinsichtlich langfristiger Verlagerungsphänomene (von österreichischer Wertschöpfung hin zu Wertschöpfung in den MOEL-Staaten) bereits sichtbar werden. Klar ist natürlich, dass die starke regionale und auch branchenmäßige Fokussierung öster-

96) Siehe zum Folgenden: OeNB Direktinvestitionen 2009, Statistiken Sonderheft, September 2011, Seite 32f bzw im Internet unter http://www.oenb.at/de/stat_melders/datenangebot/aussenwirtschaft/direktinvestitionen/direktinvestitionen.jsp die Direktinvestitionsstatistikdatenbank der OeNB

reichischer Direktinvestitionen ein höheres Risiko im Krisenfall beinhaltet als eine breitere regionale und branchenmäßige Verteilung von Direktinvestitionen.

Im Gegensatz zu dieser Entwicklung hat sich die Anzahl der Beschäftigten in Österreich, die in Unternehmen mit ausländischem (Mit)Eigentum arbeiten, bis 2000 nur unwesentlich erhöht und fiel seither wieder unter das Niveau von 1990 zurück (227.400).

**Tabelle 6: Anzahl der Beschäftigten in Direktinvestitionsunternehmen
1990 – 2009**

Beschäftigte in Direktinvestitionsunternehmen*	1990	1997	2000	2007	2008	2009
Beschäftigte bei österreichischen Direktinvestitionsunternehmen im Ausland insgesamt	43.615	161.367	248.628	573.268	675.300	693.400
davon: Beschäftigte bei österreichischen Direktinvestitionsunternehmen in MOEL	10.781	106.190	162.406	407.905	465.700	473.900
Beschäftigte bei österreichischen Direktinvestitionsunternehmen im Ausland im Kredit- und Versicherungswesen	**	16.584	34.359	153.270	172.800	184.400
Beschäftigte bei ausländischen Direktinvestitionsunternehmen in Österreich	237.013	211.913	252.353	235.145	238.400	227.400

Anm: *) Anzahl der Beschäftigten gewichtet mit Nominalkapitalanteil (ab 20% Beteiligung), ohne indirekte Beteiligungen
**) nicht verfügbar

Quelle: OeNB, „Beschäftigte bei österreichischen Direktinvestitionsunternehmen im Ausland“ bzw. „Beschäftigte bei ausländischen Direktinvestitionsunternehmen in Österreich“, September 2011

Aufgrund einer EU-Verordnung⁹⁷ wurden erstmals im Oktober 2009 von der Statistik Austria Daten für das Jahr 2007 vorgestellt (Statistik der Auslandsunternehmenseinheiten – FATS), die (ausgehend von der Direktinvestitionserhebung der OeNB) bei der Zurechnung der Beschäftigten auf die Kontrolle eines Unternehmens abstellen (bei über 50% Eigentum werden die Beschäftigten zu 100% zugerechnet, darunter zu 0%). Leider wurden die Daten bislang nicht auf die Vorjahre zurückgerechnet, weshalb nur Daten ab dem Jahr 2007 zur Verfügung stehen. Künftig wird FATS sicherlich von größerer Bedeutung sein, da die gewählte Methodik die tatsächlichen wirtschaftlichen Machtverhältnisse besser widerspiegelt als die OeNB Erhebungsmethode. Aufgrund der völlig anderen Zuordnungsmethode kommt die FATS natürlich auch zu völlig anderen Zahlen. Demnach⁹⁸ wurden 2009 knapp 5.200 ausländische Unternehmen mit 899.000 Beschäftigten von in Österreich ansässigen Unternehmen beherrscht (trotz Finanz- und Wirtschaftskrise tendenziell weiter steigend). Wie die OeNB

97) Verordnung (EG) Nr 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zu gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten, ABI 2007 L171/17 (FATS – Statistik bzw Foreign Affiliates Statistics)

98) STATISTIK AUSTRIA – Auslandsunternehmenseinheiten – siehe unter http://www.statistik.at/web_de/statistiken/unternehmen_arbeitsstaetten/auslandsunternehmenseinheiten/index.html

kommt auch Statistik Austria bezüglich der Beschäftigung im Bereich Finanz- und Versicherungswesen auf einen sehr hohen Anteil von über 21%. Ähnlich wie in den OeNB-Daten nehmen auch in der neuen Statistik die den MOEL zuordenbaren Beschäftigten mit über 619.000 einen erheblichen Anteil (68%) ein.

Tabelle 7: Anzahl der und Beschäftigte in Direktinvestitionsunternehmen

	2007		2008		2009	
	Anzahl	Beschäftigte	Anzahl	Beschäftigte	Anzahl	Beschäftigte
Beschäftigte bei Auslands- tochterunternehmen* von in Österreich an- sässigen Unternehmen – insgesamt	4.287	759.400	4.899	899.000	5.184	937.700
davon: in Auslands- tochterunter- nehmen in den MOEL 20**	1.959	484.000	2.334	583.000	2.584	619.300
Beschäftigte bei Auslands- tochterunternehmen* von in Österreich ansässigen Unternehmen im Finanz- und Versicherungswesen	361	169.100	599	189.900	698	201.700
Beschäftigte bei ausländisch- kontrollierten Tochterunternehmen in Österreich	8.762	497.100	8.925	515.600	9.057	504.000

Anmerkung:

*) Mehrheitlich (>50%): 100% der Beschäftigten werden zugerechnet, darunter: 0% der Beschäftigten zugerechnet;

***) Daten von Rumänien, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Polen, Bulgarien, Slowenien, Russland, Ukraine, Kroatien, Serbien, Bosnien, Weißrussland standen zur Verfügung (2007 fehlen Bosnien und Serbien)

Quelle: Statistik Austria Auslandsunternehmensdatenbank

Ergebnisse des AK Verlagerungsmonitors für 2010

Wie beschrieben baut die AK seit Mitte 2005 eine Datenbank auf, um die Datenlage zum Diskussthematema „Verlagerungen“ etwas zu verbessern. Basis dafür sind Unternehmensmeldungen, Medienberichte und sonstige Quellen. Dabei werden ausschließlich jene Verlagerungen erfasst, bei welchen bestehende „Unternehmensaktivitäten“/„Wertschöpfung im Inland“ direkt reduziert werden und ins Ausland „wandern“. Es geht dabei also im engen Sinne um Substitution inländischer Wertschöpfung durch ausländische Wertschöpfung. Wie bereits in den bisherigen Ausführungen erläutert, wird dadurch nur ein äußerst geringer Teil der möglichen Veränderungen der internationalen Wertschöpfungsverteilung dargestellt.

Die Tabelle „AK – Verlagerungsmonitor über das Jahr 2011“ (siehe Seite102) zeigt, dass insgesamt nur 5 explizite Berichte in den Medien über Verlagerungen identifiziert wurden. Um detailliertere Aussagen über die jeweiligen Hintergründe treffen zu können, wäre natürlich eine genauere Einzelfallanalyse basierend auf tiefer gehenden betriebswirtschaftlichen Informationen notwendig.

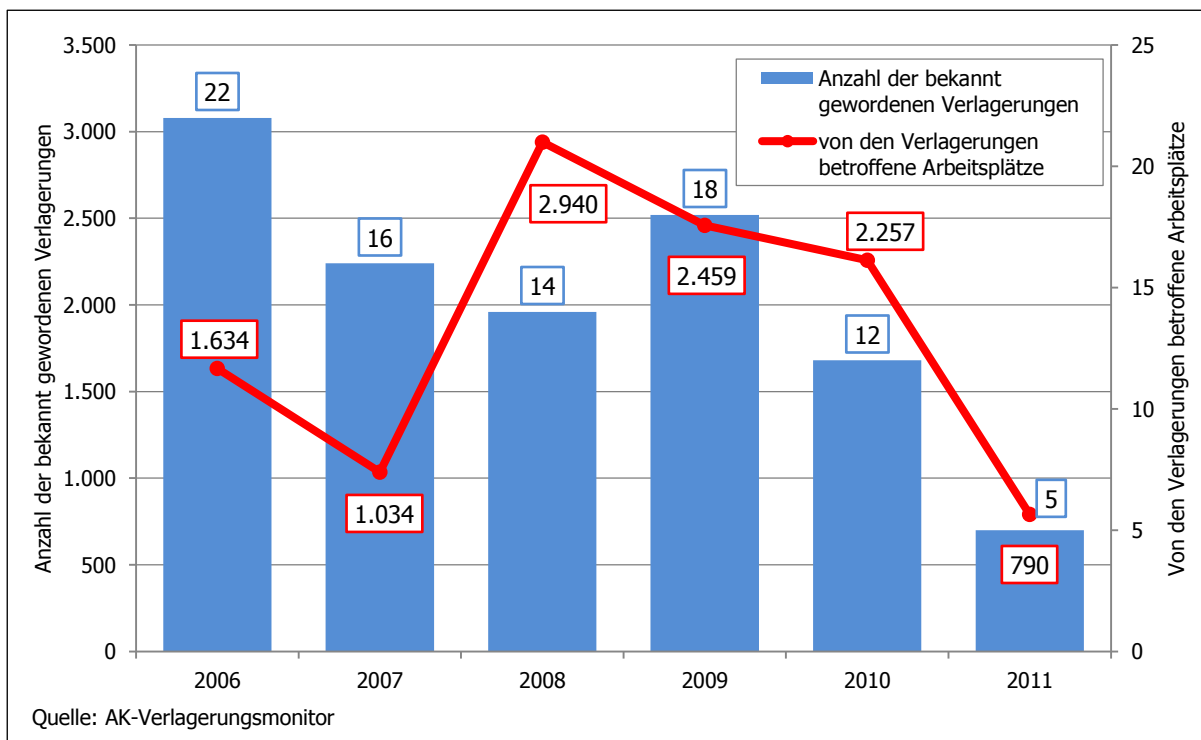
Dennoch kann eine erste Einschätzung dahingehend gewagt werden, dass in den Fällen Austria Tabak, Bwin, Andritz Hydro und General Dynamics European Land Systems – Steyr (ehemals SSF) eher der Themenblock „Gewinnsicherung/Auslastungsproblem/Kostenreduktion“ im Vordergrund gestanden haben dürfte, während im Fall von Nespresso wohl strategische Langfristüberlegungen dominierten.

Bei allen fünf Verlagerungen sind die Endeigentümer zu einem wesentlichen Teil im Ausland zu suchen – bei Austria Tabak, der ehemaligen SSF und Nespresso riesige Konzerne, bei Bwin.Party und Andritz Hydro gibt es neben dem ausländischen Kapital hingegen auch starke österreichische Kerneigentümer. Nur im Fall von Austria Tabak wird ein ganzer Produktionsstandort geschlossen. Die Wertschöpfung wandert in den fünf Verlagerungen geografisch zwar in unterschiedliche Regionen –, die allesamt aber sicherlich mit der groben Kategorie Niedriglohnländer umschrieben werden können.

Ein Blick auf die Geschäftsfelder, in denen die zwölf verlagernden Unternehmen tätig sind, zeigt, dass keinesfalls ausschließlich „verlängerte Werkbänke“ (Textil, Bekleidung, Schuhe,...) oder der „low tech“-Bereich von den Verlagerungen betroffen sind, sondern die Unternehmen durchaus eher dem mittleren Technologiesegment zuzurechnen sind. Der Schwerpunkt der von Verlagerungen betroffenen Bundesländer liegt mit NÖ, Stmk und Wien eindeutig im Osten Österreichs.

Vier von fünf erfassten Verlagerungen enthielten Informationen über die Anzahl der betroffenen Arbeitsplätze. Dabei ist seriöser Weise tatsächlich von „betroffenen Arbeitsplätzen bzw Beschäftigten“ zu sprechen – da die Verlagerungen nicht in allen Fällen auch zu tatsächlichen Kündigungen führen. Die Spanne der Anzahl der „betroffenen Arbeitsplätze reicht dabei von zehn betroffenen (bei Nespresso) bis zu 400 betroffenen Arbeitsplätzen (bei Bwin.Party). Für alle 5 Verlagerungen summieren sich die betroffenen Arbeitsplätze auf knapp unter 800 und damit bedeutend weniger als in allen Jahren davor (siehe folgende Grafik). Auch die Anzahl der beobachteten Verlagerungen (bzw der diesbezüglichen Medienberichte) zeigt stark nach unten.

Abbildung 14: Ergebnisse des AK-Verlagerungsmonitors 2006 – 2011



Nochmals sei daher darauf hingewiesen, dass durch die Beobachtung von Medienmeldungen einerseits keinesfalls alle einschlägigen Aktivitäten der Unternehmen erfasst werden (können), andererseits ist es aber auch wichtig zu sehen (siehe weiter oben), dass solche direkten Verlagerungen gar nicht beschreiben, inwieweit der Standort Österreich von Verschiebungen von Wertschöpfungsketten tatsächlich betroffen ist.

Abgesehen von den konkret betroffenen Arbeitsplätzen innerhalb der Unternehmen gehen darüber hinaus natürlich auch Auftrags- und Umsatzvolumina (und damit Beschäftigung) bei entsprechenden Zulieferanten, „Dienstleistern“ usw. verloren. Überdies geht es um den Verlust an Know-how in der jeweiligen Region und damit um eine Standortabwertung. Die Liste von Verlagerungen stellt daher bloß die Spitze eines Eisberges dar.

Resümee

Nach den (allerdings pilotartigen) Erhebungen des BMWA fanden vor 2005 im jährlichen Durchschnitt etwa 8 Verlagerungen mit jeweils rund 1.500 Beschäftigten statt. Der erstmals 2006 zur Verfügung stehende systematische AK-Verlagerungsmonitor verzeichnete in jedem Jahr (außer 2011) eine weit höhere Anzahl von Verlagerungen und meist auch weit mehr betroffene Arbeitsplätze. Daneben – darauf soll erneut hingewiesen werden – findet zusätzlich noch der weitere Wandel der Arbeitsteilung bzw. der Wertschöpfungskette von Unternehmen über sukzessive Aufwertungen und Ausbauten von bestehenden Auslandsniederlassungen sicherlich weiter in großem Ausmaß statt.

Darauf lässt sich auch aus der Entwicklung der OeNB-Direktinvestitionsstatistik zur Beschäftigung und auch aus der nunmehr zur Verfügung stehenden Statistik über Auslandstochterunternehmen der Statistik Austria schließen. Geplante Investitionen und Beschäftigungsausweitungen von Unternehmen finden eben doch oft nicht im Inland, sondern in bestehenden Tochterunternehmen im Ausland statt.

Der österreichischen (und auch der europäischen) Wirtschaftspolitik bleibt die schwierige Aufgabe, auf der einen Seite auf verantwortungsvolle und soziale Weise den Strukturwandel zu begleiten bzw. in Einzelfällen auch zu verlangsamen, Lasten auszugleichen und soziale oder regionale Verwerfungen zu verhindern.

Auf der anderen Seite geht es darum, den Strukturwandel hin zu einer Wirtschaftsstruktur zu forcieren, deren Wettbewerbsfähigkeit nicht von der Kostenseite, sondern zuallererst von ausgezeichneter Bildung, Ausbildung, Infrastruktur, Innovationssystem, Universitäten, IKT-Durchdringung oder auch der Unternehmenskultur abhängt.

5.1.1. AK-Verlagerungsmonitor für das Jahr 2011

Unternehmen	Eigentümerkategorie	Geschäftsfeld	Beschreibung	betreffene Arbeitsplätze	Bundesland	Zielland der Verlagerung
Austria Tabak GmbH	Ausland; Japan; JTI-Konzern	Genussmittel	Nach dem Kauf der britischen Gallaher (Eigentümer der Austria Tabak nach der Privatisierung im Jahr 2001) durch die Japan Tobacco International (JTI-Konzern, 25.000 Beschäftigte; 10,2 Mrd \$ Umsatz) wurden die anderen österreichischen Produktionsstandorte (Schwaz, Linz, Fürstenfeld) zunächst geschlossen und die Produktion in Hainburg konzentriert. Dieser Standort wurde für die Produktion von 15-20 Mrd Zigaretten für Österreich und den europäischen Markt aufgerüstet. Nachdem die Verkaufszahlen und die aktuellen Prognosen im Bereich von etwa 10 Mrd Zigaretten liegen, erlauben die Gesamtkosten des Werkes nach Angaben des Unternehmens keine Weiterführung des Werkes in Hainburg mehr. Mit der Schließung des Werkes gehen in Hainburg 240 Arbeitsplätze verloren, in Wien ebenfalls 80 aufgrund des Wegfalls der Unterstützungstätigkeiten für das Werk. Insgesamt wird der Konzern weiter 500 Beschäftigte in Österreich haben.	-320	NÖ/Wien	
Bwin.Party	Ausland/ Österreich; USA/ Indien/ Österreich	Online-spielbetreiber	2011 fand die Fusion von Bwin mit der US/Indischen Gründung (Sitz in London) Party-Gaming zu Bwin.Party statt. Bwin.Party ist der derzeit weltgrößte börsennotierte Internetglücksspielkonzern (3.100 Beschäftigte) mit Nettospieleerträgen von etwa 700 Mio Euro. Das Headquarter des neuen Unternehmens wurde in Gibraltar angesiedelt. Die Aktionäre von Bwin sind mit fast 52% am neuen Unternehmen beteiligt, den Rest halten die Aktionäre von PartyGaming. Die Wiener Börse verlor einen großen Player, denn das neue Unternehmen notiert in London. 2010 beschäftigte Bwin in Wien noch 750 Personen. Wurde 2010 noch die Verlagerung von 100 Arbeitsplätzen angekündigt, so erfolgte Mitte 2011 die Ankündigung von weiteren Verlagerungen von Unternehmensfunktionen in der Größenordnung von 400 betroffenen ArbeitnehmerInnen – vorwiegend bei IT-Dienstleistungen, die nach Indien verlagert werden sollen, zum geringen Teil bei Headquartertätigkeiten (diese wandern nach Gibraltar).	-400	Wien	

Nespresso Österreich	Ausland; Schweiz; Nestlé-Konzern	Genussmittel	Der Schweizer Kaffeekapselkonzern Nespresso (Umsatz: 2,32 Mrd Euro; Tochter von Nestlé) wird seine Niederlassungen in Polen, Tschechien, Ungarn und Rumänien aufwerten und nicht mehr von Österreich aus steuern. Diese Headquarterfunktionen gehen damit für Wien verloren. 10 Arbeitsplätze sollen wegfallen – den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurden nach Aussage der Geschäftsleitung alternative Arbeitsmöglichkeiten angeboten. Insgesamt wurde für Österreich im Jahr 2011 eine Ausweitung der Beschäftigten von 265 auf 300 geplant.	-10	Wien	
General Dynamics European Land Systems - Steyr	Ausland; USA; General Dynamics-Konzern	Rüstung, Fahrzeuge, Militär	Die ehemalige Steyr Daimler Puch Spezialfahrzeug GmbH (SSF) wurde 2003 von General Dynamics übernommen und 2010 in General Dynamics European Land Systems – Steyr umbenannt. General Dynamics European Land Systems (3.250 Beschäftigte) mit dem Headquarter in Wien hat Standorte in Spanien, Deutschland und in der Schweiz. In Österreich sind in der Produktion in Wien-Simmering derzeit 350 Personen mit der Herstellung von wehrtechnischen Fahrzeugen beschäftigt. Der Gesamtkonzern General Dynamics hat insgesamt etwa 90.000 Beschäftigte. Anfang 2011 wurde in der Presse berichtet, dass Produktionen nach Spanien verlegt werden sollen. Nicht bekannt wurde, wie viele Arbeitsplätze davon betroffen sein werden.		Wien	
Andritz Hydro	Österreich/ Ausland; Stiftung/ Streubesitz	Anlagenbau	Andritz Hydro ist Teil der Grazer Andritz-Gruppe mit fast 17.000 Beschäftigten. Andritz ist Lieferant von Anlagen, Ausrüstungen und Serviceleistungen für Wasserkraftwerke, die Zellstoff- und Papierindustrie, die Fest-Flüssig-Trennung, die Stahlindustrie sowie für die Produktion von Tierfutter- und Biomassepellets. Konzernchef ist Wolfgang Leitner – er ist gleichzeitig Geschäftsführer der Stiftung Certus Beteiligungs-GmbH ist, die mit 29% größter Aktionär der Gruppe ist. Der Rest der Aktien befindet sich in Streubesitz – hauptsächlich aus USA und GB. Bei Hydro in Weiz sind derzeit 900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt (Umsatz etwa 1,2 Mrd €). Die Tätigkeiten des Bereichs Stahlbau, in dem 60 Personen arbeiten, werden ab 2012 nach Ungarn verlagert. Grund sind nach Unternehmensangaben einerseits Kostensenkungen, andererseits die Optimierung der Logistik. Nach Aussagen des Unternehmens werden die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in andere Bereiche wechseln.	-60	Stmk	
SUMME DER BETROFFENEN ARBEITSPLÄTZE				-790		

6. BERICHTE AUS DEN REGULIERUNGS- UND WETTBEWERBSBEHÖRDEN

6.1. Tätigkeitsbericht der Bundeswettbewerbsbehörde 2011

Peter Matousek

Kartelle

Dämmstoffkartell

Die BWB hat gegen einen Hersteller von Dämmstoffen beim Kartellgericht die Verhängung einer Geldstrafe wegen vermuteter Preisabsprachen zwischen dem Erzeuger und dem Baustoffhandel beantragt.

Die BWB ermittelt seit dem Vorjahr intensiv wegen des Verdachts eines umfassenden Dämmstoffkartells. Im August fanden in den Fabriken Hausdurchsuchungen statt, Ende Oktober folgten solche bei einigen großen Baustoff-Händlern.

Reinigungsvollversorgung

Die Bundeswettbewerbsbehörde brachte am 9. August 2011 einen Bußgeldantrag bei Kartellgericht ein. Betroffen ist die Branche der Reinigungsvollversorgung.

Die Behörde hatte ihre Ermittlungen aufgrund eines Kronzeugenantrags eines in der Branche tätigen Unternehmens eingeleitet. Der Bereich der Reinigungsvollversorgung umfasst im Wesentlichen die Vermietung und Reinigung von Wäsche an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (zB sterile OP-Wäsche in Krankenhäusern) wie auch die Vermietung und Reinigung von Berufsbekleidung bzw anderer berufsbezogener Textilien außerhalb des Gesundheitswesens. Der vor Gericht gebrachte Sachverhalt betrifft mutmaßliche Absprachen zur Aufteilung von Gebieten zweier Unternehmen.

Speditionskartell

Das Kartellgericht hat das Verfahren gegen 40 Spediteure, die ein Preiskartell gebildet haben, mit der Begründung eingestellt, dass sich die Unternehmen auf den Bagatellkartellbeschluss aus dem Jahr 1996 verlassen hätten können. Das Bestehen des Kartells hat das Gericht zwar ausdrücklich bestätigt, aber erklärt, das EU-Kartellverbot sei nicht anwendbar.

Dagegen brachte die BWB Rekurs beim Obersten Gerichtshof ein.

Dieser hat am 21.12.2011 dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Der OGH möchte darin wissen, ob sich die betroffenen Unternehmen auf anwaltliche Rechtsbeihilfe berufen und entschuldigen können, obwohl sie gegen Europäisches Kartellrecht (Art 101 AEUV) verstoßen hatten.

Während des Verfahrens hat die Europäische Kommission in einer umfangreichen Stellungnahme gegenüber dem OGH erläutert, dass nationale Gesetze vom Europäischen Kartellrecht keine Ausnahme bilden können.

Zuckerkartell

Die BWB hat nach umfangreichen Ermittlungen im Herbst 2010 ein Gebietskartell über den Zuckerabsatz aufgedeckt. Die Absprachen dauerten von Anfang 2004 bis Ende 2008 und betrafen alle Produkte im Zuckerbereich (Industrie- und Haushaltszucker) in ganz Österreich. An dem Kartell waren

zwei große internationale Zuckerkonzerne bzw die österreichische Tochter eines dieser Konzerne beteiligt.

Gegen einen Konzern wurde beim Kartellgericht ein Geldbußenantrag gestellt. Die Ermittlungen der BWB kamen durch Informationen des anderen beteiligten Konzerns ins Rollen. Gegen das BWB-Kronzeugenunternehmen wurde daher keine Geldbuße beantragt, weil es mit der BWB lückenlos zusammengearbeitet hat und damit wesentlich zur Aufdeckung der Absprachen beigetragen hat. Die Absprachen waren vom Grundsatz der Anerkennung von Kernabsatzgebieten getragen. Dh man teilte sich angestammte Gebiete (in diesem Fall Österreich) zu, in die der jeweils andere entweder nicht liefern oder nicht mit preisoffensiven Angeboten stören sollte. In halbjährlichen Treffen (ua in London und Paris) wurde dieses Gebietskartell aufrecht erhalten bzw wurden vereinzelte „Störungen“ beim jeweils anderen Kartellanten abgemahnt. Auf diese Weise schottete man den österreichischen Markt vor Wettbewerb ab.

Jüngst hat die BWB die beantragte Geldbuße mit 27,85 Mio € beziffert.

Zusammenschlüsse

Allgemein

Im Jahre 2011 wurden 281 Zusammenschlussanmeldungen publiziert, dh die Behörde hatte Transaktionen mit Inlandsumsätzen von insgesamt mehr als 8,43 Mrd € (das entspräche über 115 Mrd ATS) zu prüfen⁹⁹. Gegenüber 2010 ist die Anzahl der angemeldeten Zusammenschlüsse wieder deutlich gestiegen, dabei sogar die Zahl von 275 (2008) überschreitend.

Die überwiegende Mehrzahl der 281 Fälle, nämlich über 96%, konnten in der ersten, vierwöchigen Verfahrensphase abgeschlossen werden – in der Regel durch Fristablauf, oft aber auch durch Prüfungsverzicht. Nur etwas mehr als 3% der Fälle ging in die zweite Phase, dh BWB und/oder Bundeskartellanwalt stellten einen Prüfungsantrag.

Pfeiffer – Nussbaumer

Die Pfeiffer Unternehmensgruppe hatte am 02.03.2011 den geplanten Erwerb von 100% der Anteile an der Nussbaumer GmbH bei der BWB angemeldet. Am 29.03. stellte die Bundeswettbewerbsbehörde einen Prüfungsantrag vor dem Kartellgericht. Grund dafür waren Bedenken hinsichtlich der Entstehung bzw Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch den Erwerb der drei steirischen Standorte. Im Rahmen der Zusammenschlussprüfung führte die Bundeswettbewerbsbehörde einen SSNIP-Test (small but significant non-transitory increase in price) und eine Umsatz-Distanz-Analyse durch. Dabei wurden sämtliche in der Steiermark tätige Lebensmittelgroßhändler sowie stichprobenartig 200 ihrer Kunden befragt. Die Ergebnisse wurden von der BWB ausgewertet. Beide Methoden bestätigten folgende Marktabgrenzung, die auch mit der Entscheidungspraxis des deutschen Bundeskartellamtes übereinstimmt.

Der sachlich relevante Markt „Lebensmittelgroßhandel (LGH)“ unterteilt sich aufgrund des Nachfrageverhaltens der Kunden in die Marktsegmente

- „Abholgroßhandel (Kleinkunden)“, dessen Einzugsgebiet 30 km (Straßenkilometer) um den jeweiligen Standort umfasst und
- „Zustellgroßhandel (Großkunden)“ mit einem Einzugsgebiet von 100 km (Straßenkilometer).

Die Marktanteile für die Nussbaumer-Standorte Bruck/Mur und Feldbach in Kombination mit den bereits vorhandenen Standorten von Pfeiffer ließen nach dieser Erhebung der BWB die Vermutung für das Entstehen bzw Verstärken einer marktbeherrschenden Stellung zu.

Um diese Marktbeherrschung zu verhindern wurden von der Bundeswettbewerbsbehörde gemein-

99) 238 x den vom Kartellgesetz für das Entstehen der Anmeldepflicht notwendigen Inlandsumsatz von 30 Mio €; vgl § 9 Abs 1 Z 2 KartG 2005.

sam mit den Zusammenschlussanmeldern Auflagen erarbeitet, die sich jedoch auf Verhaltensaufgaben beschränken, da strukturelle Auflagen die Standortschließung in Bruck/Mur bedingt hätten. Die Auflagen umfassen ein 10jähriges Preismonitoring und eine zeitlich unbegrenzte Akquisitionssperre für Pfeiffer für das Bundesland Steiermark sowie den Bezirk Jennersdorf.

Mit Beschluss zu 29 Kt 12/11 vom 25.05.2011 wurde der Zusammenschluss vom Kartellgericht mit den genannten Auflagen freigegeben.

Zielpunkt

Zum verschiedentlich in Fachmedien diskutierten Zielpunkt-Weiterkauf an einen oder mehrere andere namhafte Player im LEH hat sich die BWB mit einer klaren Absage an eine weitere Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel zu Wort gemeldet und konnte damit bereits im Vorfeld eine wettbewerblich problematische Lösung verhindern.

Hausdurchsuchungen

Im Jahr 2011 hat die BWB insgesamt 22 Hausdurchsuchungen durchgeführt:

BWB allein:

- 2 Brauereien (Juni 2011)
- 3 Hersteller Dämmstoffe (August 2011)
- 6 Baumärkte / Groß-/Zwischenhändler / Einkaufsgemeinschaften Dämmstoffe (Oktober 2011)

Von der Europäischen Kommission initiiert, BWB leistet Assistenz:

- 4 Gas (September 2011) in Österreich (dazu noch an über 20 Standorten in 9 Mitgliedstaaten)
- 1 Stromgeneratoren (Mai 2011)

Neues Leniency Handbuch

Die BWB hat nach mehr als 5 Jahren Anwendungspraxis ihre Erfahrungen, die kartellgerichtliche und höchstgerichtliche Rechtsprechung und die europäischen Entwicklungen (Kronzeugenregelungsmodell des Europäischen Wettbewerbsnetzes) zum Anlass genommen, die Erstfassung des Handbuchs zur Kronzeugenregelung zu überarbeiten und präzisieren.

Die Kronzeugenregelung hat sich im österreichischen Kartellrecht bewährt. Insgesamt wurden bisher 27 Anträge an die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) gestellt. Davon sind neun Fälle vor der Europäischen Kommission anhängig oder von dieser entschieden worden.

Im Rahmen der Kronzeugenregelung kann die BWB die Geldbuße, die sie andernfalls gegen ein Kartellmitglied beantragen würde, als Gegenleistung für die Offenlegung von Informationen über das Kartell und für die Mitwirkung an den Ermittlungen entweder vollständig erlassen oder erheblich ermäßigen. Kronzeugenregelungen sind ein effizientes Instrument zur Aufdeckung, Bekämpfung und Beseitigung von Kartellen.

Die wesentlichen Neuerungen der neuen Kronzeugenregelung sind:

- die Konkretisierung des Inhalts der Zusammenarbeitsverpflichtung und der Art der vom Kronzeugenunternehmen zu übermittelnden Informationen,
- die Darlegung der Erwägungen der BWB bei der Beantragung der Geldbuße sowie der konkreten Reduktion in der jeweilig anzuwendenden Ermäßigungsbandbreite,
- die Präzisierung des Verfahrensablaufs bei Ersuchen um Bußgelderlass und -reduktion und
- die Einführung eines Marker-Systems in Netzwerkfällen, um den Verfahrensaufwand für ersuchende Unternehmen zu reduzieren.

Untersuchungen Kraftstoffmarkt

Die BWB hat im Rahmen der ihr vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben seit geraumer Zeit verschiedenste Bereiche des österreichischen Treibstoffmarktes untersucht. In jüngerer Vergangenheit wurden unter anderem Untersuchungen durchgeführt

- zur asynchronen Preisweitergabe,
- zum West-Ost Gefälle der Treibstoffpreise,
- zum Markteintritt neuer Diskonter und
- zur Handelsplattform.

Des Weiteren wird regelmäßig ein Treibstoff-Newsletter publiziert.

Ergänzt wurden diese Aktivitäten im April 2011 durch Veröffentlichung eines Berichts, der die Gewährung eines möglichst umfassenden Einblicks in den Upstream, Midstream und Downstream Bereich des österreichischen Kraftstoffmarktes zum Ziel hatte.

Zunächst wurden die globalen Reserven und die Förderung von Rohöl (Upstream) auf internationaler Basis dargestellt, des Weiteren die Inlandsförderung und die Versorgung von Rohöl durch Importe.

Der Weg des Rohöls nach Österreich wird im Kapitel Beförderungswesen (Midstream) beschrieben. Es wird hier hauptsächlich auf die für Österreich maßgeblichen Pipelines und deren Eigentumsverhältnisse eingegangen. Um einen Einblick in den Raffinerie Bereich (Downstream) zu bekommen, wurde der Raffinierungsprozess erklärt und ein Überblick über die österreichische Inlandsproduktion gegeben. Es wurden dann die für Österreich relevanten Raffinerien mit ihren Erzeugungskapazitäten und der jeweiligen Inlandsnachfrage beschrieben.

Die Verflechtung der Mineralölkonzerne durch gegenseitige Treibstofflieferungen lag im Blickpunkt des nächsten Abschnitts. Es wurden hier Treibstoffbezüge im ex-refinery Bereich analysiert. Auch die Preisfestsetzung in diesem Bereich wurde unter die Lupe genommen.

Als nächster Downstream Bereich wurde der Mineralölgroßhandel durchleuchtet. Der Focus lag hier einerseits in einer Analyse des Absatzes der integrierten Konzerne (Majors) an Großhändler und andere Endabgabestellen, andererseits in jener der Preispolitik und des Transportwesens der Majors.

Bei der letzten Downstream Stufe, dem Einzelhandel wurde als erstes die Tankstellensituation in Österreich analysiert. Der Schwerpunkt lag hier bei den Major Tankstellen. Es wurde die Marktkonzentration in den Bundesländern, die Marktanteilsentwicklung und die Umsatzentwicklung der Majors getrennt nach Tankstellentypen beleuchtet. Danach lag der Focus auf der Preisentwicklung im Retail-Bereich. In weiterer Folge wurden Preisdifferenzen zwischen Major und freien Tankstellen und Margen im Retail-Bereich deskriptiv statistisch und ökonomisch untersucht.

Internationales

Russland

Im Rahmen der Russland-Reise des Bundespräsidenten Heinz Fischer kam es am 19. Mai 2011 zu einem Zusammentreffen mit Präsident Dmitri Medwedew im Kreml. Im Zentrum der Gespräche standen neben außenpolitischen Fragen auch die österreichisch-russischen Wirtschaftsbeziehungen. Dr. Thanner war Teil des hochrangigen Komitees, das Bundespräsident Fischer begleitete. Im Zuge des Zusammentreffens der österreichischen und der russischen Delegation, unterzeichneten Dr. Thanner, Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde und Igor Artemiev, Leiter des Federal Antimonopoly Service (FAS), ein Wettbewerbsübereinkommen.

Dieses hat folgende wettbewerbsrechtliche und wettbewerbspolitische Maßnahmen zum Inhalt:

- Übermittlung von Statistiken über die Arbeiten der Behörden,
- Austausch methodischer Empfehlungen,
- Informationsaustausch über Weiterentwicklungen der Gesetzgebung, sowie
- Erfahrungsaustausch in der praktischen Ermittlungsarbeit
- Österreichisch-Russische Arbeitsgruppe Treibstoffpreise

Türkei

Im Rahmen des mediterranen Round Tables in Wien unterzeichneten der Präsident der türkischen Wettbewerbsbehörde Prof. Nurettin Kaldinmci und Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde Dr. Theodor Thanner am 01.12.2011 ein bilaterales Abkommen über die Zusammenarbeit ihrer beiden Behörden. Die Zusammenarbeit der beiden Wettbewerbsbehörden betrifft die Bereiche Informationsaustausch von legislativen Entwicklungen im Kartellrecht, Erfahrungsaustausch hinsichtlich der Verletzung von kartellrechtlichen Vorschriften sowie der Zusammenarbeit mit nationalen Regulatoren. Dieser Austausch soll beispielweise durch Study Visits, Austausch von nicht vertraulichen Fallinformationen, Experten- und High-Level-Meetings erfolgen.

Seit 1997 setzt sich die türkische Wettbewerbsbehörde dafür ein, (staatliche) Monopole aufzuheben und freie Marktwirtschaft und Wettbewerb in der Türkei zu manifestieren. Dabei fallen ihr die folgenden Aufgaben zu: Strafverhängung bei Kartellen, Genehmigung derselben zum Wohle der Wirtschaft und der Konsumenten, Zusammenschlusskontrolle, Forcierung von Privatisierungen sowie Gesetzesbegutachtung. Das Competition Board hat dabei Ermittlungs- und Entscheidungsbefugnisse.

Mediterranean Round Table

Die BWB veranstaltete am 1. und 2. Dezember 2011 einen Round Table zum Thema Wettbewerbspolitik mit zahlreichen Vertretern aus Wettbewerbsbehörden und Ministerien aus Mittelmeerstaaten. Die BWB hatte auf Vorschlag und in enger Zusammenarbeit mit der UNCTAD, der OECD und der Europäischen Kommission zu einem Meinungsaustausch mit hochkarätigen Vortragenden geladen.

Diskutiert wurde die Entwicklung von Wettbewerbsrecht in den einzelnen Ländern. So existieren grobe Unterschiede im Bereich von Merger Control oder bei den Ermittlungsbefugnissen gegen Kartelle. Während in manchen Ländern bereits unabhängige Wettbewerbsbehörden eingerichtet sind, sind diese in anderen Ländern noch im Entwicklungsstadium. Um jedoch freien und fairen Wettbewerb durchsetzen zu können, ist auch die Bildung von Kartellrechtsbewusstsein bei der Bevölkerung und einzelnen Unternehmen essentiell. Für eine Weiterentwicklung des Kartellrechts und die Einrichtung einer unabhängigen Behörde ist aber auch Verständnis auf politischer Ebene notwendig.

Bei der Entwicklung von Regionen ist kluge Wettbewerbspolitik unumgänglich, betonte auch der EU-Kommissar für Regionalpolitik Johannes Hahn, der die Konferenz am zweiten Tag besuchte. GD Theodor Thanner betonte die Relevanz des internationalen Erfahrungs- und Wissensaustauschs.

6.2. Tätigkeitsbericht des Bundeskartellanwalts 2011

Alfred Mair, Gustav Stifter

1. Überblick

Beim Bundeskartellanwalt (BKAnw) sind im Jahr 2011 insgesamt 427 (2010: 336) neue Verfahren angefallen. Ein Schwerpunkt lag – wie in den Vorjahren – in der Fusionskontrolle: Bei 281 (2010: 235) Zusammenschlussanmeldungen wurde in vier Fällen die Prüfung des Zusammenschlusses durch das KG beantragt, zwei Verfahren konnten nach intensiven Gesprächen über Auflagen in der ersten Phase erledigt werden. In 47 Fällen wurde auf die Stellung eines Prüfungsantrages vor Fristablauf verzichtet. Der BKAnw hat darüber hinaus in verschiedensten Verfahren begründete Stellungnahmen etc erstattet und die überwiegende Zahl der kartellgerichtlichen Verfahren begleitet.

Im Jahr 2011 wurden an den BKAnw 34 Anfragen (2010: 20) beziehungsweise Beschwerden gerichtet, die auch entsprechend behandelt wurden. Als sehr arbeitsaufwändig erwiesen sich wiederum im Rahmen der Verbraucherbehördenkooperation verschiedene Durchsetzungsersuchen, beispielsweise zu Werbefahrten, bei denen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen Reisen oder Gesundheitsprodukte verkauft werden.

Nachstehend sollen einige wichtige, vom BKAnw initiierte bzw mitinitiierte Verfahren näher dargestellt werden.

2. Geldbußenverfahren

2.1. BKAnw / Private Equity Unternehmen¹⁰⁰ (Nichteinhaltung von Auflagen)

Ein Private-Equity-Unternehmen, bereits Eigentümer eines Fahrzeugherstellers, hatte im Jahr 2008 die Übernahme eines weiteren, im selben Markt tätigen, Fahrzeugherstellers mittels eines Gemeinschaftsunternehmens als Zusammenschluss angemeldet. Der BKAnw hatte – ebenso wie auch die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) – hiezu einen Prüfungsantrag gestellt. In weiterer Folge hatte das Private Equity Unternehmen eine Verpflichtungszusage gegenüber den Amtsparteien abgegeben, die – kurz zusammengefasst – durch Ernennung eines Generalimporteurs als unabhängigen zusätzlichen Anbieter und durch Bewerbung und Verkauf einer Modellversion mit einem unverbindlich empfohlenen Preis unter einem bestimmten Höchstpreis die Auswirkungen der Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung abschwächen sollte. Am selben Tag hatten die Amtsparteien unter Hinweis und Vorlage dieser Verpflichtungszusage ihren Prüfungsantrag zurückgezogen.

Allerdings wurde die Auflage in mehrfacher Hinsicht nicht korrekt umgesetzt, der Zusammenschluss folglich rechtlich gesehen in verbotener Weise durchgeführt. Der BKAnw beantragte somit – in enger Abstimmung mit der BWB – am 16.02.2011 die Verhängung einer Geldbuße wegen verbotener Durchführung eines Zusammenschlusses in Höhe von 200.000.- Euro.

Mit Beschluss vom 24.03.2011 verhängte das Kartellgericht eine Geldbuße in beantragter Höhe.

Gleichzeitig modifizierten die Antragsgegner ihre ursprüngliche Verpflichtungszusage, sodass die bezweckte Abschwächung der marktbeherrschenden Stellung auch in weiterer Folge gewährleistet ist.

100) KG 24.03.2011, 24 Kt 3,4/11

2.2. BKANw / regionale Nahrungsmittelproduzenten (Verstoß gegen das Durchführungsverbot)¹⁰¹

Der BKANw stellte aufgrund von Recherchen im Rahmen anderer Verfahren fest, dass spätestens mit 21.09.2010 ein regionaler österreichischer Nahrungsmittelproduzent 51% der Anteile an einem Wettbewerber erworben hatte. Ein deutscher Nahrungsmittelkonzern hält 49% der Anteile am österreichischen Erwerber, weshalb kartellrechtlich gesehen der Umsatz der deutschen Konzernmutter jedenfalls zu berücksichtigen ist. Da der in Österreich anmeldebedürftige Zusammenschluss aber nicht nur nicht angemeldet wurde, sondern zwischenzeitig sogar verschiedenste Durchführungsmaßnahmen gesetzt wurden, handelt es sich jedenfalls um die Durchführung eines nicht genehmigten Zusammenschlusses. Die Amtspartei BKANw stellte folglich einen Antrag auf Feststellung der verbotenen Durchführung des Zusammenschlusses sowie Verhängung einer Geldbuße wegen Durchführung eines nicht angemeldeten, aber anmeldepflichtigen Zusammenschlusses (§ 29 Z 1 lit a KartG iVm § 17 KartG).

Das Geldbußenverfahren ist zum Berichtszeitpunkt noch anhängig, die Zusammenschlussanmeldung wurde zwischenzeitlich nachgereicht.

3. Zusammenschlusskontrolle

3.1. Berglandmilch/ Tirol Milch¹⁰² (Genehmigung in Phase II mit Auflagen)

Ende 2010 wurde auch vom BKANw die Prüfung der Einbringung der Molkerei Tirol Milch reg.Gen.m.b.H („Tirol Milch“) in die größte Molkereikette Österreichs, die Berglandmilch eGen. („Berglandmilch“) beim Kartellgericht beantragt. Das eigentliche Verfahren wurde im Jahr 2011 durchgeführt.

Wie auch im Verfahren Berglandmilch/Landfrisch¹⁰³ lag das Hauptaugenmerk des BKANw auf dem Markt für die Erfassung von Rohmilch.

Ginge man von einem gesamtösterreichischen Erfassungsmarkt aus, so stiege der Marktanteil der Zusammenschlusswerber bei Rohmilch von rund 30% auf knapp unter 40%. Zur Erfassung von Wettbewerbsproblemen auf lokaler Ebene stellte der BKANw ein Informations-Amtshilfeersuchen an die Agrarmarkt Austria (AMA). Während in den meisten Bezirken den Milchbauern ein oder maximal zwei Abnehmer gegenüberstehen, gibt es einzelne Bezirke, in denen tatsächlich Milchproduzenten zwischen sechs bis acht Molkereien und Liefergemeinschaften wählen können. Letztendlich käme es bei einem Erfassungsradius von etwa 150 bis 200 km für milcherfassende Betriebe aufgrund der Standorte Feldkirchen und Klagenfurt (Berglandmilch) und Wörgl (Tirol Milch) zu erheblichen Marktüberschneidungen. Als Markteintritts- bzw Austrittsbarriere wurde das Verhalten von Berglandmilch gewertet, Rohmilch nahezu ausschließlich von Genossenschaftsmitgliedern zu beziehen.

Deshalb wurden in zahlreichen Gesprächsrunden mit den Zusammenschlusswerbern die wettbewerblichen Probleme diskutiert und ein umfassendes Auflagenpaket verhandelt. Im Rahmen einer Tagsatzung fasste das Kartellgericht den Beschluss, dass der Zusammenschluss unter der Voraussetzung der Erfüllung verschiedener Auflagen¹⁰⁴ nicht untersagt werde.

Hinsichtlich des Rohmilchmarktes umfasst das Paket die Abnahme von 20 Mio kg Rohmilch von (nicht mit den Zusammenschlusswerbern verbundenen) Tiroler Milchbauern und 12,6 Mio Rohmilch

101) 29 Kt 68,69/11; Verfahren im Berichtszeitpunkt noch anhängig

102) BWB/Z-1314/2; KG 03.02.2011, 29 Kt 42,43/10

103) BWB/Z-993 – Landfrisch Molkerei registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung; Berglandmilch registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung; siehe den auch Jahresbericht des BKANw 2009

104) Siehe http://www.bwb.gv.at/zusammenschluesse/zusammenschluesse_2010/documents/auflagenzusammenschlussberglandmilch.pdf

von oberösterreichischen Milchbauern (davon jeweils rund 10% Bio-Rohmilch) zu bestimmten indexierten Preisen. Für etwaige Streitfälle wurde die Landes-Landwirtschaftskammer als Schiedsgericht nominiert. Dieses Auflagenpaket gilt für sechs Jahre, wobei zweifach die Wirksamkeit und 2014 auch die Notwendigkeit des Auflagenpakets evaluiert werden werden. Verschiedene Marktteilnehmer bestätigten zwischenzeitig im Rahmen eines „Market-Tests“ die ihrer Ansicht gegebene Wirksamkeit der Auflagen.

3.2. Berglandmilch / Stainzer Milch¹⁰⁵ (Genehmigung in Phase I mit Auflage)

Mit der bis dato umfangreichsten Auflage wurde der Zusammenschluss der größten österreichischen Molkerei Berglandmilch mit der Stainzer Milch in der ersten Phase genehmigt. Einige Monate nach Genehmigung des Zusammenschlusses Berglandmilch/Tirol Milch wurden die Amtsparteien über ein weiteres Zusammenschlussvorhaben der Berglandmilch, die Verschmelzung mit der Stainzer Milch informiert. Stainzer Milch war, gemessen am Umsatz und erfasster Rohmilchmenge, deutlich kleiner als Tirol Milch und jedenfalls nicht unter den Top-10 Molkereien in Österreich. Trotz des relativ geringen Umsatzes hat Stainzer Milch – speziell in verschiedenen Gegenden in der Steiermark – durch einen sehr gut eingeführten Markennamen große Bedeutung. Jedoch wurde von den Zusammenschlusswerbern teilweise mit Recht vorgebracht, dass jene Märkte, auf denen Lebensmitteleinzelhandel bzw Lebensmittelindustrie und Molkereien aufeinander treffen, grundsätzlich überregional wären. Auch war die auf vielen Märkten bedeutende Marktstellung der Berglandmilch wettbewerblich zu würdigen. Von den Zusammenschlusswerbern wurde auch eine angespannte finanzielle Situation des Zielunternehmens behauptet. Im Anschluss an eine Auswertung von Auskunftsverlangen der BWB, die in enger Zusammenarbeit mit dem BKA_{nw} erstellt wurden, gab es umfangreiche Gespräche der Amtsparteien mit den Zusammenschlusswerbern über Auflagen. Letztendlich wurde von den Zusammenschlusswerbern eine sehr umfassende Auflage angeboten, die unter anderem eine Abnahme von bis zu 3,3 Mio kg Rohmilch für Nicht-Genossenschaftsmitgliedern, eine Überprüfung der Abnahmemöglichkeit für Biobauern und den Verkauf nahezu der gesamten Erfassungsmenge der Stainzer Milch (30 Mio kg Milch) zum Einstandspreis an Dritte umfasste.¹⁰⁶

Faktum – auch öffentlich kommuniziert – ist, dass mit jedem bisherigen Erwerb durch Berglandmilch die wettbewerblichen Bedenken und die Auflagen weiter gehend wurden. Auf dem relevanten regionalen oder bestenfalls den österreichweiten Märkten überragt der Marktanteil der Berglandmilch beispielsweise jenen der größten deutschen Molkerei auf deren Märkten bereits deutlich. Dem entsprechend müsste ein allfälliger weiterer Erwerb eines milchverarbeitenden Betriebes voraussichtlich auch hinsichtlich seiner wettbewerblichen Auswirkungen einer äußerst genauen Prüfung unterzogen werden.

3.3. Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & Co KG/Niederösterreichische Gratismedien GmbH (NÖ Gratiswochenzeitung)¹⁰⁷

Am 22.02.2011 wurde der Erwerb einer (gemeinsam kontrollierenden) Beteiligung von 30% am Stammkapital der Niederösterreichischen Gratismedien GmbH („NÖ-Gratismedien“), einer Tochter des Niederösterreichischen Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H. („NÖ-Pressehaus“), durch Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & Co KG, Wien (Mediaprint) als Zusammenschluss angemeldet.

105) BWB/Z-1511

106) Für Details siehe

http://www.bwb.gv.at/Aktuell/Documents/Verpflichtungszusagen%20-%20nicht-vertrauliche%20Fassung%2014_9_2011%20%20endredigiert%20mit%20BWB%20Logo.pdf

107) BWB/Z-1382; KG 28.04.2011, 26 Kt 10,11/11 (Beendigung des Verfahrens infolge Rückziehung der Prüfungsanträge)

Obwohl das Gemeinschaftsunternehmen selbst aufgrund des relativ überschaubaren Umsatzes von begrenzter wettbewerblicher Bedeutung war, zog jedoch die Eigentümerstruktur der „Mütter“ die Aufmerksamkeit der Amtsparteien auf diesen Fall.

Mediaprint ist mit ihren direkten „Müttern“ Krone und Kurier, – nach dem ORF – das größte Medienunternehmen Österreichs. Mediaprint wird von Krone (70%; GmbH 50%) und Kurier (30%; GmbH 50%) gehalten. Die Krone wiederum wird laut Firmenbuch von (dem 2011 verstorbenen) Hans Dichand sowie einer Tochtergesellschaft der WAZ kontrolliert, Kurier durch die WAZ-Gruppe sowie die Raiffeisen Holding NÖ-Wien-Gruppe (27 Mrd Euro Umsatz im Nichtbankenbereich). Kurier hält zusammen mit der News Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG (Gruner und Jahr [Bertelsmann] und Fellner) über die News Beteiligungs-Gesellschaft mbH die Verlagsgruppe News. Die Kronen-Zeitung ist ua an Lokalradiogesellschaften beteiligt, auch hält sie mit den Salzburger Nachrichten ein Druck- und Logistikzentrum. Mediaprint gab bis 25. August 2010 die Gratiszeitung „Bezirksjournal“ in Wien und Niederösterreich heraus. Der Konzernumsatz der WAZ-Gruppe wies für das Jahr 2009 einen Gesamtumsatz von 1,291 Mio Euro aus.

NÖ-Pressehaus wird gemeinsam von der Diözese St.Pölten, dem Pressverein der Diözese St.Pölten und der Raiffeisen-NöW-Gruppe kontrolliert. Wesentliche Produkte sind die Niederösterreichischen Nachrichten (NÖN), eine alle fünf Wochen erscheinende kostenlose „Sondernummer“ der NÖN, die an alle Haushalte Niederösterreichs ergeht sowie der Residenz-Buchverlag. Eine Tochter vom NÖ-Pressehaus ist die NÖ-Gratismedien, die den Titel „Kurz und Bündig“ (vormals „Unser Niederösterreich“) herausgibt.

Im Prüfungsantrag des BKANw wurde zunächst auf die höchstgerichtliche Beurteilung im Verfahren „Gratiswochenzeitungen“ Bezug genommen, die auf dem nationalen Anzeigenmarkt von einem bisherigen „monopolistischen Marktbeherrscher“ ausgegangen war¹⁰⁸. Zumeist buchen nämlich Werbeagenturen zunächst eine Grundbelegung in der Kronen-Zeitung, mit der bereits rund 40% aller österreichischen Zeitungsleser erfasst werden. Bei Bedarf erfolgt eine regionale Verstärkung mit Hilfe von Regionalmedien.

Auf regionaler Ebene (=Bundesländer) und lokaler Ebene (=Bezirke) wurde im Prüfungsantrag auf eine sehr starke Stellung der „Mütter“, und zwar der Kronen-Zeitung¹⁰⁹ sowie der NÖN, hingewiesen. Sowohl der Kurier als auch die Kronen-Zeitung haben mehrere regionale Mutationen in Niederösterreich und Werbung kann im Medium des Gemeinschaftsunternehmens, „Kurz und Bündig“, nicht nur bezirkweise, sondern auch in größeren Einheiten geschaltet werden.

Ein wesentlicher Punkt des Prüfungsantrages waren auch Überlegungen zur Medienvielfalt. Unter Medienvielfalt im Sinne des Kartellgesetzes wird sowohl die als „Titelvielfalt“ bezeichnete Vielfalt unabhängiger redaktioneller Berichterstattung als auch (kumulativ) eine „Vielfalt an Eigentümerstrukturen“ verstanden. Explizit reicht den Gesetzesmaterialien zufolge selbst eine Vielfalt an voneinander unabhängigen redaktionellen Inhalten nicht aus, es muss auch eine Vielfalt an Eigentümern sichergestellt sein. Es wurde daher eine Beschränkung der Vielfalt an Eigentümern befürchtet. Das Gratismedium der Mediaprint wurde in Niederösterreich einige Monate vor dem Zusammenschluss eingestellt, weshalb eine Beschränkung der Titelvielfalt nicht nachgewiesen werden konnte.

Nach Stellung der Prüfungsanträge der Amtsparteien wurde die Anmeldung zurückgezogen.

108) OGH als KOG 17.12.2008, 16 Ok 15/08 Gratiswochenzeitungen (Punkt 5.5.5.2. und Punkt 5.5.4.3)

109) Sowohl Kronen-Zeitung als auch Kurier zielen mit verschiedenen Mutationen auch auf lokale Werbung ab. Die Kronen-Zeitung differenziert in vier Mutationen „NÖ-Waldviertel“, „NÖ-Weinviertel“, „NÖ-West“ sowie „NÖ-Wien-Umgebung“, Kurier in die Mutationen „NÖ Mitte“, „NÖ-Mostviertel“, „NÖ-Süd“, „NÖ-Waldviertel“, „NÖ-Weinviertel“, „NÖ-West“ und „NÖ-Wien/Umgebung“. Darüber hinaus können Sonderwerbformen der Zeitung wie Beilagen, Kleber (zB auf der Rückseite der Zeitung) und Memo-Sticker (= bedruckte „Post-It“ zB auf der Rückseite der Zeitung) bezirksspezifisch gestreut werden.

3.4. Heinz Hermann Thiele / Vossloh AG¹¹⁰

Am 22.11.2011 wurde der Erwerb von mehr als 25% des stimmberechtigten Kapitals am „Schienenfahrzeug-Konzern“ Vossloh Aktiengesellschaft, Deutschland („Vossloh“) durch Herrn Heinz Hermann Thiele, Aufsichtsratsvorsitzender und Mehrheitseigentümer der ebenfalls auf Schienen und Straßenfahrzeuge spezialisierten Knorr Bremse AG, Deutschland („Knorr“), als Zusammenschluss angemeldet.

Dieser Zusammenschluss war zuvor weitgehend ident bereits am 06.10.2011 angemeldet und nach Stellung von Prüfungsanträgen der Amtsparteien zurückgezogen worden¹¹¹.

Herr Thiele ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates und beherrschende Gesellschafter von Knorr. Knorr, ein weltweit tätiger Konzern mit Sitz in München, weist einen globalen Umsatz von 3,7 Mrd € aus. Im Bereich Schienenverkehr hält Knorr bei einzelnen Komponenten (insbesondere bei Bremsystemen, bei Türen und Klimaanlage) sehr starke Marktpositionen. Gleichzeitig betreibt Knorr eine intensive Akquisitionspolitik, alleine im Jahr 2009 wurden fünf Unternehmen im Wesentlichen zur Stärkung der Kernkompetenzen erworben. Schon zum Zeitpunkt der Anmeldung hielt Herr Thiele mittelbar und unmittelbar 19,5% an Vossloh und versucht, mit dem Zusammenschluss seine Beteiligung im Rahmen einer so genannten „feindlichen Übernahme“ auf über 25% aufzustocken.

Vossloh ist Muttergesellschaft eines weltweit tätigen Konzerns, der sich in zwei Geschäftsbereiche, nämlich Schieneninfrastruktur (unter anderem mit einem weltweit führenden Befestigungssystem für Schienen) und dem Geschäftsbereich Schienenfahrzeuge, gliedert.

Im Geschäftsbereich Schienenfahrzeuge produziert Vossloh Diesellokomotiven, Nahverkehrszüge, Straßenbahnen und Drehgestelle. Vossloh Electrical Services produziert elektrische Schlüsselkomponenten für Nahverkehrszüge und Lokomotiven.

Gründe für die Stellung des Prüfungsantrages war eine horizontale Marktanteilsaddition auf den europaweiten Märkten für Schienenfahrzeug-Klimaanlagen. Darüber hinaus sind beide Unternehmen in der Produktion von Bremssystemen für Schienenfahrzeuge (Knorr) bzw bestimmten Komponenten dafür (Vossloh) tätig, wobei Knorr mit einem sehr hohen Marktanteil die Vermutungsschwelle einer marktbeherrschenden Stellung überaus deutlich überschreitet. Ebenso kommt es zu einer Marktanteilsaddition bei Türsystemen bzw deren Steuerungen.

Daneben ist die mögliche Übertragung der marktbeherrschenden Stellung von Knorr in den Bereichen Bremssysteme, Türsysteme und auch Klimaanlage durch Bündelung auf andere Bereiche zu prüfen.

Das Verfahren ist noch anhängig.

4. Kartell- und Marktmachtmissbrauchsverfahren

Die vom BKA^{nw} initiierten bzw mitinitiierten Verfahren waren zu Ende des Berichtszeitraumes weiterhin anhängig. An mehreren abgeschlossenen Verfahren hat er sich beteiligt, wie etwa am Verfahren über die behauptete missbräuchliche Verweigerung von Firmenbuchdaten durch die Republik Österreich, das nunmehr in einem Vorabentscheidungsverfahren mündete (Vorabentscheidungsersuchen Firmenbuchdatenbank¹¹²). Ebenso wurden unter anderem Rekurse oder Rekursbeantwortungen zu grundsätzlichen Fragen bei Hausdurchsuchungen nach dem KartG¹¹³, zu Fragen

110) BWB/Z-1588/2; KG 24 Kt 84,85/11 (Verfahren noch anhängig)

111) BWB/Z-1533/2; KG 03.11.2011, 24 Kt 65,66/11

112) OGH als KOG 28.02.2011, 16 Ok 4/10 Vorabentscheidungsverfahren Firmenbuchdatenbank

113) OGH als KOG 09.11.2011, 16 Ok 5/11 Hausdurchsuchung

der Verhängung von Geldbußen im Verfahren gegen Spediteure¹¹⁴ und zur Parteistellung Dritter¹¹⁵ eingebracht.

5. Sonstiges

5.1 Schutz von „Kartell“-Kronzeugen im Strafverfahren (§209b StPO)¹¹⁶

Diese Bestimmung ist mit 01.01.2011 in Kraft getreten. Im abgelaufenen Jahr fand sie noch keine praktische Anwendung.

5.2 Kartellgesetz-Novelle 2012

Der BKANw hat sich intensiv an der aus Ministerialvertretern und sonstigen „stakeholdern“ bestehenden Arbeitsgruppe zur Novellierung des KartG 2005 beteiligt. Die meisten der von ihm in diesem Rahmen relevierten Vorschläge haben auch Eingang in den Begutachtungsentwurf¹¹⁷ gefunden.

6. Verbraucherbehörden-Kooperation

Erheblicher Arbeitsaufwand floss auch im Jahr 2011 in die Verbraucherbehörden-Kooperation. Das Schwergewicht in der Verbraucherbehörden-Kooperation lag auch 2011 in der Bekämpfung von „Kaffeefahrten“. „Kaffeefahrten“ sind meist grenzüberschreitende Werbefahrten, wobei durch exzellent geschulte Verkäufer oft älteren Personen Produkte wie „Gesundheitsmatratzen“, Trinkkuren und Busreisen, die zwar direkt „nichts“ kosten, sich jedoch durch verschiedenste „Nebengebühren“ finanzieren und letztendlich nur zu einer weiteren Verkaufsveranstaltung führen.

a. Bereits 2010 wurden zwei **Durchsetzungsersuchen** betreffend **Werbefahrten** an die deutsche Behörde gerichtet. Nachdem die aufgrund des Durchsetzungsersuchens vom deutschen Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zunächst beauftragte Verbraucherzentrale Bundesverband die Übernahme des Falles ablehnte, übernahm das Bundesamt als administrative Behörde selbst die Durchsetzung. Obwohl an der in der Geschäftskorrespondenz angegebenen und sogar im Handelsregister eingetragenen Adresse niemand anzutreffen war, konnte das Bundesamt den Geschäftsführer ausfindig machen und ihm die behördlichen Schriftstücke zustellen. Tatsächlich gab es in weiterer Folge keine Tätigkeit dieses Unternehmens mehr, weshalb das Verfahren beendet wurde.

Da bei den Verhaltensweisen der betreffenden Unternehmen mutmaßlich auch strafrechtliche Tatbestände erfüllt sind, wurde den entsprechenden Verbraucherorganisationen sowie dem BVL nahegelegt, engen Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden zu halten. Wie sich zeigte, wurde diese Anregung tatsächlich aufgegriffen und Ermittlungen gegen verschiedene Beschuldigte geführt.

b. Ein weiteres **Durchsetzungsersuchen** betreffend zweier Unternehmen ein und desselben Gesellschafters, die mit über Kaffeefahrten vertriebene „**Gesundheitsprodukte**“ handeln, wurde 2011 an die deutsche Behörde gerichtet. Es handelt sich dabei um gegenwärtig noch aktive Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind. Das Verfahren ist anhängig.

114) OGH als KOG 05.12.2011, 16 Ok 4/11 Vorabentscheidungsersuchen Spediteure

115) OGH als KOG 14.07.2011, 16 Ok 3/11 Parteistellung Dritter

116) BGBl I 108/2010

Mit dem „Strafrechtlichen Kompetenzpaket“ wurde neben allgemeinen Bestimmungen zu Kronzeugen im Strafverfahren auch der § 209b StPO für Mitarbeiter eines Kartell-Kronzeugen eingeführt. § 209b StPO bestimmt, dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter eines Unternehmens, das als „Kartell-Kronzeuge“ auftrat, einzustellen hat, wenn der BKANw sie verständigt, dass es im Hinblick auf den Beitrag zur Aufklärung einer Zuwiderhandlung unverhältnismäßig wäre, die Mitarbeiter eines an einer Kartellabsprache beteiligten Unternehmen wegen einer durch eine solche Zuwiderhandlung begangenen Straftat zu verfolgen.

117) Siehe http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00291_20/index.shtml

c. An den BKA_{nw} wurden 2011 zwei **Durchsetzungsersuchen** aufgrund von Verstößen gegen die **E-Commerce-** bzw **Fernabsatzrichtlinie** gerichtet.

Eines betraf ein österreichisches Unternehmen, das unter Hinweis auf „österreichische Qualität“ tatsächlich technische Produkte aus China in der Tschechischen Republik vertreibt. Der Sitz des Unternehmens war in einer österreichischen Anwaltskanzlei, keiner der Geschäftsführer hatte seinen Wohnsitz in Österreich. Nach Kontakt mit dieser Anwaltskanzlei konnte eine Einstellung des Verstoßes gegen innergemeinschaftliche Verbraucherschutzbestimmungen bewirkt werden.

Ein anderes Durchsetzungsersuchen betraf den Webauftritt eines in Österreich ansässigen Unternehmens, das in der Tschechischen Republik einen Handelsvertreter beschäftigte und dessen Webauftritt unter anderem nicht an verbraucherrechtlichen Bestimmungen angepasst war. Auch in diesem Fall konnte schnell eine Klärung herbeigeführt werden.

d. Ebenso langte ein formelles **Informationersuchen** hinsichtlich eines deutschen **Werbefahrten**-Büros ein, das nunmehr in Österreich eine GmbH gegründet hat und die österreichische Adresse für Ihre Aktivitäten angibt.

Daneben gab es weitere informelle Anfragen von anderen Verbraucherschutzeinrichtungen betreffend Werbefahrten. Nachdem nunmehr auch in Deutschland eine Anmeldung einer Werbeveranstaltung vor deren Durchführung notwendig ist, gingen die deutschen Veranstalter dazu über, in Österreich eine Niederlassung zu gründen, um von dieser aus in Deutschland als „Ausländer“ tätig werden zu können. Da jedoch die Präsentatoren meistens nicht angemeldet sind, wird auch mit der Verfolgung der Schwarzarbeit versucht, diese Unternehmen in den Griff zu bekommen. Auf Anfrage wurden entsprechende veröffentlichte Informationen zur Verfügung gestellt.

e. Eine wesentliche Aufgabe war die **Durchsetzung** des „**2010-Sweeps**“ über Online-Ticketverkauf. Bei insgesamt 10 überprüften Unternehmen gab es in 8 Fällen Beanstandungen. Während das für innerösterreichische Fälle federführend verantwortliche BMASK selbst vier Fälle übernahm, wurden in vier weiteren Fällen Durchsetzungsmaßnahmen durch den BKA_{nw} selbst gesetzt. Letztendlich konnte in allen Fällen mittels eines formalen Anschreibens und weiteren Verhandlungen eine entsprechende Adaptierung der Portale ohne gerichtliches Verfahren durchgesetzt werden.

6.3. Tätigkeitsbericht der Wettbewerbskommission 2011

Klaus Wejwoda

Die Wettbewerbskommission hat auch in diesem Berichtsjahr die vom Gesetz vorgegebenen Berichte und Empfehlungen abgegeben und sich mit aus Gründen der Wettbewerbspolitik relevanten Wirtschaftsbereichen wie zB dem Energie- und dem Treibstoffsektor sowie dem Pharmabereich befasst.

Abgabe von Vorschlägen für die wettbewerbspolitische Schwerpunktsetzung

Die Wettbewerbskommission (WBK) hat im Berichtszeitraum gemäß § 16 Abs 1 WettbG folgenden Vorschlag an die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Kalenderjahr 2012 gerichtet:

1. Einleitende Bemerkungen

Die Wettbewerbskommission (WBK) nimmt im Rahmen der im Wettbewerbsgesetz vorgesehenen alljährlichen Abgabe der Schwerpunktempfehlungen für die Arbeit der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) die Gelegenheit wahr, aus Sicht der WBK jene Bereiche aufzuzeigen, die eine vertiefte und laufende Bearbeitung im Sinne fairer Wettbewerbsverhältnisse erfordern. Die WBK geht bei der Erarbeitung dieser Empfehlungen von Erkenntnissen aus ihrer laufenden Arbeit und ihr zugekommenen Informationen aus und ist bemüht, die Schwerpunktempfehlungen auf jene wettbewerbspolitischen Bereiche zu fokussieren, deren tiefer gehende Behandlung durch die BWB den höchstmöglichen Nutzen erwarten lässt.

Die WBK setzt die vor zwei Jahren begonnene Praxis der Auflistung bisheriger Empfehlungen in einer Liste im Anhang fort. Die Bedeutung praktisch aller von der WBK aufgezeigten Themen lässt eine weitere kritische Beobachtung der angesprochenen Bereiche geboten erscheinen. Einige der Empfehlungen sind auf Grund der Entwicklungen weiterhin besonders aktuell und relevant. Die WBK weist daher im nächsten Abschnitt auf die aus ihrer Sicht besonders wichtigen, bereits in der Vergangenheit vorgelegten, Vorschläge nochmals kurz hin und ruft deren Bearbeitung in Erinnerung. Darüber hinaus empfiehlt die WBK im 3. Abschnitt neue Themenfelder der BWB zur schwerpunktmäßigen Untersuchung.

2. Schwerpunktempfehlungen der letzten Jahre

2.1. Wettbewerbsmonitoring

Nach wie vor ist es ein besonderes Anliegen der WBK – sie hat diese Anregung erstmals in ihrem Gutachten vom 14. Juli 2008 gegeben – ein systematisches, transparentes, kontinuierliches und ökonomisch fundiertes Wettbewerbsmonitoring aufzubauen, weil die Datenlage über die einzelnen Sektoren entlang der Wertschöpfungskette in Österreich stark verbesserungsbedürftig ist. Als Eckpunkte eines solchen Wettbewerbsmonitoring werden auch weiterhin insbesondere Marktkonzentrationsgrade, Ländervergleiche und quantitative Marktstudien genannt. Auch wurde die Rolle eines kontinuierlichen Wettbewerbsmonitoring als Voraussetzung für eine effiziente Aufsicht gegen Marktmachtmissbrauch hervorgehoben. Der Aufbau eines Wettbewerbsmonitoring setzt umfangreiche Vorarbeiten hinsichtlich inhaltlicher Konzeption und Sichtung vorhandenen Datenmaterials voraus.

Die WBK regt daher auch in dieser Empfehlung an, dass die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) ehest möglich für ein kontinuierliches Wettbewerbsmonitoring sorgen möge.

2.2. Leitungsgebundene Energie

Die WBK hat bereits in der Vergangenheit mehrmals die Sektoren Strom und Gas der BWB zur schwerpunktmäßigen Bearbeitung und kontinuierlichen Beobachtung empfohlen. Der Bereich der leitungsgebundenen Energie bleibt aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Sektoren ein „wettbewerbsspolitisches Dauerthema“. Besondere Aktualität gewinnt dieses Thema durch die von heimischen Versorgern angekündigten Preiserhöhungen bei Gas in einer Zeit international sinkender Beschaffungspreise.

In diesem Zusammenhang erfordert auch der Bereich der Fernwärme besondere Aufmerksamkeit. Fernwärmeanschlüsse stellen quasi ein natürliches Monopol dar. Fernwärme wird aus ökologischer und klimapolitischer Sicht immer wichtiger. Aus konsumentenpolitischer Sicht weisen die Verträge mit Fernwärmebetreibern erhebliche Schwachstellen auf. So unterliegen die meisten Fernwärmeanbieter keiner Regulierung, wie dies etwa bei anderen natürlichen Monopolen (Strom- und Gasnetze) der Fall ist. Fernwärmekunden haben keine Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln, sie sind daher besonders schutzwürdig. Eine grundsätzliche Untersuchung dieses Marktes ist aufgrund der steigenden Kundenzahl notwendig und sinnvoll. Ziel der Untersuchung sollte die Schaffung von mehr Transparenz in Bezug auf Preise, deren Aufgliederung in Fixkosten und den verbrauchsabhängigen Anteil sowie die Marktstrukturen sein.

Da sich ein funktionierender Wettbewerb auf den Märkten für leitungsgebundene Energie trotz der laufenden Arbeiten von BWB und E-Control und der erreichten Weiterentwicklung noch immer nicht eingestellt hat, empfiehlt die WBK neuerlich eine Vertiefung der Branchenuntersuchungen Strom und Gas und erinnert an die vorjährige Empfehlung betreffend den Fernwärmebereich.

2.3. Mineralölwirtschaft

Die WBK begrüßt grundsätzlich alle bisherigen Bemühungen der BWB hinsichtlich der von der WBK angeregten Untersuchung des Mineralölbereiches entlang der Wertschöpfungskette und der Untersuchungen betreffend die Preismeldungen des Pressedienstes Platts, wobei in diesem Bereich innerhalb des Binnenmarktes auch eine besondere Aufgabenstellung für die Europäische Kommission unterstrichen wird, von der wirksamere Initiativen gesetzt werden könnten. Auf dem österreichischen Markt erfordert der Bereich der Mineralölwirtschaft weiterhin das besondere Augenmerk der BWB – dies gilt insbesondere auch für Detailthemen, wie die Preisbildung an den Autobahntankstellen. Mit den neuen Regelungen über die Preismeldung wird eine deutliche Verbesserung des Marktüberblicks gewährleistet.

2.4. Lebensmittelhandel

Mehrfach hat die WBK Empfehlungen für Untersuchungen in diesem Bereich besonders ausgeprägter Konzentration gegeben. Die BWB hat im Jahre 2007 eine Branchenuntersuchung vorgenommen. Die WBK regt auch in diesem Jahr die Aktualisierung der seinerzeitigen Branchenuntersuchung mit einem besonderen Schwerpunkt der Entwicklungen entlang der Wertschöpfungskette an. Angesichts der zunehmenden Volatilität auf den internationalen Märkten erfordert dieser Bereich besondere Aufmerksamkeit.

2.5. Software für Architekturbüros (CAD-Programme)

Bei speziellen Softwareprogrammen für Architekturbüros greift nach den der WBK vorliegenden Informationen immer mehr die Praxis um sich, in relativ kurzen Zeiträumen Updates in Umlauf zu setzen, die über keine Kompatibilität mit Vorgängerversionen verfügen. Damit werden Architekten praktisch immer wieder zum Kauf der neuesten Version gezwungen. Eine nähere Untersuchung dieser Praktiken – die einen Missbrauch der Marktmacht bedeuten können – erscheint geboten. Angesichts der technologischen Entwicklungen, insbesondere im Software-Bereich, ist generell eine besondere Beobachtung der vertriebswirksamen Branchenpraktiken geboten.

3. Neue Schwerpunktempfehlungen

3.1. Preisbildung, Valorisierung und Preisentwicklung von kommunalen Gebühren

Angesichts der Entwicklungen der letzten Zeit sind Preisbildung, Valorisierung und Preisentwicklung von kommunalen Gebühren (wie zB Wasser, Abwasser, Müll) in das Blickfeld gerückt.

Die Frage, inwiefern wettbewerbsrechtlich relevantes Verhalten bei diesen Dienstleistungen im öffentlichen Interesse gesetzt wurde, sollte nach Auffassung der WBK untersucht werden.

3.2. Kommende Konkurrenz zur ÖBB durch „Westbahn“

Die ÖBB bekommt ab Dezember 2011 mit dem Unternehmen „Westbahn“ einen privaten Konkurrenten. Die ersten Auswirkungen dieser Marktöffnung auf einer Hauptroute des österreichischen Personen-Eisenbahnverkehrsnetzes hinsichtlich der Entfaltungsbedingungen für den Wettbewerb sollten ab Mitte 2012 beobachtet werden.

3.3. Kooperationsformen im Immobilienbereich

In der Immobilienbranche gibt es verschiedene Kooperationsformen von rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Immobilienmaklern – beispielsweise so genannte Immobilienringe. Das hat für alle Marktteilnehmer grundsätzlich den Vorteil, dass die Immobilienmakler auch von den Angeboten ihrer Mitbewerber erfahren und diese Angebote ihren so genannten „Vormerkkunden“ unterbreiten können; auch haben die nicht vorgemerkten Interessenten bessere Möglichkeiten, sich möglichst umfassend über die aktuellen Immobilienangebote informieren zu können.

Dieses System setzt jedoch Abrechnungsregelungen (zB über die Verteilung der Provisionen) zwischen den beteiligten Immobilienmaklern voraus. Es wäre zu prüfen, inwieweit diese Abrechnungsregeln auch Bindungen betreffend die Konditionen für die Kunden (Verkäufer und/oder Käufer) enthalten.

3.4. Aktuelle Entwicklungen im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels (LEH)

Angesichts des außerordentlichen Konzentrationsgrades des LEH in Österreich und im Zusammenhang mit der aktuellen Preisentwicklung erscheint es angebracht, einzelne Aspekte näher zu betrachten. Dabei sind auch die gestiegene Volatilität der Preise auf den internationalen Märkten und die in den letzten Jahren erfolgte Öffnung des europäischen Marktes in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Ein besonderes Thema ist die Entwicklung der LEH-Spannen bei Grundnahrungsmitteln in einer mehrjährigen Betrachtung und im internationalen Vergleich. Im Bereich des LEH ist über einen längeren Zeitraum hinweg die Tendenz zu einer erheblichen Erhöhung der Handelsspannen festzustellen. Als Beispiel sei hierfür die Spanne bei Trinkmilch genannt, die Anfang 1990 noch bei 14% gelegen war und bis heute auf etwa 28% verdoppelt wurde. Es gibt Informationen, wonach diese LEH-Spanne in Deutschland wesentlich geringer ist.

Die Entwicklung auf dem österreichischen Zuckermarkt ist umfassend im europäischen und internationalen Zusammenhang und Vergleich zu beurteilen – und dies entlang der Wertschöpfungskette. Dazu kommt noch der Aspekt, dass ein großes LEH-Unternehmen in Österreich vor kurzer Zeit eine deutliche Anhebung der Verbraucherpreise vorgenommen hat.

Schlussbemerkung

Die WBK unterstreicht ihre generelle Bereitschaft, zu allen aufgezeigten Themenbereichen ihre Expertise zur Verfügung zu stellen und erwartet ihrerseits die Information über aktuelle Entwicklungen in Fällen des aufgezeigten Empfehlungskatalogs.

Anhörung der Wettbewerbskommission zum Tätigkeitsbericht der Bundeswettbewerbsbehörde 01.01.2010 – 31.12. 2010 (§ 2 Abs. 3 WettbG)

Die Wettbewerbskommission (WBK) nahm auch in diesem Berichtsjahr die Gelegenheit wahr, über die Stellungnahme zum Bericht der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) hinaus die Schwerpunkte auch ihrer eigenen Tätigkeit zusammengefasst darzustellen. Die Veröffentlichung der Stellungnahme der WBK auf der Homepage der BWB wird – wie schon bisher – im Sinne der Publizität der Kommissionsarbeit ausdrücklich begrüßt. Ein besonderes Anliegen der WBK im Sinne einer effizienten Wettbewerbspolitik ist nach wie vor das in Gutachten der WBK mehrfach angezogene Thema des Aufbaues eines Wettbewerbsmonitoring. Die WBK bedauert, dass in diesem Bereich bisher keine erkennbaren Fortschritte erzielt werden konnten.

Im Berichtszeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010 hat die Kommission 39 Sitzungen abgehalten; es wurden ua folgende Themen behandelt:

- die Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten der BWB für 1.1.2009 – 31.12.2009
- die Empfehlungen für wettbewerbspolitische Schwerpunktsetzungen im Jahre 2011
- Informationsgespräche mit der BWB
- zahlreiche Branchengespräche
- von einzelnen Kommissionsmitgliedern zur Sprache gebrachte Fusionsfälle und Fragen von wettbewerbspolitischer Relevanz
- besondere Entwicklungen im Wettbewerbsrecht und Meinungsäußerungen der WBK in Einzelfällen im Rahmen der Berichte über die laufende Tätigkeit der BWB
- die vertiefte Erörterung des Bereiches der OTC-Medikamente und die Situation am Pharmamarkt bzw im Apothekenbereich

Die Wettbewerbskommission nahm die in der Ministerien-Besprechung am 14. April 2011 zu Fragen des Wettbewerbsrechts ausgesprochene Einladung zum Anlass, die in den letzten Jahren von der WBK zum Thema der Weiterentwicklung des Wettbewerbsrechts und seiner Durchsetzung sowie die von ihr in verschiedenen Gutachten gegebenen Anregungen zusammenzufassen.

Die WBK hat insbesondere angeregt:

Die Stärkung der Ermittlungsbefugnisse der BWB

Die WBK sieht die derzeitige Situation als unbefriedigend an und verweist auf die Vorgangsweise der EU-Kommission. Sie regt an zu prüfen, wie andere Mitgliedstaaten die Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs bewältigen. Es wäre deshalb sinnvoll, dass sich eine Arbeitsgruppe mit einer Machbarkeitsstudie für eine inländische Umsetzung befasst. Die WBK bietet auch in dieser Frage ihre Mitarbeit an.

Private Rechtsdurchsetzung

Die eingehende Diskussion dieses Themas hat klar ergeben, dass derzeit in Österreich bestehende Möglichkeiten im Rechtssystem wenig genutzt werden. Die WBK regte an zu prüfen, inwieweit innerhalb des bestehenden österreichischen Rechtssystems Verbesserungen zur Rechtsdurchsetzung (zB Informationszugang) möglich sind. Auch auf die Rolle der BWB als „amicus curiae“ wurde in diesem Zusammenhang hingewiesen. Im Übrigen wird der Verlauf der Diskussionen auf Ebene der EU-Kommission zu beobachten sein.

In diesem Zusammenhang wurde auch angeregt zu prüfen, innerhalb der österreichischen Rechtsordnung weitere Verbesserungen vorzunehmen (zB Kostenersatz im Verfahren vor dem Kartellgericht, Konkurrentenrechte im Fusionsverfahren).

Reform der Missbrauchskontrolle

In ihrem Gutachten zur Inflationsthematik vom 14.07.2008 hat die BWB eine Stärkung der Marktmissbrauchskontrolle für die BWB angeregt. Die diesbezügliche Empfehlung lautete:

„Hinsichtlich des Tatbestands des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung hat die BWB den betreffenden Unternehmen

- erstens die marktbeherrschende Stellung und
- zweitens deren Missbrauch nachzuweisen.

Aufgrund der mangelnden Informationsbereitschaft entlang der Wertschöpfungskette sind diese Tatbestandselemente von der BWB in der Praxis nur schwierig „gerichtsfest“ zu beweisen.

Die WBK empfiehlt daher gesetzliche Beweiserleichterungen, sowohl hinsichtlich des Tatbestandes der Marktbeherrschung (zB durch gesetzliche, aber widerlegbare Vermutungsregelungen) als auch des Tatbestands des Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung (zB Beweiserleichterung durch Anscheinsbeweis; Verwendung von plausiblen Auskünften von Beschwerdeführern als „best information available“). Gleichzeitig schlägt die WBK vor, zum Ausgleich der weiter gehenden Behördenrechte eine entsprechende richterliche Kontrolle des Behördenhandelns sicher zu stellen.“

Definition der Marktbeherrschung

Das Abstellen auf „eine bestimmte Ware oder Leistung“ für die Berechnung von Marktanteilen und die derzeitige Interpretation dieser gesetzlichen Bestimmung durch die Gerichte führen dazu, dass eine tatsächlich bestehende Marktbeherrschung, zB von Anbietern eines breiten Sortiments, in vertretbarer Zeit nicht – dem wahren wirtschaftlichen Gehalt entsprechend – dargestellt werden kann. Die WBK regt an, dieser Frage verstärktes Augenmerk zu widmen und insbesondere die Möglichkeiten des Nahversorgungsgesetzes in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Die Diskussion um die Erweiterung des Marktbeherrschungsbegriffes und die Folgen in Richtung Beweislastregelung im GWB sollte in Hinblick auf neue Formen des Missbrauches in der Energiewirtschaft intensiv verfolgt werden.

Im erwähnten Gutachten vom 14.07.2008 hat die BWB die letzt genannten Überlegungen präzisiert wie folgt:

„Nach dem Beispiel der jüngsten Novelle des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 29 GWB) sollte für den Energiebereich eine vergleichbare Regelung in der österreichischen Rechtsordnung geschaffen werden. Dabei werden auch die Erfahrungen der Umsetzung in Deutschland zu beachten sein.“

Multiplikatorverordnung – Fusionskontrolle

Dem Thema Multiplikatorverordnung kommt für eine Durchsetzung der leitenden Grundsätze des Wettbewerbsrechts große Bedeutung zu. Die Problematik wurde bisher für den Bereich der Kinos, für Apotheken und Asphaltmischanlagen diskutiert. Gesamthafte Überlegungen zu einem Vorschlag für die Erfassung kleinerer Unternehmen, die zwar unter den Schwellenwerten liegen, jedoch über eine überragende Marktstellung in einzelnen Märkten verfügen, sollten angestellt werden.

Zum Tätigkeitsbericht der BWB 01.01.2010 – 31.12. 2010

merkte die WBK ua an:

1. Der Tätigkeitsbericht der WBK gibt einen Überblick über die im Berichtsjahr 2010 geprüften wettbewerbsrelevanten Sachverhalte und beschreibt selektiv wesentliche Fusions-, Kartell- und Marktmachtmissbrauchsfälle. Die WBK tritt weiterhin für einen möglichst einheitlichen Transparenz-Standard bei der Darstellung der behandelten Fälle ein. Die WBK regt insbesondere an, künftig Geldbußenentscheidungen des Kartellgerichtes aufgrund eines Wettbewerbsverstößes wegen deren präventiver Wirkung unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen möglichst transparent und ausführlich zu kommentieren. In diesem Zusammenhang verweist die WBK auf ihre seinerzeitige Anregung zu einer Präzisierung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Geldbußen.

Laut Fusionsstatistik wurden im Berichtsjahr 238 Zusammenschlüsse (+11%) bei der BWB angemeldet, wovon 9 Zusammenschlüsse in die zweite Prüfphase gingen, weil die BWB und/oder der Bundeskartellanwalt einen Prüfungsantrag beim Kartellgericht gestellt hatten. Die WBK regt

an, im Rahmen des Tätigkeitsberichts den angemeldeten Zusammenschlüssen, die in die zweite Prüfphase gingen, mehr Raum zu widmen. In diesem Zusammenhang regt die WKB auch an, über Prüfeempfehlungen der WBK zu berichten.

2. Der Bereich UWG/Verbraucherschutz/Verbraucherbehördenkooperation bringt für die BWB auch im Berichtsjahr nach der Aktenstatistik einen beachtlichen Arbeitsaufwand (2010: 49 Fälle). Es wird daher neuerlich angeregt, auch über diesen Arbeitsbereich zu informieren.
3. Die Darstellung der einzelnen Kartell- und Missbrauchsfälle zeigt deutlich, wie wichtig eine effiziente Wettbewerbskontrolle zur Aufrechterhaltung fairer Wettbewerbsregeln in Österreich ist. Die Einhaltung der Wettbewerbsregeln ist die Voraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb, von dem Konsumentinnen und Konsumenten, Unternehmen und Staat gleichermaßen profitieren. Die BWB ist als unabhängige Behörde gemäß § 1 Wettbewerbsgesetz verpflichtet, funktionierenden Wettbewerb sicher zu stellen sowie Wettbewerbsverzerrungen und -beschränkungen in Einzelfällen entgegenzutreten. Insbesondere müssen Kartell- und Marktmachtmissbräuche umgehend abgestellt und entsprechend durch Bußgelder geahndet werden. Die für eine effiziente Wettbewerbskontrolle notwendigen Personalressourcen und Budgetmittel sind hierfür zur Verfügung zu stellen. Wenngleich laut Personalplan die Planstellen der BWB seit 2006 um 30% erhöht wurden (derzeit 33 Planstellen für Fallbearbeiter und Administration), so besteht zu vergleichbaren Behörden noch immer eine beträchtliche Personallücke. Es gab hohe Zuflüsse in das allgemeine Bundesbudget aus Geldbußen für Wettbewerbsverstöße (Gesamtsumme seit 2004 ca 90 Mio €) und aus Zusammenschlussanmeldegebühren (2010 rund 317.000 €).
4. Neben den wettbewerblichen Aktivitäten innerhalb Österreichs ist es im Europäischen Binnenmarkt von großer Bedeutung, die Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsbehörden innerhalb und außerhalb der Union zu stärken. In diesem Zusammenhang begrüßt die WBK daher das Engagement der BWB im Rahmen des „Marchfeld Competition Forums“.
5. Die WBK erachtet das Thema Wettbewerbsbelebung im Bereich der leitungsgebundenen Energie als eine ständige Herausforderung. In früheren Tätigkeitsberichten der BWB wurde unter anderem ein jährliches Monitoringverfahren über die Umsetzung und Einhaltung des Maßnahmenkatalogs zur Belebung des Wettbewerbs am Strommarkt angeführt. Seit Abschluss der ersten Monitoring-Runde im Frühjahr 2007, die von der WBK wegen des Charakters der „Selbstevaluation“ nachhaltig kritisiert wurde, wobei auch Mängel bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften festgestellt wurden, erfolgte bisher trotz der angekündigten jährlichen Evaluierung keine weitere derartige Untersuchung. Die WBK geht davon aus, dass BWB und E-Control die immer wieder von der Branche (das gilt auch für den Bereich des Gasmarktes) erfolgten Ablehnungen von angestrebten und notwendigen Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen zum Anlass nehmen, diesen Fragen in Zukunft verstärkt nachzugehen. Aktualisiert ist dieses Thema durch die erfolgten und angekündigten Preiserhöhungen in diesem Bereich. Die WBK erneuert ihren Wunsch, die BWB möge gemeinsam mit der Regulierungsbehörde E-Control mit besonderem Nachdruck darauf hinwirken, dass die ohnedies recht bescheidenen Selbstverpflichtungen der Branche eingehalten werden. Die WBK empfiehlt auch neuerlich eine Evaluierung des Wettbewerbsbelebungspakets „Strom“ im Rahmen eines Auskunftsverlangens durch die BWB, wobei ein jährliches Monitoring des Wettbewerbsbelebungspakets – wie von der WBK mehrfach verlangt – nicht von der Elektrizitätsbranche selbst, sondern von der E-Control und der BWB unter Einbeziehung auch der Energiekunden durchgeführt werden sollte.
6. Die Ausführungen der BWB zum Wettbewerbsbelebungspaket Strom sowie zu Ökostrom zeigen einmal mehr, wie wichtig Transparenz im Sinne eines fairen Wettbewerbs ist. Wenn deutlich mehr als die Hälfte der Stromkunden (laut Untersuchung knapp 60%) ihre Stromrechnung nicht verstehen und Mehraufwendungen der Energielieferanten für Ökostrom nicht wirklich transpa-

rent nachvollzogen werden können, dann ist dringender Handlungsbedarf für die Verantwortlichen gegeben.

7. Die WBK begrüßt die Fortsetzung der Untersuchungen des Kraftstoffmarktes durch die BWB. Diese Untersuchungen gehen auf Schwerpunktempfehlungen der WBK zurück. Die WBK erwartet die Fortsetzung der Untersuchungen und ehest möglich eine wettbewerbsrechtliche Beurteilung der festgestellten Untersuchungsergebnisse. Jedenfalls sollte der Kraftstoffmarkt einem laufenden Monitoring unterzogen werden, das über eine Dokumentation der Entwicklungen auf diesem Markt hinausgeht (vergleiche die Ausführungen zum Gutachten der WBK betreffend die Treibstoffpreise).

Die WBK hatte in ihrem im Auftrag des Wirtschaftsministers 2009 erstellten Gutachten zu den Treibstoffpreisen angeregt, das Wissen um die Funktionsweise dieses Marktes durch weitere und vertiefende Untersuchungen zu verbessern. Die WBK nimmt daher die im Berichtsjahr vorgenommenen Untersuchungen dieses Marktes durch die BWB mit Befriedigung zur Kenntnis. Nach Meinung der WBK sollten diese Aktivitäten fortgesetzt werden und die erhobenen Fakten durch eine wettbewerbsökonomische und -rechtliche Evaluierung ergänzt werden. Die durchgeführten Studien zu Preisschwankungen bei Diesel und Superbenzin, zu Entwicklungen der Verkaufsmargen an Autobahn- und Nicht-Autobahntankstellen sowie die Untersuchung zur Preisfindung von Diesel und Benzin durch Platts liefern wichtige Erkenntnisse über das Wettbewerbsverhalten auf dem Treibstoffmarkt. Die gute beschreibende Darstellung der Untersuchungsergebnisse sollten jedenfalls ergänzt werden um die wettbewerbspolitischen Schlussfolgerungen der BWB. Diese fehlen im Tätigkeitsbericht.

8. Die WBK hat in ihrer vorjährigen Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht der BWB auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Bereichs leitungsgebundener Energien (Gas und Strom) hingewiesen und sich für eine Weiterführung und Vertiefung der Branchenuntersuchungen Strom und Gas ausgesprochen, wobei auch die Fernwärme einzubeziehen wäre. Die Aktualität dieser Empfehlung wurde durch die zuletzt angekündigten Preiserhöhungen von einzelnen Gasversorgern bestätigt, die von der E-Control als exzessiv im Vergleich zur Entwicklung der Weltmarktpreise für Erdgas bewertet wurden und Wettbewerbsdefizite vermuten lassen. Exzessive Preissteigerungen schmälern die verbleibende Kaufkraft der Konsumenten und belasten den Wirtschaftsstandort Österreich.
9. Die WBK regt an in Tätigkeitsbereichen, in denen die BWB die Wettbewerbsaufsicht als Folge des Übergangs von einem sektorspezifischen ex ante-Regime der Regulierung zu einem Regime der wettbewerbsrechtlichen ex post-Überwachung übernommen hat (zB in einzelnen Bereichen der Telekommunikation, Energie ua), die Entwicklung im Bereich der Aufsicht und die Perspektiven der Zusammenarbeit mit der für den jeweiligen Sektor verantwortlichen spezifischen Regulierungsbehörde darzustellen und darüber entsprechend zu berichten.
10. Die BWB hat im Berichtsjahr begonnen, die Einhaltung und Effektivität von Beschränkungen, Auflagen oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit Zusammenschluss- und Kartellfällen zu evaluieren. Die WBK begrüßt die Auflagenevaluierung und erachtet es für notwendig, die Einhaltung der bislang aufgetragenen 140 Einzelaufgaben in 55 Fällen möglichst rasch zu überprüfen und gegebenenfalls die notwendigen Schritte zu ergreifen.
11. Die WBK wurde als Beratungsgremium unter anderem auch für die BWB eingerichtet. Die WBK ist gemäß § 16 Wettbewerbsgesetz verpflichtet, der BWB jährlich Vorschläge für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterbreiten. Es wird bedauert, dass im Tätigkeitsbericht der BWB über die Schwerpunktempfehlungen der WBK und deren folgende Bearbeitung durch die BWB sowie über Prüfeempfehlungen im Einzelfall nicht berichtet wird. Der Empfehlung, der Zusammenarbeit zwischen WBK und BWB in künftigen Tätigkeitsberichten einen breiteren Raum einzuräumen, wurde bislang nicht nachgekommen.

6.4. Tätigkeitsbericht der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) 2011

Sven Gschweidl, Dieter Staudacher

Die RTR-GmbH steht für Wettbewerb und Medienvielfalt. Sie fördert und stärkt den Wettbewerb für Rundfunk, Telekommunikation und Post, die effiziente Nutzung knapper Ressourcen, elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und -dienste, die Produktion von Medieninhalten und die Interessen der Nutzer. Als Ziele stehen dabei innovative und hochqualitative Kommunikation, kostengünstig und sicher für alle, Meinungs- und Medienvielfalt sowie zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für Österreich im Vordergrund.

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH fungiert als Geschäftsstelle der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), der Telekom-Control-Kommission (TKK) und der Post-Control-Kommission (PCK) sowie als Kompetenzzentrum für den Medien- und Telekommunikationssektor.

Der Bericht gibt einen kurzen Überblick zu den Aktivitäten der RTR-GmbH in den Bereichen Medien, Telekommunikation und Post im Jahr 2011.

1. Aktivitäten aus dem Fachbereich Rundfunk

Im Oktober 2010 wurde die KommAustria durch die Rundfunk-Gesetze-Novelle in eine weisungsfreie und unabhängige Kollegialbehörde umgestaltet und ihr Vollzugsbereich durch zahlreiche neue Aufgaben bedeutend erweitert.

Aus § 2 Abs 2 und 3 KOG ergeben sich die Ziele, die durch die regulatorische Arbeit der KommAustria und des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH verfolgt werden:

1. Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter,
2. Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung,
3. Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich,
4. Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten, insbesondere zugunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes,
5. Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk,
6. Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation sowie die Förderung der Entwicklung der Märkte in den Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation,
7. Schaffung und Bewahrung einer modernen und qualitativ hochstehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau.

Zudem zählt auch die Förderung des Wettbewerbs im Bereich der elektronischen Kommunikation nach § 1 Abs 2 TKG 2003 zu den Zielen der regulatorischen Tätigkeiten des Fachbereichs Medien.

Im Vordergrund der regulatorischen Aufgaben liegt die Ermöglichung von Wettbewerb, Meinungs- und Medienvielfalt im Interesse der gesamten österreichischen Bevölkerung.

Dabei waren im Bereich des Marktzutritts die Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem Privatradiogesetz (PrR-G) und dem Audiovisuellen Mediendienste-Gesetz (AMD-G; vormals Privatfernsehgesetz – PrTV-G) ein wesentlicher Teil der Etablierung eines dualen Rundfunkmarktes; bei einer

weitgehend gleichbleibenden Anzahl an Verfahren und Verfahrensparteien verglichen mit dem Vorjahr.

Anfang des Jahres 2011 bestand der Schwerpunkt im Hörfunkbereich in der Beendigung zahlreicher amtswegig eingeleiteter Zulassungsverfahren im Bereich terrestrischer Hörfunk, da die gesetzliche Dauer der vorangehenden Zulassungen im Sommer 2011 ablief. Darunter fielen Versorgungsgebiete in Wien und bundeslandweite Zulassungen. Der Ausbau der technischen Reichweite des bundesweiten Hörfunkprogramms „Kronehit“ und zahlreiche Anträge lokaler und regionaler Veranstalter sorgten für einen erheblichen Anstieg der Verfahren und öffentlichen Ausschreibungen beim terrestrischen Hörfunk.

Im Bereich des digitalen Fernsehens fand der weitere Ausbau der bundesweiten sowie regionalen und lokalen Versorgung mit digitalem terrestrischem Fernsehen statt. Auf der bundesweiten Multiplex-Plattform MUX B wurde die Einrichtung eines fünften Sendeplatzes genehmigt, auf welchem nach einem Ausschreibungsverfahren nunmehr ORF III ausgestrahlt wird. Auch weitere lokale und regionale private Multiplex-Plattformen wurden im Jahr 2011 zugelassen bzw konnten den Sendebetrieb aufnehmen, zwei Zulassungen wurden entzogen. Im Sommer 2011 wurden zwei bundesweite Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Rundfunk in DVB-T2 (MUX D und MUX E) ausgeschrieben, die Zulassungserteilung steht noch aus.

Weitere wichtige Weichenstellungen im Bereich der Digitalisierung des Rundfunks traf die KommAustria im aktuellen Digitalisierungskonzept, dessen Erstellung nach § 21 AMD-G mit umfangreichen Vorbereitungsarbeiten verbunden war.

Für eine effiziente Zulassungspraxis ist eine aktive Frequenzplanung wesentlich. Damit alle erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Rundfunkverbreitung gewährleistet werden können, ist eine kontinuierliche nationale und internationale Weiterentwicklung des Rundfunkfrequenzmanagements unerlässlich. Auf nationaler Ebene werden Anträge auf Verträglichkeit mit schon zugeteilten Übertragungskapazitäten überprüft. Auf internationaler Ebene bedeutet dies eine laufende Abstimmung mit den Frequenzverwaltungen unserer Nachbarländer, dies direkt oder bei bilateralen und multilateralen Konferenzen. Teilweise finden diese Konferenzen auch auf europäischer Ebene statt. Zielsetzung ist neben der Vermeidung von technischen Störungen die Optimierung des Frequenzspektrums. Rundfunkfrequenzen sind in jedem Land, wie auch in Österreich, ein knappes Gut.

Zu diesem klassischen Bereich der Zuordnung von Rundfunk-Übertragungskapazitäten und der Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk bzw zum Betrieb von Multiplex-Plattformen trat 2011 die Markteinführung neuer Content-Angebote des ORF und seiner Tochtergesellschaften hinzu.

Dies brachte 2011 einen wichtigen Schwerpunkt: Erstmals wurden zwei so genannte Auftragsvorprüfungsverfahren für neue Medienangebote des ORF durchgeführt. Genehmigt wurden ein Informations- und Kultur-Spartenprogramm („ORF III Kultur und Information“) samt Online-Auftritt sowie das Online-Angebot „Ö1 macht Schule“.

Weitere Medienangebote des ORF waren kraft Übergangsregelung lediglich an die KommAustria zu übermitteln. Es handelte sich um insgesamt 16 Angebote, darunter auch „ORF SPORT +“ sowie zahlreiche Online-Angebote. Lediglich das Teilangebot „debatte.ORF.at“ (Teil von „news.ORF.at“) musste untersagt werden.

Auch der Bereich der anzeigepflichtigen privaten Dienste wurde durch zahlreiche Anzeigen von Anbietern audiovisueller Mediendienste, vor allem im Internet, deutlich erweitert.

Bei der Vergabe von Zulassungen spielt die Sicherstellung der Meinungsvielfalt eine besondere Rolle. Darüber hinaus üben KommAustria und ihr Geschäftsapparat, die RTR-GmbH, die Rechtsaufsicht über Multiplex-Betreiber, private Rundfunkveranstalter sowie nun auch über audiovisuelle Mediendienste im Internet aus. Dies dient sowohl dem Pluralismus in der Medienlandschaft als auch der

Herstellung von fairen Wettbewerbsbedingungen. Neben der Erteilung von Zulassungen geht es um die Genehmigung von Änderungen im Programmformat und Eigentumsverhältnissen sowie um die Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften und Zulassungsbedingungen. Dabei werden vermutete Verletzungen von Bestimmungen des ORF-Gesetzes (ORF-G), des PrR-G, des AMD-G und des Fernseh-Exklusivrechtegesetzes (FERG) größtenteils sowohl von Amts wegen als auch auf Beschwerde hin aufgegriffen.

Hier fand die regulatorische Arbeit im Jahr 2011 einen erweiterten Schwerpunkt: Dies einerseits in Rechtsaufsichtsverfahren betreffend Multiplex-Betreiber im Hinblick auf Inbetriebnahmepflichten und andererseits aufgrund einiger Konkurrentenbeschwerden von Hörfunkveranstaltern gegeneinander wegen diverser Rechtsverletzungen. Auch wurden wiederum mehrere Beschwerden gegen den ORF anhängig gemacht.

Das ORF-G sieht weitere amtswegige Maßnahmen der Inhaltskontrolle vor, die 2011 von der KommAustria im erhöhten Ausmaß wahrgenommen wurden. Diese betrafen vor allem Unternehmensgegenstand, gesetzlichen Auftrag und wirtschaftliche Aufsicht. In einem ersten wichtigen Schritt bestellte die KommAustria Anfang 2011 nach Abschluss des europaweiten Vergabeverfahrens eine Prüfungskommission nach § 40 ORF-G.

2011 wurden auch laufend Beobachtungen von Sendungen und Internetangeboten des ORF, seiner Tochtergesellschaften sowie privater österreichischer Rundfunkveranstalter und audiovisueller Mediendiensteanbieter durchgeführt. Als Schwerpunkt dabei ist auf die Einhaltung der Vorschriften betreffend kommerzielle Kommunikation hinzuweisen, in deren Rahmen die Einhaltung der werberechtlichen Bestimmungen durch die Programmveranstalter überprüft wird.

Im Infrastrukturbereich stehen der KommAustria und der RTR-GmbH neben den ko-regulatorischen Aufgaben, die insbesondere die Zuständigkeiten für die Multiplex-Plattformen betreffen, auch spezifische Instrumente der Wettbewerbsregulierung nach dem Telekommunikationsgesetz zur Verfügung. Diese können nach der Durchführung von Marktdefinitionen und -analysen im Sinne der Ermöglichung eines größtmöglichen Wettbewerbs auf den Märkten der Rundfunkinfrastrukturen eingesetzt werden. Im Jahr 2011 führte die KommAustria die anhängigen Marktanalyseverfahren betreffend die drei rundfunkspezifischen Märkte fort.

Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds wurde im Jahr 2011 mit 0,5 Mio Euro dotiert. Ziel des Fonds ist die Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards in Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen. Der Fonds wird aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF-Programmentgelt eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

Schwerpunkte der Förderungen im Jahr 2011 waren wiederum die digitale terrestrische Übertragung regionaler und lokaler Rundfunkprogramme über regionale und lokale DVB-T-Multiplex-Plattformen und Sendeanlagen (so genannte MUX C) auf Basis spezieller Förderrichtlinien, die Erprobung der Rundfunkübertragung im Standard DVB-T2 durch die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS), die Entwicklung eines HbbTV-basierten Zusatzdienstes durch den ORF sowie ein letztes Mal die Förderung von Empfangsgeräten kaufkraftschwacher Konsumenten.

FERNSEHFONDS AUSTRIA

Aufgrund der Aufstockung der Fördermittel vom 30. Juni 2009 stehen jährlich 13,5 Mio Euro zur Verfügung (zuvor waren es 7,5 Mio Euro pro Jahr).

Die Ziele, die mit den Mitteln des Fonds erreicht werden sollen, sind die Stärkung der österreichischen Filmbranche und des Medienstandortes Österreich. Ziel ist es die Rechte der Produzenten (zB in der zeitlich beschränkten Vergabe der Lizenzen an Fernsehveranstalter) gegenüber den Fernsehveranstaltern zu stärken. Zur Stärkung des Medienstandortes soll ein Anreiz geschaffen werden,

Produktionen und auch Koproduktionen mit hoher Wertschöpfung in Österreich herzustellen, an denen sich in- und ausländische Produktionsfirmen beteiligen und die entsprechend von TV-Stationen finanziert werden.

Weiters wird durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA der Erhalt einer vielfältigen Kulturlandschaft gesichert und eine Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa erwartet.

Fonds zur Förderung des privaten und nichtkommerziellen Rundfunks

Mit der Novelle des KOG wurden 2009 der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks (Privatrundfunkfonds) sowie der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (Nichtkommerzieller Rundfunkfonds) eingerichtet. Die Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen dualen Rundfunksystems und sollen die Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen.

Presse- und Publizistikförderung sowie Werbe- und Presserat

Die Erhaltung der Medienvielfalt ist das allgemeine Ziel der im Presseförderungsgesetz 2004 und im Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 vorgesehenen und von der KommAustria vergebenen Förderungen. Dazu kommt die Unterstützung von Selbstkontrollenrichtungen im Medienbereich.

Zielgruppen der Förderung sind – neben dem Österreichischen Werberat und dem Österreichischen Presserat – die Verleger von Tages- und Wochenzeitungen, Vereinigungen, die sich die Leseförderung zum ausschließlichen Ziel gesetzt haben, Vereinigungen der Journalistenausbildung und Presseklubs, Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens sowie die Verleger von Zeitschriften, die der staatsbürgerlichen Bildung dienen. Forschungsprojekte werden durch eine Projektförderung im Vorhinein unterstützt, alle anderen Fördermaßnahmen werden ex post für bereits in dem der Förderung vorangegangenen Jahr erbrachte Leistungen zuerkannt. Ihre Höhe wird entweder aufgrund der Auflage, der Erscheinungshäufigkeit und der angefallenen Kosten nach einem gesetzlich festgelegten Modus berechnet oder nach verschiedenen im Gesetz vorgegebenen Kriterien festgesetzt.

Bei diesen Förderungen handelt es sich um jährlich wiederkehrende Zuwendungen an eine sich nur geringfügig verändernde Gruppe von Fördernehmern.

Kompetenzzentrum

Gemäß § 20 KOG hat die RTR-GmbH auch die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für die Angelegenheiten der Branchen Medien und Telekommunikation zu erfüllen, wobei die Ausgaben für das Kompetenzzentrum sind im Fachbereich Medien mit max. 10 % des branchenspezifischen Gesamtaufwandes begrenzt sind. Darunter fielen im Jahr 2011 Studien der RTR-GmbH zu medienrelevanten Themenstellungen sowie Fachpublikationen und Fachveranstaltungen. Die RTR-GmbH und die KommAustria haben dabei im Verein „Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien“ (REM) gestaltend beigetragen.

2. Aktivitäten aus dem Fachbereich Telekom

Die RTR-GmbH steht in ihrem Selbstverständnis für Wettbewerb und Medienvielfalt. In diesem Sinne setzen die Regulierungsbehörden die im TKG 2003 festgelegten Ziele, die den Rahmen der Tätigkeiten der TKK/PCK sowie der RTR-GmbH bilden, um.

Alle Aktivitäten zielen auf

- die Festlegung der Rahmenbedingungen für den Markt,
- die Durchsetzung von Verpflichtungen und Rechten,
- die faire, transparente und nichtdiskriminierende Vergabe knapper Ressourcen,
- die Wahrung des Konsumentenschutzes,
- die Förderung von Investitionen und Innovationen und

- die Unterstützung der Harmonisierung auf EU-Ebene im Sinne eines chancengleichen, nachhaltigen und funktionsfähigen Wettbewerbs ab.

Nachfolgend werden auszugsweise einige Beispiele für die Aktivitäten der Regulierungsbehörde während 2011 dargestellt. Weitergehende Informationen zu den einzelnen Themenfeldern finden sich im Kommunikationsbericht für 2011 unter www.rtr.at.

Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren

Der wesentliche Ansatz für die Wettbewerbsregulierung nach den einschlägigen telekommunikationsrechtlichen Vorschriften sind die regelmäßig durchzuführenden Marktanalyseverfahren. In einem zweistufigen Verfahren erfolgt dabei in einem ersten Schritt die Festlegung der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden Märkte.

Marktanalyseverfahren

Nach der Novellierung des TKG 2003 im November 2011 konnte in weiterer Folge das Verfahren M 8/09 – Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente mit hohen Bandbreiten, eingestellt werden. Wegen der umfassenden Überarbeitung der dafür maßgeblichen Verfahrensvorschriften, die u.a. zu einem Übergang der Zuständigkeit für die Marktdefinition von der RTR-GmbH auf die TKK geführt hatten, sowie aufgrund der gleichzeitig beschlossenen Einleitung eines neuen Marktanalyseverfahrens, entschied die TKK gegen Ende des Berichtszeitraums, dieses Verfahren einzustellen.

Überprüfung spezifischer Verpflichtungen aus Marktanalyseverfahren

Die die Endkundenmärkte für den Zugang von Privatkunden bzw. von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten betreffenden Marktanalysebescheide der TKK sahen neben anderen der A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) im Zuge der Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung auf den oben genannten Märkten auferlegten Verpflichtungen auch vor, dass A1 Telekom unabhängig davon, ob sie selbst ein Voice-over-Broadband-(„VoB“)Endkundenprodukt vertreibt, auf Vorleistungsebene ein VoB-Zugangsprodukt anzubieten hat, das von alternativen Betreibern auch ohne gleichzeitigen Bezug eines Breitbandinternetprodukts der A1 Telekom nachgefragt werden kann.

A1 Telekom veröffentlichte 2011 fristgerecht das bescheidmäßig vorgesehene Standardangebot. Nach eingehender Erörterung dieses Angebots mit den Marktteilnehmern konnte das Überprüfungsverfahren eingestellt werden.

Im Verfahren betreffend Standardangebote Entbündelung und virtuelle Entbündelung ging es um verschiedene Standardangebote zu deren Veröffentlichung A1 Telekom verpflichtet worden war. Beide von A1 Telekom entsprechend veröffentlichten Standardangebote waren Gegenstand von Überprüfungen der TKK die schlussendlich durch die Ausräumung sämtlicher Kritikpunkte durch A1 Telekom ebenfalls eingestellt werden konnten.

Im Bereich der NGN-Migration hatte A1 Telekom ein Konzept zur NGN-Migration vorgelegt, welches in weiterer Folge als Anhang in das bestehende Standardzusammenschaltungsangebot aufgenommen wurde, womit den Verpflichtungen aus den beiden genannten Marktanalysebescheiden nachgekommen wurde.

Netzzugang

Die Zusammenschaltung von Kommunikationsnetzen dient der Interoperabilität zwischen den Teilnehmern aller öffentlichen Telefonnetze. Diese ist für die Marktteilnehmer notwendig, um ihre Dienstleistungen auch tatsächlich am Markt anbieten zu können.

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof zwei Bescheide der TKK aufhob, waren diese Verfahren fortzusetzen. Im Konkreten hat die TKK danach zwei neue Bescheide betreffend Entgelte für die wechselseitige Terminierung von SMS sowie für die Leistungen der Mobiloriginierung erlassen.

Mittels Marktanalysebescheid wurden durch die TKK-Rahmenbedingungen für den Ausbau breitbandiger Zugangsnetze neu festgelegt. Dabei wurde A1 Telekom

unter anderem verpflichtet, ein neues Vorleistungsprodukt, die so genannte „virtuelle Entbündelung“, anzubieten. Verhandlungen über ein von der A1 Telekom veröffentlichtes (Standard-)Angebot führten nicht zum Erfolg, so stellten zwei maßgebliche potenzielle Nachfrager nach „virtueller Entbündelung“ den Antrag an die TKK, die konkreten Bedingungen des neuen Vorleistungsprodukts regulatorisch anzuordnen. Diese Verfahren sind bei Redaktionsschluss noch anhängig.

Mitbenutzung von Kommunikationslinien und Antennentragemasten

Zur Frage der Mitbenutzung von Kommunikationslinien und Antennentragemasten wurden 2011 vier Verfahren vor der TKK geführt. Hierbei ging es dabei um die Mitbenutzung des Antennentragemasten der Sendeanlage Salzburg-Gaisberg, und um die beantragte Mitbenutzung von Glasfaserstrecken der Wien Energie GmbH durch Silver Server GmbH.

Durch die TKG-Novelle 2011 wurden die Zuständigkeiten der TKK dahingehend erweitert, dass diese – neben den Mitbenutzungsrechten – nunmehr auch in Verfahren über die Einräumung von Leitungsrechten an privaten Liegenschaften zu entscheiden hat. Zuvor lag diese Zuständigkeit bei den Fernmeldebehörden, was auch neue zukünftige Verfahren bedeutet.

Aufsichtsverfahren

In diesem Bereich scheint einzig ein Verfahren wegen Nichtumsetzung eines Bescheides erwähnenswert. Dabei ging es um die Mitbenutzung einer Glasfaserstrecke der Wien Energie durch Silver Server.

AGB und Entgelte

In diesem Bereich geht es einerseits um die Genehmigung von Entgelten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf einem relevanten Markt sowie andererseits um die Anzeige von Entgeltbestimmungen und AGB durch Betreiber von (Tele-)Kommunikationsnetzen und -diensten im Rahmen der Bestimmungen des TKG 2003.

Frequenzen

Im April 2011 hat die TKK neuerlich ein Positionspapier zum Thema Infrastructure Sharing in Mobilfunknetzen veröffentlicht, um den Mobilfunkbetreibern eine grundsätzliche Sichtweise zur gemeinsamen Nutzung von Infrastruktur im Rahmen von Kooperationen näherzubringen. Aufgrund der besonderen Stellung des Mobilfunks im Telekom-Sektor kommt der Beurteilung der wettbewerblichen Auswirkung von Kooperationen hier wesentliche Bedeutung zu.

Das Jahr 2011 war darüber hinaus durch die Vorbereitungen zur Vergabe zentraler Frequenzbereiche für 2012 geprägt. Zur Vergabe gelangen die Frequenzbereiche 800, 900 und 1800 MHz. Der Bereich 800, ist auch unter „Digitale Dividende“ bekannt. Dabei handelt es sich um jenen Teil des Spektrums, der durch die Digitalisierung der ehemals analogen Rundfunkdienste aufgrund neuer, effizienterer Technologien verfügbar wird. Diese Frequenzen sind aufgrund ihrer guten Ausbreitungsbedingungen zur Versorgung ländlicher Gebiete geeignet und stehen bereits zur Nutzung zur Verfügung.

Elektronische Signatur

Auf europäischer Ebene wirkte die RTR-GmbH auch 2011 im „Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures“ (FESA) mit, in dem die für Aufsicht bzw. Akkreditierung zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Im Jahr 2011 wurden vor der TKK fünf Verfahren nach dem Signaturgesetz (SigG) eingeleitet. Eines davon konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Internationales Roaming

Die geltende Roamingverordnung ist noch bis zum 30. Juni 2012 in Kraft. Zu den regulierten Diensten inklusive der jährlichen Anpassungen und den verpflichtenden Transparenz- und Schutzmaßnahmen im Detail wird auf die Kommunikationsberichte der Jahre 2007 sowie 2009 verwiesen.

Die Europäische Kommission hatte dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 2011 Bericht über das Funktionieren der Verordnung zu erstatten. Dabei sollte darauf Bedacht genommen werden, wie sich die Vorleistungs- und Endkundenentgelte und die Verfügbarkeit und Qualität von Roamingdiensten entwickeln. Auch die Intensität des Wettbewerbs war dabei ein wesentliches Überprüfungs-kriterium. Derzeit wird der Vorschlag im Rat der Europäischen Union sowie im Europäischen Parlament diskutiert. Das Verfahren sollte bis spätestens Ende Juni 2012 abgeschlossen sein, um keine Lücke nach Auslaufen der derzeit geltenden Roamingverordnung am 30. Juni 2012 entstehen zu lassen.

Im Jahr 2011 wurde eine weitere Preisabsenkung der regulierten Entgelte jeweils auf Vorleistungs- und auf Endkundenebene für Sprachroamingdienste sowie eine Absenkung der Vorleistungsentgelte für Datenroamingdienste vorgenommen.

Die Novelle des TKG 2003

Mit dem Inkrafttreten der umfangreichsten Novelle des TKG 2003 im November 2011 wurde das EU-Telekom-Paket „dem Review“ entsprechend in Österreich umgesetzt. Gerade im Bereich des Nutzerschutzes hat die Novelle aber auch zusätzliche Bestimmungen mit sich gebracht, die über die Anforderungen des EU-Rechtsrahmens hinausgehen. Die TKG-Novelle bringt etwa 30 neue bzw. zu erweiternde Aufgabenbereiche für die Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation.

Nummerierung: Öffentliche Kurzzrufnummer für vermisste Kinder zugeteilt

Im Bereich der Rufnummernverwaltung wurde eine neue Zuteilung der Kurzzrufnummer 116 000 „Hotline für vermisste Kinder“ an den Österreichischen Rundfunk (ORF) vorgenommen. Die Anzahl der zugeteilten Rufnummern in Österreich ist gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant geblieben.

Thema „Next Generation Networks“

Eine auch in der Vergangenheit zu beobachtende Migration zu Next Generation Access (NGA) und Next Generation Networks (NGN) hat sich auch 2011 fortgesetzt. Für die Regulierungsbehörde wie auch die Marktteilnehmer ist dies ein Feld von zentraler Bedeutung, geht mit dieser Entwicklung doch eine grundlegende Veränderung der ökonomischen, technischen und regulatorischen Telekom-Landschaft einher. Ein Schwerpunkt in diesem Bereich lag auf der Frage des Zugangs zu derartigen Netzen. Als neues Produkt auf der Vorleistungsebene ist dabei die so genannte „virtuelle Entbündelung“ anzuführen.

Schlichtungsverfahren Endkunden gemäß § 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003

Zu einer der Kernaufgaben der RTR-GmbH gehören auch die Schlichtungsverfahren für Endkunden. 2011 wurde mit 5.470 neuen Verfahrensanträgen wieder ein absolutes Hoch mit einer Steigerung von 24,2 % gegenüber dem Vorjahr erreicht, Dies bedeutet ein Mehr von 1.067 Verfahren. Inhaltlich setzte sich der Trend der letzten Jahre unerfreulich fort. Vor allem der Bereich der Verrechnung von verbrauchten Datenvolumina bei mobilen Internetzugängen hat weiterhin an Brisanz gewonnen. Weiters gab es vermehrt Vertragsschwierigkeiten, die einen radikalen Zuwachs von ca 850 Streitfällen auf nunmehr über 1000 Verfahren erreichten.

Internationale Aktivitäten

Die Weiterentwicklung des Europäischen Rechtsrahmens im Bereich der elektronischen Kommunikation ist ein zentraler und wichtiger Bestandteil der Regulierung. Gerade in den letzten Jahren hat die Bedeutung der Europäischen Ebene stark zugenommen. Die RTR-GmbH wirkt dabei – je nach behandelten Themenschwerpunkten – in unterschiedlichen internationalen Gremien und Arbeitsgruppen mit.

Mit der Übernahme des Vorsizes von BEREC im Jahr 2012 war durch das Troika-System ein stellvertretender Vorsitz im Jahr 2011 verknüpft. Der Fokus 2011 lag daher verstärkt auf BEREC. Eine der bedeutendsten Aufgaben dabei war die Entwicklung und Abstimmung des Arbeitsprogramms für 2012. Dieses trägt wesentlich die Handschrift der RTR-GmbH und kommt somit auch den nationalen Marktteilnehmern und Konsumenten in Österreich entgegen.

Kompetenzzentrum

Die RTR-GmbH hat auch die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für die Angelegenheiten der Branchen Rundfunk und Telekommunikation zu erfüllen. Dies gilt nicht für den Bereich der Postregulierung.

Im Fachbereich Telekommunikation sind hier beispielsweise die Aktivitäten rund um das im Jahr 2012 eingerichtete Kompetenzzentrum Internetgesellschaft (KIG) zu nennen. Die Digitale Agenda, die Regierungserklärung, die Anforderungen der Wirtschaft und der öffentlichen Hand bestimmen dabei maßgeblich die Maßnahmen des KIG, um Österreich an die Spitze der IKT-Nationen zu führen.

3. Aktivitäten aus dem Bereich Post

Mit 1. Jänner 2011 ist das Postmarktgesetz (PMG) in Kraft getreten. Dieses hat die vollständige Liberalisierung des Postmarktes zum Ziel. Wesentlich geht es dabei um die Abschaffung des so genannten „Briefmonopols“ der Österreichischen Post AG und das Zulassen anderer Unternehmer für das Erbringen von Postdiensten.

Bei der Abschaffung des Postmonopols wurde – ausgehend von zahlreichen Initiativen und den drei „Postrichtlinien“ der EU – ein Konzept verfolgt, das die Förderung der stufenweisen und kontrollierten Liberalisierung des Postmarktes und die dauerhaft garantierte Bereitstellung des Universaldienstes miteinander in Einklang bringen soll.

Im Postsektor hat sich der Weg der Marktöffnung in der EU als politisch schwierig herausgestellt und knapp 20 Jahre gedauert. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass die EU-Postreform in vielen Teilen der EU bereits zur Verbesserung der Dienstqualität geführt und die Erbringung eines Universaldienstes für alle Kunden sichergestellt hat. Im Vergleich zu anderen Netzindustrien, wie etwa Telekommunikation, zeigt sich aber, dass das Streben nach gänzlicher Marktöffnung im Postbereich nicht mit ähnlicher Konsequenz betrieben wurde. Insbesondere fällt auf, dass EU-Sekundärrecht hinsichtlich der Erzwingung des Zuganges zum Postnetz des vormaligen Monopolisten zurückhaltend ist.

Das PMG soll gewährleisten, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte und qualitativ hochwertige Postdienste angeboten werden. Das PMG soll für die Bevölkerung im gesamten Bundesgebiet eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Postdiensten (Universaldienst) gewährleisten und einen fairen Wettbewerb beim Erbringen von Postdiensten ermöglichen (§ 1 PMG). Bei näherer Analyse der gesetzlichen Vorschriften zeigt sich allerdings, dass der Schwerpunkt der Regelungen des PMG eindeutig bei der Sicherstellung des Universaldienstes liegt. Daher sind – mitunter detailreiche – Vorschriften zu Post-Geschäftsstellen sowie ihren Öffnungszeiten, zur Zustellung, zu Laufzeiten und zu Briefkästen vorhanden. Hinzu kommen Eingriffsmöglichkeiten der Regulierungsbehörde bei Entgelten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Universaldienstbringers, besondere Beschwerdemöglichkeiten sowie ein eigens eingerichteter Post-Geschäftsstellen-Beirat, der die Regulierungsbehörde in Fragen der flächendeckenden Versorgung mit Geschäftsstellen berät.

Der überwiegende Tätigkeitsschwerpunkt von Post-Control-Kommission (PCK) und Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) war im Jahr 2011 daher verschiedenen Angelegenheiten des Universaldienstes gewidmet.

6.5. Tätigkeitsbericht Energie-Control Austria 2011

Walter Boltz, Martin Graf

Allgemeiner Überblick

Änderungen im Rahmen der Umsetzung des 3. Energieliberalisierungspakets

Mit 3. März 2011 trat das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) in Kraft. Seit 22. November 2011 ist auch das Gaswirtschaftsgesetz als Neuerlassung in Form des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011) in Kraft. Die Stammfassungen beider Gesetze aus dem Jahr 2000 wurden dadurch abgelöst. Mit diesen Neuerlassungen wurde das österreichische Energieregulierungsrecht an die Vorgaben des dritten Energiebinnenmarktpakets angepasst. Die größten Änderungen finden sich in beiden Gesetzen in den Bereichen Entflechtung, Systemnutzungsentgelte und Konsumentenrechte. Im GWG 2011 wurden zusätzlich noch wesentlichen Änderungen am bisher bestehenden Marktmodell vorgenommen.

Das dritte Energiebinnenmarktpaket brachte wie erwähnt eine weitreichende Verschärfung der Entflechtungsregeln mit sich; wobei für Fernleitungs- und Übertragungsnetzbetreiber strengere Vorschriften als für Verteilernetzbetreiber gelten. Diese europarechtlichen Vorgaben wurden im EIWOG 2010 und im GWG 2011 umgesetzt.

Bei den Systemnutzungsentgelten wurde neben der begrifflichen Änderung von Systemnutzungstarifen, die betreffenden Bestimmungen in beiden Gesetzen inhaltlich konkretisiert und erweitert. Gleichzeitig ist ein zweistufiges Verwaltungsverfahren eingerichtet worden, das für die Kostenfestsetzung Bescheidform verlangt und die Festlegung der Systemnutzungsentgelte weiterhin in Verordnungsform vorsieht.

Durch die Umsetzung des dritten Energiebinnenmarktpakets werden mittels dem EIWOG 2010 und dem GWG 2011 auch die Rechte von Endverbrauchern gestärkt. Besonders erwähnenswert ist die Einführung der Institution des „Versorgers letzter Instanz“. Diesem wird die Verpflichtung auferlegt, Verbraucher im Sinne des KSchG und Kleinunternehmen zu Tarifen zu versorgen, die nicht höher sein dürfen, als jene Tarife derselben Verbrauchergruppe.

Weiters wurde eine Verbesserung der Verbraucherrechte durch die Festschreibung zeitlicher Höchstgrenzen für die Dauer des Lieferantenwechselprozesses erzielt. In der Regel darf der Wechsel des Lieferanten nicht mehr als drei Wochen dauern und er dem Endverbraucher keine gesonderten Kosten verursachen. Auch die Bestimmungen über „intelligente Messgeräte“ (**smart meters**), sehen bei Einführung solcher **smart meters** die aktive Beteiligung der Verbraucher am Energieversorgungsmarkt vor. Die Daten aus diesen intelligenten Messgeräten sollen für Zwecke der Verrechnung, der Kundeninformation und der Energieeffizienz Verwendung finden.

Abschließend, wie schon erwähnt, sind die Veränderungen im österreichischen Gas-Marktmodell insbesondere auf europarechtliche Entwicklungen zurückzuführen. Dabei ist vorgesehen, dass Netzentgelte nicht mehr auf der Grundlage von Vertragspfaden festgesetzt werden dürfen. Diese Vorgabe ist für die Einführung des so genannten Entry-Exit-Systems verantwortlich und brachte eine Neugestaltung des gesamten Gas-Marktmodells mit sich, das mit 1. Jänner 2013 implementiert sein soll.

Der Wandel der Energie-Control GmbH zur Energie-Control Austria

Gleichzeitig mit dem EIWOG 2010 trat das Energie-Control-Gesetz (ECG)¹¹⁸ in Kraft, wodurch das Energie-Regulierungsbehördengesetz aus dem Jahr 2000 abgelöst wurde. Das Inkrafttreten des GWG 2011 führte zu einer ersten Novellierung. Auch diese Neuerlassung ist zu einem beträchtlichen Teil den Entwicklungen auf Ebene der Europäischen Union geschuldet. Bis zum Inkrafttreten des ECG bestanden mit der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission zwei Regulierungsbehörden. Nach aktueller Rechtslage gibt es mit der Energie-Control Austria für die Regulierung des Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) nur noch eine nationale Regulierungsbehörde, die jedoch nun als Anstalt öffentlichen Rechts aus drei Organen (Vorstand, Regulierungskommission, Aufsichtsrat) besteht. Durch die neu geschaffene Behördenstruktur wird den Unabhängigkeitsvorgaben des dritten Energiebinnenmarktpakets Rechnung getragen.

Die Führung der E-Control steht nach der neuen gesetzlichen Grundlage nun nicht mehr einem Geschäftsführer sondern einem Vorstand mit zwei Mitgliedern zu. Diese wurden vom BMWFJ für eine Funktionsperiode von fünf Jahren am 25. März 2011 ernannt. Der Vorstand ist für all jene Aufgaben zuständig, die nicht der Regulierungskommission bzw dem Aufsichtsrat gesetzlich zugewiesen werden. In den Materiengesetzen EIWOG 2010 und GWG 2011 findet sich eine Fülle neuer Kompetenzen, die so dem Vorstand zugeordnet sind. Er nimmt die Zertifizierung der Übertragungsnetzbetreiber und die Überwachung der Entflechtungsbestimmungen wahr, genehmigt und überwacht die Netzentwicklungspläne und verfügt über eine Reihe von Verordnungskompetenzen. Diese reichen von der Regelung des Verfahrens des Lieferantenwechsels über die Ausgestaltung der Stromkennzeichnung und einzelner Aspekte **smart metering** betreffend bis hin zu Qualitätsstandards für Netzdienstleistungen.

Die Regulierungskommission besteht aus fünf von der Bundesregierung ernannten Mitgliedern, wovon eines dem Richterstand anzugehören hat. Ebenso wie der Vorstand, werden auch die Mitglieder der Regulierungskommission für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. In ihren Aufgabenbereich fällt die Schlichtung von Streitigkeiten, die Untersagung Allgemeiner Bedingungen, Entscheidungen über Netz- und Speicherzugangsverweigerungen sowie die Bestimmung von Speichernutzungsentgelten. Als Verordnungsgeber legt sie die Systemnutzungsentgelte fest. Zusätzlich fungiert die Regulierungskommission im Verfahren zur Feststellung der Kostenbasis der Netzbetreiber als Beschwerdeinstanz; für diese Aufgabe ist als Unterstützung eine unabhängige Stabstelle innerhalb der Regulierungsbehörde eingerichtet. Die nach alter Rechtslage bestehende Generalkompetenz für Berufungen gegen Bescheide des Vorstands (ehemals Energie-Control GmbH) wurde dadurch stark eingeschränkt.

Als dritte Institution ist der Aufsichtsrat für die Überwachung der Geschäftsführung der E-Control zuständig. Er besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Auch sie werden für fünf Jahre bestellt.

Die Energie-Control Austria wird trotz weitreichenden Strukturänderungen weiterhin im Rahmen ihrer primären regulatorischen Aufgaben auch die aktuelle Regulierungssystematik weiterführen. Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, wie zB Angelegenheiten in Zusammenhang mit Energie lenkung, Ökostrom oder Themen im Endkundenservicebereich (Tarifkalkulator), werden fortgesetzt und teilweise weiter ausgebaut werden.

118) Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG) BGBl I Nr 110/2010.

Aktivitäten der Regulierungsbehörde (Ausgewählte Bereiche)

Auf den folgenden Seiten wird jeweils ein kurzer Überblick über die primären Aufgaben und Tätigkeiten der Energie-Control Austria im Jahr 2011 gegeben sowie ein Ausblick auf weitere Themen für das Jahr 2012.

Strom-Systemnutzungsentgelte –Verordnung 2012 (SNE-VO 2012)

Eine der wesentlichsten Aufgaben der E-Control Austria besteht in der Regulierung des natürlichen Monopols der österreichischen Strom- und Gasnetze. Seit Anfang 2006 werden diese Infrastrukturen im Rahmen von langfristig stabilen Anreizregulierungsregimen reguliert. Dabei werden die tatsächlichen Kosten von den zugestandenen Erlösen für die Dauer der Regulierungsperiode entkoppelt. Basierend auf einer geprüften Kostenbasis wird mittels Auf- und Abschlagsfaktoren, welche im Wesentlichen die Preissteigerungen der Branche sowie die branchen- und unternehmensspezifische Effizienzentwicklung abbilden, jährlich neu angepasst. Unter Berücksichtigung von Investitions- und Betriebskostenfaktoren, welche die Entwicklung der Kapital- und Betriebskosten während der Regulierungsperiode berücksichtigen, wird die angepasste Kostenbasis in jährlich neu bestimmte Entgelte überleitet.

Auf Grundlage des EIWOG 2010 wurden im Entgeltverfahren 2011 die Kosten und Mengengerüste aller Stromverteiler mit über 50 GWh Abgabemenge im Jahr 2008 bestimmt und die Tarife für das Jahr 2012 ermittelt. Dies erfolgte erstmals im Rahmen des zu Beginn erwähnten zweistufigen Verfahrens, welches den Netzbetreibern verstärkte Rechtssicherheit bietet. Die Entgelte werden weiterhin mit Jahresbeginn in einer Verordnung, der Systemnutzungsentgeltverordnung (SNE-VO) bzw deren Novelle, verlautbart. Da für jeden Netzbereich einheitliche Entgelte ermittelt werden, sorgt ein Ausgleichzahlungsmechanismus dafür, dass Unterschiede in der Erlösstruktur zwischen den Netzbetreibern (Über- bzw Unterdeckungen) bereinigt werden.

Während die Netzentgeltanpassung (Netznutzung und Netzverluste) im Zuge der Anpassungen der Systemnutzungstarifverordnung 2010 Novelle 2011 zu einer Reduktion der Netzentgelte von durchschnittlich rund 0,95% (Gesamtösterreich über alle Netzebenen bewertet mit Mengenbasis des Jahres 2008) geführt hat, sind die Entgelte im Rahmen der Systemnutzungsentgeltverordnung (SNE-VO) 2012 im Durchschnitt über alle Netzebenen lediglich um 0,5% gesunken. Insgesamt wurden im Rahmen der Entgeltermittlung für 2012 rund 8 Mio Euro im Vergleich zum Vorjahr eingespart. Seit dem Start der Regulierungstätigkeit der E-Control im Jahr 2001 konnten für die Kunden damit bisher insgesamt mehr als 600 Mio Euro eingespart werden. Nichtsdestotrotz werden aufgrund des anhaltenden Investitionsbedarfs der Stromnetze, Tarifsenkungen in den nächsten Jahren nur mehr eingeschränkt realisierbar sein – vielmehr muss mit einem leichten Anstieg der Entgelte gerechnet werden.

Gas-Systemnutzungstarife - Verordnung (GSNT-VO 2008 Novelle 2012)

Das Anreizregulierungssystem zur Bestimmung der Systemnutzungstarife Gas wurde mit 01.02.2008 umgesetzt. Analog zur Anreizregulierung Strom ist es das Ziel, die Netztarife im Interesse der KundInnen weiter zu senken, aber auch gleichzeitig die Netzbetreiber für Effizienzsteigerungen zu belohnen und Investitionen in die Infrastruktur zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sicherzustellen. Dabei ist aus regulatorischer Sicht zu berücksichtigen, dass die Investitionszyklen in der Gaswirtschaft besonders lang sind, wodurch die Planungs-, Investitions- und Rechtssicherheit maßgebliche Faktoren für ein wirksames Anreizregulierungssystem darstellen. Dem gegenüber steht, den KundInnen eine kostengünstige und sichere Versorgung nachhaltig zu gewährleisten.

Die Netznutzungsentgelte im Gasbereich wurden mit Beginn des Jahres 2011 durch eine entsprechende Novelle der Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung (GSNT-VO 2008 Novelle 2011) angepasst. Die Rahmenbedingungen für die Gas-Netznutzungsentgelte waren für die Verordnung ungünstig. Die branchenspezifische Teuerungsrate liegt mit 2,36% im Durchschnitt der letzten Jahre.

Hauptfaktor der Tarifierhöhungen ist neben den notwendigen und massiven Investitionen in die Erweiterung der Infrastruktur auch der gravierende Mengenrückgang in den Heizperioden 2007 bis 2009.

Für die Novelle der Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung (GSNT-VO 2008 Novelle 2012) können, wie schon in den letzten Jahren, die Investitionen in die Süd- bzw Westschiene mit einem geplanten gesamten Investitionsvolumen von mehr als 600 Mio EUR bis voraussichtlich Ende 2013 genannt werden. Inzwischen wurden Investitionen in Höhe von 402 Mio EUR getätigt, hieraus resultierten für die Tarife bereits Kapitalkosten (Abschreibungen und Finanzierungskosten) von 36 Mio EUR. Die Süd- und Westschiene sind ein wesentlicher Einflussfaktor für die Kostenermittlung da die Investitionsabgeltung beinahe 40% der Kosten der Fernleitungen bzw rund 7,5% der gesamten Netzkosten der Regelzone Ost ausmachen.

Um auch im Verteilnetz Investitionen und zusätzliche Betriebskosten während der Anreizregulierung abdecken zu können, wird für Verteilnetzbetreiber ein Investitions- und Betriebskostenfaktor gewährt, der zusätzliche Anreize für Investitionen im Verteilnetz bringen soll. Diese beiden Faktoren stellen sicher, dass Verteilnetzbetreiber ihre bestehenden Gasnetze sicher und zuverlässig betreiben können und darüber hinaus auch Erweiterungen zur Gewinnung neuer Kunden ermöglicht werden.

Positiv zu erwähnen ist die Entwicklung der Tarifierungsmenge, die im Gegensatz zum letzten Jahr wieder gestiegen ist. Als Mengenbasis wird ein 3-Jahresmittel der letzten verfügbaren Jahre herangezogen, für die Novelle der Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung (GSNT-VO 2008 Novelle 2012) wurden die Mengen des Jahres 2008 bis 2010 herangezogen. Daraus resultiert eine Steigerung der Tarifierungsmenge von rund 2,7%, welche aufgrund der Berechnungssystematik positiv auf die Tarifierwicklung wirkt.

Aufgrund der wesentlichen Aspekte der Investitionstätigkeit und der Entwicklung der Tarifierungsmenge unter Berücksichtigung der Parameter der Anreizregulierung ergibt sich im Österreichschnitt eine Senkung der Netztarife zum Vorjahr von 1%. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Netztarif eines durchschnittlichen Haushaltskunden (15.000 kWh) seit der völligen Liberalisierung der österreichischen Gasmärkte im Oktober 2002 um mehr als 5% gesenkt wurde.

Durch das Inkrafttreten des zuvor erwähnten Gaswirtschaftsgesetzes 2011 werden die Fernleitungsnetzentgelte ab 01.01.2013 nicht mehr auf Basis von Vertragspfaden, sondern sollen auf Basis eines Entry-Exit-Systems ausgestaltet werden. Die durch das Gesetz vorgesehenen Änderungen bedeuten für den österreichischen Gasmarkt eine durchgehende Umgestaltung der bisherigen Prozesse und die Etablierung eines virtuellen Handelspunktes in Österreich. Damit soll eine höhere Liquidität und, damit verbunden, mehr Wettbewerb geschaffen werden.

Im Bereich der Fernleitungen wurde weiters im Jahr 2011 mit der Evaluierung der genehmigten Tarifmethoden begonnen. Diese Regulierungssystematik wurde im Jahr 2007 implementiert und wird seitens der Behörde alle 4 Jahre überprüft.

Endkundenservices

Wesentliche Aufgabe der Energie-Control Austria ist es, für die Endkunden mehr Transparenz und Sicherheit zu schaffen, sodass durch den Anbieterwechsel Einsparungen bei gleicher Qualität des Angebots möglich sind. Nur der Einsatz der Marktmacht der Verbraucher kann langfristig zu nachhaltigem Wettbewerb führen. Wesentliche Instrumente dazu sind die Informationspolitik der Energie-Control Austria, die Homepage, der Tarifkalkulator, der Energiespar-Check, Spritpreisrechner, die Plattform KMU, der Preismonitor, die Energie-Hotline und die Streitschlichtungsstelle der Energie-Control Austria.

Der Tarifkalkulator der Energie-Control Austria ist derzeit für KundInnen in Österreich die einzige Möglichkeit, einen einfachen und objektiven Preisvergleich verschiedener Strom- und Gaslieferanten durchzuführen. Damit ist dieser nach wie vor eines der wichtigsten Informationstools über die Ener-

giepreise der einzelnen Lieferanten sowie Einsparmöglichkeiten bei einem Anbieterwechsel. Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, einen individuellen Preisvergleich von bis zu drei Produkten zu starten, bei dem alle Rabatte aufscheinen und individuell ausgewählt werden können. Im Jahr 2011 haben sich weit über eine halbe Million Verbraucher mit dem Tarifkalkulator über die günstigsten Strom- und Gasangebote informiert.

Mit dem Energiespar-Check räumt die Energie-Control Austria seit 2010 dem Thema Energieeffizienz einen wichtigen Stellenwert im Webportal ein. Dieser kalkuliert aus den Angaben des Nutzers den Energieverbrauch eines Haushaltes seiner Größe in den Bereichen Strom, Heizung und Mobilität. Erstmals ist für den Konsumenten damit ein Überblick über seinen Gesamtenergieverbrauch möglich.

Die am häufigsten genutzte Online-Applikation der E-Control war 2011 jedoch der auf Initiative des Wirtschaftsministeriums im Sommer neu gelaunchte Spritpreisrechner. Mehr als 6 Millionen mal haben sich Internetsurfer hier die 5 günstigsten Tankstellen in ihrer Umgebung anzeigen lassen. Der Spritpreisrechner ist unter www.spritpreisrechner.at eine eigenständige Website, die im kommenden Jahr um weitere Angebote, wie eine Abfrage nach Bundesländern und Bezirken erweitert wird.

Die E-Control sieht sich als zentrale Informationsstelle für alle Strom- und Gas-Kunden. Um die Kontaktaufnahme zu erleichtern, bietet die E-Control den Service einer Energie-Hotline an. Damit haben Konsumenten die Möglichkeit, sich umfassend zu den Themen eines liberalisierten Strom- und Gasmarktes informieren zu können. Oft ist die Hotline der erste Ansprechpartner für die Energiekonsumenten, die entweder direkt beantwortet werden können, an einen Experten im Haus oder an die Schlichtungsstelle weitergegeben werden.

Von Januar bis Oktober 2011 wurden insgesamt 7.906 Anrufe an der Energie-Hotline bearbeitet; im Vergleich zum gleichen Vorjahreszeitraum, in dem die Hotline 6.412 bearbeitete Anrufe verzeichnen konnte, liegt somit eine Steigerung von 23% vor. Diese Steigerung lässt sich vor allem auf die Einführung des Spritpreisrechners und die Preiserhöhungen großer Gaslieferanten zurückführen, was zu einer anhaltend hohen Anzahl von Anrufen bei der Energie-Hotline der E-Control geführt hat.

Neben telefonischen Auskünften stehen Experten der E-Control interessierten Konsumenten auch im Rahmen von Messen und Beratungstagen Rede und Antwort. Hier sind Informationen über den Lieferantenwechsel, Einsparmöglichkeiten durch den Wechsel eines Energielieferanten und Fragen zu Energierechnungen zentrale Themen.

Streitschlichtungsstelle

Auch im Jahr 2011 haben zahlreiche KonsumentInnen die Schlichtungsstelle als erste Anlaufstelle für die Lösung von Beschwerden mit Strom- und Gasunternehmen genutzt. Neben der Durchführung von Streitschlichtungsverfahren etabliert sich die Schlichtungsstelle immer mehr als Anlaufstelle für Energiekonsumenten, die sich im Kontakt mit Ihrem Energielieferanten oder Netzbetreiber nicht ausreichend über ihre Rechte und Pflichten informiert fühlen oder einfach allgemeine Fragen zum liberalisierten Strom- und Gasmarkt haben.

Damit die Schlichtungsstelle tätig wird, reicht ein formloser, aber schriftlicher Streitschlichtungsantrag (per Post, Fax oder in elektronischer Form), der kurz das bisher Geschehen beschreibt und in der Beilage alle relevanten Unterlagen enthält. Im Jahr 2011 wurden insgesamt rund 2.300 schriftliche Anfragen bearbeitet wovon 103 zu Verfahren geführt haben. Seit Bestehen der Schlichtungsstelle (2002) wurden insgesamt rund 1.300 Verfahren für KonsumentInnen geführt.

Versorgungssicherheit

Statistische Arbeiten in einem breiten Umfang sowie Aufgaben aus dem Bereich der Versorgungssicherheit (Monitoring der Versorgungssicherheit, Krisenvorsorge) gehören ebenso zum Tätigkeitsbereich der Regulierungsbehörde. Zum einen wird der Status der Versorgungssicherheit jährlich überprüft. Zum anderen ist durch die Energielenkungsverordnung die Energie-Control Austria in Mecha-

nismen zur Krisenbewältigung eingebunden. Dem Aspekt der langfristigen Versorgungssicherung trägt die Behörde durch ihre Tätigkeiten im Bereich der Genehmigung neuer Infrastrukturprojekte und bei Investitionsanreizen in der Tarifierung, die die Strom- und Gasversorgung der Zukunft sichern werden, Rechnung.

Ökostrom

Auch im Bereich des Öko-Stroms ist die Energie-Control Austria wie in den vergangenen Jahren besonders aktiv. Neben beratenden Funktionen im Zusammenhang mit dem Ökostromgesetz sowie der Erarbeitung von Gutachten zu ökostromrelevanten Themen (Ökostromfinanzierung, Bestimmung der Einspeisetarife 2012, Bestimmung des Rohstoffzuschlages 2011) wurde im Jahr 2011 die Stromkennzeichnungsverordnung und der Stromkennzeichnungsberichtes 2011 als Ergebnis der Aufsichtstätigkeit erstellt.

Eine zusätzliche Aufgabe liegt in der Erfassung und Prüfung der Anträge zur Ökostromrückvergütung sowie Bescheiderstellung. Die Novelle zum Ökostromgesetz 2009 sieht vor, dass Endverbrauchern unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil der an sie weiterverrechneten und von ihnen bezahlten Ökostromaufwendungen rückzuvergüten ist. Eine Rückvergütung kann für den Zeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2010 beantragt werden und erfolgt, wenn ein Anspruch auf Energieabgabenrückvergütung von der Finanzbehörde zugesprochen wurde¹¹⁹ und die Ökostromaufwendungen im Basisjahr 0,5 % des Nettoproduktionswertes übersteigen. Etwaige weitere bereits zugesagte De-Minimis-Förderungen im Zeitraum 2008 bis 2010 sind in Abzug zu bringen. Das Ausmaß der Rückvergütungen ist für jedes Unternehmen mit 500.000 Euro als Summe für die Jahre 2008 bis 2010 begrenzt (De-Minimis Regelung).

Generell hat die Antragstellung bis spätestens Jahresende des nachfolgenden Jahres zu erfolgen, wodurch Anträge für das Jahr 2010 bis Jahresende 2011 bei der Energie-Control Austria eingebracht werden konnten. Insgesamt wurden von 2008 bis Mitte 2011 mehr als 4.000 Anträge auf Rückvergütung von Ökostromaufwendungen eingereicht, wobei im Jahr 2010 (Antragsfrist endet am 31.12.2011) über 500 Anträge eingelangt sind.

Mit Stand 19. August 2011 erließ die Energie-Control Austria 2.147 Bescheide (davon 1.893 zuerkannte Bescheide und 254 abweisende Bescheide), woraus aus diesem Titel 44,19 Mio Euro an nachgewiesenen Ökostromaufwendungen an die Antragssteller via OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG) rückvergütet wurden.

Einen ebenso wichtigen Schwerpunkt der Ökostromförderungen bilden mit Inkrafttreten der Ökostromgesetznovelle neue Wasserkraftanlagen und neue Windanlagen. Die Ausbauziele der Novelle bis zum Jahr 2015 beinhalten 700 MW Wasserkraft und 700 MW Windkraft, sowie 100 MW Biomasse. Dies soll unter anderem durch die festgelegten Einspeisetarife in den Jahren 2010 und 2011 für Windkraftanlagen unterstützt werden. Resultierend daraus gibt es intensive Projektplanungen, bei denen bereits mehrere 100 MW Windkraft zur Genehmigung als Ökostromanlage bei den Bundesländern eingereicht wurden. Damit kann davon ausgegangen werden, dass das Ziel des zusätzlichen Ausbaus der Windkraft in Höhe von 700 MW bis zum Jahr 2015 erfüllt wird.

Unbundling

Eine weitere wesentliche Aufgabe der Energie-Control Austria stellt die Überwachung der Entflechtung von Vertrieb und Handel im Gas- sowie auch im Strombereich dar. Auch bei diesem Thema wurden die Bestimmungen des 3. Energieliberalisierungspaketes mit dem EIWOG 2010 und dem GWG 2011 in nationales Recht umgesetzt.

119) Dafür ist der vom Antragsteller bei der Finanzbehörde eingereichte Energieabgabenrückvergütungsbescheid positiv mittels Bescheid zu bewerten.

Die EU-Richtlinie sieht insbesondere für Fernleitungsnetzbetreiber verschärfte Entflechtungsregeln vor, die bis zum 3. März 2012 umzusetzen sind. Dabei müssen sich Fernleitungsnetzbetreiber nach einem der insgesamt vier Entflechtungsmodelle zertifizieren lassen, vorausgesetzt die jeweiligen Bestimmungen werden erfüllt. Zur Auswahl stehen die eigentumsrechtliche Entflechtung, das Konzept eines Unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers ITO (Independent Transmission Operator) bzw eines wirksameren Unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers ITO+ sowie das Konzept eines Unabhängigen Netzbetreibers ISO (Independent System Operator). Zu berücksichtigen gilt, dass Fernleitungsunternehmen, die nach dem 3. September 2009 ihre Tätigkeit aufgenommen haben, jedenfalls der eigentumsrechtlichen Entflechtung unterliegen.

Seitens der zu zertifizierenden Strom-Übertragungsnetzbetreiber bzw Gas-Fernleitungsnetzbetreiber wurde im Jahr 2011 der Diskussionsprozess mit der Regulierungsbehörde zur Vorabstimmung bereits aufgenommen, wobei im Strombereich bereits ein von E-Control Austria ausgestellter Bescheid an die Europäische Kommission zu Stellungnahme übermittelt werden konnte.

Aber auch Strom- bzw Gas-Verteilernetzbetreiber werden trotz Beibehaltung der gesellschaftsrechtlichen (sowie organisatorischen und buchhalterischen) Entflechtung strukturelle Änderungen vornehmen müssen. Denn die Entflechtungsvorschriften verlangen nun klarstellend, dass Verteilernetzbetreiber über die erforderlichen personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen verfügen müssen, um die Aufgaben (Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes) effizient – im Sinne einer tatsächlichen Entscheidungsbefugnis, unabhängig vom integrierten Unternehmen – wahrnehmen zu können.

Zusätzlich müssen Verteilernetzbetreiber in ihren Kommunikationsaktivitäten und ihrer Markenpolitik dafür sorgen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist. Darüber hinaus muss der Gleichbehandlungsbeauftragte völlig unabhängig sein und Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilernetzbetreiber und etwaige verbundenen Unternehmen verfügen, haben.

Im Rahmen der Entflechtungsaufsicht ist der E-Control die Überwachung und Einhaltung der Entflechtungsvorschriften zugewiesen. Die Gleichbehandlungsberichte der Strom- und Gas- Verteilernetzbetreiber über das Kalenderjahr 2010 wurden bereits auf der Homepage der E-Control veröffentlicht. Mit dem Inkrafttreten des EIWOG 2010 im März 2011 und des GWG 2011 im November 2011 gelten nun die genannten Entflechtungsbestimmungen ohne Übergangsfrist. Daraus ergeben sich für die Regulierungsbehörde für das kommende Jahr die Prüfungsschwerpunkte im Rahmen der Gleichbehandlungsberichte über das Kalenderjahr 2011. Diese werden vor allem die Umsetzung der Ressourcenausstattung bei Verteilernetzbetreibern und darüber hinaus die Unterscheidbarkeit zum vertikal integrierten Unternehmen sowie die Kommunikationsaktivität und die Markenpolitik sein.

6.6. Tätigkeitsbericht der Schienen-Control 2011

Maria-Theresia Röhsler

Entwicklung des Eisenbahnmarktes

Das österreichische Eisenbahnnetz umfasst rund 5.700 Kilometer, wobei die Betriebslänge des größten Betreibers ÖBB-Infrastruktur AG rund 5.000 Kilometer beträgt. Etwa 70 Prozent aller Strecken sind elektrifiziert. Im Jahr 2011 wurden keine nennenswerten Neubauabschnitte in Betrieb genommen. Es erfolgten einige Streckenstilllegungen, wenn auch in weitaus geringerem Ausmaß als 2010.

In Österreich gibt es 12 vernetzte Eisenbahninfrastrukturunternehmen und 27 Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Züge im Normalspurnetz führen. Neu hinzugekommen sind im Jahr 2011 die Alpine Bau GmbH, die Majestic Imperator Train de Luxe Waggon Charter GmbH, die Safety4You GmbH und die WESTbahn Management GmbH. Hingegen hatten die DB-Tochterunternehmen DB Fernverkehr und Südost Bayern Bahn 2011 keine gültige Sicherheitsbescheinigung mehr, die betreffenden Züge wurden von der ÖBB-Personenverkehr AG sowie von der DB Regio gefahren. Während Alpine Bau und Safety4You vor allem in der Baustellenlogistik tätig werden wollen, befasst sich Majestic Imperator mit der Führung von Charterzügen.

Die WESTbahn Management GmbH ist Mitte Dezember 2011 operativ tätig geworden. Sie fährt Schnellzüge zwischen Wien und Salzburg und weiter nach Freilassing. Es ist nach dem City Airport Train (CAT) das zweite Unternehmen, das auf dem ÖBB-Netz regelmäßigen Personenverkehr durchführt. Der Markteintritt der WESTbahn verlief aus betrieblicher Sicht weitgehend problemlos, Aussagen über Marktanteile können erst nach Ablauf des Jahres 2012 gemacht werden. Darüber hinaus hat es im Personenverkehrsmarkt keine wesentlichen Veränderungen gegeben, weitere neue Marktteilnehmer sind derzeit noch nicht in Sicht.

Das Jahr 2011 war von einer Stagnation des Schienengüterverkehrsmarktes gekennzeichnet. Die Verkehrsleistung blieb mit 45 Mrd Bruttotonnenkilometer gegenüber dem Jahr 2010 unverändert. Die Marktanteile der Privaten nahmen geringfügig auf rund 15 Prozent (Bruttotonnenkilometer) zu. Der Hauptgrund dafür liegt in der Neuausrichtung der Rail Cargo Austria AG, welche sich von unwirtschaftlichen Verkehren getrennt hat. Die Rationalisierungsmaßnahmen haben dazu geführt, dass die Anzahl der Güterzüge des Marktführers trotz ähnlicher Transportleistung um rund 7 Prozent zurückgegangen ist.

Rechtliche Neuerungen

Am 28. Dezember 2011 ist eine Novelle des Eisenbahngesetzes (EisbG) in Kraft getreten (BGBl I Nr 124/2011). Die Novelle dient einerseits der Umsetzung der RL 2008/57/EG über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der EU. Andererseits brachte sie die folgenden, für die Arbeit der Schienen-Control bedeutsamen Änderungen:

- Aufnahme einer dreimonatigen Frist für die Interessentensuche bei beantragten Streckenstilllegungen
- Neuregelung der Fristen für die Entscheidung über Trassenbegehren und Begehren auf Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen
- Neuregelung der Entscheidungsfrist der Schienen-Control Kommission bei Beschwerden von Zugangsberechtigten (zwei Monate ab Erhalt der für die Entscheidung erforderlichen Angaben)
- Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften über die Kundenzufriedenheit

Europäische Entwicklungen

Der Recast des 1. Eisenbahnpaketes, zu dem die Europäische Kommission 2010 einen Vorschlag präsentierte, wurde 2011 weiter diskutiert. Seitens der Independent Regulators' Group Rail (IRG-Rail), zu der auch die Schienen-Control gehört, wurde eine gemeinsame Stellungnahme der Regulierungsbehörden erarbeitet. Im Mittelpunkt stehen dabei die künftigen Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörden sowie deren grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Im September 2011 wurde von den Mitgliedern der IRG-Rail ein weiteres Positionspapier verabschiedet, das sich mit der Möglichkeit der Schaffung einer europäischen Regulierungsbehörde befasst. IRG-Rail bringt darin zum Ausdruck, dass eine derartige Institution zum heutigen Zeitpunkt nicht zielführend ist und stattdessen die Rolle der nationalen Regulatoren verstärkt und vereinheitlicht werden sollte. Nähere Informationen findet man unter: <http://www.irg-rail.eu>.

Am 16. November 2011 verabschiedete das Europäische Parlament in 1. Lesung seinen Vorschlag zum Recast. Seit Anfang 2012 finden informelle Gespräche zwischen Rat und Parlament statt, der gemeinsame Standpunkt des Rates wurde für März 2012 erwartet. Die 2. Lesung im EU-Parlament könnte bis Juni 2012 erfolgen. In der Frage der Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelnder Umsetzung des 1. Eisenbahnpakets sollen ab Frühjahr 2012 Hearings stattfinden. Entscheidungen werden ab Frühjahr 2013 erwartet.

Für die im Sommer 2010 in Kraft getretene Verordnung der EU über Güterverkehrskorridore wurden im Jahr 2011 die organisatorischen Vorbereitungen begonnen. Einige Korridore sind ab 2013 einzurichten. In Österreich betrifft das den Korridor Praha – Brečlav – Wien/Bratislava – Budapest – Bucuresti – Constanta/Vidin – Sofia – Athens. Im Herbst 2011 fand dazu eine Informationsveranstaltung von Rail Net Europe statt, bei der vor allem die verschiedenen Möglichkeiten für die Einrichtung des One-Stop-Shop erörtert wurden. In der Frage der Güterverkehrskorridore arbeiten die nationalen Regulierungsbehörden eng zusammen, um eine diskriminierungsfreie Umsetzung der Verordnung sicherzustellen.

Schlichtungsstelle

Die Aufgabe der Schlichtungsstelle ist, Fahrgästen von österreichischen Eisenbahnunternehmen ohne Gerichtsweg zu ihrem Recht zu verhelfen und als unabhängiger staatlicher Vermittler zwischen den Eisenbahnunternehmen und ihren Kunden eine Lösung zu erzielen.

Im Jahr 2011 gingen bei der Schlichtungsstelle der Schienen-Control um ca 1/3 mehr Beschwerdefälle als im Vorjahr ein. Durch die weitere Umsetzung der Informationspflicht der Bahnunternehmen bzw durch den Aushang der Fahrgastrechte auf allen Bahnhöfen ist es gelungen, noch mehr Fahrgäste über die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens zu informieren.

Nach einer ersten Auswertung konnte in 4/5 aller Fälle eine Einigung bzw positive Erledigung erreicht werden. Der Anteil abgelehnter Fälle hat stark zugenommen, in erster Linie aufgrund des Anstiegs an Beschwerdefällen. Hauptablehnungsgründe waren, dass die Beschwerdeführer sich noch nicht an das betroffene Bahnunternehmen gewandt hatten oder die grundsätzliche Unzuständigkeit.

An monetären Entschädigungen bzw Strafnachlässen konnte nach erster Auswertung im Jahr 2011 ein höherer Betrag als im Vorjahr erreicht werden. Dazu kommen sonstige Einigungen wie etwa die Möglichkeit der Ratenzahlung bei Strafen und Ersatzausstellungen von zB verlorenen Karten, die nicht monetär erfassbar sind.

Bei den Beschwerdegünden befindet sich 2011 die Gruppe der Fahrgeldnachforderungen, Inkassogebühren und Erstattungen wie im Vorjahr auf Platz 1, gefolgt von Beschwerden über die Information bzw den Kundenkontakt sowie Beschwerden über das Personal. Im Jahr 2010 waren Verspätungen/Unregelmäßigkeiten auf Platz 2 und Tarife/Produkte auf Platz 3.

Eine weitere Verbesserung kann bei der Bearbeitungsdauer durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen festgestellt werden. Diese hatten in den Vorjahren die durch die Verordnung (EG) Nr 1371/2007 vorgegebene Bearbeitungszeit von einem Monat bei Beschwerden allgemein bzw bei Entschädigungen im Speziellen oftmals überschritten.

Beschwerden betrafen dabei hauptsächlich das in Österreich größte Eisenbahnverkehrsunternehmen, die ÖBB-Personenverkehr AG, wobei der Wert im Vergleich zum Vorjahr nur minimal auf etwas über 92 Prozent gestiegen ist, sowie andere ÖBB-Teilgesellschaften. Der Anteil der Beschwerden ausländischer Bahnen bzw anderer österreichischer Privatbahnen ging zurück. Im Bericht der Schlichtungsstelle der Schienen-Control GmbH wird Genaueres dazu und zu weiteren Themen dargestellt werden.

Arbeit der Regulierungsbehörden

Im Kalenderjahr 2011 wurden neun Sitzungen und eine Klausur der Schienen-Control Kommission abgehalten. Im Rahmen der zweitägigen Klausur der Schienen-Control Kommission beschäftigten sich die Teilnehmer vor allem mit dem Thema der konkurrierenden Zuständigkeiten der Schienen-Control Kommission und des Kartellgerichts, mit Regulierungsfragen im Zusammenhang mit dem diskriminierungsfreien Zugang zu Güterterminals und Häfen, mit dem Entwurf des Bundesgesetzes über die Eisenbahnbeförderung und Fahrgastrechte und mit der neu gegründeten Regulatoren-Arbeitsgruppe IRG-Rail (Independent Regulators´ Group Rail). Die Themen der turnusmäßig stattfindenden Sitzungen der Schienen-Control Kommission waren wie bereits in den vorangegangenen Jahren sehr breit gefächert.

Aufgrund formell oder informell eingegangener Beschwerden bzw aufgrund von Erkenntnissen der Marktbeobachtung durch die Schienen-Control GmbH leitete die Schienen-Control Kommission im Berichtsjahr 60 Verfahren ein, von denen hier einige angeführt werden.

Ein Eisenbahnverkehrsunternehmen brachte eine Beschwerde bei der Schienen-Control Kommission ein, da ihm vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Zurverfügungstellung von Echtzeitdaten anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen verweigert wurde. Das beschwerdeführende Eisenbahnverkehrsunternehmen hatte die Zurverfügungstellung der Echtzeitdaten verlangt, um seine Fahrgäste über Verspätungen von Anschlusszügen informieren zu können. Die Entscheidung der Schienen-Control Kommission hängt von der Auslegung der Fahrgastrechteverordnung (VO (EG) Nr 1371/2007) sowie der Richtlinie über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur (RL 2001/14/EG) ab. Die Schienen-Control Kommission legte daher dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur Auslegung dieser Rechtsakte zur Vorabentscheidung vor.

Ein Eisenbahnverkehrsunternehmen wandte sich an die Schienen-Control Kommission, weil es sowohl die geplante Gesamtsperre der Brennerstrecke im Sommer 2012 als auch die für die Dauer des eingleisigen Betriebs der Brennerstrecke im Jahr 2012 vorgesehene Priorisierung der Züge der Rollenden Landstraße für wettbewerbsrechtlich unzulässig hält. Da die Priorisierungsregel der Züge der Rollenden Landstraße gegen den Grundsatz der diskriminierungsfreien Gewährung des Zugangs zur Schieneninfrastruktur verstößt, erklärte sie die Schienen-Control Kommission für unwirksam und ordnete im Verfahren ihre Entfernung mittels Bescheid an. Zwischenzeitlich hat die ÖBB-Infrastruktur AG eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben. In dem wettbewerbsaufsichtsbehördlichen Verfahren betreffend die Gesamtsperre der Brennerstrecke beschloss die Schienen-Control Kommission das wettbewerbsaufsichtsbehördliche Verfahren einzustellen. Eine Gesamtsperre der Brennerstrecke ist aus Sicht der Schienen-Control Kommission nötig, um bestimmte Arbeiten durchführen zu können.

Mehrere Betreiber verästelter Anschlussbahnen wurden aufgefordert, entweder den Verpflichtungen aufgrund der Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes, insbesondere der

Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung von Schienennetz-Nutzungsbedingungen sowie zur Erstellung eines Netzfahrplanes, nachzukommen oder gemäß § 75a (3) EisbG um Erleichterungen von diesen Verpflichtungen anzusuchen. Alle Betreiber suchten um Erleichterungen an. Die Schienen-Control Kommission gewährte die Erleichterungen teilweise.

Im Mai 2011 fand bei der ÖBB-Infrastruktur AG ein Koordinierungsverfahren zu Trassenkonflikten zwischen der ÖBB-Personenverkehr AG und der WESTbahn Management GmbH statt, bei dem keine Einigung erzielt werden konnte. Die Schienen-Control nahm als Beobachterin am Koordinierungsverfahren teil. In der Folge erhoben sowohl die ÖBB-Personenverkehr AG als auch die WESTbahn Management GmbH Beschwerde bei der Schienen-Control Kommission. Nach einer mündlichen Verhandlung wurden weitere Vergleichsgespräche geführt, die eine Einigung ermöglichten.

Im Streit um die Eurocity-Züge der ÖBB nach Mailand und Bologna wurde ein neues Kapitel aufgeschlagen. Die italienische Regulierungsbehörde URSF (Ufficio per la Regolazione dei Servizi Ferroviari) untersagte am 12. Dezember 2010 der ÖBB-Personenverkehr AG, DB Fernverkehr AG und deren italienischem Partner LeNord mit den Schnellzügen über den Brenner auf italienischem Boden neben dem Endbahnhof auch weitere Stationen, wie Bozen oder Trient, zu bedienen. Nach Protesten der beteiligten Institutionen aus dem In- und Ausland, darunter auch der österreichischen Schienen-Control, gewährte URSF einen Tag vor Inkrafttreten des neuen Fahrplans einen Aufschub um drei Monate. Nunmehr gibt es eine Einigung zwischen den beteiligten Bahnen und der Bescheid über das Bedienungsverbot auf italienischem Boden wurde zwischenzeitlich von URSF aufgehoben.

Die Schienen-Control Kommission leitete gemäß § 78b (2) EisbG von Amts wegen wettbewerbsaufsichtsbehördliche Verfahren gegen mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen betreffend deren Entschädigungsbedingungen ein. In den Verfahren wurden in folgenden Punkten Entscheidungen bzw. Einigungen getroffen:

- Bei einer Verspätung von mehr als 60 Minuten müssen die Eisenbahnen den Fahrgästen kostenlos Mahlzeiten und Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit anbieten, sofern diese im Zug oder im Bahnhof verfügbar oder vernünftigerweise lieferbar sind. Bisher fehlte in den Tarifbestimmungen (ÖPT) diese in Entsprechung des Art 18 (2) der Verordnung (EG) Nr 1371/2007 zu normierende Bestimmung.
- Entschädigungszahlungen müssen innerhalb eines Monats nach Einreichung des Antrags auf Entschädigung ausbezahlt werden. Ansprüche auf Fahrpreischädigung verjähren in einem Jahr. Bisher war im ÖPT vorgesehen, dass die Auszahlung erst innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter Verspätung zu erfolgen hat. Eine Bestimmung über die Verjährung zur Geltendmachung der Ansprüche auf Fahrpreischädigung fehlte.
- Die Belege für die Einreichung des Antrags sind im Original oder in Kopie, auf Verlangen des Bahnunternehmens in gehörig beglaubigter Form, vorzulegen. Bisher war die Vorlage von Originalen bei der Einreichung des Antrags obligatorisch. Der gänzliche Ausschluss von Kopien bzw. beglaubigten Kopien würde aber bedeuten, dass der Fahrgast auch in unverschuldeten Fällen, in denen das Original im Einflussbereich des Eisenbahnverkehrsunternehmens verloren geht, keine Fahrpreischädigung erhält. Die Möglichkeit, Kopien einzureichen, würde zu einer Verringerung der Kosten für die Eisenbahnverkehrsunternehmen führen (keine Kosten für Rückvergütung von Postgebühren und für Rücksendung der Originale). Allerdings setzt die ÖBB-Personenverkehr AG diesen Bescheidspruch bis jetzt in der Praxis nicht um.
- Die meisten Gründe (zB Verhalten eines Dritten, außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegende Umstände, wie witterungsbedingte oder technische Gründe, Verkehrsbeschränkungen infolge Streiks, usw) für das Verweigern der Fahrpreischädigungen für Einzelfahrkarten wurden gestrichen. Nur wenn das Eisenbahnverkehrsunternehmen nachweisen kann, dass die Verspätungen außerhalb der EU eingetreten sind, wenn der Fahrgast bereits vor dem Kauf

der Fahrkarte über eine Verspätung informiert wurde oder wenn die Verspätung aufgrund der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder mit geänderter Streckenführung weniger als 60 Minuten betragen würde, kann der Anspruch abgewiesen werden.

- Die Entschädigungsbedingungen für Besitzer einer ÖSTERREICHcard wurden verbessert. Statt bisher maximal 60 Euro (2. Klasse) bzw 90 Euro (1. Klasse) stehen nun maximal 10 Prozent des Verkaufspreises an Verspätungsentschädigung pro Jahr zu.
- Ist der Zug auf der Strecke blockiert, hat das Eisenbahnverkehrsunternehmen die Weiterbeförderung zum Bahnhof oder zum Zielort durchzuführen. Dies wurde nun explizit in den Tarifbestimmungen verankert.
- Im Rahmen der Überprüfung der Entschädigungsbedingungen wurden die von den Eisenbahnverkehrsunternehmen vorgelegten Pünktlichkeitsgrade vorläufig zur Kenntnis genommen.
- Die Eisenbahn kann bei erheblichen Gründen einen höheren Kostenersatz für die Unterkunft bzw die Weiterbeförderung mit einem anderen Verkehrsmittel (zB Taxi) aufgrund einer Einzelfallprüfung gewähren. In diesen Fällen werden über den ansonsten geltenden Maximalbetrag von 80 Euro (Unterkunft) bzw von 50 Euro (Weiterbeförderung) hinaus die Kosten übernommen.

Die ÖBB-Personenverkehr AG hat eine Beschwerde gegen den Bescheid der Schienen-Control Kommission an den VwGH erhoben. Da die richtige Anwendung des Unionsrechts im Hinblick auf die Befugnisse der nationalen Durchsetzungsstelle nach Artikel 30 der Verordnung 1371/2007 bzw die Möglichkeit eines Ausschlusses der Verpflichtung zur Leistung einer Fahrpreientschädigung im Sinne des Artikel 17 der VO 1371/2007 bei höherer Gewalt, weder durch Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union geklärt, noch offenkundig eindeutig erscheint, hat der VwGH diese Fragen dem EuGH mit dem Ersuchen um Vorabentscheidung vorgelegt. Dessen Entscheidung wird abzuwarten sein. Dem beim VwGH gestellten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurde nicht stattgegeben, daher gilt der Bescheid der Schienen-Control Kommission bis auf weiteres.

Zusammenarbeit mit österreichischen Behörden

Das Verfahren in Folge der 2010 eingebrachten Klage der Bundeswettbewerbsbehörde gegen ein Eisenbahnverkehrsunternehmen wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung bei der Verrechnung von Preisen im Vor- und Nachlauf (Letzte Meile) wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Die Schienen-Control trug dazu mit Stellungnahmen bei.

Die Zusammenarbeit mit der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft (SCHIG) wurde fortgesetzt. Dabei ging es neben der Trassenzuweisungsstelle um die Grundlagen der Kostenrechnung für die Berechnung des Infrastruktur-Benützungsentgelts. Darüber hinaus wurde der Vertrag über gemeinwirtschaftliche Leistungen mit der SCHIG erörtert.

Im Jahr 2011 wurde die Erhebung von Daten für die Eisenbahnstatistik erstmals in Zusammenarbeit mit der Statistik Austria durchgeführt. Die Zusammenlegung der bisher getrennten Erhebungen führte zu administrativen Erleichterungen bei den meldepflichtigen Unternehmen. Dabei konnte die Schienen-Control auch maßgeblich zur Validierung der Erhebungsdaten beitragen.

Internationale Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden

Die Zusammenarbeit mit anderen europäischen Regulierungsbehörden wurde 2011 weiter intensiviert. Im Juni 2011 erfolgte die Gründung der Independent Regulators' Group-Rail (IRG-Rail), der mittlerweile 17 Mitglieder – darunter die Schienen-Control – angehören. Durch die Liberalisierung

des Schienenverkehrsmarktes in Europa wird die grenzüberschreitende Abstimmung zwischen den Regulatoren immer wichtiger. Die engere Zusammenarbeit soll vor allem den Passagieren und den Frachtkunden zugutekommen. Ziele von IRG-Rail sind die Förderung der Liberalisierung des Schienenverkehrsmarktes im Güter- und Personenverkehr, ein nachhaltiger Wettbewerb, das Vertreten der Interessen der Kunden und Transparenz im Eisenbahnsektor. Die Einrichtung von fünf Arbeitsgruppen zu folgenden Themen wurde beschlossen:

- Erarbeitung einer gemeinsamen Position zur Umsetzung der Güterverkehrskorridor-Verordnung der EU
- Harmonisierung der Kriterien zur Beurteilung der Gefährdung des wirtschaftlichen Gleichgewichts gemeinwirtschaftlicher Verträge
- Gemeinsame Vorgehensweise bei der Marktbeobachtung
- Gemeinsame Stellungnahme zur Überarbeitung des 1. Eisenbahnpaketes (Recast)
- Erarbeitung gemeinsamer Ansätze in Fragen des Benützungsentgelts

6.7. Tätigkeitsbericht der Übernahmekommission 2011

Helmut Gahleitner, Sascha Schulz

Aufgaben und Zusammensetzung der Übernahmekommission

Das österreichische Übernahmegesetz (ÜbG) richtet sich an börsennotierte Aktiengesellschaften und gewährleistet ein geordnetes Verfahren im Falle eines Kontrollwechsels. Gleichbehandlung der Aktionäre (wer die Kontrolle über eine börsennotierte Gesellschaft erlangt, hat auch den übrigen Kleinaktionären ein Kaufangebot zu machen), ausreichend Zeit und Information für die Entscheidungsfindung, Objektivitätsgebot der Organe der Zielgesellschaft, keine Aktienmarktverzerrungen bei den betroffenen Gesellschaften, angemessene Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressen und rasche Durchführung des Übernahmeverfahrens sind die Kernelemente des Übernahmerechts. Überwacht wird die Einhaltung des Übernahmerechts durch die Übernahmekommission. Die Übernahmekommission (ÜBK) ist eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag, die über alle im Zusammenhang mit dem Übernahmegesetz zu beurteilenden Angelegenheiten entscheidet. Sie ist bei der Wiener Börse AG eingerichtet, agiert unabhängig und besteht aus zwölf nebenberuflichen Mitgliedern und einer kleinen, sehr effizient arbeitenden Geschäftsstelle. Die Übernahmekommission entscheidet in Senaten mit jeweils 4 Mitgliedern. Der Senatsvorsitzende hat bei Stimmgleichheit ein Dirimierungsrecht.

Übernahmerechtliche Verfahren im Jahr 2011¹²⁰

Die übernahmerechtlichen Verfahren lassen sich in Übernahmeverfahren, Anzeigeverfahren, Stellungnahmen und sonstige Verfahren untergliedern. Im Vergleich zum Vorjahr blieb das Fallaufkommen im Berichtsjahr stabil, insgesamt wurden 20 Verfahren gezählt (2010: 19 Verfahren), die sich wie folgt aufteilen:

- 5 Übernahmeverfahren
- 3 Anzeigeverfahren gemäß § 25 ÜbG
- 5 Stellungnahmen gemäß § 29 ÜbG
- 1 Übernahmeverfahren gemäß § 27b ÜbG
- 6 Mitteilungen gemäß § 24 ÜbG

Im Einzelnen wurden von Seiten der Kommission folgende Verfahren bearbeitet¹²¹:

I. Übernahmeverfahren

Im Jahr 2011 wurden fünf Übernahmeverfahren nach dem ÜbG erfolgreich durchgeführt.

Erstens stellte die UniCredit Bank Austria AG ein freiwilliges Teilangebot nach §§ 4 ff ÜbG an die Aktionäre der CA Immobilien Anlagen AG. Zweitens legte L.A.I Beteiligungs-Invest GmbH ein Angebot an die Aktionäre der Private Equity Performance Beteiligungs AG. Des Weiteren veröffentlichten Pankl Racing Systems AG ein freiwilliges Teilangebot zum Erwerb eigener Aktien sowie Wolong Investment GmbH ein Übernahmeangebot an die Aktionäre der ATB Austria Antriebstechnik AG.

120) Jahresbericht 2011 der Übernahmekommission: www.takeover.at

121) Die nachfolgende Aufstellung hat Herr Dr Sascha Schulz, Leiter der Geschäftsstelle der Übernahmekommission zusammengestellt, wofür sich die Redaktion bedanken möchte. Die Übernahmekommission veröffentlicht jährlich einen sehr informativen Tätigkeitsbericht, und es finden sich auf der Website der Kommission umfassende Informationen zu den einzelnen Verfahren.

Schließlich veröffentlichte Knünz Invest Beteiligungs GmbH ein Angebot an die Aktionäre der Unternehmens Invest AG.

CA Immobilien Anlagen AG

Am 25. Jänner 2011 legte UniCredit Bank Austria AG („BA“) ein freiwilliges Teilangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG zum Erwerb einer Beteiligung von bis zu 29% der Aktien der CA Immobilien Anlagen AG („CA“). Das Angebot stand unter der aufschiebenden Bedingung der Nichtuntersagung des Vollzugs durch die zuständige Kartellbehörde in Österreich vor dem Ende der Annahmefrist sowie unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum Ablauf der Annahmefrist keine Änderungen oder Ereignisse eintreten, die dazu führen oder höchstwahrscheinlich dazu führen werden, dass eine Verringerung des konsolidierten Nettovermögens der Zielgesellschaft um mehr als 25% gegenüber dem Finanzbericht zum 30. September 2010 eintritt. Der Angebotspreis betrug 12,35 Euro je Aktie. Im Zeitpunkt der Legung des Angebots verfügte die BA über rund 11,88% der Anteile an der CA. Innerhalb der Annahmefrist wurde das Angebot für 4.402.326 Stück Aktien (entspricht 5,01% des Grundkapitals der CA) angenommen, sodass BA nun über 16,89% des Grundkapitals der CA verfügt.

Private Equity Performance Beteiligungs AG

Nachdem die Übernahmekommission in einer Stellungnahme (GZ 2011/2/2 – 13) das ÜbG auf die im unregulierten Dritten Markt notierte Private Equity Performance Beteiligungs AG („PEP“) für anwendbar erklärt hatte, veröffentlichte die L.A.I. Beteiligungs-Invest GmbH („L.A.I.“) nach Erwerb von rund 30,26% des Grundkapitals der PEP ein öffentliches Pflichtangebot gemäß § 22 ÜbG an die Aktionäre der PEP. Das Angebot richtete sich an die übrigen 69,74% der Aktionäre. Der Angebotspreis betrug 1,66 Euro je Aktie cum Kapitalherabsetzungsbetrag.

Innerhalb der Annahmefrist wurde das Angebot für 668.318 Stück Aktien (entspricht rund 33,42% des Grundkapitals der PEP) angenommen. L.A.I. verfügte nach Übereignung dieser Aktien somit über 63,68% der PEP-Aktien. Die Nachfrist endete am 10. August 2011.

Pankl Racing Systems AG

Pankl Racing Systems AG veröffentlichte am 27. Mai 2011 ein freiwilliges Teilangebot nach §§ 4 ff ÜbG zum Erwerb von 250.717 eigenen Aktien. Der Angebotspreis betrug 18,03 Euro je Aktie. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Übernahmeangebots verfügte Pankl Racing Systems AG über 99.283 eigene Aktien, was einem Anteil am Grundkapital von rund 2,83% entsprach.

Innerhalb der Annahmefrist wurde das Angebot überzeichnet, sodass die Annahmeerklärung eines jeden Aktionärs mit rund 69,69% berücksichtigt wurde. Die Bieterin verfügte schließlich über 350.000 eigene Aktien, was einem Anteil von 10% am Grundkapital entspricht.

ATB Austria Antriebstechnik AG

Am 19. Oktober 2011 erwarb Wolong Investment GmbH („Wolong“) 10.773.457 Stück Aktien der ATB Antriebstechnik AG („ATB“) vom Treuhänder RA Dr. Mathias Schmid und war daher verpflichtet, binnen 20 Börsentagen ein öffentliches Pflichtangebot an die übrigen Aktionäre der ATB zu stellen. Am 21. November 2011 publizierte Wolong das öffentliche Pflichtangebot. Der Angebotspreis betrug 5,75 Euro je Aktie. Ein Squeeze-out oder ein nachfolgendes Delisting der ATB war nicht geplant.

Innerhalb der Annahmefrist wurde das Angebot für 95.287 Stück Aktien (rund 0,87% des Grundkapitals der ATB) angenommen, sodass die Wolong nunmehr über 98,81% aller Anteile am Grundkapital der ATB verfügt. Die Nachfrist endet am 13. März 2012.

Unternehmens Invest AG

Die beiden Hauptaktionäre der Unternehmens Invest AG („UIAG“), Pierer GmbH und Knünz GmbH, kontrollierten bisher gemeinsam UIAG. Am 17. November 2011 schlossen die beiden Rechtsträger einen neuen Syndikatsvertrag, in dem sich Pierer GmbH verpflichtete, ihr Stimmrecht hinkünftig wie Knünz GmbH auszuüben. Es kam somit zu einem Kontrollwechsel iSd § 22 Abs 1 iVm § 22a Z 3 ÜbG, wodurch ein Pflichtangebot ausgelöst wurde. Die wirtschaftliche Entflechtung wird bis zum Jahr

2014 umgesetzt.

Knünz GmbH veröffentlichte die Angebotsunterlage am 5. Dezember 2011. Das Angebot richtete sich an rund 45,45% der Aktionäre der UIAG, von denen allerdings etwa 23,10% auf die Einlieferung ihrer Aktien verzichtet hatten. Das Angebot betraf somit effektiv rund 22,35% des Grundkapitals der UIAG. Der Angebotspreis betrug 11,28 Euro je Aktie.

Bis zum Ende der Annahmefrist wurden 151.441 Aktien eingereicht. Dies entspricht rund 3,79% des Grundkapitals der UIAG. Die Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG endet am 9. April 2012.

II. Ausnahmen von der Angebotspflicht gem § 25 ÜbG

Im Jahr 2011 wurden drei Anzeigeverfahren gemäß § 25 ÜbG durchgeführt. In zwei Verfahren wurde dem Antragsteller das Sanierungsprivileg gemäß § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG zugesprochen.

S&T Systems Integration & Technology Distribution AG

Die beiden Investoren grosso Holding Gesellschaft mbH („grosso“) und QUANMAX AG („Quanmax“) planten mittels Kapitalerhöhung iHv MEUR 24 bei S&T Systems Integration & Technology Distribution AG („S&T“) einzusteigen und erstatteten am 25. Oktober 2011 eine Anzeige gemäß § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG zur Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht. Da grosso und Quanmax den Sanierungsbedarf und die Sanierungsabsicht glaubhaft nachweisen konnten, billigte die Übernahmekommission die Sanierungsausnahme unter Auflagen. Nach Durchführung der zweiten Kapitalerhöhung im Jahr 2012 werden die beiden Gesellschaften gemeinsam etwa 72,79% an S&T halten.

Weitere, nicht veröffentlichte Verfahren

In einem weiteren Verfahren wurde der Antrag auf Erteilung des Sanierungsprivilegs nach § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG von den Antragstellern zurückgezogen.

Schließlich hatte die Übernahmekommission in einem dritten Verfahren zu beurteilen, ob auch die Rückübereignung von Aktien, die zuvor zur Sicherung übertragen worden waren, nach § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG von der Angebotspflicht ausgenommen sei. Dies war nach Ansicht des 2. Senats der Fall.

III. Stellungnahmen gem § 29 ÜbG

Die Übernahmekommission („ÜbK“) gab im Jahr 2011 fünf Stellungnahmen gemäß § 29 ÜbG ab, von denen drei – teils anonymisiert – veröffentlicht wurden.

Private Equity Performance Beteiligungs AG

Nachdem Private Equity Performance Beteiligungs AG („PEP“) im März 2010 ihre Börsenotierung vom geregelten Markt in den unregulierten Dritten Markt der Wiener Börse überführte, stellte sich die Frage, ob das ÜbG in einem konkreten Anlassfall dennoch anzuwenden war. Nach der Rechtsprechung ist eine Anwendung des ÜbG dann geboten, wenn ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen geplantem Kontrollwechsel und Delisting/Segmentwechsel besteht.

Der 2. Senat sah im vorliegenden Fall einen solchen wirtschaftlichen Zusammenhang gegeben. Die Bestimmungen des ÜbG, insbesondere die Frage einer allfälligen Angebotspflicht, waren daher auf ein öffentliches Übernahmeangebot des Erwerbers gemäß §§ 22 ff ÜbG anzuwenden.

Anonymisiert veröffentlichte Stellungnahmen

In einer Stellungnahme hatte die ÜbK die Änderung der Zusammensetzung eines Syndikats zu beurteilen. Nach Anteilsveräußerungen zwischen zwei syndizierten Aktionärsgruppen und Aufnahme eines weiteren untergeordneten Partners sollten auch Stimmverhältnisse im Syndikat geändert werden. Der zuständige Senat beurteilte den konkreten Fall als lediglich geringfügige Änderung im Syndikat, weil keine wesentliche Änderung der Kontrollverhältnisse vorlag, sodass keine Angebotspflicht ausgelöst wurde.

In zwei weiteren, nicht veröffentlichten Stellungnahmen hatte sich die ÜbK zu Fragen des gemein-

samen Vorgehens bei der Durchführung einer Sach- und Barkapitalerhöhung sowie bei gemeinsamer Ausübung der Stimmrechte zur Änderung der Satzung und der gemeinsamen Wahl von drei Mitgliedern in den Aufsichtsrat befasst.

IV. Verfahren gemäß § 27b ÜbG

Im Jahr 2011 wurde ein Übernahmeverfahren gemäß § 27b ÜbG geführt, der die Zuständigkeit über Zielgesellschaften mit Sitz im Inland und ausschließliche Börsennotierung im Ausland regelt (so genannter Teilanwendungsbereich des ÜbG).

Plaut AG

Msg systems AG erwarb gemeinsam mit drei weiteren Aktionären rund 58,49% an der Plaut AG, einer österreichischen Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien. Da ihre Aktien seit 1999 ausschließlich an der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment „General Standard“ notiert wurden, unterliegt Plaut AG dem Teilanwendungsbereich des ÜbG gemäß § 27b ÜbG. Das Vorliegen der Angebotspflicht war nach den Vorschriften des ÜbG zu beurteilen. Das Angebotsverfahren war von der BaFin zu überwachen.

Der 2. Senat entschied, dass msg systems AG und drei weitere Aktionäre als gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren waren und stellte die Angebotspflicht mittels Bescheid fest.

V. Sonstige Verfahren

Im Jahr 2011 wurde der ÜbK in sechs Fällen **Mitteilung gemäß § 24 ÜbG** erstattet, wonach eine Angebotspflicht nicht besteht, wenn die Beteiligung an der Zielgesellschaft keinen beherrschenden Einfluss vermitteln kann, oder wenn der Rechtsträger, der diesen Einfluss bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise letztlich ausüben kann, nicht wechselt.

7. VERZEICHNIS DER AUTORINNEN UND AUTOREN

Arbeiterkammer Wien

Abteilung Wirtschaftspolitik

Sonja Auer-Parzer
Maria Burgstaller
Helmut Gahleitner
Ulrike Ginner
Mathias Grandosek
Dorothea Herzele
Vera Lacina
Roland Lang
Dominik Pezenka
Susanne Wixforth

Andere Abteilungen

Alice Wagner	Abteilung EU und Internationales
Margit Handschmann	Abteilung Konsumentenpolitik
Werner Hochreiter	Abteilung Umwelt und Verkehr

Externe ExpertInnen

Walter Boltz	Energie-Control GmbH
Martin Graf	Energie-Control GmbH
Sven Gschweidl	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Dieter Staudacher	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Alfred Mair	Bundeskartellanwalt (BMJ)
Gustav Stifter	Bundeskartellanwalt-Stellvertreter (BMJ)
Peter Matousek	Bundeswettbewerbsbehörde
Sascha Schulz	Übernahmekommission
Klaus Wejwoda	Wettbewerbskommission
Maria-Theresia Röhslar	Schienen-Control GmbH

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
Prinz Eugen Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0



wien.arbeiterkammer.at